

Endbericht

Politik-Check Schule Reformmonitor Allgemeinbildendes Schulsystem

im Auftrag der Initiative Neue Soziale Marktwirtschaft (INSM)

Ansprechpartner im Institut der deutschen Wirtschaft Köln:

Helmut E. Klein

Wissenschaftsbereich Bildungspolitik und Arbeitsmarktpolitik

Projektleitung INSM:

Carsten Seim

Inhalt

1 Einleitung

2 Der Reformmonitor

- 2.1 Bildungspolitische Zielvorgaben und schulische Qualitätssicherung. Eine bildungsökonomische Begründung des Reformmonitors Allgemeinbildendes Schulsystem
- 2.2 Methodische Anmerkungen zum Reformmonitor
- 2.3 Leitfaden zur Analyse der schulpolitischen Handlungsfelder im allgemeinbildenden Schulsystem
 - 2.3.1 Bildungspolitische Ziele
 - 2.3.2 Strategien und Instrumente der Qualitätssicherung
 - 2.3.3 Systemmanagement
 - 2.3.4 Schulkultur
 - 2.3.5 Lehren und Lernen
 - 2.3.6 Analyseleitfaden und Bewertungssystematik

3 Die Länderberichte

3.1 Baden-Württemberg

- 3.1.1 Bildungspolitische Ziele
- 3.1.2 Strategien und Instrumente der Qualitätssicherung
- 3.1.3 Systemmanagement
- 3.1.4 Schulkultur
- 3.1.5 Lehren und Lernen
- 3.1.6 Bewertung der Ergebnisse

3.2 Bayern

- 3.2.1 Bildungspolitische Ziele
- 3.2.2 Strategien und Instrumente der Qualitätssicherung
- 3.2.3 Systemmanagement
- 3.2.4 Schulkultur
- 3.2.5 Lehren und Lernen
- 3.2.6 Bewertung der Ergebnisse

3.3 Berlin

- 3.3.1 Bildungspolitische Ziele
- 3.3.2 Strategien und Instrumente der Qualitätssicherung
- 3.3.3 Systemmanagement
- 3.3.4 Schulkultur
- 3.3.5 Lehren und Lernen
- 3.3.6 Bewertung der Ergebnisse

3.4 Brandenburg

- 3.4.1 Bildungspolitische Ziele
- 3.4.2 Strategien und Instrumente der Qualitätssicherung
- 3.4.3 Systemmanagement
- 3.4.4 Schulkultur
- 3.4.5 Lehren und Lernen
- 3.4.6 Bewertung der Ergebnisse

3.5 Bremen

- 3.5.1 Bildungspolitische Ziele
- 3.5.2 Strategien und Instrumente der Qualitätssicherung
- 3.5.3 Systemmanagement
- 3.5.4 Schulkultur
- 3.5.5 Lehren und Lernen
- 3.5.6 Bewertung der Ergebnisse

3.6 Hamburg

- 3.6.1 Bildungspolitische Ziele
- 3.6.2 Strategien und Instrumente der Qualitätssicherung
- 3.6.3 Systemmanagement
- 3.6.4 Schulkultur
- 3.6.5 Lehren und Lernen
- 3.6.6 Bewertung der Ergebnisse

3.7 Hessen

- 3.7.1 Bildungspolitische Ziele
- 3.7.2 Strategien und Instrumente der Qualitätssicherung
- 3.7.3 Systemmanagement
- 3.7.4 Schulkultur
- 3.7.5 Lehren und Lernen
- 3.7.6 Bewertung der Ergebnisse

3.8 Mecklenburg-Vorpommern

- 3.8.1 Bildungspolitische Ziele
- 3.8.2 Strategien und Instrumente der Qualitätssicherung
- 3.8.3 Systemmanagement
- 3.8.4 Schulkultur
- 3.8.5 Lehren und Lernen
- 3.8.6 Bewertung der Ergebnisse

3.9 Niedersachsen

- 3.9.1 Bildungspolitische Ziele
- 3.9.2 Strategien und Instrumente der Qualitätssicherung
- 3.9.3 Systemmanagement
- 3.9.4 Schulkultur
- 3.9.5 Lehren und Lernen
- 3.9.6 Bewertung der Ergebnisse

3.10 Nordrhein-Westfalen

- 3.10.1 Bildungspolitische Ziele
- 3.10.2 Strategien und Instrumente der Qualitätssicherung
- 3.10.3 Systemmanagement
- 3.10.4 Schulkultur
- 3.10.5 Lehren und Lernen
- 3.10.6 Bewertung der Ergebnisse

3.11 Rheinland-Pfalz

- 3.11.1 Bildungspolitische Ziele
- 3.11.2 Strategien und Instrumente der Qualitätssicherung

- 3.11.3 Systemmanagement
- 3.11.4 Schulkultur
- 3.11.5 Lehren und Lernen
- 3.11.6 Bewertung der Ergebnisse

3.12 Saarland

- 3.12.1 Bildungspolitische Ziele
- 3.12.2 Strategien und Instrumente der Qualitätssicherung
- 3.12.3 Systemmanagement
- 3.12.4 Schulkultur
- 3.12.5 Lehren und Lernen
- 3.12.6 Bewertung der Ergebnisse

3.13 Sachsen

- 3.13.1 Bildungspolitische Ziele
- 3.13.2 Strategien und Instrumente der Qualitätssicherung
- 3.13.3 Systemmanagement
- 3.13.4 Schulkultur
- 3.13.5 Lehren und Lernen
- 3.13.6 Bewertung der Ergebnisse

3.14 Sachsen-Anhalt

- 3.14.1 Bildungspolitische Ziele
- 3.14.2 Strategien und Instrumente der Qualitätssicherung
- 3.14.3 Systemmanagement
- 3.14.4 Schulkultur
- 3.14.5 Lehren und Lernen
- 3.14.6 Bewertung der Ergebnisse

3.15 Schleswig-Holstein

- 3.15.1 Bildungspolitische Ziele
- 3.15.2 Strategien und Instrumente der Qualitätssicherung
- 3.15.3 Systemmanagement
- 3.15.4 Schulkultur
- 3.15.5 Lehren und Lernen
- 3.15.6 Bewertung der Ergebnisse

3.16 Thüringen

- 3.16.1 Bildungspolitische Ziele
- 3.16.2 Strategien und Instrumente der Qualitätssicherung
- 3.16.3 Systemmanagement
- 3.16.4 Schulkultur
- 3.16.5 Lehren und Lernen
- 3.16.6 Bewertung der Ergebnisse

4 Bundesweite Trends und Handlungsbedarfe

Literatur

1 Einleitung

Schulen haben einen gesetzlichen Erziehungs- und Bildungsauftrag, der grundsätzlich nicht verhandelbar, inhaltlich aber modifizierbar ist. Dieser Auftrag ist auf normative Ziele ausgerichtet. Diese Ziele lassen sich als gesellschaftliche Funktionen institutionalisierter Bildung und Erziehung beschreiben. Der administrativen Input-Steuerung des Schulsystems über schulrechtliche Vorgaben ist es bisher jedoch noch nicht oder nur bedingt gelungen, in nachhaltiger Weise Bildungsqualität zu sichern, Leistungspotenziale zu mobilisieren und Chancengerechtigkeit herzustellen. Als ein Kernproblem dieser Defizite lässt sich die Beliebigkeit der Anforderungen und Bewertungen und der geringe Grad öffentlicher Beteiligung an der Qualitätskontrolle ausmachen – der enorm hohen Regelungsdichte zum Trotz. Bildungsstandards und Evaluation ergeben zusammen mit dezentraler Verantwortung ein neues Steuerungsparadigma, das einerseits den Akteuren in den Schulen verbindliche Orientierungen bietet, andererseits aber Gestaltungsspielräume eröffnet, die Lehrenden und Lernenden partizipative Bildungsprozesse ermöglicht.

Anliegen des *Reformmonitors Allgemeinbildendes Schulsystem* ist es, aktuell gültige Kodifizierungen hinsichtlich schulpolitisch relevanter Ziele aufzuzeigen, um zu überprüfen, ob oder inwieweit diese einhergehen mit der Bereitstellung geeigneter Ressourcen, Strategien und Instrumente der Qualitätssicherung zur qualitätswirksamen Realisierung des gesetzlichen Erziehungs- und Bildungsauftrages. Ziel ist es, neben dem Grad der deskriptiven Rechtsverbindlichkeit deren möglichen gestalterischen Einfluss auf Prozesse der Qualitätssteuerung zu ermitteln.

2 Der Reformmonitor

2.1 Bildungspolitische Zielvorgaben und schulische Qualitätssicherung. Eine bildungsökonomische Begründung des Reformmonitors Allgemeinbildendes Schulsystem

Institutionalisierte Erziehung und Bildung in Deutschland erfüllen einen gesellschaftlichen Zweck, der in jedem Bundesland durch die jeweiligen Schulgesetze definiert ist. Damit wird in uneingeschränkter Weise der Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule gesetzlich vorgegeben. So sind unter anderem bestimmte Grundqualifikationen – unverzichtbare und verwertbare Basiskompetenzen – Schülerinnen und Schülern zu vermitteln.¹ Dieser Auftrag ist nicht verhandelbar und hat seinen guten Grund: Aktuelle Forschungen (Deutsches PISA-Konsortium, 2001; PISA-Konsortium Deutschland, 2004) zeigen, dass gute Lesefähigkeit den Erfolg in anderen Fächern bedingt. Ferner sollten eine elementare mathematische Kompetenz, die Fähigkeit zum Erfassen naturwissenschaftlicher Probleme und die Kenntnis mindestens einer Fremdsprache zu den Grundfähigkeiten eines jeden Schulabsolventen gehören. Diese sind Voraussetzung dafür, handlungsfähig zu sein und sich persönlich und beruflich entwickeln zu können. Damit ist eindeutig die *Qualifikationsfunktion* von Schule angesprochen. Das Schulsystem erfüllt somit eine wichtige gesellschaftliche Funktion für die Berufs- und Arbeitswelt, indem es die Heranwachsenden mit solchen Qualifikationen ausstattet, die für den Arbeitsprozess notwendig sind (Fend, 1981, 19).

¹ So werden darin explizit als Auftrag die Vermittlung einer Berufsreife bzw. die Befähigung, eine Berufsausbildung aufzunehmen oder in vollzeitschulische allgemeinbildende oder berufliche Bildungsgänge der Sekundarstufe II einzutreten, genannt.

Eine Vielzahl von Befunden deutet darauf hin, dass im deutschen Schulsystem insbesondere der *Qualifikationsfunktion* von Schule nicht wirksam Rechnung getragen wird. Dieser Mangel liegt an einer Reihe von Konstruktionsfehlern (Klein, 2006, 104). Jährlich muss eine viertel Million Schüler eine Klasse wiederholen. Das Risiko eines Schülers, innerhalb von zehn Schuljahren einmal eine Klasse wiederholen zu müssen, liegt bei 30 Prozent. Jährlich verlassen etwa 220.000 Schüler die Schule, ohne über eine ausreichende Ausbildungsreife² zu verfügen – darunter 80.000 bis 90.000 Jugendliche, die keinen Schulabschluss haben. Das Schulsystem „produziert“ auf der einen Seite eine vergleichsweise große Risikogruppe, die ohne ausreichende Qualifikation die Schule verlässt. Auf der anderen Seite gelingt es dem Schulsystem nicht, Leistungspotenziale zu mobilisieren und eine nennenswerte Leistungselite zu fördern.

Die Hauptschulen betreffen diese Problemlagen in besonderer Weise. So ist gut die Hälfte der Hauptschüler am Ende ihrer Schulbildung jener Gruppe zuzurechnen, die nicht über ein Mindestniveau an Lesekompetenz verfügt, um eine Ausbildung erfolgreich abschließen zu können (Schaffner et al., 2004, 105). Dieser Befund steht im Widerspruch zur offiziellen Programmatik der Kultusministerkonferenz, die 1969 beschlossen hat, dass die Hauptschule als besondere Aufgabe „die Hinführung zur Wirtschafts- und Arbeitswelt“ (KMK, 1995, 189) zu bewerkstelligen habe³. Zwar wurde zur schulischen Vorbereitung der Jugendlichen auf die Berufswelt das Fach Arbeitslehre eingeführt. Doch eine notwendige Revision der gesamten Lehrpläne, in der von der Arbeitswelt erwartete Qualifikationen als Curriculumelemente (Robinson, 1967) begründet werden, wurde nicht durchgeführt.

Fragen der individuellen und gesellschaftlichen Verwertbarkeit von schulischen Bildungsinhalten und -zielen wurden erst in den 1990er Jahren aufgegriffen und in Lehrplaninhalte übersetzt. Eine bildungstheoretische Begründung im Sinne einer didaktischen Analyse wurde jedoch – anders als im angelsächsischen und skandinavischen Sprachraum – nicht geleistet. Erst die der PISA-Studie 2000 zugrunde liegenden Kompetenzmodelle, die der Bewährung von Kompetenzen in authentischen Anwendungssituationen besondere Bedeutung zusprechen, verweisen bildungstheoretisch begründet auf den funktionalen Zusammenhang von schulischem Lernen und dessen nachschulischer Verwertung (Baumert et al., 2001, 19).

Die bildungspolitischen Versäumnisse der Länder schlagen auch an anderer Stelle bis zum Arbeitsmarkt durch: Bildungsabschlüsse sind weder innerhalb eines Bundeslandes noch zwischen den Bundesländern kaum miteinander vergleichbar, obwohl Noten dies suggerieren (Avenarius et al. 2003, 170). Wie der erste Bildungsbericht für Deutschland, den ein Forscherkonsortium im Auftrag der Kultusministerkonferenz erstellt hat, begründet, haben Zeugnisse damit ihren Signalcharakter auf dem Arbeitsmarkt verloren.

Das Schulsystem erweist sich als nicht effektiv, denn es bewirkt nicht, was es zu erreichen vorgibt. Und es ist nicht effizient, weil es die Ressourcen nicht auf die wirksamste bzw. kostengünstigste Weise einsetzt. Diese Politik – um nicht zu sagen: Pädagogik – hat ihren Preis:

² PISA 2003 kommt zum Ergebnis, dass 22,3 Prozent der 15-jährigen Schüler in Deutschland (PISA 2000: 22,6 Prozent) einer so genannten Risikogruppe zuzurechnen sind, die über keine Mindestkompetenzen verfügen. Die PISA-Forscher gehen davon aus, dass diese Schüler Schwierigkeiten haben, den Qualifikationen in der Berufswelt gerecht zu werden (Ehmke et al., 2004, 236).

³ Der KMK-Beschluss vom 3. Juli 1969 stellt zudem fest, dass „die Veränderung der Arbeits- und Produktionsweisen in allen Bereichen der Wirtschaft, der Wandel der Konsumgewohnheiten, die zunehmende Fluktuation der Berufstätigen, die Bewegung im Sozialgefüge der Gesellschaft und die Forderung an den Jugendlichen, als Bürger künftig Verantwortung zu übernehmen“, für alle Sekundarschulen bedingen, dass Stoffangebot und Arbeitsweisen erneuert werden.

Sie bindet Ressourcen im System und bedingt überdies externe Kosteneffekte. Die mangelnde Effizienz des Schulsystems verursachte im Jahr 2004 Kosten von insgesamt 3,7 Milliarden Euro. Hinzu kommen weitere 3,4 Milliarden Euro, die im Jahr 2004 für nachschulische „Reparatur“ schulischer Defizite ausgegeben wurden (Klein, 2005).

Seit der bildungspolitischen Zäsur in den 1970er Jahren wurden pädagogische Innovationen – oder was man dafür hielt – von der Bildungsverwaltung administrativ gesteuert und systembezogen ausgerichtet. So führte die administrative Steigerung von Quantitäten zwar zu massiven Expansionen im Bildungsbereich, die tatsächlichen Ergebnisse der Teilhabe an Bildungsprozessen wurden damit jedoch nicht unbedingt und in gleichem Maße besser, blieben davon unberührt oder verschlechterten sich sogar. Die unvermindert starke Kopplung von sozialer Herkunft, Bildungsbeteiligung und Kompetenzerwerb (Ehmke et al., 2004, 251) ist nach wie vor evident. Die unter dem Begriff Schuleffizienzforschung vor allem mit Blick auf die Lernwirksamkeit der Einzelschule in der vergangenen Dekade einsetzende Forschungstradition stellte die mit hoher Regelungsdichte operierenden Systeme administrativer Steuerung zunehmend in Frage: Die Steuerung der Abläufe über allgemeine bürokratische und finanzielle Standards – das ist die viel zitierte Input-Steuerung – kann auch keine tatsächliche Homogenität der konkreten Abläufe selbst erreichen. Qualität entsteht vielmehr auf der Ebene der konkreten Arbeit und der einzelnen Vollzüge (Terhart, 2000, S. 810). Dezentrale Verantwortung, Effizienzsteigerungen etwa im Sinne des New Public Managements werden sich nach Dubs (2002, 38) nur verwirklichen lassen, wenn die unteren Stellen über genügend Autonomie verfügen.

Die PISA-Studie weist für Deutschland eine sehr geringe Autonomie der Schulen im internationalen Vergleich nach (Senkbeil et al., 2004, 298; OECD, 2001, 205 ff.). Hinlänglich bekannt ist aber auch, dass es aktive und passive Schulen gibt und dass vielerorts Handlungsspielräume in den Schulen in verstärktem Maße ganz offensichtlich erst bei der Wahrnehmung erheblicher Probleme genutzt werden. Das heißt, der Wert der vorhandenen Ressourcen zeigt sich in deren Gebrauch. Die Realisierung des viel bemühten Postulats der guten Schule als einer „lernenden Schule“ (Dalin, 1997, 23) ist folglich davon abhängig, nicht nur ob, sondern wie die Ressourcen gebraucht werden. Doch sind Entscheidungsspielräume von Schule und die Möglichkeit zur selbstständigen und eigenverantwortlichen Ausgestaltung der pädagogischen Arbeit, um den Anforderungen des jeweiligen lokalen Umfeldes besser gerecht zu werden, der Funktionalität von Schule untergeordnet.

Neben der hochgradigen Verrechtlichung aller Vorgänge und der hierarchisch gestalteten Beamtenstruktur sind auf der anderen Seite der geringe Grad öffentlicher Beteiligung an der Qualitätskontrolle des Lehrens, der Verzicht auf lehrprozessförderliche Rückmeldungen (Fend, 2003, 4 f.) und die Beliebigkeit der Anforderungen als auch der Bewertungen verantwortlich dafür, dass das Schulsystem besonders anfällig ist für den Verlust an Standardbewusstsein. Es steht außer Frage, dass es auch in der Vergangenheit „Standards“ gab, die nun deswegen nicht „neu“ sind, weil das Wort neu ist. Dazu gehören beispielsweise die Organisation der Zeit, die Ressourcen- und Mittelzuweisung (Schüler-Lehrer-Relation, Klassenfrequenzen), die Stundentafel, die Einteilung der Schüler in Jahrgänge, die Lehrmittel, selbst die Lizenzierung des Zugangs zu einem Lehramt im staatlichen Schuldienst und die Besoldung des Lehrpersonals. Entscheidend ist vielmehr, dass die so formulierten Standards, dazu gehören auch „die Lehrpläne als Alibi eines Steuerungselements“ (Oelkers, 2004, 9), nominelle Festlegungen waren ohne bindenden Charakter.

Wie die internationalen Schülerleistungsvergleichsstudien zeigen, genügt es nicht, Lernziele mittels Lehrplan vorzugeben. Es muss gleichzeitig auch bestimmt werden, welche Inhalte

(Kerncurriculum) und welche daran ausgeprägten Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten (im Sinne von Mindestkompetenzen) unverzichtbar sind. Lehrpläne gehen davon aus, dass Schüler das lernen, was unterrichtet wurde. Tatsächlich leisten Lehrpläne keinen Beitrag zur Transparenz dessen, was verbindlich gelernt werden soll (Böttcher, 2002, 21). Dahinter ist das Motiv einer bürokratisch-administrativen Steuerung zu erkennen, die Qualität von Unterricht und Erziehung ließe sich anordnen – zum Beispiel durch Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Ausstattungsrichtlinien und vor allem durch Lehrpläne. Die Folge ist eine Flut von Dokumenten: Insgesamt sind in der Lehrplandatenbank der Kultusministerkonferenz rund 4.500 gültige Lehrpläne für den Bereich allgemeinbildende Schulen in Deutschland hinterlegt.

So gesehen erscheint der Unterricht und seine Wirksamkeit noch immer als eine Art „Black box“, die bisher mit dem Begriff der pädagogischen Freiheit tabuisiert wurde. Zwar gilt mit Blick auf die Grenzen der pädagogischen Freiheit der Grundsatz: „Die pädagogische Freiheit endet dort, wo die Leistungsfähigkeit des öffentlichen Schulwesens und die Bildungsinteressen der Schüler beeinträchtigt werden“ (Avenarius / Heckel 2000, 343). Es handelt sich also nicht um eine personale, sondern um eine auf den Schulzweck, auf die Bildungsinteressen der Schüler bezogene Freiheit. Da bislang von einer systematischen Erfolgskontrolle des pädagogischen Handelns und Unterrichtens keine Rede sein kann, ist dieser Schritt hin zur Rechenschaftslegung längst überfällig und unerlässlich. Eine systematische Evaluation von Schülerkompetenzen kann dabei unmittelbar einen Effizienzgewinn sicherstellen (Hanushek / Raymond, 2003).

Bildungsstandards bieten eine Klammer für die Lösung der skizzierten zentralen Probleme. In der aktuellen Diskussion werden Bildungsstandards als Normierungen definiert, die überall vorkommen müssen und nicht unterschritten werden dürfen, wenn eine bestimmte Qualität erreicht werden soll (Oelkers, 2004, 7). Dazu gehört, Standards des Unterrichts transparent zu machen, präzise zu formulieren und überprüfbar zu halten. Welche Stufen der Kompetenzentwicklung tatsächlich erreicht werden, ist nicht mehr nur dem Urteil der Lehrkraft überlassen, sondern wird vergleichbar beschrieben. Damit wird deutlich: Die Präzisierung und Überprüfung der an Schulen und Lehrkräfte gestellten Leistungserwartungen hinsichtlich der Bildungserfolge der Schüler ist die angestrebte Standardisierung. In der Praxis bedeutet dies, dass in Ländern, die Bildungsprozesse mit Standards steuern, didaktisch-methodische Konzeptionen der Individualisierung des Lernens (Stichworte: selbstständiges Lernen, freie Lernorte, Logbuch, Portfolio) vergleichsweise weit verbreitet sind und mit Erfolg realisiert werden. Nur mittels verbindlicher Standards kann gewährleistet werden, dass an verschiedenen Orten ein und derselben Ausbildung Vergleichbares geschieht und ein hohes Minimum gesichert wird. In demokratisch legitimierten Gesellschaften besteht der Anspruch an die Schule, gerechte Chancen zur Bildungsbeteiligung für alle Mitglieder der Gesellschaft herzustellen. Bildungsstandards zielen auf eine höhere Bildungsgerechtigkeit, weil sie den Schulen eine größere Verantwortung für das Gelingen von Bildungsverläufen und der gesellschaftlichen Teilhabe zuweisen.

Aus dem Ergebnis der PISA-Studie, wonach sich laut Schülerangaben fast 60 Prozent der Lehrer in Deutschland nicht für den Lernfortschritt jedes einzelnen Schülers in allen oder den meisten Unterrichtsstunden interessieren (OECD, 2002, 362), lässt sich ableiten, dass es an Schulen an einem normativ strukturierten Zusammenhandeln (und einer steuernden Einflussnahme der Schulleitung) mangelt, das sich zu einem einheitlichen Handlungssinn und zu einer gemeinsamen Ergebnisverantwortung zusammenfügt. Gäbe es diesen Handlungssinn, wäre kaum denkbar, dass sich aus Schulleiter- und Schülersicht das Engagement der Lehrkräfte im Unterricht und in der Schule im Jahr 2003 gegenüber 2000 in keiner Schulform verändert hat (Prenzel et al., 2004, 358). Dies ist zugleich ein Hinweis darauf, dass – unter

den gegebenen, bis dato gültigen Bedingungen – die Fähigkeit der Schulen in Deutschland, sich selbst zu regulieren und zu kontrollieren, begrenzt und die anlassbezogene Dienstaufsicht obsolet ist.

Aus dem betrieblichen Steuerungswissen ist hinlänglich bekannt, dass es auch für die konkrete Umsetzung der auf der politischen Steuerungsebene festgelegten Leistungs- und Wirkungsziele darauf ankommt, welches Ausmaß an operativer Handlungsfreiheit Schulen zugestanden wird. So geht die Reformstrategie „Selbstständige Schule“ (School-Based-Management) davon aus, dass im Zusammenhang einer Dezentralisierung schul- und unterrichtsrelevanter Entscheidungen veränderte innerschulische Organisations- und Arbeitsstrukturen eine direkte positive Wirkung auf die Lernergebnisse der Schüler haben. Sie unterstellt, in anderen Worten, ein Bedingungsverhältnis zwischen der Organisations- und Führungsstruktur in der Schule und der Qualität des Unterrichts und der Lernleistungen der Schüler (Wissinger, 2007, 110). Mit der Übertragung dieser Kompetenzen auf die Schulleitung vollziehen die Bundesländer zumindest in Ansätzen ein längst überfällige, international weitgehend vollzogene, aber in unterschiedlichem Grade praktizierte Deregulierung des Bildungssystems.

Ausgehend vom administrativen Steuerungsanspruch, durch Regulierung – etwa durch die Kodifizierung gesellschaftlicher Funktionen des Bildungssystems – Bildungsqualität und Bildungsgerechtigkeit zu erzeugen, erstaunt die belegbare Beliebigkeit der (Leistungs-)Anforderungen und -Bewertungen (Avenarius et al., 2003, Bos 2004, Klieme / Rakoczy, 2003, Köller / Watermann / Trautwein, 2004) und somit die mangelnde Unwirksamkeit administrativer Steuerung bildungspolitischer Ziele wie Effizienz und Effektivität. Die daraus abzuleitende und dem hier verfolgten Ansatz zugrunde liegende Hypothese lautet: Das Gelingen einer bildungspolitischen Reformpolitik, die auf Qualitätsverbesserung und Qualitätssicherung, auf Effektivität und Effizienz abhebt, wird entscheidend davon abhängen, ob den bildungspolitischen Zielen angemessene Strategien und Instrumente der Qualitätssicherung zugeordnet sind, und ob deren Gebrauch für alle Akteure verbindlich und eigenverantwortlich geregelt und handzuhaben ist.

2.2 Methodische Anmerkungen zum Reformmonitor

Berichte über das Bildungswesen wie der Bildungsmonitor Deutschland (Plünnecke / Stettes, 2005) basieren auf amtlichen Statistiken. Die verwendeten Informationen und Daten liegen in der Regel zwei Jahre zurück, teilweise sogar noch länger. In der öffentlichen Auseinandersetzung, die sich der Veröffentlichung solcher Berichte anschließt, wird deshalb häufig ein Vorwurf erhoben: Die Berichte würden das Bildungswesen nur unzutreffend beschreiben und den Veränderungen, die durch aktuelle bildungspolitische Reformen angestoßen worden seien, nicht gerecht. Dieser Vorwurf trägt jedoch nur zum Teil, denn bis Reformmaßnahmen sich auch in der amtlichen Statistik niederschlagen, vergeht von deren Entwurf und Einführung ein relativ langer Zeitraum. Dies gilt insbesondere für den Bereich der Bildung. Bildungsstandards für Grundschulen und weiterführende Schulen zum Beispiel werden zu einer Veränderung der Unterrichtskultur einerseits und andererseits zu einer Hinwendung zur Outputsteuerung an den Schulen führen. Bis sich dies unter anderem in einer geringeren Schulabbrecherquote, einem geringeren Anteil von Risikoschülern, weniger Wiederholern oder einem höheren Bildungsniveau niederschlägt, wird noch ein längerer Zeitraum vergehen.

Der Bildungsmonitor⁴ ist aufgrund der Zeitverzögerung der Datenlage in Form des quantitativ gestützten Benchmarkings derzeit noch kein zeitnahes Barometer für Erfolg oder Misserfolg der derzeitigen Bildungspolitik in einem Bundesland. Dies lässt sich vor allem damit begründen, dass der Zeitraum zwischen bildungspolitischen Reformen im Anschluss an die Veröffentlichung der ersten internationalen Schulleistungsstudie PISA (Programme for International Student Assessment) und den von der Politik eingeleiteten Reformmaßnahmen noch zu kurz ist, um sich umfassend in messbaren Indikatoren darzustellen. Um jedoch die zeitliche Lücke zwischen Datenstand und Veröffentlichungszeitpunkt zu schließen und die Bestandsaufnahme der Bildungssysteme in den Bundesländern zeitnäher zu gestalten, wird die indikatorengestützte Analyse durch eine systematische deskriptive Bestandsaufnahme und normative Bewertung der bildungspolitischen Regulierungen auf den einzelnen Stufen der Bildungslaufbahn in den Bundesländern ergänzt durch den so genannten Reformmonitor. Vorgelegt wurde bereits der Reformmonitor für den Elementarbereich⁵.

Ausgehend von einem bildungspolitischen Leitbild allgemeinbildender Schulen, das sich an effizienten und effektiven institutionellen Rahmenbedingungen orientiert, sollen die staatlichen Regulierungen der Bundesländer im Schulbereich daraufhin überprüft werden, ob die dafür notwendigen Strategien und Instrumente der Qualitätssicherung bereitgestellt und die Akteure so zu einem effizienten und effektiven Handeln veranlasst werden. Das schließt die Erhöhung und Sicherung des Leistungsniveaus wie auch die Herstellung von Bildungsgerechtigkeit – etwa mit Blick auf die Förderung von Schülern mit Benachteiligungen – mit ein. Die so aus bildungsökonomischer Perspektive vorgenommene Evaluierung ist qualitativ, orientiert an normativen Setzungen. Sie ermöglicht es, für jedes Bundesland Stärken und Schwächen in aktuellen bildungspolitischen Handlungsfeldern zu entdecken. Auf diese Weise lassen sich Handlungsbedarfe benennen, etwa dann, wenn gesetzte Rahmenbedingungen stimmig sind, die entsprechenden Strategien und Maßnahmen aber defizitär erscheinen und die Nachhaltigkeit so nicht gewährleistet ist.

Allerdings leistet der Reformmonitor eines nicht: Er sagt nichts über die tatsächlich erreichte Leistungsfähigkeit und über die Qualität eines Bildungssystems aus. Der Reformmonitor spiegelt vielmehr die Reform- und Innovationsfähigkeit und -tätigkeit eines Bundeslandes wider. Er lässt Rückschlüsse darüber zu, ob und inwieweit notwendige Reformmaßnahmen ergriffen, Rahmenbedingungen gesetzt, Strategien und Instrumente der Qualitätssicherung bereitgestellt wurden, um das allgemeinbildende Schulsystem zukunftsfähig zu machen. An dieser Stelle ist ebenfalls darauf hinzuweisen, dass selbst aus den günstigsten Gesamtbewertungen der dargestellten Länderaktivitäten dennoch nicht der Erfolg dieser Maßnahmen – messbar in quantifizierbaren Indikatoren – zwingend abgeleitet werden kann. Letztlich entscheiden die Akteure in den Schulen, Schulleitungen und Lehrerkollegien, ob und wie erfolgreich Reformen realisiert werden.

2.3 Leitfaden zur Analyse der schulpolitischen Handlungsfelder im allgemeinbildenden Schulsystem

⁴ Axel Plünnecke / Oliver Stettes, 2005, Bildung in Deutschland - Ein Benchmarking der Bundesländer aus bildungsökonomischer Perspektive, IW-Analysen Nr. 10, Köln; Axel Plünnecke / Ilona Riesen / Oliver Stettes, Bildungsmonitor 2007, IW-Analysen Nr. 34, Köln

⁵ Christina Anger / Oliver Stettes, 2006, Reformmonitor 2006 – Der Elementarbereich. Eine Evaluierung ausgewählter bildungspolitischer Rahmenbedingungen in den Bundesländern aus ökonomischer Perspektive, erstellt für die Initiative Neue Soziale Marktwirtschaft (INSM)

Grundlage für die Bewertung der rechtlichen Rahmenregelungen im allgemeinbildenden Schulsystem ist ein bildungspolitisches Leitbild, das fünf Qualitätsbereiche schulischer Entwicklung abbildet. Im Wesentlichen rekurren die untersuchten Qualitätsbereiche auf die in den einzelnen Bundesländern durch die jeweiligen Referenz- oder Orientierungsrahmen zur Schulqualität definierten Qualitätsbereiche – auch wenn diese in den Bundesländern nicht immer einer einheitlichen Systematik folgen.

2.3.1 Bildungspolitische Ziele

Institutionalisierte Bildung und Erziehung folgt einem staatlichen Auftrag. Wichtigste Quellen des Schulrechts sind neben dem Verfassungsrecht des Bundes und der Länder die Schulgesetze der Länder. Der *Bildungs- und Erziehungsauftrag* der Schule ist daher in den Schulgesetzen der Bundesländer gesetzlich verankert und somit rechtlich verbindlich für die Akteure im Bildungssystem geregelt. Zum Schulrecht gehören insbesondere auch Rechtsverordnungen, die von dem für die Schulen zuständigen Landesministerium erlassen werden, wie auch Verwaltungsvorschriften, die keiner gesetzlichen Ermächtigung bedürfen, da es sich um verwaltungsinterne Regelungen ohne unmittelbare Außenwirkung gegenüber dem Bürger handelt.

Ausgehend von der Hypothese, dass eine wesentliche Ursache schulischer Qualitätsprobleme auch in Steuerungsdefiziten liegt, die sich aus dem Mangel an verbindlichen Zielvorgaben ergeben, werden in diesem Qualitätsbereich die rechtlichen und bildungspolitischen Voraussetzungen und Bedingungen analysiert, die die Gestaltung des Bildungs- und Erziehungsauftrags im Schulalltag beeinflussen. Insbesondere wird hier die aktuelle Gesetzeslage nach bildungspolitischen Leitlinien und Leitbegriffen und deren finaler und appellativer Charakter untersucht. Finale Rechtsnormen, die ein Ziel vorgeben, es aber den für die Zielerreichung Verantwortlichen überlassen, wie sie das Ziel verwirklichen, beziehen sich vor allem auf Bildungsziele. Appellative Rechtsnormen fordern die Adressaten auf, ein bestimmtes Verhalten an den Tag zu legen, indem sie etwa Schulen zur verantwortlichen Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern auffordern.

Ein Augenmerk wird dabei vor allem auf solche Leitlinien und Leitbegriffe gerichtet, die in einem programmatischen Zusammenhang mit dem Beschluss der Kultusministerkonferenz „Qualitätssicherung in Schulen im Rahmen von nationalen und internationalen Leistungsvergleichen – Entwicklung Bildungsstandards“ vom 17./18.10.2002 (KMK, 2003, 103 f.) und mit der Gemeinsamen Erklärung von Wirtschaftsministerkonferenz (WMK), Kultusministerkonferenz (KMK), Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI), Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA), Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK) und Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH) „Leistungsfähigkeit des Bildungssystems verbessern“ vom 28.11.2002 (KMK, 2003, 113 f.) stehen. Es wird dabei zu bewerten sein, ob und inwieweit die bildungspolitischen Handlungsbedarfe – etwa zu den Stichworten *Ausbildungsreife, Qualitätssicherung, selbstständige/eigenverantwortliche Schule, individuelle Förderung* auf der Ebene der Ziele und Aufgaben durch ihre Kodifizierung in der geforderten Prägnanz und Reichweite gegeben sind. Ein weiterer Untersuchungsgegenstand ist der Umgang mit Zeiteffizienz. Darunter sind die Aspekte *Vermeidung von Klassenwiederholung, frühe* und *flexible Einschulung* sowie *Schulzeitverkürzung* (also die Verkürzung der gymnasialen Schulzeit von neun auf acht Jahre) gefasst.

2.3.2 Strategien und Instrumente der Qualitätssicherung

Da es Zielen und Verhaltenspflichten meist und vielerorts an Eindeutigkeit – etwa im Sinne

präziser Verbindlichkeit – mangelt, sind die sie begründenden Normen im schulischen Alltag oft nur schwer durchsetzbar (Avenarius / Heckel, 2000, 7). Daher ist es umso wichtiger, dass Strategien und Instrumente der Qualitätssicherung der Qualitätssicherung so angelegt sind, dass sie nicht nur deren systematischen Gebrauch unumgänglich machen, sondern dass sie auch in einem systemischen, sich komplementär bedingenden und ergänzenden Zusammenhang stehen. Unter diesen Prämissen ist davon auszugehen, dass der in demokratisch legitimierten Gesellschaften an die Schule gestellte Anspruch, gerechte Chancen zur Bildungsbeteiligung für alle Mitglieder der Gesellschaft herzustellen, gelingen kann. Wird dies gewährleistet, hängen Chancen zur Teilhabe an Bildungsangeboten und auf Bildungserfolg nicht von Merkmalen der sozialen Herkunft oder des ethnisch-kulturellen Hintergrunds ab. Wesentliche Voraussetzung dafür ist, dass gute Bildungs- und Erziehungsarbeit ständige kritische Begleitung und Steuerung durch *interne* und *externe Evaluation* erhält. Damit ist die Absicht verbunden, die Qualität schulischer Bildung durch beide Verfahren festzustellen und zu befördern und so der Einzelschule Wissen über die Qualität ihrer Arbeit und Impulse zur weiteren Schulentwicklung zu geben.

Eine weitere Funktion von Evaluationen besteht darin, Vergleichbarkeit und Qualitätsstandards zu garantieren und der selbstständiger werdenden Schule Rechenschaftslegung gegenüber Staat und Öffentlichkeit zu ermöglichen (IQ Hessen, 2006, 5 f.). In diesem Qualitätsbereich soll daher untersucht werden, ob und inwieweit Strategien und Instrumente der Qualitätssicherung in der notwendigen verbindlichen, systematischen und systemischen Form angelegt sind, um als Grundlage für zielgerichtete Qualitätsverbesserungsmaßnahmen fungieren zu können. Das schließt den Einsatz differenzierter Instrumente auf unterschiedlichen Ebenen mit unterschiedlicher Reichweite (z. B. *Eingangsdagnostik, Vergleichsarbeiten, Lernstandserhebungen, zentrale (Abschluss-) Prüfungen*) mit ein.

Als die entscheidenden Gelingensfaktoren werden dabei klare inhaltliche Zielvorgaben durch *Qualitäts- oder Referenzrahmen* identifiziert. Die Angabe von konkreten Zeitkorridoren unterstützt dabei die Dringlichkeit für eine Umsetzung in der Fläche. Im Rahmen dieser Untersuchung wurde dieser Aspekt allerdings nicht bewertet.

2.3.3 Systemmanagement

Nach dem traditionellen Verständnis von Systemsteuerung – mittlerweile als Systemmanagement bezeichnet, um den damit verbundenen Anspruch der aktiven, dezentralen Partizipation der Akteure zu verdeutlichen – ist die Einzelschule für die Prozess- und Ergebnisqualität in hohem Maß selbst verantwortlich. Das beinhaltet die Verantwortung der Schulleitung für die Führung und Förderung des Lehrerkollegiums, für die pädagogische Strategie der Schule im Sinne der betrieblichen Zielfindung, für das Erreichen des vereinbarten bzw. zu vereinbarenden Leistungssolls sowie für die effiziente Nutzung des vorgegebenen Budgets. In diesem Zusammenhang wird zu untersuchen sein, für welche Führungsbereiche den Schulleitungen Entscheidungsbefugnisse übertragen werden oder bereits übertragen worden sind und vor allem in welchem Umfang Schulleitungen mit Freiheitsgraden ausgestattet sind, wie weit also deren Entscheidungs- und Verantwortungskompetenzen (wie beispielsweise *Disziplinarrecht, Weisungsbefugnis, Beurteilungsbefugnis*) reichen.

Damit Schulen bzw. Schulleitungen dies leisten können, sind eine Reihe weiterer Voraussetzungen unabdingbar. Dazu gehört die Klarheit des Auftrages an die Mitglieder des Kollegiums und den von diesen zu erbringenden Leistungen. Idealerweise ist diese Ergebnisverantwortung über *Zielvereinbarungen* zu regeln (Stettes, 2007). Zielvereinbarungen sind das zentrale Steuerungselement des neuen Systemmanagements, das die Qualitätsverantwor-

tung zur Aufgabe aller am Bildungsprozess beteiligten Personengruppen macht. Im Qualitätsbereich Systemmanagement wird zu untersuchen sein, ob Instrumente, der Gebrauch dieser Instrumente wie auch die erforderlichen Handlungsspielräume für ein professionelles Qualitätsmanagement gegeben sind. Damit ist immer auch die Personalpolitik angesprochen. Übertragen auf die Schule bedeutet dies die Verantwortungsübernahme einer Schulleitung für die *Personalrekrutierung* (Lehrereinstellungen) und die *Personalentwicklung* (Lehrerfortbildung). Verantworteten Schulleitungen die Personalpolitik ihrer Schulen, sollte ihnen auch die Selbstbewirtschaftung von Haushaltsmitteln zugestanden werden – nicht zuletzt, um damit Planungssicherheit und Kontinuität der Personalversorgung zu gewährleisten.

Die vorliegenden Befunde lassen jedoch keine Rückschlüsse zu, in welchem Umfang vorhandene Ressourcen und Gestaltungsspielräume von den Schulleitungen tatsächlich genutzt werden – etwa im Sinne der von Senkbeil (2005, 299 ff.) vorgenommenen Typologie hinsichtlich der genutzten Handlungsspielräume – und welcher Wirkungsgrad damit einhergeht.

2.3.4 Schulkultur

Im Mittelpunkt stehen hier die Organisation und das pädagogische Selbstverständnis des zu gestaltenden Schulalltags. Es ist davon auszugehen, dass sich die gelebte Schulkultur als so genannter institutioneller Effekt auf die Motivation der Schülerschaft und ihre Leistungsfähigkeit auswirken kann (Baumert et al., 2006, 108). Schulen verfügen demnach über differenzielle Lern- und Entwicklungsmilieus, die sich einerseits aus der Zusammensetzung der Schülerschaft ableiten lassen und als so genannte Kompositionseffekte bezeichnet werden. Andererseits tragen auch die institutionellen Arbeits- und Lernbedingungen sowie die schulförmenspezifischen pädagogisch-didaktischen Traditionen zur Leistungs- und Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen bei (Baumert et al., 2006, 171). Im Allgemeinen kommen diese in unterschiedlichen Stundentafeln, Lehrplänen, Lehrbüchern, Bildungs- und Erziehungsphilosophien und Unterrichtskulturen der Schulformen zum Ausdruck.

Es ist offenkundig, dass eine systematische oder gar vollständige Erfassung der den Qualitätsbereich Schulkultur definierenden Items den Rahmen dieser Expertise übersteigt und nicht zu leisten ist. Annäherungsweise sollen deshalb hier überwiegend Aussagen zum pädagogischen Konzept von Schulen vorgenommen werden. Es ist davon auszugehen, dass *Schulprogramme* eine alltagspraktische Bedeutsamkeit haben, da diese eine Produktqualität definieren und sich so auf Organisation, pädagogische Grundfragen und Unterrichtskonzepte auswirken (Senkbeil et al., 2004, 311). Gegenstand der Betrachtung ist daher die Frage, ob die Schulen verpflichtet sind, sich ein leitmotivisches Schulprogramm zu geben und die pädagogische Praxis daran auszurichten und zu überprüfen (*Rechenschaftspflicht*) und welcher Grad der Umsetzung festzumachen ist.

Als Platzhalter des Kriteriums Stundentafel wird hier lediglich mittelbar Bezug zur institutionellen Lernzeit und schulischen und außerschulischen Angeboten genommen – und zwar in der Variante der *Ganztagsschule*. Dabei interessiert zum einen, welche bildungspolitische Bedeutsamkeit Ganztagsschulen in *Schulgesetzen* beigemessen und etwa durch entsprechende *Ganztagschul-Programme* umgesetzt wird. Ausgehend von Befunden der internationalen Bildungsforschung (Otto / Coelen, 2005) wird hier als Bewertungskriterium der *Umsetzung* ganztagsschulischer Angebote die vollgebundene Ganztagsschule mit obligatorischen Unterrichtsveranstaltungen am Nachmittag für alle Schülerinnen und Schüler präferiert.

2.3.5 Lehren und Lernen

Der prozess- und ergebnisorientierte Blick bei der Umsetzung des Erziehungs- und Bildungsauftrags bedeutet eine Veränderung der Unterrichtsrealität: die Hinwendung zur schülerindividuellen Kompetenzentwicklung und das Bereitstellen und Realisieren angemessener Lernformen, ihre Unterstützung durch kognitive Aktivierung und Methodenvielfalt, letztlich von inhaltlich wie zeitlich differenzierten Förder- und Betreuungsangeboten, die landesweit in gleichwertiger Qualität offeriert werden.

Für diesen Qualitätsbereich sind daher solche Qualitätskriterien und -aspekte prägend, die das Kerngeschäft von Schule, also den Unterricht, berühren. Leitfragen sind, ob *Bildungsstandards* verbindlich geregelt bzw. kodifiziert sind. Ausgehend von Befunden der Curriculumsforschung, wonach eine effiziente und effektive Schule nicht auf *Kerncurricula* verzichten kann, weil sich so Verbindlichkeit, Transparenz und Kontrolle der Lerninhalte sichern lassen (Böttcher, 2003, 21 ff.), wird danach gefragt, ob der für einen wirksamen und nachhaltigen Wissens- und Kompetenzaufbau erforderliche curriculare Rahmen (*Rahmen- und Kernlehrpläne*) vorhanden ist.

Untersucht wird in diesem Zusammenhang auch die Frage, ob es eine verbindliche Aufforderung oder gezielte Programme zur systematischen individuellen Förderung von *lernschwachen* und *hochbegabten Schülern* sowie zur *Sprachförderung* etwa bei Schülern mit Migrationshintergrund gibt. Bewertet werden ebenfalls die Intentionen, *Integrative sonderpädagogische Förderung* zunehmend in *integrativen Regelklassen* anzubieten und durchzuführen.

2.3.6 Analyseleitfaden und Bewertungssystematik

Der folgende Analyseleitfaden benennt fünf Qualitätsbereiche bzw. Handlungsfelder und die diesen zugeordneten Dimensionen und Kriterien.

Übersicht: Analyseleitfaden Schulpolitische Handlungsfelder

Qualitätsbereich	Dimension	Kriterium	
Bildungspolitische Ziele	Schulgesetz	Bildungs- u. Erziehungsauftrag	
		Berufs- / Ausbildungsreife	
		Qualitätssicherung / Evaluation	
	Zeiteffizienz	Individuelle Förderung	
		Vermeidung von Sitzenbleiben	
		Frühe Einschulung	
		Flexible Einschulung	
		Schulzeitverkürzung	
Strategien und Instrumente der Qualitätssicherung	Bildungsqualität	Verbindlicher Qualitätsrahmen	
	Qualitätssicherung	Interne Evaluation	
		Externe Evaluation / Schulinspektion	
	Operative Steuerung	Zielvereinbarungen SA mit Schule	
		Vergleichsarbeiten / Lernstandserh.	
			Zentrale (Abschluss-) Prüfungen
			Eingangsdagnostik

System-/Personalmanagement	Führungsfunktion SL	Disziplinarrecht
		Weisungsbefugnis
		Beurteilungsbefugnis
		Individuelle Zielvereinbarungen
	Personalrekrutierung SL	Lehrereinstellungen
	Budgetbefugnisse SL	Sachmittelbewirtschaftung
		Personalbewirtschaftung
	Personalentwicklung SL	Lehrerfortbildung
Schulkultur		Fortbildungsbudget
	Eigenverantwortl. Ziele und Angebote	Schulprogramm/päd. Konzepte
		Rechenschaftsbericht
		Ganztagsschule kodifiziert
		Ganztagsschule-Programm
Lehren und Lernen		Ganztagsschule-Umsetzung
	Bildungsstandards	Kodifizierung (SchulG, Q-Rahmen)
		Kerncurricula / Kompetenzorient.
	Adressatenspez. Angeb.	Förderung Lernschwache
		Förderung Hochbegabte
		Sprachförderung
		Integrative sonderpäd. Förderung

Punktebewertung der Ausprägungsgrade

Die Ausprägungsgrade der einzelnen Items orientieren sich im Wesentlichen an folgendem Bewertungsraster. Für die Qualitätsbereiche „Schulprogramm“ und „Lehren und Lernen“ gibt es davon abweichende Definitionen. Die Punktebewertung:

0	1	2	3	4
Kriterium fehlt, nicht vorhanden	Ankündigung, in Planung, in der Diskussion befindlich	Modellversuch, Pilotprojekt; freiwillige Übernahme; Kann-Regelung; begrenzte Einflussnahme	Phase der Implementierung, teilweise Realisierung	Vollständige Integration in der Praxis

Das Rating bzw. die Benotung der Qualitätsbereiche

Die Ziffern-Bewertung wird dann in einem zweiten Verfahren in ein Rating überführt. Das Rating orientiert sich zum einen an den maximal erreichbaren Punkten eines Qualitätsbereiches, berücksichtigt zum anderen aber auch die von den einzelnen Ländern erzielten Durchschnittswerte und den Grad der Abweichung von diesen Werten. Zur Darstellung des Ratings werden „Noten“ verwendet, die auf folgender Grundlage vergeben werden:

- 1 Zielerreichungsgrad größer gleich 93 Prozent plus K.O.-Kriterium
- 2 Zielerreichungsgrad größer gleich 80 Prozent plus K.O.-Kriterium
- 3 Zielerreichungsgrad größer gleich 50 plus SE nach oben/unten kleiner 1

- 4 Zielerreichungsgrad kleiner 50 Prozent plus SE nach oben größer 1
- 5 Zielerreichungsgrad kleiner gleich 25 Prozent

Das K.O.-Kriterium

Zusätzlich gibt es für jeden Qualitätsbereich ein so genanntes K.O.-Kriterium, das gegeben sein muss, um die maximale Bewertung zu erhalten.

Qualitätsbereich	K.O.-Kriterium
Bildungspolitische Ziele	Schulautonomie / Selbstständige Schule
Qualitätssicherung	Qualitäts- bzw. Referenzrahmen
Systemmanagement	Disziplinarrecht für Schulleiter
Schulkultur	Schulprogramm (obligatorisch)
Lehren und Lernen	Bildungsstandards (kodifiziert)

Die Anwendung dieses Kriteriums bedeutet, dass, sollte dieses Kriterium nicht vorhanden sein (also keine Kodifizierung oder ministerielle Programmatik zur „Selbstständigen Schule“), der Qualitätsbereich um eine Bewertungsstufe zurückgesetzt wird.

3 Die Länderberichte

3.1 Baden-Württemberg

3.1.1 Bildungspolitische Ziele

Bildungs- und Erziehungsauftrag

Lt. SchG § 1 Abs. 2 ist die Schule unter anderem gehalten, „auf die Mannigfaltigkeit der Lebensaufgaben und die Anforderungen der Berufs- und Arbeitswelt mit ihren unterschiedlichen Aufgaben und Entwicklungen vorzubereiten“.

Berufs- und Ausbildungsreife

SchG § 6 Abs. 1 formuliert: „In Abstimmung mit beruflichen Schulen schafft die Hauptschule die Grundlage für eine Berufsausbildung und für weiterführende, insbesondere berufsbezogene schulische Bildungsgänge.“ Für die Realschule wird unter § 7 Abs. 1 ausgeführt: „Sie schafft die Grundlage für eine Berufsausbildung und für weiterführende, insbesondere berufsbezogene schulische Bildungsgänge.“ Nach SchulG § 8 Abs. 1 vermittelt das Gymnasium „Schülern mit entsprechenden Begabungen und Bildungsabsichten eine breite und vertiefte Allgemeinbildung, die zur Studierfähigkeit führt“.

Qualitätssicherung

Im SchG § 114 sind interne und externe Evaluation festgeschrieben.

Schulautonomie

Projekt zur „Stärkung der Eingeständigkeit beruflicher Schulen“: Die Schulen entwickeln ein Qualitätsmanagement, wobei sie von Prozessbegleitern unterstützt werden. Die Regierungspräsidien schließen mit den beruflichen Schulen Zielvereinbarungen ab. Mit den Zielverein-

barungen soll die Eigenverantwortlichkeit der beruflichen Schulen gefördert werden und den einzelnen Schulen mehr Handlungsspielraum ermöglicht werden. Die Schulen erhalten von der Schulverwaltung die notwendige Flexibilität, die für die Umsetzung der Vereinbarungen erforderlich ist. So zielt die geplante Änderung des SchG zum Schuljahr 2008/09 auf die „Festlegung der schuleigenen Stundentafel im Rahmen der Kontingenzstundentafel und Entwicklung schuleigener Curricula im Rahmen des Bildungsplanes“ (unter § 47 [5]) ab.

Individuelle Förderung

Im SchG wird unter § 1 ausgeführt, „dass jeder junge Mensch ohne Rücksicht auf Herkunft oder wirtschaftliche Lage das Recht auf eine seiner Begabung entsprechende Erziehung und Ausbildung hat“. In SchG § 3 Abs. 1 sind die verschiedenen Schularten aufgefordert „in allen Schulstufen jedem jungen Menschen eine seiner Begabung entsprechende Ausbildung“ zu ermöglichen. Formulierungen, die den Terminus „individuelle Förderung“ verwenden, sind in der aktuellen Fassung des SchG vom 11. Oktober 2005 nicht enthalten.

Vermeidung von Sitzenbleiben / Regelversetzung

SchG § 89 Abs. 2 führt aus, dass „in den Schulordnungen das Aufsteigen in der Schule (z. B. Versetzung, Wiederholung und Überspringen einer Klassenstufe)“ zu regeln ist. Das Vermeiden einer Klassenwiederholung bzw. eine Regelversetzung als pädagogisches Selbstverständnis ist im Schulgesetz nicht vorgegeben.

Frühe Einschulung

Kinder, die zwischen dem 1. Juli und dem 30. September das sechste Lebensjahr vollenden, können seit 1998 von ihren Eltern zur Schule angemeldet werden und erhalten ohne bürokratische Hürden den Status eines schulpflichtigen Kindes. Diese Stichtagsflexibilisierung wurde zum Beginn des Schuljahres 2005/2006 auf das gesamte sechste Lebensjahr, vom 1. Oktober bis zum 30. Juni, erweitert. Eltern, deren Kinder zwischen 5 Jahren und 3 Monaten und 6 Jahren alt sind, können somit die Schulpflicht allein durch die Schulanmeldung selbst in Gang setzen. Außerdem wird der Stichtag etappenweise verlegt: Vom 30. Juni auf den 31. Juli. Ab dem Schuljahr 2005/2006 wird der Stichtag um jeweils einen Monat vorverlegt und ab 2006/2007 vom 31. Juli auf den 31. August sowie im Schuljahr 2007/2008 vom 31. August auf den 30. September. Auf Grundlage der Grundschulgesetzverordnung von 2004 und dem Projekt „Schulanfang auf neuen Wegen“ ist eine Direkteinschulung in die 2. Klasse möglich. Die Entscheidung darüber trifft die Schulleitung.

Flexible Einschulung

Die flexible Einschulungsphase, also eine Verweildauer von 1 bis 3 Jahren in den Klassen 1 bis 2, wurde 1997 als Modellprojekt begonnen. Der Ausbau einer flexiblen Schuleingangsphase auf freiwilliger Basis wird weiterhin gefördert. Seit 2002/03 besteht eine verbindliche Kooperation zwischen den Kindertageseinrichtungen und der Grundschule.

Schulzeitverkürzung

2004/05 wurde das 8-jährige Gymnasium in allen Einrichtungen eingeführt. Mit dem Schuljahr 2011/12 schließt der erste Jahrgang nach 8 Jahren das Gymnasium ab.

3.1.2 Strategien und Instrumente der Qualitätssicherung

Qualitätsrahmen

Es liegt ein „Orientierungsrahmen zur Schulqualität für allgemeinbildende Schulen in Baden-Württemberg“ vor (Ministerium für Kultus, Jugend und Sport / Landesinstitut für Schulentwicklung [Hrsg.], 2007, Orientierungsrahmen zur Schulqualität für allgemeinbildende Schulen

in Baden-Württemberg; Landesinstitut für Schulentwicklung [Hrsg.], 2006, Orientierungsrahmen zur Schulqualität für allgemeinbildende Schulen in Baden-Württemberg, Konzeption der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung durch Selbstevaluation). Im Zentrum der Evaluation stehen die Bereiche Prozesse sowie Ergebnisse und Wirkungen.

Interne Evaluation

Im SchG unter § 114 „Evaluation“ soll folgende Regelung zu finden sein: (1) „Die Schulen führen zur Bewertung ihrer Schul- und Unterrichtsqualität regelmäßig Selbstevaluation durch. (...). Das Landesinstitut für Schulentwicklung führt in angemessenen zeitlichen Abständen Fremdevaluation durch, zu deren Vorbereitung die Schulen auf Anforderung die Ergebnisse und Folgerungen der Selbstevaluation übersenden.“ (2) „Das KM kann Schüler und Lehrer verpflichten, an Lernstandserhebungen von internationalen, nationalen oder landesweiten Vergleichsuntersuchungen teilzunehmen, die schulbezogene Tatbestände beinhalten und Zwecken der Schulverwaltung oder der Bildungsplanung dienen.“

Es ist vorgesehen, dass die Schule im Anschluss an die Evaluation einen Evaluationsbericht an die Schulaufsichtsbehörde übersendet, auf dessen Grundlage Zielvereinbarungen zwischen der Schule und der Schulaufsicht vereinbart werden. (Landesinstitut für Schulentwicklung, (Hrsg.), 2006, Allgemein bildende Schulen, Alle Schularten – Konzeption der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung durch Selbstevaluation, Orientierungsrahmen zur Schulqualität für allgemein bildende Schulen in Baden-Württemberg)

Externe Evaluation / Schulinspektion

Laut Gesetz zur Einrichtung eines Landesinstituts zur Schulentwicklung (12.12.2004) ist das Landesinstitut für die Konzeption und Durchführung der Fremdevaluation verantwortlich und unterstützt die Schulen in ihrer inhaltlichen, strategischen und konzeptionellen Schulentwicklungsarbeit und das Qualitätsmanagement. Die Schulen werden von Prozessbegleitern, die für die Evaluationsberatung weitergebildet wurden, unterstützt.

Vergleichsarbeiten

Vergleichsarbeiten wurden 2005/06 erstmalig eingeführt:

- Grundschule: 2. und 4. Klasse in Deutsch und Mathematik (Vergleichsarbeit in Klasse 2 wird in Kooperation mit Bayern, Berlin und Brandenburg durchgeführt).
- Hauptschule: 6. Klasse nach eigener Wahl in zwei der drei Fächern Deutsch, Mathe und Englisch
- Realschule: 6. und 8. Klasse jeweils in zwei Kernfächern und einem Nicht-Kernfach
- Gymnasium: 6., 8. und 10. Klasse gleiche Vorgaben wie in Realschule

Die Vergleichsarbeiten werden landesintern in einheitlichen Tests durchgeführt. Besonderheit: Die Note einer Vergleichsarbeit ist gleichbedeutend mit der einer Klassenarbeit und fließt in die Zeugnisnote ein (Landesinstitut für Schulentwicklung, Allgemein bildende Schule, 2006, 19; Landesinstitut für Schulentwicklung, Jahresbericht 2005, 29).

Zentrale Abschlussprüfungen

- Hauptschule: Einfacher Hauptschulabschluss: Die Abschlussprüfung in der 9. Klasse ist gleichbedeutend mit dem einfachen Realschulabschluss nach der 10. Klasse.
- Realschule: Realschulabschluss nach schriftlicher und mündlicher Prüfung.
- Gymnasium: Mit der Einführung der neuen gymnasialen Oberstufe 2004 wurde das Zentralabitur in 5 Fächern eingeführt: eine mündliche Prüfung, schriftliche Prüfungen in den 3 Kernkompetenzbereichen (Mathe, Deutsch, Fremdsprache) und einem Neigungsbereich. Sowohl in der Hauptschule als auch in der Realschule werden 2008 den Bildungsplänen angepasste Prüfungen verbindlich eingeführt.

Eingangsdiagnostik

Mit einem Projekt der Landesstiftung „Sprachförderung im Vorschulalter“ werden Vorschulkinder gefördert, die ein bis anderthalb Jahre vor der Einschulung einen intensiven Sprachförderbedarf haben. Es betrifft Kinder, deren Muttersprache Deutsch ist als auch Kinder, für die Deutsch Zweitsprache ist. Die aktive Elternbeteiligung wird als Säule des Förderkonzepts angesehen. Die Sprachförderung umfasst 120 Stunden und soll mindestens ein halbes Jahr dauern. Eine Verpflichtung zur Teilnahme gibt es nicht.

Im Rahmen des Projektes „Schulanfang auf neuen Wegen“ sind Eingangsdiagnostik und Erstellung von Förderplänen für die Berücksichtigung der unterschiedlichen Lernausgangslagen geschaffen worden. (Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg [Hrsg.], 2003; Landtag von Baden-Württemberg Kleine Anfrage und Antwort: Bildungsabschlüsse von Schülerinnen und Schülern italienischer Abstammung und italienischer Staatsangehörigkeit, S. 3; Landtag von Baden-Württemberg, Kleine Anfrage und Antwort: Werden Eltern als Nachhilfelehrer eingeplant? Drucksache 14/1838 vom 10.10.2007)

3.1.3 Systemmanagement

Führungsfunktion der Schulleitung

Schulleiter haben Führungsverantwortung im Sinne der Weisungsbefugnis, können schriftliche Missbilligungen aussprechen, besitzen Disziplinarrecht und erstellen regelmäßig dienstliche Beurteilungen.

Zielvereinbarungen

Die Festlegung gemeinsamer und individueller Ziele wird politisch propagiert. Schulleiter können das Führungsinstrument disziplinarrechtlich und personalpolitisch einsetzen und mit der Vergabe von Leistungsstufen gratifizieren; hat noch keinen verpflichtenden Charakter. Ohne die Möglichkeit, Leistung und Qualität der pädagogischen Arbeit mit Prämien zu honorieren, fehlt dem Instrument nicht nur ein Anreiz für gute Leistungen, sondern auch die Prämisse, um Leistung und Qualität finanziell gerecht honorieren zu können.

Personalrekrutierung

Ein zentraler Aspekt der Organisationsentwicklung ist die eigenverantwortliche Rekrutierung von Personal. Derzeit hat das Land Baden-Württemberg noch bei etwa einem Drittel bis zur Hälfte der Stellenbesetzungen im Zuge des Sicherstellungsauftrages via Zuteilungsversetzungen die Besetzungshoheit. Ansonsten können Schulleiter Stellen selbst ausschreiben und besetzen.

Budgetbefugnisse

Schulen bewirtschaften die vom Schulträger bereitgestellten Sachmittel.

Personalentwicklung / Lehrerfortbildung

Die „Leitlinien zur Fortbildung und Personalentwicklung an Schulen in Baden-Württemberg“ (24.05.06) enthalten Verantwortlichkeiten und Pflichten des Lehrpersonals (Verpflichtung zu Fortbildung und Dokumentation der besuchten Kurse) sowie eine Verpflichtung zur Evaluation des Fortbildungsprogramms. Unter Abschnitt IV (4) ist das Recht des Lehrers auf Förderung im Rahmen einer schulbezogenen und schulübergreifenden Personalentwicklung enthalten. Die Schulleitung ist für die Fortbildung und die Personalentwicklung in der Schule zuständig, dabei sollen schulinterne Maßnahmen einen Schwerpunkt bilden. Schulen können bei den jeweiligen Anlaufstellen finanzielle Mittel für externe Referenten abrufen. Die Landesakademie für Fortbildung und Personalentwicklung an Schulen ist für die Gestaltung und Durchführung der externen Fortbildungsangebote verantwortlich. Neben der pädagogischen

und der fachlichen Fortbildung bilden die Bereiche Personalentwicklung und Schulentwicklung Schwerpunkte im Angebot. Des Weiteren soll die Schule einen jährlichen Fortbildungsplan vorlegen, an dem sich die Mittelanforderungen orientieren. Gegebenenfalls wird den Schulen ein Budget an Fortbildungsmitteln zur Verfügung gestellt (Abschnitt II [5]). Schulleitungen bleibt meist nur eine mögliche Einflussnahme über das herkömmliche Instrument der Erstellung von Fortbildungsplänen.

3.1.4 Schulkultur

Schulprogramm

Schulleiter haben Programmführungskompetenz. Das Einbinden der einzelnen Lehrkraft in die Ergebnisverantwortung wird politisch propagiert. Personalpolitische Konsequenzen, die aus der externen Evaluation abgeleitet werden könnten, sind jedoch nicht zu erkennen. Zudem fehlen Anreize.

Ganztagschule

Der Ministerrat hat 2006 das Ganztagsschulprogramm „Ausbau und Weiterentwicklung der Ganztagschulen“ beschlossen. Ziel ist der Ausbau eines flächendeckenden und bedarfsorientierten Netzes. In den kommenden Jahren sollen neben dem Ausbau der Ganztagschulen mit besonderer pädagogischer und sozialer Aufgabenstellung vor allem Ganztagschulen in offener Angebotsform in allen Schularten der allgemeinbildenden Schulen eingeführt werden. Dabei ist das Ganztagsschulprogramm in drei Bausteine gegliedert:

- Ganztagschulen (GTS) in offener Angebotsform (Neukonzeption): Ausbau innerhalb von neun Jahren dem Bedarf entsprechend,
- Ganztagschulen mit besonderer pädagogischer und sozialer Aufgabenstellung; weiterer Ausbau in den nächsten fünf Jahren geplant,
- Jugendleiterprogramm: zusätzlicher Einsatz von qualifizierten ehrenamtlichen Personen in der Ganztagschule; hierfür werden bis zu 40 Millionen Euro bereitgestellt.

Ausbauziel: Um die Erreichbarkeit zu gewährleisten, sollen bis 2015 etwa 40 Prozent der staatlichen allgemeinbildenden Schulen als GTS eingerichtet werden. Die Ganztagschule setzt auf das „Jugendbegleiterprogramm“. Im Schuljahr 2006/07 engagierten sich insgesamt 2700 ehrenamtliche Kräfte in der Betreuung. Über ein Drittel davon arbeiten ohne Aufwandsentschädigung, andere erhalten eine geringe Aufwandsentschädigung von einem bis elf Euro/Stunde.

Im SchulG (vom 18. Dezember 2006) gibt es keine Ausführungen zu GTS.

3.1.5 Lehren und Lernen

Bildungsstandards

Die Implementierung verbindlicher Bildungsstandards ist geplant und teilweise bereits vollzogen: Seit dem Schuljahr 2004/05 gibt es für die Grundschule in der 1. und 2. Klasse, seit 2005/06 für die 3. Klassen und seit 2006/07 für die 4. Klassen einen Bildungsplan mit Bildungsstandards. Mit dem Schuljahr 2004/05 wurden außerdem in der Hauptschule in den Klassen 5 und 6 Bildungspläne eingeführt. Im Schuljahr 2008/09 soll mit der Einführung des Bildungsplans für die 10. Klasse die Implementierung der Bildungsstandards an Hauptschulen abgeschlossen sein.

Individuelle Förderung Lernschwache

An einzelnen Standorten ist die Förderung in speziellen LRS Klassen möglich; Kooperationen mit Institutionen zur außerschulischen Förderung. Als am wirksamsten wird aber die frühzeitige, differenzierte Hilfe im Klassenverband angesehen. Für Schülerinnen und Schüler

der Kl. 1 und 2, die die grundlegenden Ziele des Lese- und/oder Rechtschreibunterrichts nicht erreichen, und für Schüler der Klassen 3 bis 6, in begründeten Ausnahmefällen auch ab Kl. 7, deren Leistungen in diesem Bereich dauerhaft geringer als „ausreichend“ beurteilt werden, sind zusätzliche besondere Fördermaßnahmen in Kleingruppen vorgesehen. Im Rahmen des Reformprojektes „Impulse Hauptschule“ ist eine Eingangsdiagnostik in den Fächern Deutsch und Mathematik zu Beginn der Klasse 5 vorgesehen.

Individuelle Förderung Hochbegabung

Baden-Württemberg hat in Schwäbisch Gmünd ein Landesgymnasium für Hochbegabte eingerichtet. Seit dem Schuljahr 2006/07 gibt es zudem an vier Gymnasien Hochbegabtenzüge für Fünftklässler. In den Fachbereichen Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik werden an zentralen Stammschulen schulübergreifende Begabtengruppen gebildet. Diese Hector-Seminare werden jeweils von zwei Lehrkräften geleitet und finden zwei Stunden pro Woche statt. Das Förderprogramm des Vereins „Jugend aktiv“ begleitet und fördert Schüler vom Gymnasium bis zum Ende des Studiums. Das Programm wird von verschiedenen Unternehmen in Zusammenarbeit mit dem Kultusministerium, dem Wirtschaftsministerium und den Arbeitgeber-Verbänden unterstützt.

Integrative sonderpädagogische Förderung

Laut Schulgesetz § 15 (4) ist die Förderung behinderter Schüler auch Aufgabe der anderen Schularten. Die allgemeinbildenden Schulen sollen mit den Sonderschulen zusammenarbeiten (5). Für die Erarbeitung einer Konzeption bezüglich der Einrichtung eines integrativen Schulentwicklungsprojektes bedarf es keines Auftrags seitens des Kultusministeriums.

Individuelle Sprachförderung

Eine „Handreichung zur Sprachförderung in der Grundschulklasse unter besonderer Berücksichtigung des Migrationshintergrundes“ zeigt Wege für Lehrerinnen und Lehrer auf, wie sie Sprachdefizite erkennen und ausgleichen können.

3.1,6 Bewertung der Ergebnisse

Bildungspolitische Ziele

Im Bereich der Kodifizierung der Qualifikationsfunktion von Schule, also der Vermittlung einer Ausbildungsreife, und der Qualitätssicherung hat das Land das Nötige realisiert. Auch was den Umgang mit der Zeiteffizienz schulischen Lernens betrifft, ist das Land auf gutem Wege. Umso mehr erstaunt, dass es ausschließlich an beruflichen Schulen ein Modellvorhaben zur Stärkung der Eigenständigkeit gibt, nicht aber an allgemeinbildenden Schulen – von der fehlenden rechtsverbindlichen Regelung von „Schulautonomie“ einmal ganz abgesehen. Individuelle Förderung ist zwar ein weithin erhobenes bildungspolitisches Postulat; schulrechtlich wurde es jedoch noch nicht – wie in zehn anderen Ländern – geregelt. Insgesamt hat das Land in diesem Qualitätsbereich seine Hausaufgaben noch nicht vollständig erledigt.

Strategien und Instrumente der Qualitätssicherung

Was die Bereitstellung von Strategien und Instrumenten der Qualitätssicherung betrifft, ist das Land Baden-Württemberg vergleichsweise gut aufgestellt: Es existiert ein verbindlicher Orientierungsrahmen für Schulqualität; die daraus abgeleitete interne und externe Evaluation befindet sich in der Phase der Implementierung. Die operative Qualitätssicherung über Vergleichsarbeiten und zentrale Prüfungen sind Standard. Handlungsbedarf besteht in der Notwendigkeit einer systematischen Eingangsdiagnostik.

Systemmanagement

In Baden-Württemberg sind die Ansätze dezentraler Entscheidungsstrukturen zugunsten der Einzelschule nicht zu übersehen, allerdings lassen sie an Eindeutigkeit und konsequenter Umsetzung vermissen. Schulen erhalten zunehmend die Kompetenz, Personal zu rekrutieren. Dennoch werden den Schulleitungen weder Disziplinarrecht noch Budgetbefugnisse zur Personalbewirtschaftung übertragen. Wie in fast allen Bundesländern fördert ein zu erstellender Fortbildungsplan die Personalentwicklung. Schulleitungen können auch das Führungsinstrument Zielvereinbarungen personalpolitisch einsetzen, aber lediglich mit der Vergabe von Leistungsstufen besondere Leistungen gratifizieren. Wie in anderen Ländern fehlt die Möglichkeit einer leistungsbezogenen Vergütung.

Schulkultur

In diesem Qualitätsbereich erzielt Baden-Württemberg ebenfalls eine gute Bewertung: Schulen in Baden-Württemberg sind künftig verpflichtet, ihre pädagogische Praxis am Orientierungsrahmen für Schulqualität zu untersuchen und zu bewerten. Dazu stehen ihnen unterschiedliche Instrumente der Qualitätsentwicklung, Schulentwicklung und Selbstevaluation zur Verfügung. Schulen in Baden-Württemberg müssen – wie in den meisten Ländern – ein eigenes Schulprogramm vorlegen. Es gibt ein Ganztagschulprogramm, das den Ausbau eines flächendeckenden und bedarfsorientierten Netzes zum Ziel hat. Dabei stehen offene Angebotsformen im Vordergrund. Das Ganztagschulprogramm – insbesondere mit vollgebundenem Unterricht – ist ausbaufähig.

Lehren und Lernen

Bei der bedarfsgerechten Umsetzung der Bildungsziele etwa in Kernlehrpläne und adressatenspezifische Angebote bewegt sich das Land Baden-Württemberg im Mainstream der Länder. Die bestehenden Angebote in der Sprachförderung, aber auch in der integrativen sonderpädagogischen Förderung sowie in der Förderung von lernschwachen Schülern sind ausbaufähig und erfordern einen Mentalitätswandel, der auf der individuellen Schülerförderung fußt.

Fazit

Baden-Württemberg ist eine durchschnittliche Reformtätigkeit im allgemeinbildenden Schulsystem zu bescheinigen. Das Land hat in den letzten Jahren nahezu alle Themen der bildungspolitischen Agenda aufgegriffen und sich dazu positioniert. In sämtlichen untersuchten Qualitätsbereichen hält das Land Anschluss zum oberen Mittelfeld der reformaktiven Länder. Besonders gut aufgestellt sind die Qualitätsbereiche „Strategien und Instrumente der Qualitätssicherung“ sowie „Schulkultur“. Dem Land ist zu empfehlen, die mit der „Selbstständigen Schule“ verknüpften Ziele zu präzisieren und innerhalb eines vorzugebenden Fahrplans in die Fläche zu tragen und für alle Schulen verpflichtend einzuführen.

3.2 Bayern

3.2.1 Bildungspolitische Ziele

Bildungs- und Erziehungsauftrag

Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) zuletzt geändert am 24.07.2007, Art. 2 (1): „Die Schulen haben insbesondere die Aufgabe, auf Arbeitswelt und Beruf vorzubereiten, in der Berufswahl zu unterstützen und dabei insbesondere Mädchen und Frauen zu ermutigen, ihr Berufsspektrum zu erweitern ...“

Berufs- und Ausbildungsreife

BayEUG Art. 2 (1): ... soll die Schule „auf Arbeitswelt und Beruf vorzubereiten, in der Berufswahl zu unterstützen und dabei insbesondere Mädchen und Frauen zu ermutigen, ihr Berufsspektrum zu erweitern“. SchulG Art. 7 (6): „Die Hauptschule vermittelt grundlegende Allgemeinbildung, bietet Hilfen zur Berufsfindung und schafft Voraussetzungen für eine qualifizierte berufliche Bildung, sie eröffnet in Verbindung mit dem beruflichen Schulwesen Bildungswege, die zu einer abgeschlossenen Berufsausbildung und zu weiteren beruflichen Qualifikationen führen können.“ Art. 8 (1): „Die Realschule vermittelt eine breite allgemeine und berufsvorbereitende Bildung.“

Qualitätssicherung

Gesetzliche Regelungen zur Qualitätssicherung liegen nicht vor.

Schulautonomie

Seit 2002/03 erproben einzelne allgemeinbildende Schulen im Rahmen des Schulversuchs MODUS 21 (Modell Unternehmen Schule 21. Jahrhundert; siehe Stiftung Bildungspakt Bayern, MODUS 21 – Schule in Verantwortung) mehr Selbstständigkeit und Eigenverantwortung. Mit dem Schuljahr 2005/06 wurden 60 als positiv bewertete Maßnahmen freigegeben, darunter sind z. B. Flexibilisierung der Stundentafel am Gymnasium, jahrgangs- und klassenübergreifender Unterricht, Leistungserhebungen, Personalführung und Sachmittelverwaltung zu finden.

Individuelle Förderung

BayEUG Art 37a (1): „Kinder mit nichtdeutscher Muttersprache, bei denen nicht mindestens eine Erziehungsberechtigte oder ein Erziehungsberechtigter deutschsprachiger Herkunft ist, nehmen im ersten Halbjahr des Kalenderjahres, das dem Jahr des Eintritts der Vollzeitschulpflicht vorangeht, an einer Sprachstandserhebung im Kindergarten oder in einem Haus für Kinder teil.“ (2): „Kinder, die nach dem Ergebnis der Sprachstandserhebung nicht über hinreichende Deutschkenntnisse verfügen, die für eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht der Grundschule notwendig sind, sollen einen Vorkurs zur Förderung der deutschen Sprachkenntnisse besuchen.“

Vermeidung von Sitzenbleiben / Regelversetzung

BayEUG Art. 53 (6): „Schülerinnen und Schülern, die die Erlaubnis zum Vorrücken nicht erhalten haben, kann in einzelnen Schularten und Jahrgangsstufen nach Maßgabe näherer Regelungen in den Schulordnungen das Vorrücken auf Probe gestattet werden; das Vorrücken kann ihnen noch gestattet werden, wenn sie sich einer Nachprüfung zu Beginn des folgenden Schuljahres erfolgreich unterzogen haben.“

Frühe Einschulung

Im Zeitraum von sechs Jahren plant Bayern, den Stichtag für das Erreichen des Einschulungsalters auf den 31. Dezember zu verlegen. Dabei wird der Stichtag Jahr für Jahr je einen Monat vorverlegt. Schuljahr 2005/06: 31. Juli, Schuljahr 2006/07: 31. August, Schuljahr 2007/08: 30. September, Schuljahr 2008/09: 31. Oktober, Schuljahr 2009/10: 30. November, Schuljahr 2010/11: 31. Dezember (BayEUG § 37 [1] und [4]). Zudem sollen Eltern in den kommenden Jahren mehr Flexibilität bei der Einschulung von Erstklässlern erhalten. Ab dem Schuljahr 2008/2009 wird Eltern von Kindern, die in den Monaten Oktober, November und Dezember geboren sind, die Möglichkeit gegeben, für ihr Kind erst den nächsten Einschulungstermin wahrzunehmen.

Flexible Einschulung

Auf freiwilliger Basis ist die Einführung einer flexiblen Einschulungsphase geplant: Laut den Richtlinien des Schuljahres 2006/07 können basierend auf Artikel 32 Bay. Erziehungs- und Unterrichtsgesetz jahrgangskombinierte Klassen der Stufen 1 und 2 bzw. 3 und 4 eingerichtet werden. Modellphase lief schon 1998 bis 2002.

Schulzeitverkürzung

2004/05 wurde das 8-jährige Gymnasium in allen Einrichtungen eingeführt. Mit dem Schuljahr 2011/12 schließt der erste Jahrgang nach 8 Jahren das Gymnasium ab. Informationen über die „Übertrittsbedingungen“ an weiterführende Schulen wurden neu herausgegeben und sind auch in Türkisch, Russisch, Serbisch und Griechisch erhältlich.

3.2.2 Strategien und Instrumente der Qualitätssicherung

Qualitätsrahmen

Orientierung liefert „Interne Evaluation an Bayerns Schulen, Konzeptionelle Grundlagen, Anregungen und Vorstellung eines Instrumentariums für einen zentralen Bereich der Schulentwicklung“, herausgegeben 2007 vom Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung – Qualitätsagentur. Das Staatsinstitut ist auch der Verfasser von Externe Evaluation an Bayerns Schulen, Das Konzept, die Instrumente, die Umsetzung, 2005; ders., Theoretisches Rahmenkonzept: Bildungsberichterstattung und Bildungsmonitoring, München, 2005.

Interne Evaluation

Keine gesetzliche Regelung.

Externe Evaluation / Schulinspektion

Nach einer Pilotphase im Zeitraum 2003 bis 2005 wird seit dem Schuljahr 2005/06 die externe Evaluation schrittweise auf alle Schulen ausgedehnt. Die Evaluationsteams, bestehend aus Lehrkräften, Schulleitern und Seminarleitern, werden fachlich von einer Qualitätsagentur begleitet und ausgebildet. Für die Organisation und Durchführung der Evaluation ist die Schulaufsicht zuständig. Die Evaluatorenteams untersuchen folgende vier Qualitätsbereiche:

- Rahmenbedingungen
- Prozessqualitäten Schule (Schulleitung, Arbeit des Kollegiums, Schulkultur, Schulprofil)
- Prozessqualitäten Unterricht und Erziehung (Klassenführung, Motivierung, Unterrichtsklima, Zielorientiertheit)
- Ergebnisse der schulischen Arbeit und Umgang mit diesen Ergebnissen (Niveau der Lernergebnisse, Monitoring, Zufriedenheit der beteiligten Gruppen)

Während des dreitägigen Evaluationsbesuchs sind ein Schulhausrundgang, der Besuch von Unterrichtsstunden und Interviews von allen am Schulleben beteiligten Personengruppen vorgesehen (Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Maßnahmen zur Qualitätssicherung an Bayerischen Schulen). Das Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung in München stellt umfangreiche Downloads zur Information, Durchführung sowie Gesprächsleitfaden, Fragebogen zur Verfügung. Auf Grundlage des Abschlussberichts sollen alle an der Schule Beteiligten Zielvereinbarungen festlegen, an denen die zukünftige Schulorganisation orientiert sein soll. Nach Abschluss des Umsetzungsprozesses wird eine Teilevaluation durchgeführt, bei der der Prozessverlauf und der Erfolg der Verbesserungsmaßnahmen überprüft werden. Hinweise auf regelmäßige Durchführung liegen nicht vor. Für die Schulinspektion gibt es bis dato keine gesetzlichen Regelungen.

Vergleichsarbeiten

Grundschule: Klasse 2 (in Kooperation mit Baden-Württemberg, Berlin und Brandenburg) und Klasse 3 (zeitgleich mit Thüringen und dem Saarland) in den Fächern Deutsch und Mathematik

- Haupt- und Realschule: Deutsch und Mathematik in den Jahrgangsstufen 6 und 8, Englisch in 7
- Gymnasium: Deutsch in den Jahrgangsstufen 6 und 8, Mathematik in 8 und 10, Englisch in 6 und 10 (bzw. 11 als zweite Fremdsprache), Latein (als erste Fremdsprache) in 6
- Wirtschaftsschule: Deutsch, Mathematik und Englisch in Jahrgangsstufe 8

Die Lehrkräfte können die Ergebnisse einsehen und die Eltern in Elternsprechzeiten über den Lernstand der Kinder informieren. Die Durchschnittsergebnisse werden im Internet veröffentlicht. (Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Maßnahmen zur Qualitätssicherung an Bayerischen Schulen)

Zentrale Abschlussprüfungen

- Hauptschule: Hauptschulabschluss nach der 9. Klasse; qualifizierender Hauptschulabschluss nach zentraler schriftlicher und mündlicher Prüfung; seit 1999/2000 ist an den Hauptschulen der M-Zug eingeführt, der in den Klassen 7 bis 10 zur Mittleren Reife führt und mit einer zentraler Prüfung abschließt.
- Realschule: Mittlere Reife nach zentraler Prüfung nach der 10. Klasse ist gleichbedeutend mit dem qualifizierenden Bildungsabschluss (Quabi), dem Mittleren Schulabschluss der Berufsfachschule
- Gymnasium: Zentralabitur seit 1946 in 4 Fächern, davon 3 schriftliche Prüfungen und eine mündliche Prüfung

Eingangsdagnostik

In Bayern gibt es einen freiwilligen „Vorkurs Deutsch“. Mithilfe einer Sprachstandsdiagnose werden die Sprach- und Deutschkenntnisse von Kindern festgestellt, deren Muttersprache nicht Deutsch ist. Der Sprachtest wird während der Schuleinschreibung durchgeführt. Wenn das Kind noch nicht als reif für die Grundschule eingestuft wird, kommt es in den Vorkurs.

3.2.3 Systemmanagement

Führungsfunktion der Schulleitung

Schulleiter erstellen dienstliche Beurteilungen, haben aber nur eingeschränktes Disziplinarrecht; Schulleiter ist weisungsberechtigt, „berät die Lehrkräfte und sorgt für deren Zusammenarbeit“.

Individuelle Zielvereinbarungen

Schulleitungen können schon seit dem Jahr 2000 auf dieses Personalführungsinstrument zurückgreifen. Allerdings haben diese den Charakter eines Mitarbeitergesprächs und nicht zwingend bindende Wirkung. Gegenstand des Mitarbeitergesprächs sind beispielsweise die Aufgaben, die dienstliche Verwendung, die Arbeitsbedingungen und die beruflichen Perspektiven des einzelnen Lehrers. Unklar bleibt, welche personalpolitischen Konsequenzen etwa aus der externen Qualitätsanalyse für das Mitarbeitergespräch gezogen werden.

Personalrekrutierung

Keine eigenverantwortliche Rekrutierung von Personal durch die Schulleitung.

Budgetbefugnisse

Schulen können vom Schulträger übertragene Sachmittel selbstständig bewirtschaften.

Personalentwicklung

Die Lehrer sind nach BayLBG § 20 (2) zur regelmäßigen Fortbildung verpflichtet.

Das „Gesamtkonzept Lehrerfortbildung“ sieht folgende Neuerungen vor:

- Konkretisierung der Fortbildungsverpflichtung im Lehrerbildungsgesetz auf 12 Belegtage innerhalb von vier Jahren
- Verpflichtung der Schulen zur Erstellung von Fortbildungsplänen mit Meldung des schul-spezifischen Fortbildungsbedarfs
- Verpflichtung aller Instanzen der Lehrerfortbildung zur Evaluation ihrer Angebote; Schwerpunkte bilden vor allem Personalführung, Schulentwicklung, Lehrgangsangebot und Hochbegabung.

Es ist kein Fortbildungsbudget für Schulen vorgesehen, sondern auf Grundlage von „Finanzmittel für schulische Lehrerfortbildung“ können Schulen, die zur Umsetzung ihrer schulinternen Fortbildung Mittel benötigen, diese bei den jeweiligen Anlaufstellen beantragen.

3.2.4 Schulkultur

Schulprogramm

Das Wort taucht im Schulgesetz nicht auf. Schulleiter haben Programmführungskompetenz. Das Einbinden der einzelnen Lehrkraft in die Ergebnisverantwortung wird politisch propagiert. Personalpolitische Konsequenzen, die aus der externen Evaluation abgeleitet werden könnten, sind jedoch nicht zu erkennen.

Ganztagschule

Im Schuljahr 2006/07 standen insgesamt an 698 offenen und 90 gebundenen Ganztags-schulen Betreuungsangebote zur Verfügung. Bis 2008 sollen insgesamt 1000 offene und 100 gebundene GTS geschaffen werden.

3.2.5 Lehren und Lernen

Bildungsstandards

Im BayEUG Art. 45 ist festgehalten, dass sich die Inhalte des Unterrichts (Wissen und Können) auf Standards beziehen, die in länderübergreifenden Verfahren festgelegt wurden. Zur Orientierung an den KMK-Bildungsstandards wurden bayerische Lehrpläne mit den KMK-Bildungsstandards verglichen. Die Analyse hat ergeben, dass die KMK-Bildungsstandards bereits im Wesentlichen mit den Lehrplänen abgedeckt sind. Im Schuljahr 2006/07 wurde für die 9. Hauptschulklasse ein neuer Lehrplan eingeführt.

Individuelle Förderung Lernschwache

LRS: Förderung im Klassenverband oder in speziellen LRS-Klassen. Liegt ein Gutachten über LRS vor, ist der Schüler von Leistungserhebungen, die ausschließlich der Rechtschreibung dienen, zu befreien (oder die Leistung ist differenziert zu bewerten). (Siehe Richtlinie zur Förderung von Schülern mit besonderen Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und des Rechtschreibens)

Individuelle Förderung Hochbegabung

Förderung besonders begabter Schüler durch

- Überspringen einer Jahrgangsstufe
- Einrichtung von Pluskursen
- Einrichtung von Hochbegabtenklassen an einzelnen Schulen

Förderprogramm des Vereins „Jugend aktiv“ begleitet und fördert Schüler vom Gymnasium bis zum Ende des Studiums. Das Programm wird von verschiedenen Unternehmen in Zusammenarbeit mit dem Kultusministerium, dem Wirtschaftsministerium und den Arbeitgeber-Verbänden unterstützt.

Integrative sonderpädagogische Förderung

Laut BayEUG § 2 (1) ist die integrative sonderpädagogische Förderung im Rahmen der Möglichkeiten Aufgabe der Schulen. Dabei werden sie von dem Mobilen Sonderpädagogischen Dienst (§ 21) unterstützt.

§ 30 sieht die Zusammenarbeit von Förderschulen und allgemeinbildenden Schulen vor: In Kooperationsklassen und Außenklassen sollen die Kinder besonders gefördert werden.

Individuelle Sprachförderung

Im Jahr vor der Einschulung ist eine verbindliche Sprachstandserhebung für alle Kinder mit nichtdeutscher Muttersprache vorgesehen. Sollten die Deutschkenntnisse nicht ausreichen, wird der Besuch von Vorkursen mit 160 Stunden empfohlen. In den Schulen werden weiterhin Sprachlernklassen, Übergangs- und Eingliederungsklassen angeboten (BayEUG § 37).

3.2.6 Bewertung der Ergebnisse

Bildungspolitische Ziele

Der im Schulgesetz kodifizierte Bildungs- und Erziehungsauftrag definiert, Schüler auf Arbeitswelt und Beruf vorzubereiten, indem Schule die Voraussetzungen für eine qualifizierte berufliche Bildung schafft. Damit wird der Qualifikationsfunktion von Schule Rechnung getragen. Beim Umgang mit Zeitressourcen (Vermeidung von Sitzenbleiben, frühe und flexible Einschulung) hat das Land begonnen, durch entsprechende Maßnahmen auf Effekte zu achten. Gesetzliche Regelungen zur Qualitätssicherung – wie sie in den meisten Bundesländern existiert – liegen nicht vor.

Strategien und Instrumente der Qualitätssicherung

Die Vorgabe eines verbindlichen Qualitäts- oder Referenzrahmens ist in allen Bundesländern Standard – so auch in Bayern. Die daraus ableitbare Verpflichtung der Einzelschule zur internen Evaluation ist es noch nicht – zumindest solange die interne Evaluation nur ein Angebot zur freiwilligen Übernahme ist. Im Rahmen der operativen Steuerung der Qualitätssicherung (Vergleichsarbeiten, Lernstandserhebungen, zentrale [Abschluss-] Prüfungen wie auch vorschulische Sprachstandsdiagnose und Sprachförderung) sind die Vorgaben zwingend; messbare qualitätswirksame Effekte werden sich zumindest mittelfristig einstellen. In diesem Qualitätsbereich ist Bayern top.

Systemmanagement

In Bayern ist die Dezentralisierung von Entscheidungskompetenzen genauso virulent wie in allen anderen Bundesländern. Allerdings sind nicht alle Schulleiter, sondern in Abhängigkeit von der Schulform, mit Disziplinarrecht ausgestattet. Auch funktioniert die Personalrekrutierung ganz konventionell durch staatliche Zuweisung. Die Einzelschule wird als operativ eigenständige Einheit überwiegend nur hinsichtlich der Übernahme pädagogischer Verantwortung gesehen. Schulleitungen können auf das Personalführungsinstrument Zielvereinbarungen zurückgreifen. Zumeist haben diese den Charakter eines Mitarbeitergesprächs und nicht zwingend eine bindende Wirkung.

Schulkultur

Schulen in Bayern sind nicht verpflichtet, ihre pädagogische Praxis an einem Schulprogramm zu orientieren und zu überprüfen. Das bayerische Ganztagschulprogramm ist ambitioniert; vor allem im Bereich der vollgebundenen Unterrichtsangebote aber ausbaufähig.

Lehren und Lernen

In diesem Qualitätsbereich bleibt das Land unter seinen Möglichkeiten zurück. Adressatenspezifische Förderangebote sind zwar vorhanden, haben aber nicht den hohen Stellenwert wie in anderen Ländern. Im Bereich der Förderung von Lernschwachen wie auch im Bereich der integrativen sonderpädagogischen Förderung bestehen Handlungsbedarfe. Verbindliche und systematische Förderkonzepte wären hilfreich.

Fazit

Bayern zeichnet sich durch eine eher moderate Reformtätigkeit aus – die Spitzenposition, die das Land in den PISA-Studien bisher innehatte, gab zu einem Mehr an Aktivitäten keinen Anlass. Am Beispiel Bayern lässt sich deshalb zeigen, dass der Reformmonitor Schule nichts über die aktuelle Leistungsfähigkeit eines Schulsystems aussagt, sondern über die Reformtätigkeit und den erreichten Politik-Status. Unter der Annahme, dass bestimmte Rahmenbedingungen für ein erfolgreiches und zukunftsfähiges Bildungssystem gegeben sein müssen, lässt der Reformmonitor Rückschlüsse über notwendige Handlungsbedarfe zu. In Bayern liegen diese mittelfristig in den Qualitätsbereichen „Bildungspolitische und rechtliche Voraussetzungen und Bedingungen“, „Systemmanagement“ und „Lehren und Lernen“.

3.3 Berlin

3.3.1 Bildungspolitische Ziele

Bildungs- und Erziehungsauftrag

SchulG § 2 formuliert „Recht auf Bildung und Erziehung“, SchulG § 3 definiert Bildungs- und Erziehungsziele.

Berufs- und Ausbildungsreife

§ 4 (7): „Die allgemein bildende Schule führt in die Arbeits- und Berufswelt ein und trägt in Zusammenarbeit mit den anderen Stellen zur Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler auf die Berufswahl und Berufsausübung bei.“

§ 22 (1): „Die Gesamtschule vermittelt allen Schülerinnen und Schülern eine grundlegende, erweiterte oder vertiefte allgemeine Bildung, die sie befähigt, nach Maßgabe der Abschlüsse ihren Bildungsweg in berufs- oder studienqualifizierenden Bildungsgängen fortzusetzen.“

§ 23 (1): „Die Hauptschule vermittelt ihren Schülerinnen und Schülern eine grundlegende Bildung, die sie befähigt, nach Maßgabe der Abschlüsse ihren Bildungsweg vor allem in berufs-, aber auch in studienqualifizierenden Bildungsgängen fortzusetzen.“

§ 24 (1): „Die Realschule vermittelt ihren Schülerinnen und Schülern eine erweiterte allgemeine Bildung, die sie befähigt, nach Maßgabe der Abschlüsse ihren Bildungsweg in berufs- oder studienqualifizierenden Bildungsgängen fortzusetzen.“

§ 26 (1): „Das Gymnasium vermittelt seinen Schülerinnen und Schülern eine vertiefte allgemeine Bildung, die sie befähigt, nach Maßgabe der Abschlüsse ihren Bildungsweg an einer Hochschule oder in berufsqualifizierenden Bildungsgängen fortzusetzen.“

Qualitätssicherung

Im Schulgesetz § 9 geregelt.

Schulautonomie

Anfang 2003 wurde das Modellvorhaben eigenverantwortliche Schule ausgeschrieben und startete mit dem Schuljahr 2003/04. Das neue Schulgesetz sieht in § 4 Abschnitt (2) und (6) die Eigenverantwortlichkeit der Schule vor. Die Ziele des Modellvorhabens gelten für alle Schulen Berlins seit 2006 verbindlich. Schulische Selbstständigkeit und Eigenverantwortung erstrecken sich im Wesentlichen auf: Schulprogramm, in dem die pädagogischen Ziele, die Umsetzung der Rahmenplanvorgaben, die Studentafel, Evaluationskriterien und die Zusammenarbeit mit Eltern und außerschulischen Partnern festgelegt sind; die Personalkostenbudgetierung zum Abschluss befristeter Verträge und die Bewirtschaftung der bereitgestellten Sachmittel (siehe unten).

Individuelle Förderung

§ 2 (2): „Jeder junge Mensch hat entsprechend seinen Fähigkeiten und Begabungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ein Recht auf gleichen Zugang zu allen öffentlichen Schulformen. Aus dem Recht auf schulische Bildung und Erziehung ergeben sich individuelle Ansprüche, wenn sie nach Voraussetzungen und Inhalt in diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes bestimmt sind.“

§ 15 (2): „Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache, die die deutsche Sprache so wenig beherrschen, dass sie dem Unterricht nicht ausreichend folgen können und eine Förderung in Regelklassen nicht möglich ist, sollen in besonderen Lerngruppen zusammengefasst werden, in denen auf den Übergang in Regelklassen vorbereitet wird.“

Vermeidung von Sitzenbleiben / Regelversetzung

§ 59 (4): „In der Grundschule, den Jahrgangsstufen 7 und 8 der Hauptschule, der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe, in der Berufsschule, der Berufsfachschule für Altenpflege, in den Jahrgangsstufen 1 bis 7 der Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt ‚Lernen‘ sowie in den Schulen mit dem sonderpädagogischen Schwerpunkt ‚Geistige Entwicklung‘ rücken die Schülerinnen und Schüler jeweils mit Beginn des neuen Schuljahres in die nächstfolgende höhere Jahrgangsstufe auf. In Ausnahmefällen kann eine Wiederholung der bisherigen Jahrgangsstufe angeordnet werden.“

Frühe Einschulung

Seit dem Schuljahr 2005/06 sind zum 1. August alle Kinder, die im laufenden Jahr 6 Jahre alt werden, schulpflichtig. Auf Antrag können Kinder, die im Zeitraum 1. Januar bis 31. März des folgenden Kalenderjahres 6 Jahre alt werden, eingeschult werden (Schulgesetz 2004 § 42).

Flexible Einschulung

Seit 2005/06 ist eine variable Verweildauer in den Klassen 1 und 2 von 1 bis 3 Jahren möglich. Jahrgangsübergreifende Klassen für die 1., 2. und 3. Jahrgänge sollen bis 2007/08 an allen Grundschulen eingeführt werden. Das Schulgesetz teilt die sechsjährige Grundschule in die Schulanfangsphase (Klassen 1 und 2) und die Jahrgangsstufen 3 bis 6 ein (§ 20 [1]). Wenn die Lernziele der Schulanfangsphase erreicht sind, können die Schülerinnen und Schüler auf Antrag der Erziehungsberechtigten in die 3. Klasse aufrücken (§20 [3]).

Schulzeitverkürzung

Mit dem Schuljahr 2006/07 wurde am Gymnasium das Abitur nach 12 Jahren eingeführt. Der erste Jahrgang schließt 2011/12 das Gymnasium nach 12 Jahren ab. Die Gesamtschule schließt nach 12 bzw. weiterhin nach 13 Jahren ab.

3.3.2 Strategien und Instrumente der Qualitätssicherung

Qualitätsrahmen

Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung (Hrsg.), 2007, Handlungsrahmen Schulqualität in Berlin, Qualitätsbereiche und Qualitätsmerkmale guter Schulen

Interne Evaluation

SchulG: § 9 Abschnitt (2) und (3) regeln die interne und externe Evaluation. Die interne Evaluation wird demnach von Personen vorgenommen, die der Schule angehören. Bei der Konzeption, Durchführung und Auswertung können Dritte hinzugezogen werden. Die Schule ermittelt Evaluationskriterien und legt Qualitätsmerkmale fest, die in das Evaluationsprogramm einfließen. Die Schule legt der Schulaufsicht einen Evaluationsbericht vor. (Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport [Hrsg.], 2004, Schulprogrammentwicklung und Evaluation – Schulqualität in Berlin [SQIB] 1999–2004, Anlage 1 S. 23; 24-35)

Externe Evaluation / Schulinspektion

Für die externe Evaluation ist die Schulaufsicht zuständig. Die Evaluation dient dazu, für die Schule geltende Standards zu sichern, die Entwicklung des Schulprogramms zu unterstützen und Kenntnisse über den Stand und die Qualität von Unterricht als auch Schulmanagement zu erlangen. Abschnitt (5) gibt vor, dass die Schulaufsichtsbehörde spätestens alle fünf Jahre einen Bildungsbericht vorlegt, in dem nach Bezirken, Schularten und Bildungsgängen über den Entwicklungsstand informiert wird. Weitere technische Ausführungen zur Evaluation finden sich unter § 65 (1).

2006 wurden zum ersten Mal externe Schulinspektionen durchgeführt. Die Teams bestehen aus Lehrern, Schulleitern, Schulaufsichtsbeamten und Vertretern der Elternschaft und überprüfen die Schulen in standardisierten Verfahren. Die anschließend auf den Schulkonferenzen vorgestellten Ergebnisse sollen Wege zur Qualitätsverbesserung aufzeigen. Es sind 170 Regelinspektionen pro Jahr vorgesehen, womit jede Schule spätestens alle fünf Jahre Feedback erhält. Für die interne Schulinspektion wurden bereits an 500 Schulen jeweils zwei Evaluationsberater ausgebildet. (Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport [Hrsg.], 2004, Schulprogrammentwicklung und Evaluation – Schulqualität in Berlin (SQIB) 1999 – 2004, 42, sowie Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport [Hrsg.], 2007, Bildung für Berlin, Schulinspektionen im Schuljahr 2005/2006; ders., 2007, Bildung für Berlin, Schulinspektionen im Schuljahr 2005/2006)

Vergleichsarbeiten

- Grundschule: seit 2004/05 Orientierungsarbeiten in den Fächern Deutsch und Mathematik in den 2. Klassen (in Kooperation mit Baden-Württemberg, Bayern und Brandenburg; zeitgleich mit Bayern und Brandenburg); länderübergreifende Vergleichsarbeit VERA in Deutsch und Mathematik der 4. Klassen (Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport Berlin [Hrsg.], 2004, Ausführungsvorschriften zu Vergleichsarbeiten in der Primarstufe [AV Vergleichsarbeiten in der Primarstufe] vom 25. März 2004; ders., 2005, VERA - VERgleichsArbeiten in Jahrgangsstufe 4 sowie Universität Koblenz-Landau, Projekt VERA VergleichsArbeiten in der Grundschule, Vergleichsarbeiten in der Grundschule URL: <http://www.uni-landau.de/vera/>)

- seit dem Schuljahr 2006/07 Vergleichsarbeit der 9. Klassen

Die Arbeiten werden schulintern auf Klassenebene ausgewertet und die Ergebnisse der Schulaufsichtsbehörde mitgeteilt. Die Eltern werden über die Ergebnisse informiert und können auf Antrag die Arbeiten einsehen. Die Auswertungen auf Schulebene sind im Internet

veröffentlicht. (Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport Berlin [Hrsg.], 2004, Informationen zu den Vergleichsarbeiten 2005, Jahrgangsstufe 10, Berlin; ders., 2005, Schulentwicklung und Evaluation, Vergleichsarbeiten Klasse 10, Frühjahr 2005, Auswertung)

Zentrale Abschlussprüfungen

Der Mittlere Schulabschluss nach der 10. Klasse ersetzt seit 2006 den Realschulabschluss. Die schriftlichen Prüfungen finden in Deutsch und Mathematik und der ersten Fremdsprache statt und werden zentral gestellt. Hinzu kommt eine mündliche Prüfung in Form einer Präsentation. Mit dem Schuljahr 2006/07 wurde das Zentralabitur in 5 Fächern eingeführt. 3 von den 5 Prüfungen finden schriftlich statt und werden zentral gestellt. Die mündliche Prüfung wird nach bisherigem Verfahren gestellt, ebenso die 5. Komponente, die nach Wahl schriftlich oder mündlich geprüft wird.

Eingangsdiagnostik

Bei der Anmeldung der Kinder zur Grundschule werden die Deutschkenntnisse durch ein Sprachstandsfeststellung überprüft. Verfügt ein Kind nicht über hinreichende Kenntnisse der deutschen Sprache, sind Deutschkurse Pflicht. Über einen Zeitraum von etwa einem halben Jahr nehmen die Kinder täglich an einem zweistündigen „Sprachkurs“ teil.

3.3.3 Systemmanagement

Führungsfunktion der Schulleitung

Schulleiter haben keine Führungsverantwortung im Sinne des Disziplinarrechts, erstellen aber dienstliche Beurteilungen.

Individuelle Zielvereinbarungen

Die Einführung dieses Führungsinstruments steht auf der politischen Agenda. Ohne disziplinarrechtliche und monetäre Befugnisse der Schulleitungen bliebe das Instrument weitgehend wirkungslos.

Personalrekrutierung

Schulleiter sind maßgeblich an der Rekrutierung von Lehrkräften im Rahmen „schulbezogener Ausschreibungen und Einstellungsverfahren“ beteiligt. (SchulG § 7 [3])

Budgetbefugnisse

Schulen bewirtschaften vom Schulträger bereitgestellte Sachmittel. Zudem gibt es eine Personalkostenbudgetierung zum Abschluss befristeter Verträge („Vertretungsreserve“).

Personalentwicklung / Lehrerfortbildung

Lehrkräfte sind verpflichtet, sich regelmäßig insbesondere in der unterrichtsfreien Zeit fortzubilden. Gegenstand der Fortbildung sind auch die für die Selbstgestaltung und Eigenverantwortung der Schule erforderlichen Kompetenzen. Die schulinterne Fortbildung hat dabei Vorrang. Die Fortbildung wird durch entsprechende Angebote der Schulbehörden ergänzt. Das Landesinstitut für Schule und Medien (LISUM) hat in puncto Personalentwicklung folgende Aufgaben: Qualifizierung von Schulleitungspersonal und Zielgruppen der Schulbehörden, soweit nicht durch die regionale Fortbildung wahrgenommen; Qualifizierung des Fachpersonals im Bereich der Weiterbildung / Erwachsenenbildung. Das LISUM betreibt keine unmittelbare Fortbildung, dafür ist die Schulaufsicht im Rahmen der Qualitätssicherung an den Schulen zuständig. In diesem Zusammenhang ermitteln die Schulen je nach Bedarfslage ihren jährlichen Fortbildungsbedarf. Das LISUM übernimmt lediglich die Aufgabe, regionale Multiplikatoren / Multiplikatorinnen zu qualifizieren und zu koordinieren. Die regionalisierte

Fortbildung erfolgt in enger Absprache zwischen dem LISUM und der Schulaufsicht. (Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport [Hrsg.], 2004, Schulprogrammentwicklung und Evaluation – Schulqualität in Berlin [SQIB], 1999 – 2004)

3.3.4 Schulkultur

Schulprogramm

Schulen sind gesetzlich verpflichtet, sich ein Schulprogramm zu geben, das Auskunft darüber gibt, welche Entwicklungsziele und Leitlinien die Planungen der pädagogischen Arbeiten und Aktivitäten der Schule bestimmen und mit welchen Evaluationskriterien sie die Qualität ihrer Arbeit beurteilt (SchG § 8). Schulleiter tragen Verantwortung für Strategie- und Zielfindung. Wie die einzelne Lehrkraft darin eingebunden wird, bleibt offen. (Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport [Hrsg.], 2004, Schulprogrammentwicklung und Evaluation – Schulqualität in Berlin [SQIB] 1999–2004)

Ganztagschule

Seit 2005 sind alle Grundschulen (1. bis 6. Jahrgangsstufe) fast ausschließlich zu offenen Ganztagesgrundschulen ausgebaut worden. Sämtliche Integrierten Gesamtschulen sind zu vollgebundene Ganztagschulen ausgebaut. Es gibt eine Serviceagentur „Ganztägig lernen“, die die Schulträger im Ausbau ihrer Schule zur Ganztagschule und in der inhaltlichen Ausgestaltung des Nachmittagsprogramms unterstützt.

3.3.5 Lehren und Lernen

Bildungsstandards

Gemeinsam mit Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Bremen wurden für das Schuljahr 2006/07 neue Rahmenpläne für die Grundschule formuliert. Für die Sekundarstufe II wurden die Rahmenlehrpläne zusammen mit Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern formuliert.

Nach der erfolgreichen Kooperation bei der Erstellung von Rahmenplänen für die Grundschule haben sich die Bundesländer Berlin, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern auf die gemeinsame Erarbeitung von Kerncurricula für die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe verständigt. Die Kerncurricula beschreiben, unabhängig von den unterschiedlichen Organisationsformen der gymnasialen Oberstufe in den drei Bundesländern, für 16 Fächer die wesentlichen Ziele und Inhalte des Unterrichts in der Qualifikationsphase. Das Kerncurriculum Philosophie wurde bilateral von und für Berlin / Mecklenburg-Vorpommern erarbeitet. Landesintern erfolgte die Erarbeitung der Kerncurricula für die Fächer Evangelische Religion, Geschichte und Politische Bildung, Katholische Religion, Sozialkunde und Wirtschaft.

Individuelle Förderung Lernschwache

Dafür wurde in der Grundschule eine zusätzliche Stunde Leseförderung eingerichtet.

Individuelle Förderung Hochbegabung

Seit 2004 haben Kinder mit besonderen Begabungen einen Rechtsanspruch auf Förderung (SchulG § 4 [3]). (Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport Berlin [Hrsg.], 2007, Netzwerk der Grundschulen zur Begabungsförderung, Berlin). Zur besonderen Förderung zählen u. a. folgende Maßnahmen:

- Vorzeitige Einschulung
- Überspringen einzelner Klassen (SchulG § 59 [6]): Eine Schülerin oder ein Schüler kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten eine Jahrgangsstufe überspringen und vorversetzt werden, wenn eine bessere Förderung ihrer oder seiner Lern-, Leistungs- und

Kompetenzentwicklung und eine erfolgreiche Mitarbeit in der höheren Jahrgangsstufe zu erwarten ist.

- Unterricht in höheren Klassenstufen
- „Superschnellläufer-Zug“: Abitur nach 11 Jahren

Integrative sonderpädagogische Förderung

Die integrative sonderpädagogische Förderung ist im Berliner SchulG unter Abschnitt V aufgeführt. § 36 (2) besagt, dass die integrative sonderpädagogische Förderung an allgemein bildenden Schulen oder an Schulen mit sonderpädagogischem Schwerpunkt erfolgen kann. Die Erziehungsberechtigten eines Schülers mit sonderpädagogischem Förderbedarf können laut § 36 (4) entscheiden, ob er eine allgemeinbildende Schule oder eine Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt besuchen soll. Der gemeinsame Unterricht in allgemeinbildenden Schulen kann zielgleich oder zieldifferent unterrichtet werden. (§ 37 [1]). Das Land ist Teilnehmer am START- Programm beteiligt und vergibt Schülerstipendien für begabte Zuwanderer. Das Programm richtet sich an besonders begabte Zuwanderer der Klassen 8 bis 13 und wird zunächst für den Zeitraum eines Jahres vergeben, kann aber bis zum Abitur verlängert werden. Aufnahmebedingungen sind gute schulische Leistungen und gesellschaftliches Engagement. (Gemeinnützige Hertie-Stiftung ghst, START Schülerstipendien für begabte Zuwanderer). Förderprogramm des Vereins „Jugend aktiv“ begleitet und fördert Schüler vom Gymnasium bis zum Ende des Studiums. Das Programm wird von verschiedenen Unternehmen in Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Kultusministerium, dem jeweiligen Wirtschaftsministerium und den Arbeitgeberverbänden unterstützt. (Deutsche JuniorAkademien, Deutsche JuniorAkademie Humboldt auf Scharfenberg)

Individuelle Sprachförderung

Laut SchulG § 15 sollen Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache, die die deutsche Sprache so wenig beherrschen, dass sie dem Unterricht nicht ausreichend folgen können und eine Förderung in Regelklassen nicht möglich ist, in besonderen Lerngruppen zusammengefasst werden, in denen auf den Übergang in die Regelklasse vorbereitet wird. Ein Sprachförderkonzept mit Analysen zum Sprachstand, Förderangeboten, Tests und Zusatzstunden in Deutsch setzt in der Kita ein und reicht bis zur 3. Klasse. In der Schulanfangsphase erfolgt eine planmäßige Sprachförderung nach dem Deutsch-als-Zweitsprache (DaZ)-Konzept. In Mütterkursen wird kostenloser Sprachunterricht, der die Schulthemen der Kinder aufgreift, angeboten. Im Rahmen von FörMig werden Kooperationsmodelle zwischen Schulen, Eltern und Einrichtungen, Sprachbeobachtungsverfahren und Sprachförderkonzepte in Schulen der Sekundarstufe I entwickelt. Das Mercator-Projekt (2005 bis 2007) finanziert zusätzlichen Förderunterricht an allen Schulformen der Sekundarstufe I, der von Lehramtsstudenten der FU Berlin durchgeführt wird. Zusätzlich werden im Sommer Sprachcamps durchgeführt.

3.3.6 Bewertung der Ergebnisse

Bildungspolitische Ziele

Der Stadtstaat hat in diesem Qualitätsbereich seine Hausaufgaben vorbildlich erledigt und alle bildungspolitisch bedeutsamen Ziele eindeutig kodifiziert. Auch beim Umgang mit Zeitressourcen (Vermeidung von Sitzenbleiben, frühe und flexible Einschulung, Verkürzung der gymnasialen Schulzeit) stimmen die Vorgaben.

Strategien und Instrumente der Qualitätssicherung

In puncto Strategien und Instrumente der Qualitätssicherung hat der Stadtstaat in ähnlicher Weise qualitativ hohe formale Standards geschaffen wie Nordrhein-Westfalen. Einzelschulen

erwächst daraus die Verpflichtung zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung. Was die operative Steuerung der Qualitätssicherung betrifft, so weisen obligatorische Vergleichsarbeiten, Lernstandserhebungen, zentrale (Abschluss-) Prüfungen wie auch vorschulische Sprachstandsdiagnose und Sprachförderung darauf hin, dass die Verbindlichkeit einer strategischen Qualitätssicherung systemisch und systematisch angelegt und auf qualitätswirksame Effekte ausgerichtet ist.

Systemmanagement

Im Qualitätsbereich Systemmanagement hat Berlin den Einzelschulen noch nicht die nötigen Entscheidungskompetenzen übertragen, die diesen als eigenverantwortliche operative Einheiten zufallen. Schulleiter sind als Führungskräfte verantwortlich für das Gelingen der pädagogischen und erzieherischen Arbeit. Dies setzt voraus, dass Schulleitungen die dafür erforderlichen Führungsmittel vollständig übertragen werden. Dies schließt die Personalrekrutierung, Budgetbefugnisse und Personalentwicklung mit ein. Dazu sollte auch die eigenverantwortliche Verwaltung eines Fortbildungsbudgets gehören. Einen weiteren Handlungsbedarf markiert das Führungsinstrument der Zielvereinbarungen, das noch vor der Stufe der Einführung steht.

Schulkultur

Schulen in Berlin sind verpflichtet, ihre pädagogische Praxis an einem Schulprogramm zu orientieren und zu überprüfen. Die Bedeutsamkeit der gemeinsamen Lernzeit in der Schule wird durch das Ganztagsschulprogramm aufgegriffen. Dieses ist – insbesondere mit vollgebundenen Unterrichtsangeboten – ausbaufähig.

Lehren und Lernen

Mit einer Vielzahl von Maßnahmen und Programmen, die an unterschiedliche Zielgruppen (z. B. lernschwache und hochbegabte Schüler) gerichtet sind, setzt das Land – programmatisch gesehen – in zutreffender Weise an adressatenspezifischen Bedürfnissen an. Dass dabei die Intensität der Angebote noch verbessert werden kann, schmälert nicht die Tatsache, dass Berlin in diesem untersuchten Qualitätsbereich überdurchschnittlich gut aufgestellt ist.

Fazit

Dem Stadtstaat Berlin ist eine weit überdurchschnittliche Reform- und Innovationstätigkeit im Schulsystem zu bescheinigen. Das gilt mit kleinen Einschränkungen für sämtliche Qualitätsbereiche. Handlungsbedarfe gibt es vor allem auf der Ebene des Systemmanagements, auf der die dezentrale Verantwortung noch nicht konsequent durchdekliniert wurde. Gemäß dem pädagogischen Leitsatz „Bildung ist Bindung“ ist dem Land zu empfehlen, mit obligatorischem Ganztagsunterricht in die Fläche zu gehen, um so die Reichweite und Wirksamkeit der intendierten Ziele zu erhöhen.

3.4 Brandenburg

3.4.1 Bildungspolitische Ziele

Bildungs- und Erziehungsauftrag

Bbg SchulG § 3 und § 4 behandeln den Auftrag der Schule. Darin sind das Recht auf Bildung ausformuliert und die Ziele und Grundsätze der Erziehung und Bildung aufgeführt.

Berufs- und Ausbildungsreife

§ 4 (6): „Lebenspraktische und berufsqualifizierende Fähigkeiten im Rahmen schulischer Bildung sind besonders zu fördern.“

§ 20 (1): „Die Gesamtschule vermittelt eine grundlegende, erweiterte und vertiefte allgemeine Bildung und umfasst in integrierter Form den Bildungsgang zum Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife, den Bildungsgang zum Erwerb der Fachoberschulreife und den Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife.“

§ 21 (1): „Das Gymnasium vermittelt eine vertiefte allgemeine Bildung und umfasst den Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife.“

§ 22 (1): „Die Oberschule vermittelt eine grundlegende und erweiterte allgemeine Bildung und umfasst den Bildungsgang zum Erwerb des erweiterten Hauptschulabschlusses / der erweiterten Berufsbildungsreife und den Bildungsgang zum Erwerb des Realschulabschlusses / der Fachoberschulreife.“

Qualitätssicherung

Im Schulgesetz § 7 geregelt.

Schulautonomie

Das Modellvorhaben „Stärkung der Selbständigkeit der Schulen“ startete 2003/04. Im Zuge des Projektes soll erprobt werden, wie sich die Erweiterung von Befugnissen dieser Schulen auf die Effizienz des Schulmanagements auswirken und ob über diese Instrumente pädagogische Prozesse beeinflusst werden. Das Projekt MoSeS ist auf 4 Jahre ausgelegt. Seit dem Schuljahr 2005/06 sind 18 Schulen aller Schularten am Modellvorhaben beteiligt. (Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Land Brandenburg, 2007, MoSeS – Modellvorhaben zur Stärkung der Selbstständigkeit von Schulen – ein Modellvorhaben des MBS Brandenburg) Die erweiterten Befugnisse der Schule umfassen:

- Personalrechtliche Befugnisse: Einstellung, Vertragsverlängerung, Versetzung, Kündigung, Anordnung von Mehrarbeit, Leistungs- und Prämienzahlung (sobald die entsprechenden Festlegungen getroffen wurden)
- Entscheidungsbefugnisse Personalmittel
- Entscheidungsbefugnisse Sachmittel
- Eigenwirtschaftliche Tätigkeit von Schulen und Drittmittel
- Schulverfassung – Erprobung neuer Formen der Entscheidungsfindung in der Schule

§ 7 (1): „Die Schulen bestimmen im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften ihre pädagogische, didaktische, fachliche und organisatorische Tätigkeit selbst. In diesem Rahmen können sie sich ein eigenes Profil geben. (...) Die Schulen entscheiden auf der Grundlage des vorhandenen Bedarfs und ihrer personellen, sächlichen und haushaltsmäßigen Möglichkeiten. (2) legt fest, dass sich die Schulen ein Schulprogramm geben, das die Ziele und Schwerpunkte der schulischen Arbeit umfasst. Das Schulprogramm muss regelmäßig überprüft werden (interne Evaluation). Das Schulgesetz enthält unter § 7 (4) und (5) die Entscheidungsbefugnis der Schulen über Sachmittel und Personalmittel.“

Individuelle Förderung

§ 3 (1): „(...) Es ist Aufgabe aller Schulen, jede Schülerin und jeden Schüler zu fördern. Begabte, sozial Benachteiligte und Menschen mit Behinderungen sind besonders zu fördern.“

§ 4 (8): „Die Eingliederung fremdsprachiger Schülerinnen und Schüler ist Aufgabe der Schule. Dem sollen insbesondere gezielte Unterrichtsangebote und Fördermaßnahmen dienen, damit sie ihrer Eignung entsprechend zusammen mit Schülerinnen und Schülern deutscher Sprache unterrichtet und zu den gleichen Abschlüssen geführt werden können.“

Vermeidung von Sitzenbleiben / Regelversetzung

§ 59 (4) „In den Jahrgangsstufen 1 und 2 der Grundschule sowie in den Bildungsgängen der Allgemeinen Förderschule und der Berufsschule rücken Schülerinnen und Schüler jeweils mit Beginn eines Schuljahres in die nächst höhere Jahrgangsstufe auf. Aufgerückt wird auch im Bildungsgang zum Erwerb von Berufsabschlüssen nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung in schulischer Form (...). In der Förderschule für geistig Behinderte rücken die Schülerinnen und Schüler in die nächst höhere bildungsspezifische Lernstufe auf.“

Frühe Einschulung

In Brandenburg gilt ab dem Jahre 2005/2006: Die Schulpflicht beginnt für Kinder, die bis zum 30. September das sechste Lebensjahr vollendet haben, am 1. August desselben Kalenderjahres. Kinder, die in der Zeit vom 1. Oktober bis 21. Dezember das 6. Lebensjahr vollenden, werden auf Antrag der Eltern zu Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen. In begründeten Ausnahmefällen können Kinder aufgenommen werden, die nach dem 31. Dezember, jedoch vor dem 1. August des folgenden Kalenderjahres das 6. Lebensjahr vollenden.

Flexible Einschulung

In der Schulgesetzesnovelle 2006 § 19 (4) sind flexible Eingangsphasen aufgeführt. Nach Genehmigung des staatlichen Schulamtes können flexible Eingangsphasen mit einer variablen Verweildauer in den Klassen 1 und 2 von 1 bis 3 Jahren eingerichtet werden.

Schulzeitverkürzung

Mit dem Schuljahr 2007/08 wurde an Gymnasien und ausgewählten Gesamtschulen das Abitur nach 12 Jahren eingeführt.

3.4.2 Strategien und Instrumente der Qualitätssicherung

Qualitätsrahmen

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (Hrsg.), 2004, Orientierungsrahmen Schulqualität in Brandenburg, Qualitätsbereiche und Qualitätsmerkmale guter Schulen. Der Orientierungsrahmen enthält 6 Qualitätsbereiche: Ergebnisse und Erfolge der Schule, Lernkultur – Qualität der Lehr- und Lernprozesse, Schulkultur, Schulmanagement, Lehrerprofessionalität und Personalentwicklung sowie Ziele und Strategien der Qualitätsentwicklung.

Interne Evaluation

Im Schulgesetz ist unter § 7 (2) eine Verpflichtung zur regelmäßigen internen und externen Selbstevaluation verankert.

Externe Evaluation

In SchG § 7 (2) geregelt. Die Visitationen werden von Lehrkräften, Schulleitern und Schulräten, die speziell fortgebildet wurden, durchgeführt. Sie sind entweder hauptberufliche Visitatoren oder visitieren nebenberuflich und arbeiten weiter verkürzt im Schuldienst. Die Visitation umfasst Unterrichtsbeobachtungen, Interviews und Einsicht in Schuldokumente. 6 Wochen nach der Visitation erhält die Schule einen Endbericht des Evaluationsteams. Im Schuljahr 2005/06 wurden in einer „ersten Runde“ insgesamt 100 Schulen visitiert. Ziel ist es, alle rund 850 öffentlichen Schulen im Land Brandenburg binnen fünf Jahren einmal zu begutachten. Die erste Evaluation ergab, dass die drei Items Lehrer unterstützen aktiven Lernprozess der Schüler; Schulleitung unterstützt und sichert den Aufbau eines funktionsfähigen Qualitätsmanagements; Lehrkräfte und zuständige Gremien ergreifen Maßnahmen, um die Qualität des Unterrichts zu verbessern, noch nicht in der wünschenswerten Form ausgeprägt wa-

ren. (Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Land Brandenburg, Pressemitteilung 28.12.06; ders., 2007, Schulvisitation im Land Brandenburg; ders., 2007, Schulvisitation im Land Brandenburg, Jahresbericht zum Schuljahr 2005/2006)

Vergleichsarbeiten

- Grundschule: seit 2004/05 in den 2. Klassen der Grundschule Vergleichsarbeiten, die in Kooperation mit Baden-Württemberg, Bayern und Berlin durchgeführt werden, eingeführt. Die Vergleichsarbeiten sind landesweit einheitliche Aufgaben in den Fächern Deutsch / Leseverständnis und Lesegeschwindigkeit und Mathematik und werden am Ende der 2. Klassen durchgeführt. Die Auswertung der unbenoteten Tests erfolgt durch die Klassenlehrkräfte. Alle Eltern erhalten nach der Auswertung eine individuelle Rückmeldung zu den Ergebnissen. Ebenfalls 2004/05 eingeführt wurde VERA in den 4. Klassen der Grundschulen. Seit dem Schuljahr 2005/06 sind alle Grundschulen flächendeckend an den Tests beteiligt. Die landesweit einheitlichen Tests in Deutsch und Mathematik bleiben unbenotet. Alle Eltern erhalten nach der Auswertung durch die Klassenlehrkräfte Rückmeldung zu den Ergebnissen.
- Im 2. Schulhalbjahr der 10. Klasse findet eine für alle Schüler verpflichtende Feststellung des Leistungsstandes statt. In den Fächern Deutsch und Mathematik werden zentral gestellte schriftliche Prüfungen geschrieben, während die erste Fremdsprache und ein Wahl- bzw. Pflichtfach mündlich geprüft werden (siehe Verordnung über die Bildungsgänge in der Sekundarstufe I, § 26 bis § 28).

Zentrale Abschlussprüfungen

Mit dem Schuljahr 2004/05 wurde das Zentralabitur in den Fächern Deutsch, Mathematik, Französisch, Biologie, Chemie, Englisch, Geographie, Geschichte, Politische Bildung und Physik eingeführt.

Eingangsdagnostik

Die Landesregierung hat das Programm zur kompensatorischen Sprachförderung 2006 im Rahmen eines familienpolitischen Maßnahmenpakets auf den Weg gebracht. Bis zum Schuljahr 2009/2010 soll die Teilnahme an der Sprachstandsfeststellung und bei Bedarf an einem Sprachförderkurs für alle künftigen Erstklässler im Land verbindlich sein.

3.4.3 Systemmanagement

Führungsfunktion der Schulleitung

Schulleiter haben keine Führungsverantwortung im Sinne des Disziplinarrechts und erstellen keine dienstlichen Regelbeurteilungen – ist nur bei Umsetzungen und Versetzungen möglich.

Individuelle Zielvereinbarungen

Das Führungsinstrument ist nicht in Gebrauch, seine Einführung wird diskutiert.

Personalrekrutierung

Schulleiter werden an der Rekrutierung von Lehrkräften zunehmend beteiligt – bisher nehmen sie an Einstellungsgesprächen teil und können ein Vetorecht geltend machen.

Budgetbefugnisse

Die Übertragung von Budgetbefugnissen befindet sich im Stadium des Modellversuchs.

Lehrerfortbildung

BbgSchulG § 67 (3) gibt vor, dass die Lehrkräfte ständig ihre Fähigkeiten erweitern und auch in der unterrichtsfreien Zeit zu Fortbildungsmaßnahmen herangezogen werden können. Die Schulleitung wirkt via Fortbildungsplanung auf die Fortbildung der Lehrkräfte hin (BbgSchulG §70 [4]). Die Lehrerkonferenz berät und entscheidet über die Fortbildung der Lehrkräfte sowie über die Verwendung der zur Verfügung stehenden Fortbildungsmittel. Aus einem Visitationsbericht geht hervor, dass die Fortbildungsplanung häufig nicht umgesetzt wird. Fortbildungsbudgets für Schulen sind vorgesehen.

3.4.4 Schulkultur

Schulprogramm

Schulleiter tragen Verantwortung für Strategie- und Zielfindung der pädagogischen Arbeit. Über das Schulprogramm und die interne Evaluation werden den Schulleitungen gestaltende Einflussmöglichkeiten für die Organisationsentwicklung gegeben. § 7 (2): „Die Schulen legen pädagogische Ziele und Schwerpunkte ihrer Arbeit mit dem Ziel fest, diese in einem Schulprogramm für die Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit zusammenzuführen. Sie überprüfen regelmäßig das Erreichen ihrer pädagogischen Ziele und die Umsetzung der verabredeten Arbeitsschwerpunkte oder ihres Schulprogramms (interne Evaluation) und können sich hierbei durch Dritte unterstützen lassen. Sie nehmen an den durch Schulbehörden veranlassten Überprüfungen teil (externe Evaluation).“

Ganztagsschule

Ziel des Ausbaus der Schulen mit Ganztagsangeboten für das Land Brandenburg ist es, für 25 Prozent aller Schüler im Grundschulbereich und für ein Drittel aller Schüler der Sekundarstufe I ein ganztagsschulisches Angebot vorzuhalten. Etwa ein Drittel aller Integrierten Gesamtschulen führt einen vollgebundenen Ganztagsschulbetrieb. Es gibt eine Serviceagentur „Ganztägig lernen“, die die Schulträger im Ausbau ihrer Schule zur Ganztagschule und in der inhaltlichen Ausgestaltung des Nachmittagsprogramms unterstützt.

3.4.5 Lehren und Lernen

Bildungsstandards

2005/06 wurden für die Primar- und Sekundarstufe Bildungsstandards auf der Grundlage der KMK-Bildungsstandards eingeführt. Gemeinsam mit Berlin, Mecklenburg-Vorpommern und Bremen wurden für das Schuljahr 2006/07 neue Rahmenpläne für die Grundschule formuliert und zusammen mit Berlin und Mecklenburg-Vorpommern für die Sekundarstufe II. Nach der erfolgreichen Kooperation bei der Erstellung von Rahmenplänen für die Grundschule haben sich die Bundesländer Berlin, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern auf die gemeinsame Erarbeitung von Kerncurricula für die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe verständigt. Die Kerncurricula beschreiben, unabhängig von den unterschiedlichen Organisationsformen der gymnasialen Oberstufe in den drei Bundesländern, für 16 Fächer die wesentlichen Ziele und Inhalte des Unterrichts in der Qualifikationsphase. Seit dem 01.08.2006 gelten die neuen Rahmenlehrpläne der gymnasialen Oberstufe in Brandenburg. Sie gelten für alle Schüler, die ab dem Schuljahr 2008/09 in die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe eintreten. In den Schuljahren 2006/07 und 2007/08 sind die neuen Rahmenlehrpläne Grundlage für die Erarbeitung der schulinternen Lehrpläne in den Jahrgangsstufen 10 und 11.

Individuelle Förderung Lernschwache

Legasthenie-Erlass: Spezielle Förderung, Berücksichtigung bei Leistungserhebungen, Kooperation mit außerschulischen Initiativen.

Individuelle Förderung Hochbegabung

Ab dem Schuljahr 2007/08 werden an Gymnasien und Gesamtschulen Leistungs- und Begabungsklassen eingerichtet. Bei Beibehaltung der 6-jährigen Grundschule ist es besonders begabten Schülern in Zukunft möglich, bereits nach der 4. Klasse auf das Gymnasium oder die Gesamtschule zu wechseln. Die Einrichtung der Begabungsklassen erfolgt an bis zu 35 Standorten. Das Land ist Teilnehmer am START- Programm und vergibt Schülerstipendien für begabte Zuwanderer. Das Programm richtet sich an besonders begabte Zuwanderer der Klassen 8 bis 13 und wird zunächst für den Zeitraum eines Jahres vergeben, kann aber bis zum Abitur verlängert werden. Aufnahmebedingungen sind gute schulische Leistungen und gesellschaftliches Engagement.

Integrative sonderpädagogische Förderung

Unter § 3 SchulG „Recht auf Bildung“ ist explizit genannt, dass Menschen mit Behinderungen vorrangig im gemeinsamen Unterricht mit Schülern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf unterrichtet und durch individuelle Hilfen besonders gefördert werden sollen (4). Ziel ist die Integration von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in die allgemeinbildenden Schulen (siehe SchulG § 29).

Individuelle Sprachförderung

BbgSchulG § 4 beschreibt die Ziele und Grundsätze der Erziehung und Bildung. Abschnitt 8 spricht die Sprachförderung an: „Die Eingliederung fremdsprachiger Schülerinnen und Schüler ist die Aufgabe der Schule. Dem sollen insbesondere gezielte Unterrichtsangebote und Fördermaßnahmen dienen, damit die ihrer Eignung entsprechend zusammen mit Schülerinnen und Schülern deutscher Herkunft unterrichtet und zu den gleichen Abschlüssen geführt werden können.“

3.4.6 Bewertung der Ergebnisse

Bildungspolitische Ziele

Brandenburg hat in diesem Qualitätsbereich eine stattliche bildungsprogrammatische Agenda abgearbeitet und steht deshalb vergleichsweise gut da. Das Schulgesetz greift die Qualifikationsfunktion von Schule auf und nennt ausdrücklich die Berufsbildungsreife als Ziel des Bildungs- und Erziehungsauftrags. Vorbildlich geregelt ist auch die Verpflichtung zur regelmäßigen internen und externen Evaluation der Schulen. Fast alle relevanten Themen der Reformagenda, bei denen es um die bessere Nutzung von Zeitressourcen geht (Vermeidung von Sitzenbleiben, frühe Einschulung), befinden sich im Status der Implementierung.

Qualitätssicherung

Auch in puncto Strategien und Instrumente der Qualitätssicherung hat Brandenburg formale Standards geschaffen, die sich sehen lassen können. Einzelschulen erwächst daraus die Verpflichtung zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung. Strategien und Instrumente der Qualitätssicherung befinden sich im Stadium der Implementierung. Qualitätswirksame Effekte sollten auch mit Blick auf die operative Steuerung der Qualitätssicherung (obligatorische Vergleichsarbeiten, Lernstandserhebungen, zentrale Prüfungen) mittelfristig messbar sein. Insbesondere im Bereich der vorschulischen und schulischen Eingangsdiagnostik besteht Handlungsbedarf.

Systemmanagement

Im Qualitätsbereich Systemmanagement hat Brandenburg den Einzelschulen noch nicht die nötigen Entscheidungskompetenzen übertragen, die diesen als eigenverantwortliche operative Einheiten zufallen. Schulleiter sind als Führungskräfte verantwortlich für das Gelingen der pädagogischen und erzieherischen Arbeit ihrer Schule. Dies setzt voraus, dass Schulleitungen die dafür erforderlichen Führungsmittel übertragen werden. Dies schließt die Personalrekrutierung, Budgetbefugnisse und Personalentwicklung mit ein. Dazu sollte auch die eigenverantwortliche Verwaltung eines Fortbildungsbudgets gehören. Einen weiteren Handlungsbedarf markiert das Führungsinstrument der Zielvereinbarungen, das noch vor der Stufe der Einführung steht.

Schulkultur

Schulen in Brandenburg sind verpflichtet, ihre pädagogische Praxis an einem Schulprogramm zu orientieren und zu überprüfen. Die Bedeutsamkeit der gemeinsamen Lernzeit in der Schule wird durch das Ganztagschulprogramm aufgegriffen. Dieses ist – insbesondere mit vollgebundenen Unterrichtsangeboten – ausbaufähig.

Lehren und Lernen

Mit einer Vielzahl von Maßnahmen und Programmen, die an unterschiedliche Zielgruppen (z. B. lernschwache und hochbegabte Schüler) gerichtet sind, setzt das Land – programmatisch gesehen – in zutreffender Weise an adressatenspezifischen Bedürfnissen an. Insbesondere die integrative sonderpädagogische Förderung ist beispielhaft. Dass dabei die Intensität der Förderangebote noch verbessert werden kann, schmälert nicht die Tatsache, dass Brandenburg in diesem untersuchten Qualitätsbereich überdurchschnittlich gut aufgestellt ist.

Fazit

Das Land Brandenburg hat in den letzten Jahren nahezu alle Themen der bildungspolitischen Agenda in der notwendigen Form aufgegriffen und umgesetzt. Bis auf den Qualitätsbereich „Systemmanagement“ hält das Land Anschluss zum Gros der reformaktiven Länder. Besonders gut aufgestellt sind die Qualitätsbereiche „Rechtliche und bildungspolitische Voraussetzungen und Bedingungen“ sowie „Lehren und Lernen“. Dem Land ist zu empfehlen, die mit der „Selbstständigen Schule“ verknüpften Ziele zu präzisieren und für alle Schulen verpflichtend einzuführen.

3.5 Bremen

3.5.1 Bildungspolitische Ziele

Bildungs- und Erziehungsauftrag

BremSchulG § 5

Berufs- und Ausbildungsreife

BremSchulG § 5 (3): „Die Schule hat den Auftrag, Basiskompetenzen und Orientierungswissen sowie Problemlösefähigkeiten zu vermitteln, die Leistungsfähigkeit und -bereitschaft von Schülerinnen und Schülern zu fördern und zu fordern und sie zu überlegtem persönlichen, beruflichen und gesellschaftlichen Handeln zu befähigen.“

BremSchulG § 20 (1) Sekundarschule, Gymnasium, Gesamtschule: „Sie befähigen die Schülerinnen und Schüler nach Maßgabe der Abschlüsse ihren Bildungsweg in einer Berufsausbildung oder in berufs- oder studienqualifizierenden Bildungsgängen fortzusetzen.“

1. Sekundarschule: (...) Ab der Jahrgangsstufe 9 findet der Unterricht in abschlussbezogenen, nach Leistungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler gebildeten Klassen mit nachstehenden Schwerpunkten und Abschlüssen statt: a) Schwerpunkt zur Erlangung der Berufsbildungsreife (...), b) Schwerpunkt zur Erlangung des Mittleren Schulabschlusses. 2. Gymnasium: Das Gymnasium führt zu einer vertieften Allgemeinbildung. Es orientiert auf Studium und Beruf und ermöglicht individuelle Schwerpunktsetzungen.“

Qualitätssicherung

In BremSchulG § 9 sind schulinterne und externe Evaluation gesetzlich geregelt.

Schulautonomie

In BremSchulG § 9 ist die Eigenständigkeit der Schule geregelt. Die Schulen sind aufgefordert, ein Schulprogramm zu entwickeln und dies weiterzuentwickeln. Die Schulen sind des Weiteren aufgefordert, die Qualität von Unterricht und Schulleben zu evaluieren. Abschnitt (3) fordert die Schule auf, „die Angelegenheiten des Schulbetriebs im wirtschaftlichen Bereich und im Bereich der Personalauswahl und Personalentwicklung im Rahmen der ihnen übertragenen Möglichkeiten als wichtiges Element der Weiterentwicklung selbstständig durchzuführen“. Bis zum Jahr 2011 sollen die schulische Eigenständigkeit und die Personalhoheit umgesetzt sein.

Individuelle Förderung

§ 4 (4): „Die Schule ist so zu gestalten, dass eine möglichst wirkungsvolle Förderung die Schülerinnen und Schüler zu überlegtem persönlichen, beruflichen und gesellschaftlichen Handeln befähigt.“

§ 34 (1): „Mit Beginn der Schulpflicht haben alle Schülerinnen und Schüler nach Maßgabe ihrer Interessen und ihren Fähigkeiten das Recht, einen Bildungsweg einzuschlagen, der ihnen den Erwerb der von ihnen angestrebten abschließenden Berechtigung eröffnet.“

§ 49: „Zur besseren Eingliederung von schulpflichtigen Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund in das bremische Schulwesen können durch Rechtsverordnung besondere Vorschriften für die Aufnahme in die Schule und die endgültige Zuordnung des Schülers oder der Schülerin erlassen werden.“

Vermeidung von Sitzenbleiben / Regelversetzung

§ 42 (2): „In Schulen oder Bildungsgängen, deren Unterrichtsorganisation oder pädagogische Zielsetzung es ermöglichen oder erfordern, können Schüler und Schülerinnen in allen oder einzelnen Jahrgangsstufen ohne Versetzungsentscheidung in die nächsthöhere Jahrgangsstufe vorrücken.“

Frühe Einschulung

Die Schulpflicht beginnt für alle Kinder, die bis zum Beginn des 30. Juni eines Jahres das sechste Lebensjahr vollenden, am 1. August im selben Jahr. Kinder, die schulpflichtig sind, können aus erheblichen gesundheitlichen Gründen für ein Jahr zurückgestellt werden. Die Entscheidung darüber trifft die Schulaufsicht auf der Grundlage eines schulärztlichen Gutachtens. Kinder, die das 6. Lebensjahr in der Zeit vom 30. Juni bis zum 31. Dezember vollenden, werden auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten ebenfalls zum 1. August desselben Jahres schulpflichtig. Haben Kinder bis zum Beginn des 30. Juni eines Jahres das 5. Lebensjahr vollendet, werden sie auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten auch zum 1. August desselben Jahres schulpflichtig. Kinder, die bis zum Anfang des 30. Juni eines Jahres das 5. Lebensjahr vollenden, werden auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten ebenfalls zum 1. August desselben Jahres schulpflichtig. Voraussetzung ist, dass

die Grundschule feststellt, dass das Kind sprachlich, kognitiv und sozial durch den Unterricht und das weitere Schulleben nicht überfordert wird.

Flexible Einschulungsphase

Zum 1.08.2006 ist in den Grundschulen altersunabhängiger Unterricht in Lerngruppen vorgesehen. Laut BremSchulG § 18 (4) kann der Unterricht in der Grundschule jahrgangsübergreifend erteilt werden.

Schulzeitverkürzung

Seit diesem Schuljahr ist an den Gymnasien die 12-jährige Schulzeit eingeführt. Die jetzige 7. Klasse wird 2011/2012 der erste Jahrgang sein, der nach 12 Jahren abschließt. An Gesamtschulen kann das Abitur entweder nach 12 oder nach 13 Jahren gemacht werden.

3.5.2 Strategien und Instrumente der Qualitätssicherung

Qualitätssicherung

Der Senator für Bildung und Wissenschaft Bremen, 2006, Rahmenplanung für die Qualitätsentwicklung der Schulen im Lande Bremen

Interne Evaluation

2005/06 haben 19 Schulen mit SEIS ihre schulische Arbeit überprüft. Bis Mitte 2007 war ein weiterer Ausbau der internen Evaluation geplant. Ziel bis 2009 ist es, dass jede Schule ein internes Qualitätsmanagement aufbaut und bis 2011 etabliert hat. Selbstevaluation soll zu einem selbstverständlichen Bestandteil schulischer Arbeit werden und als Grundlage der externen Evaluation dienen.

Externe Evaluation

2004/05 wurde ein Konzept zur externen Evaluation erarbeitet. Es ist geplant, dass bis Mitte 2009 der Großteil der Bremer Schulen evaluiert ist und die externe Evaluation so weit etabliert ist, dass die Schulen systematisch und in regelmäßigen Abschnitten begutachtet werden können. Für die Ausbildung der Inspektoren sind das Landesinstitut für Schule und das Lehrerfortbildungsinstitut Bremerhaven verantwortlich.

Vergleichsarbeiten

- Grundschule: Seit 2004 Vergleichsarbeiten der 4. Klasse im Rahmen des Projekts VERA in den Fächern Deutsch und Mathematik. Ab 2007 hat eine Testphase begonnen und die Tests werden am Ende der 3. Klasse geschrieben.
- In der 6. Klasse werden Parallelarbeiten geschrieben, deren Konzeption auf regionalen Konferenzen erarbeitet wird.

Zentrale Abschlussprüfungen

Ab 2007 schrittweise Einführung des Zentralabiturs. Ab 2008 finden zentrale Prüfungen in den Leistungskursen Deutsch, Mathematik, Fremdsprachen und Naturwissenschaften statt.

Eingangsdiagnostik

Ein Jahr vor der Einschulung finden diagnostische Sprachstandserhebungen und darauf aufbauende Förderung statt. Dem Sprachtest folgt, sofern Bedarf diagnostiziert wurde, ein Sprachförderkurs vor der Einschulung. Die Deutschförderkurse werden flächendeckend eingeführt und sind, bei Förderbedarf des Kindes, Pflicht (Senatorin für Bildung und Wissenschaft – Bremen, Zum Schulanfang – Informationen für Eltern).

3.5.3 Systemmanagement

Führungsfunktion der Schulleitung

Schulleiter haben keine Führungsverantwortung im Sinne des Disziplinarrechts, dürfen aber dienstliche Beurteilungen anfertigen.

Individuelle Zielvereinbarungen

Der Einsatz dieses Instruments ist in der Dienstordnung für Lehrer klar geregelt, findet aber in der Praxis weithin keine Anwendung. Ein Indiz für mangelnde Verfügbarkeit von Führungsmitteln.

Personalrekrutierung

Schulleitungen konnten Lehrpersonal bisher nicht in Eigenregie rekrutieren. Ab dem Schuljahr 2007/08 sollen die Auswahlverfahren der beruflichen Schulen weitgehend in deren Entscheidungsbefugnis liegen. Im Bereich der allgemeinbildenden Schulen ist dies abhängig von der Entwicklung der schulischen Eigenständigkeit. Bis Mitte 2009 soll für die allgemeinbildenden Schulen ein Personalkonzept vorliegen, das die Zusammensetzung des Personals (Grundversorgung, Ergänzungsversorgung und Einsatz weiterer Mitarbeiter wie Assistenten und Verwaltungskräfte) beschreibt. Allgemeinbildende Schulen sind befugt, nichtunterrichtendes Personal selbst auszuwählen.

Budgetbefugnisse

Die Übertragung von Budgetbefugnissen befindet sich im Stadium des Modellversuchs, der ab dem Schuljahr 2007/08 in Pilotschulen erprobt wird. Langfristig sollen alle Schulen dezentralisiert und auf „Schulverbünde“ bezogen sein. Die Schulen bzw. die Schulverbünde entscheiden dann eigenverantwortlich über ihre Ressourcen.

Lehrerfortbildung

BremSchulG § 59 (4) verpflichtet die Lehrer zur schulinternen und schulübergreifenden Weiterbildung. SchVwG § 10 sieht eine Verpflichtung zur Fortbildung im Umfang von 30 Stunden pro Jahr vor. Im Jahr 2004 wurden Fortbildungsbudgets als Teil der Schulentwicklungsarbeit an Schulen eingeführt. Ein Teil des Budgets ist für die Finanzierung der Schulentwicklungsberater vorgesehen. Fortbildung soll in Zukunft verstärkt schulintern und arbeitsplatzbezogen ausgerichtet sein. Die Verantwortung für die Entwicklung eines schulbezogenen Fortbildungsprogramms liegt beim Schulleiter.

3.5.4 Schulkultur

Schulprogramm

BremSchulG § 9 (1): Die Schule „ist aufgefordert, 1. unter Nutzung der Freiräume für die Ausgestaltung von Unterricht und weiterem Schulleben eine eigene Entwicklungsperspektive herauszuarbeiten, die in pädagogischer und sozialer Verantwortung die Interessen der Schülerinnen und Schüler berücksichtigt und individuell angemessene Lern- und Entwicklungsmöglichkeiten eröffnet; das so zu entwickelnde Profil soll durch ein Schulprogramm gestaltet und fortgeschrieben werden.“ (Siehe auch: Senat für Bildung und Wissenschaft - Bremen, Landesinstitut für Schule [Hrsg.], 2004, Auf dem Weg zum Schulprogramm, Die Jahresplanung 2005/2006, Eine Handreichung für Bremer Schulen)

Ganztagschule

In Bremen offeriert etwa ein Viertel aller schulischen Verwaltungseinheiten einen Ganztagsbetrieb. Etwa ein Drittel aller Integrierten Gesamtschulen bietet einen vollgebundenen Ganztagsunterricht an. Das BremSchulG § 23 führt auf, dass alle Schularten auch als GTS geführt werden können. Es gibt eine Serviceagentur „Ganztätig lernen“, die die Schulträger im Ausbau ihrer Schule zur Ganztagschule und in der inhaltlichen Ausgestaltung des Nachmittagsprogramms unterstützt.

3.5.5 Lehren und Lernen

Bildungsstandards

Gemeinsam mit Berlin, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern wurden für das Schuljahr 2006/07 neue Rahmenpläne für den Grundschulbereich formuliert. Für die Klassen 5 und 6 liegen kompetenzorientierte Bildungspläne für die Fächer Deutsch, Mathematik, Englisch, Arbeitslehre und Welt- und Umweltkunde vor. Für die gesamte Sekundarstufe I liegen Stundentafeln vor. Bis Mitte 2007 sollten für die Grundschule Kompetenzniveaus am Ende der 4. Klasse und Bildungspläne für die Jahrgangsstufen 5 bis 10 vorliegen. Bis Mitte 2009 werden in schulinternen Curricula Kompetenzniveaus für die Sekundarstufe I vorgelegt. Außerdem sollen die Bildungspläne für die gymnasiale Oberstufe fertiggestellt sein.

Individuelle Förderung Lernschwache

LRS: Ergreifen frühzeitiger Maßnahmen der Lernstandsdiagnostik und darauf aufbauende Förderung bis in die Sekundarstufe; Entwicklung von Förderkonzepten; Einrichten von schulinternen Förderangeboten

Individuelle Förderung Hochbegabung

Das Land ist Teilnehmer am START-Programm und vergibt Schülerstipendien für begabte Zuwanderer. Das Programm richtet sich an besonders begabte Zuwanderer der Klassen 8 bis 13 und wird zunächst für den Zeitraum eines Jahres vergeben, kann aber bis zum Abitur verlängert werden. Aufnahmebedingungen sind gute schulische Leistungen und gesellschaftliches Engagement.

Integrative sonderpädagogische Förderung

BremSchulG § 4 (5) besagt, dass die Schule der Ausgrenzung von Behinderten entgegenzuwirken hat und der Unterricht und das weitere Schulleben für behinderte und nichtbehinderte Schüler so weit wie möglich gemeinsam gestaltet werden soll. Die Förderzentren und die allgemeinbildenden Schulen sollen in enger Zusammenarbeit auf die Eingliederung ihrer Schüler in die allgemeinbildende Schule hinwirken (§ 22 [3]). SchulG § 35 „Integrative sonderpädagogische Förderung“: Behinderte Kinder sollen durch Integrative sonderpädagogische Förderung individuell unterstützt werden (1). Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf haben im Rahmen der Schulpflicht das Recht, allgemeine Schulen zu besuchen, und sollen dort spezielle Förderung erhalten, damit eine Teilnahme am Unterricht der Regelklasse möglich ist.

Individuelle Sprachförderung

Programme: „Performative Spiele zur Sprachförderung von Schüler/-innen mit Migrationshintergrund in der SEK I“, „Erzählwerkstatt – Geschichtenerzählen zur Förderung des Zweitspracherwerbs im Elementar- und Primarbereich“ und „Förderung von Sprachkompetenz und Selbstwirksamkeit“

3.5.6 Bewertung der Ergebnisse

Bildungspolitische Ziele

Der Stadtstaat kann für diesen Qualitätsbereich eine stattliche Agenda nachweisen, die vorbildlich bearbeitet worden ist. Schule hat unter anderem den Auftrag, Basiskompetenzen, Orientierungswissen und Problemlösefähigkeiten zu vermitteln und sie gemäß ihrer Interessen und Fähigkeiten zu fördern. Auch beim Umgang mit Zeitressourcen (Vermeidung von Sitzenbleiben, frühe und flexible Einschulung, Verkürzung der gymnasialen Schulzeit) stimmen die Vorgaben.

Strategien und Instrumente der Qualitätssicherung

Was den Qualitätsbereich „Strategien und Instrumente der Qualitätssicherung“ betrifft, hat Bremen formale Standards geschaffen, die sich sehen lassen können. Einzelschulen erwächst daraus – wie bei der Mehrheit der Länder – die Verpflichtung zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung. Strategien und Instrumente der Qualitätssicherung befinden sich noch im Stadium der Implementierung. Qualitätswirksame Effekte sollten auch mit Blick auf die operative Steuerung der Qualitätssicherung (obligatorische Vergleichsarbeiten, Lernstandserhebungen, zentrale Prüfungen) mittelfristig messbar sein. Insbesondere im Bereich der vorschulischen und schulischen Eingangsdiagnostik besteht Handlungsbedarf.

Systemmanagement

In Bremen ist die Übertragung von Entscheidungskompetenzen auf die Einzelschule bildungspolitisches Programm. Doch wurden den Schulleitern als Führungskraft einer eigenständigen pädagogischen Einheit noch nicht die nötigen Führungsmittel übertragen. Ebenso verfügen sie nicht über die Kompetenz, Personal zu rekrutieren, wie dies an beruflichen Schulen der Fall ist. Ein entsprechendes Personalkonzept ist jedoch in Planung. Der Einsatz von Zielvereinbarungen als Personalführungsinstrument ist in der Dienstordnung für Lehrer klar geregelt, findet aber in der Praxis weithin keine Anwendung.

Schulkultur

Schulen in Bremen sind verpflichtet, ihre pädagogische Praxis an einem Schulprogramm zu orientieren und zu überprüfen. Die Praxis der Selbstevaluation durch ein internes Qualitätsmanagement ist angelaufen und soll bis 2011 etabliert sein. Das Ganztagschulprogramm fördert vor allem vollgebundene Unterrichtsangebote – ist aber weiterhin ausbaufähig.

Lehren und Lernen

In diesem Qualitätsbereich erzielt Bremen seine schlechteste Bewertung: Die Umsetzung des Erziehungs- und Bildungsauftrags durch verbindliche Bildungsstandards ist nicht kodifiziert. Allerdings liegen bereits für einige Schulformen kompetenzorientierte Bildungspläne vor. Fördermaßnahmen und -programme, die sich an unterschiedliche Adressaten (z. B. lernschwache und hochbegabte Schüler sowie Sprachförderung) richten, erreichen nicht das Angebotsniveau an systematischer Förderung wie etwa in Berlin und Hessen – von der integrativen sonderpädagogischen Förderung abgesehen.

Fazit

Bremen ist vor allem bildungsprogrammatisch – formal gesehen – sehr gut aufgestellt. Handlungsbedarf gibt es vor allem auf der Ebene des Systemmanagements: Schulleitungen mangelt es an Führungsmitteln, und sie tragen keine Personalverantwortung. Für den Qualitätsbereich „Lehren und Lernen“ ist dem Land zu empfehlen, die Intensität der Förderangebote zu verbessern.

3.6 Hamburg

3.6.1 Bildungspolitische Ziele

Bildungs- und Erziehungsauftrag

HmbSG § 2 enthält den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule.

Berufs- und Ausbildungsreife

§ 2 (3): „Auf allen Schulstufen und in allen Schulformen der allgemein bildenden Schule ist in altersgemäßer Form in die Arbeits- und Berufswelt einzuführen und eine umfassende berufliche Orientierung zu gewährleisten. Unterricht und Erziehung sind so zu gestalten, dass die Schülerinnen und Schüler die für den Übergang in die berufliche Ausbildung erforderliche Berufsreife erwerben.“

§ 15 (2): „Die Gesamtschule vermittelt ihren Schülerinnen und Schülern eine allgemeine Bildung, die sie befähigt, nach Maßgabe der Abschlüsse ihren Bildungsweg in berufs- oder studienqualifizierenden Bildungsgängen oder an einer Hochschule fortzusetzen.“

§ 16 (3): „Die Hauptschule vermittelt ihren Schülerinnen und Schülern eine grundlegende allgemeine Bildung und führt nach erfolgreicher Prüfung zum Hauptschulabschluss.“

(4): „Die Realschule vermittelt ihren Schülerinnen und Schülern eine erweiterte allgemeine Bildung und führt nach erfolgreicher Prüfung zum Realschulabschluss.“

§ 17 (3): „Das Gymnasium vermittelt ihren Schülerinnen und Schülern eine vertiefte allgemeine Bildung und ermöglicht ihnen entsprechend ihren Leistungen und ihren Neigungen eine Schwerpunktbildung, die sie befähigt, nach Maßgabe der Abschlüsse ihren Bildungsweg an einer Hochschule oder in unmittelbaren berufsqualifizierenden Bildungsgängen fortzusetzen.“

Qualitätssicherung

Geregelt in HmbSG § 51.

Schulautonomie

Zum Schuljahr 2006/07 erhalten die Schulen mehr Selbstständigkeit. HmbSG § 50 beinhaltet die Grundsätze der schulischen Selbstverwaltung. Die Schulen entwickeln den Unterricht anhand der Bildungspläne weitgehend selbst und wählen ihr Personal zunehmend eigenständig aus. Eine neu eingerichtete Schulinspektion überprüft und bewertet die schulischen Entwicklungen. (Behörde für Bildung und Sport, 2006, Selbstverantwortete Schulen – Identität stärken – Qualität verbessern)

Individuelle Förderung

§ 3 (3): „Unterricht und Erziehung sind auf den Ausgleich von Benachteiligungen und auf die Verwirklichung von Chancengerechtigkeit auszurichten. Sie sind so zu gestalten, dass Schülerinnen und Schüler in ihren individuellen Fähigkeiten und Begabungen, Interessen und Neigungen gestärkt und bis zur vollen Entfaltung ihrer Leistungsfähigkeit gefördert und gefordert werden.“

Vermeidung von Sitzenbleiben / Regelversetzung

§ 45 (2): „In integrierten Gesamtschulen rücken Schülerinnen und Schüler ohne Versetzung in die nächste Jahrgangsstufe auf. Für andere Schulen, Jahrgangs- und Schulstufen, deren Unterrichtsorganisation oder deren pädagogische Zielsetzung es erfordert, kann vorgesehen werden, dass Schülerinnen und Schüler ohne Versetzung in die nächste Jahrgangsstufe aufrücken.“

Frühe Einschulung

Die Schulpflicht beginnt für Kinder, die vor dem 1. Juli das 6. Lebensjahr vollendet haben, am 1. August desselben Kalenderjahres. Kinder, die zwischen dem 1. Januar und dem 30. Juni das 6. Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten für ein Jahr zurückgestellt werden. Kinder, die nach dem 30. Juni das sechste Lebensjahr vollenden, können je nach Entwicklungsstand auf Antrag der Erziehungsberechtigten zu Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen werden.

Flexible Einschulungsphase

Die verbindlichen Regelungen aus dem am 1.02.2004 in Kraft getretenen Bildungsplan sehen eine flexible Einschulungsphase mit variabler Verweildauer von 1 bis 3 Jahren in den Jahrgangsstufen 1 und 2 vor.

Schulzeitverkürzung

Im Jahr 2003 hat Hamburg das 8-jährige Gymnasium eingeführt. § 17 (1) HmbSG: Das Gymnasium umfasst die Klassen 5 bis 12.

3.6.2 Strategien und Instrumente der Qualitätssicherung

Qualitätsrahmen

Behörde für Bildung und Sport, 2006, Orientierungsrahmen – Qualitätsentwicklung an Hamburger Schulen

Interne Evaluation

Laut HmbSG legt jede Schule die besonderen Ziele, Schwerpunkte und Organisationsformen ihrer pädagogischen Arbeit sowie Kriterien für die Zielerreichung in einem Schulprogramm fest. Das Schulprogramm und die Umsetzung überprüft die Schule in regelmäßigen Abständen auch eigenverantwortlich im Rahmen der Evaluation (HmbSG § 51 [3]).

Externe Evaluation / Schulinspektion

Mit dem Schuljahr 2006/07 wurde die Schulinspektion eingeführt. Zunächst besuchen die Inspektoren 30 Schulen aller Schulformen. In Zukunft sollen jährlich ca. 110 Schulen besucht werden, um einen Vier-Jahreszyklus sicherstellen zu können. Qualifizierungsprogramme für das neue Personal werden seit Frühjahr 2006 vom Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung durchgeführt.

HmbSG § 85 (3): „Die Schulinspektion untersucht die Qualität des Bildungs- und Erziehungsprozesses an staatlichen Schulen und berichtet darüber den Schulen und der Schulaufsicht. Schulinspektorinnen und Schulinspektoren sind in der Bewertung der Qualität einzelner Schulen an Weisungen nicht gebunden. Durch die Schulinspektion wird schulübergreifend und vergleichend der Erfolg der pädagogischen Arbeit geprüft.“ (4): „Die zuständige Behörde überprüft schulübergreifend und vergleichend den Erfolg der pädagogischen Arbeit, um die Gleichwertigkeit und Qualität sowie die Durchlässigkeit und Vielfalt des schulischen Bildungs- und Erziehungsangebotes zu gewährleisten.“

HmbSG § 100 (1) sieht vor, dass durch Evaluationen die Umsetzung des Bildungsauftrags überprüft werden soll. Die Schüler und Lehrer sind zur Teilnahme verpflichtet (3).

Vergleichsarbeiten

Zur Feststellung der Leistungsentwicklung können in den Schulen Schulleistungstests durchgeführt werden (HmbSG § 44). Ab dem Schuljahr 2006/07 werden erstmals flächendeckend Vergleichsarbeiten als zentrale Klassenarbeiten geschrieben:

- Grundschule: Ende der 3. Klasse in den Fächern Deutsch und Mathematik

- Haupt- und Realschule: Ende der 6. und 8. Klasse in Deutsch, Mathematik, 1. Fremdsprache
- Gesamtschule: Ende der 6. und 8. Klasse in Deutsch, Mathematik, 1. Fremdsprache
- Gymnasium: Ende der 6. Klasse in Deutsch, Mathematik und 1. Fremdsprache, in der 8. und 10. Klasse zusätzlich in der 2. Fremdsprache

Zentrale Abschlussprüfungen

Für den Erwerb des Haupt- und Realschulabschlusses werden seit dem Schuljahr 2004/05 zentrale Abschlussprüfungen in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch durchgeführt. Ebenfalls mit dem Schuljahr 2004/05 wurde das Zentralabitur für 10 Fächer (Deutsch, Mathematik, Französisch, Englisch, Spanisch, Latein, Gemeinschaftskunde, Biologie, Wirtschaft, Technik) eingeführt. (Siehe Regelungen zentrale schriftliche Prüfungsaufgaben für Hauptschule, Realschule und Gymnasium)

Eingangsdiagnostik

Seit August 2006 sind Kinder, bei denen vor der Einschulung Sprachförderbedarf besteht, verpflichtet, an zusätzlichen Sprachfördergruppen teilzunehmen (HmbSG § 28a). Kinder, die eine Kindertagesstätte besuchen, erhalten zusätzliche Förderung von 4 Stunden pro Woche, Kinder, die keine Kindertagesstätte besuchen, 8 Stunden wöchentlich. An Standorten mit achtstündigen Fördergruppen werden zusätzlich Deutschkurse für die Mütter angeboten. Alle fünfjährigen Kinder machen in den Kitas und Vorschulklassen einen Sprachtest (HAVAS – Hamburger Verfahren zur Sprachstandserhebung). (Behörde für Bildung und Sport, 2005, Einführung vorschulischer Bildungsstandards und Verstärkung der vorschulischen und schulischen Sprachförderung)

3.6.3 Systemmanagement

Führungsfunktion der Schulleitung

Schulleiter haben umfassende Führungsfunktion und Führungsmittel im Sinne des Disziplinarrechts und führen im Vier-Jahres-Turnus Regelbeurteilung durch.

Individuelle Zielvereinbarungen

Dieses Führungsinstrument zur Festlegung von Aufgaben und Verantwortung sowie zur Überprüfung individueller Qualität und Leistung spielt noch keine Rolle im Personalmanagement.

Personalrekrutierung

Schulleiter gestalten Rekrutierung von Personal eigenverantwortlich mit. Fahrplan für sukzessive Übertragung der Personalverantwortung wie auch von Budgetierungsbefugnissen im Rahmen der selbstverantworteten Schule steht.

Budgetbefugnisse

Im Rahmen der selbstverantworteten Schule werden Schulen Personalverantwortung wie auch Budgetierungsbefugnisse übertragen.

Lehrerfortbildung

Einflussnahme auf Fortbildung der Kollegen ist gegeben. Fortbildungsbudgets lassen jedoch kaum Zukauf von Qualifizierungen auf dem freien Weiterbildungsmarkt zu marktüblichen Preisen zu. Im Rahmen der Selbstständigkeit der Schulen erhalten die Schulleiter spezielle Fortbildungen im Bereich Personal, Budget, Veränderungsmanagement und Kooperationsprozesse. HmbSG § 88 (4): Die Fort- und Weiterbildung in der unterrichtsfreien Zeit ist für

alle Lehrer verpflichtend. § 57 (2) 4. besagt, dass die Lehrerkonferenz über den Inhalt und die Durchführung schulinterner Lehrerfortbildung beschließt. § 89 (3) beschreibt die Fortbildungsplanung als Aufgabe der Schulleitung.

3.6.4 Schulkultur

Schulprogramm

In § 51 ist festgelegt, dass sich jede Schule ein Schulprogramm geben muss, das Aussagen über die Schwerpunkte im Unterricht, die Förderung von einzelnen Schülergruppen (Hochbegabung, Lernschwäche, Schüler mit nicht deutscher Muttersprache), besondere Beratungs- und Betreuungsangebote und die Kooperation mit anderen Schulen enthält.

Schulleiter tragen Verantwortung für die Strategie- und Zielfindung der pädagogischen Arbeit.

Ganztagschule

In Hamburg bieten etwa zwei von fünf schulischen Verwaltungseinheiten einen Ganztagsbetrieb an – ganz überwiegend in offener Form. Ausnahmen sind die Gesamtschulen und Förderschulen. Es gibt eine Serviceagentur „Ganztätig lernen“, die die Schulträger im Ausbau ihrer Schule zur Ganztagschule und in der inhaltlichen Ausgestaltung des Nachmittagsprogramms unterstützt.

3.6.5 Lehren und Lernen

Bildungsstandards

Der am 1.2.2004 in Kraft getretene Bildungsplan gilt als verbindliche Grundlage für Grundschulen. Im Schuljahr 2006/07 wurde mit der Überarbeitung aller Bildungspläne begonnen. Ziel ist es, dass 2008 für alle Schulformen neue Bildungspläne vorliegen.

HmbSG § 2 enthält den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule. § 4 (1) nennt als Grundlage für Unterricht und Erziehung die Bildungspläne, in denen vorgegeben ist, welche Bildungsstandards am Ende der jeweiligen Schulstufe erreicht werden sollen (2).

Individuelle Förderung Lernschwache

Bisherige Förderung in Einzelgruppen. In Zukunft soll Förderung bei LRS mit speziellen Förderprogrammen im Klassenverband erfolgen.

Individuelle Förderung Hochbegabung

Bereits 2002 wurde eine „Stiftung zur Förderung Hochbegabter“ eingerichtet. Besonders begabte Schüler können zu bestimmten Lehrveranstaltungen der Uni Hamburg und der Technischen Uni Hamburg-Harburg zugelassen werden. Die Zeugnisse werden durch ein Lernentwicklungsblatt ergänzt, das besondere Begabungen herausstellt und als Orientierung für die Eltern dienen soll. In Zukunft sollen Schulen spezielle Klassen und Kurse für besonders begabte Kinder einrichten. Förderprogramm des Vereins „Jugend aktiv“ begleitet und fördert Schüler vom Gymnasium bis zum Ende des Studiums. Das Programm wird von verschiedenen Unternehmen in Zusammenarbeit mit dem Kultusministerium, dem Wirtschaftsministerium und den Arbeitgeber-Verbänden unterstützt. Das Land ist Teilnehmer am START- Programm und vergibt Schülerstipendien für begabte Zuwanderer. Das Programm richtet sich an besonders begabte Zuwanderer der Klassen 8 bis 13 und wird zunächst für den Zeitraum eines Jahres vergeben, kann aber bis zum Abitur verlängert werden. Aufnahmebedingungen sind gute schulische Leistungen und gesellschaftliches Engagement.

Integrative sonderpädagogische Förderung

SchulG § 12: Allgemeine Schulen, Einrichtungen und Sonderschulen sollen in enger Zusammenarbeit auf eine Integration von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Unterricht der allgemeinbildenden Schule hinwirken (1). Integrationsklassen werden als Regelangebot in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I eingerichtet, wenn dafür die nötigen räumlichen, organisatorischen und personellen Voraussetzungen vorhanden sind (5).

Individuelle Sprachförderung

§ 28 a (Sprachförderung): (1): „Schülerinnen und Schüler, deren Sprachkenntnisse nicht ausreichen, um erfolgreich am Unterricht teilzunehmen, sind verpflichtet, an zusätzlichem Unterricht zum Erwerb der deutschen Sprache oder zur Verbesserung ihrer Sprachkenntnisse teilzunehmen.“ (2): „Kinder, deren Sprachkenntnisse nicht ausreichen werden, um erfolgreich am Unterricht teilzunehmen, sind verpflichtet, in dem Schuljahr vor Beginn der Schulpflicht an besonderen schulischen Sprachfördermaßnahmen teilzunehmen.“

Mit dem Schuljahr 2006/07 startet eine Qualifizierungsmaßnahme „Sprachlernkoordination an Gymnasien“. Außerschulischen Unterricht erhalten zudem Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund im Rahmen des Projekts „FörMig“ (Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund). Förderbedürftige Schüler, die im Schuljahr 2007/08 die 4. Klasse besuchen, konnten am Sommercamp 2007 teilnehmen. Die Schulen wählen Schüler für das Camp mit dem Schwerpunkt Sprachförderung aus und empfehlen den Eltern die Teilnahme. Die Kosten für das Projekt in Höhe von 300 000 Euro teilen sich die Behörde für Bildung und Sport und die Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz. Hamburg möchte den Anteil an Menschen mit Migrationshintergrund im öffentlichen Dienst steigern. Dazu gibt es ab November 2006 zusätzliche Informationsveranstaltungen, die über das Angebot aufklären. Die Auswahlverfahren für einen Ausbildungsplatz im öffentlichen Dienst erhalten in Zukunft auch Aufgaben, die in der Muttersprache verfasst sind.

Bewertung der Ergebnisse

Bildungspolitische Ziele

Der Stadtstaat hat in diesem Qualitätsbereich seine Hausaufgaben vorbildlich erledigt und alle bildungspolitisch bedeutsamen Ziele eindeutig kodifiziert. Auch beim Umgang mit Zeitressourcen (Vermeidung von Sitzenbleiben, frühe und flexible Einschulung, Verkürzung der gymnasialen Schulzeit) stimmen die Vorgaben.

Strategien und Instrumente der Qualitätssicherung

In punkto Strategien und Instrumente der Qualitätssicherung hat Hamburg in ähnlicher Weise qualitativ hohe formale Standards geschaffen wie Berlin und Nordrhein-Westfalen. Einzelschulen erwächst daraus die Verpflichtung zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung. Was die operative Steuerung der Qualitätssicherung betrifft, so weisen obligatorische Vergleichsarbeiten, Lernstandserhebungen, zentrale (Abschluss-) Prüfungen wie auch vorschulische Sprachstandsdiagnose und Sprachförderung darauf hin, dass die Verbindlichkeit einer strategischen Qualitätssicherung systemisch und systematisch angelegt und auf qualitätswirksame Effekte ausgerichtet ist.

Systemmanagement

Im Qualitätsbereich Systemmanagement hat Hamburg den Einzelschulen die nötigen Entscheidungskompetenzen übertragen, die diese als eigenverantwortliche Einheiten brauchen. Schulleiter sind als Führungskräfte verantwortlich für das Gelingen der pädagogischen und erzieherischen Arbeit. Dazu wurden diesen die dafür erforderlichen Führungsmittel – ein-

schließlich Personalrekrutierung, Budgetbefugnisse und Personalentwicklung – übertragen. Dass es Handlungsbedarf zur Einführung des Führungsinstruments Zielvereinbarungen gibt, wurde von der Senatsbehörde bereits erkannt.

Schulkultur

Schulen in Hamburg sind wie fast überall in Deutschland aufgefordert, ihre pädagogische Praxis an einem Schulprogramm zu orientieren und zu überprüfen. Die Umsetzung dieser Verpflichtung ist jedoch noch keine gängige Praxis. Auch das Ganztagsschulprogramm – insbesondere mit vollgebundenen Unterrichtsangeboten – ist ausbaufähig.

Lehren und Lernen

Mit einer Vielzahl von Maßnahmen und Programmen, die an unterschiedliche Zielgruppen (z. B. lernschwache und hochbegabte Schüler, aber auch durch integrative sonderpädagogische Förderung) gerichtet sind, setzt das Land – programmatisch gesehen – in zutreffender Weise an adressatenspezifischen Bedürfnissen an. Dass dabei die Intensität einzelner Angebote verbessert werden kann, schmälert nicht die Tatsache, dass Hamburg in diesem untersuchten Qualitätsbereich überdurchschnittlich gut aufgestellt ist.

Fazit

Dem Stadtstaat Hamburg ist eine weit überdurchschnittliche Reform- und Innovationstätigkeit im Schulsystem zu bescheinigen. Das gilt beinahe uneingeschränkt für sämtliche Qualitätsbereiche. Handlungsbedarfe gibt es vor allem im Qualitätsbereich „Schulkultur“ – mit der Empfehlung, die verpflichtenden Ganztagsangebote zu erhöhen.

3.7 Hessen

3.7.1 Bildungspolitische Ziele

Bildungs- und Erziehungsauftrag

HSChG § 2

Berufs- und Ausbildungsreife

HSChG § 3 (12): „Die Schule trägt in Zusammenarbeit mit den anderen Stellen zur Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler auf die Berufswahl und Berufsausübung bei.“

HSChG § 23 (1) „Die Hauptschule vermittelt ihren Schülerinnen und Schülern eine allgemeine Bildung und ermöglicht ihnen entsprechend ihren Leistungen und Neigungen eine Schwerpunktbildung, die sie befähigt, nach Maßgabe der Abschlüsse ihren Bildungsweg vor allem in berufs-, aber auch studienqualifizierenden Bildungsgängen fortzusetzen.“

HSChG § 23 (4): „Die Realschule vermittelt ihren Schülerinnen und Schülern eine allgemeine Bildung und ermöglicht ihnen entsprechend ihren Leistungen und Neigungen eine Schwerpunktbildung, die sie befähigt, nach Maßgabe der Abschlüsse ihren Bildungsweg vor allem in berufs- und studienqualifizierenden Bildungsgängen fortzusetzen.“

HSChG § 24 (1): „Das Gymnasium vermittelt seinen Schülerinnen und Schülern eine allgemeine Bildung und ermöglicht ihnen entsprechend ihren Leistungen und Neigungen eine Schwerpunktbildung, die sie befähigt, nach Maßgabe der Abschlüsse ihren Bildungsweg an einer Hochschule, aber auch in berufsqualifizierenden Bildungsgängen fortzusetzen.“

HSChG § 25 (2): „Die Gesamtschule vermittelt ihren Schülerinnen und Schülern eine allgemeine Bildung und ermöglicht ihnen entsprechend ihren Leistungen und Neigungen eine

Schwerpunktbildung, die sie befähigt, nach Maßgabe der Abschlüsse ihren Bildungsweg in berufs- und studienqualifizierenden Bildungsgängen fortzusetzen.“

Qualitätssicherung

Nach HSchG § 98 sind Schulen zu interner und externer Evaluation verpflichtet.

Schulautonomie

SchulG § 127a enthält Grundsätze zur Selbstverwaltung: „Die Schule ist im Rahmen der staatlichen Verantwortung und der Rechts- und Verwaltungsvorschriften selbstständig in der Planung und Durchführung des Unterrichts und des Schullebens, in der Erziehung und in der Verwaltung ihrer eigenen Angelegenheiten.“

HSchG § 127a (3): „Die Schulträger sollen den Schulen für einen eigenen Haushalt die Mittel der laufenden Verwaltung und Unterhaltung und die Mittel zur Verbesserung der Lernbedingungen zur Verfügung stellen sowie die Entscheidungsbefugnis über deren Verwendung ...“

HSchG § 127c beschreibt, dass im Rahmen der Weiterentwicklung der Selbstverwaltung selbstständige Entscheidungen bei der Stellenbewirtschaftung, Personalverwaltung, Sachmittelverwaltung sowie in der Unterrichtsorganisation und inhaltlichen Ausgestaltung des Unterrichts übertragen werden können.

Individuelle Förderung

HSchG § 3 (6): „Die Schule ist so zu gestalten, dass die gemeinsame Erziehung und das gemeinsame Lernen aller Schülerinnen und Schüler in einem möglichst hohen Maße verwirklicht wird und jede Schülerin und jeder Schüler unter Berücksichtigung der individuellen Ausgangslage in der körperlichen, sozialen und emotionalen sowie kognitiven Entwicklung angemessen gefördert wird.“

HSchG § 3 (13): „Schülerinnen und Schüler, deren Sprache nicht Deutsch ist, sollen durch besondere Angebote so gefördert werden, dass sie ihrer Eignung entsprechend zusammen mit Schülerinnen und Schülern deutscher Sprache unterrichtet und zu den gleichen Abschlüssen geführt werden.“ (Hessisches Kultusministerium, 2002, Deutsch-Frühförderung in Vorlaufkursen – Eine Handreichung für Grundschulen)

Vermeidung von Sitzenbleiben / Regelversetzung

HSchG § 75 (1): „(...) wird die Schülerin oder der Schüler in die nächste Jahrgangsstufe versetzt, wenn 1. die Leistungen in allen Fächern mit mindestens ausreichend bewertet werden oder 2. trotz nicht ausreichender oder nicht erbrachter Leistungen in einzelnen Fällen eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht des nächsthöheren Schuljahrganges unter Berücksichtigung der Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers zu erwarten ist.“

Frühe Einschulung

In Hessen sind Kinder, die vor dem 30. Juni das sechste Lebensjahr vollendet haben, ab dem 1. August schulpflichtig. Kinder, die nach dem 30. Juni das sechste Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Eltern in die Schule aufgenommen werden. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter unter Berücksichtigung des schulärztlichen Gutachtens. Bei Kindern, die nach dem 31. Dezember das sechste Lebensjahr vollenden, kann die Aufnahme vom Ergebnis einer zusätzlichen schulpsychologischen Überprüfung der geistigen und seelischen Entwicklung abhängig gemacht werden.

Flexible Einschulungsphase

Laut § 17 Schulgesetz sind die Jahrgangsstufen 1 und 2 als pädagogische Einheit anzusehen, in denen die Schülerinnen und Schüler ohne Versetzung in die 2. Jahrgangsstufe vorrü-

cken. Eine Versetzung wird nur dann verweigert, wenn sie der Entwicklung des Kindes schadet.

Schulzeitverkürzung

Das 8-jährige Gymnasium wurde in 2 Schritten eingeführt: Die erste Hälfte der Schulen hat die Reform 2005 umgesetzt, die zweite Hälfte 2006 (Hessisches Kultusministerium, 2007, Allgemeine Schulzeitverkürzung im gymnasialen Bildungsgang).

3.7.2 Strategien und Instrumente der Qualitätssicherung

Qualitätsrahmen

Hessisches Kultusministerium / Institut für Qualitätsentwicklung IQ (Hrsg.), 2007, Hessischer Referenzrahmen Schulqualität (HRS). Qualitätsbereiche – Qualitätsdimensionen – Qualitätsindikatoren

Interne Evaluation

Implizit angelegt in § 127 b (2): „Durch ein Schulprogramm gestaltet die Schule den Rahmen, in dem sie ihre pädagogische Verantwortung für die eigene Entwicklung und die Qualität ihrer pädagogischen Arbeit wahrnimmt. Sie legt darin auf der Grundlage einer Bestandsaufnahme die Ziele ihrer Arbeit in Unterricht, Erziehung, Beratung und Betreuung fest. Im Schulprogramm sind Aussagen zum Beratungsbedarf, zur Organisationsentwicklung und zur Personalentwicklung zu machen.“

Externe Evaluation

SchulG § 98 verpflichtet die Schulen zur Teilnahme an externen Evaluationen sowie an landesinternen, länderübergreifenden und internationalen Vergleichsuntersuchungen. Die Schulen und das Kultusministerium werden in Fragen der Qualitätssicherung vom Institut für Qualitätsentwicklung (IQ Hessen) unterstützt (SchulG § 99b). Die Inspektionen werden vorher angekündigt und enthalten Gebäuderundgang, Unterrichtsbesuch und Gespräche mit Vertretern der Lehrer, Schulleitung, Schülern und Eltern. Nach Abschluss der Evaluation erhalten die Schulen und das staatliche Schulamt einen Bericht der Inspektoren. Im Anschluss daran soll die Schule mit der Schulaufsicht Zielvereinbarungen formulieren, um den Entwicklungsbedarf zu verbessern (Hessisches Kultusministerium / Institut für Qualitätsentwicklung IQ [Hrsg.], 2006, Schulinspektion in Hessen).

Vergleichsarbeiten

SchulG § 98 (2) sieht die Teilnahme der Schulen an landesinternen, länderübergreifenden und internationalen Vergleichsarbeiten vor. Mit dem Schuljahr 2004/05 wurden in den 4. Klassen in den Fächern Deutsch und Mathematik unbenotete Orientierungsarbeiten eingeführt. Nach der landesweiten Auswertung durch das Hessische Kultusministerium werden die Ergebnisse an die Schulleitungen und Lehrkräfte weitergeleitet. Die Eltern werden über die Ergebnisse informiert. In den Jahrgangsstufen 6 und 8 wird jeweils eine schulinterne Vergleichsarbeit geschrieben.

Zentrale Abschlussprüfungen

Der Hauptschulabschluss besteht aus einer Projektprüfung und je einer schriftlichen Prüfung in den Fächern Deutsch und Mathematik. Die zentrale Prüfung zum qualifizierenden Hauptschulabschluss umfasst zusätzlich eine Prüfung in Englisch. Ebenfalls seit 2003/04 wird der Realschulabschluss nach mündlicher und schriftlicher Prüfung vergeben. Mit dem Jahr 2007 wurde landesweit das Zentralabitur in fünf Fächern eingeführt. In den drei schriftlichen Prü-

fungsfächern werden zentrale Prüfungsaufgaben gestellt, die beiden mündlichen Fächer, darunter eine Präsentation, werden nach wie vor von den Lehrkräften gestellt.

Eingangsdagnostik

Sprachkenntnisse der Kinder werden im Zuge der Schulanmeldung gemessen. Kinder, die nicht über die für den Schulbesuch erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügen, werden in so genannten Vorlaufkursen gefördert; das sind kostenlose vorschulische Angebote. Ein Vorlaufkurs umfasst bis zu 15 Wochenstunden für die Dauer von neun Monaten. (Hessisches Kultusministerium, Zusammenarbeit Kindergarten und Grundschule; ders., 2002, Deutsch-Frühförderung in Vorlaufkursen – Eine Handreichung für Grundschulen)

3.7.3 Systemmanagement

Führungsfunktion der Schulleitung

Schulleiter haben Führungsverantwortung im Sinne des Disziplinarrechts und erstellen dienstliche Anlassbeurteilungen.

Individuelle Zielvereinbarungen

Das Instrument wird derzeit über Mitarbeiter-Jahresgespräche in den Schulkollegien implementiert. Allerdings bleibt unklar, ob und mit welchen Konsequenzen verbindliche Vereinbarungen zur Erhaltung oder Steigerung des gemeinsamen Erfolgs getroffen werden.

Personalrekrutierung

Schulleiter können 50 Prozent aller freien Stellen für pädagogisches Personal eigenständig besetzen; künftig auch Funktions- und Beförderungsstellen. Die Übertragung des alleinigen Bestimmungsrechts der Schulleitungen bei allen freien Stellen ist geplant.

Budgetbefugnisse

Zur Sicherung der „verlässlichen Schule“ erhalten die Schulen ein Vertretungsbudget in Höhe von 1.000 Euro pro Stelle. Die Übertragung von erweiterten Budgetbefugnissen für so genannte regionale Budgets – zur Finanzierung von Vertretungs- und Förderunterricht, Zusatzangeboten, Hausaufgabenhilfe usw.) – wird in einem Pilotprojekt erprobt. Hintergrund: Seit 2007 sollen flächendeckend regionale Schulhaushalte eingeführt werden. In regionalen Schulhaushalten fließen die Mittel der Schulträger und des Landes zusammen und stehen den Schulen zu Verfügung. Die regionalen Budgets werden dann wiederum auf die einzelnen Schulen verteilt. Somit fallen Antragsverfahren der Schulen für bestimmte Projekte weg, und die Schulen können ihre Mittel gezielt einsetzen, ohne befürchten zu müssen, dass bei Nichtausgabe der zur Verfügung stehenden Mittel diese im nächsten Jahr gestrichen werden.

Lehrerfortbildung

Die Fortbildung ist gesetzlich geregelt: § 86 (2) SchulG beinhaltet die Verpflichtung zur Fort- und Weiterbildung. Sollte es erforderlich sein, können Lehrkräfte vom Schulleiter zu Fortbildungsmaßnahmen im Bereich Qualitätsentwicklung verpflichtet werden (SchulG § 88 [2] 5). Die regionale Fortbildung wird vom Staatlichen Schulamt gestaltet (§ 95 [1]). Neben den fächerspezifischen Fortbildungsangeboten wurden Module zur Qualifizierung von Prozessbegleitern für Schulen mit Schwerpunkten in Schulentwicklungsplanung, Qualitätsmanagement, Personalführung und Evaluation entwickelt. Im Rahmen des Vorhabens, die Eigenverantwortung der hessischen Schulen zu stärken, wurde ab 2006 allen Schulen ein Fortbildungsbudget (de facto 40 € pro Lehrer) zur Verfügung gestellt. Aus diesem Fortbildungsbudget sollen Maßnahmen zur Deckung des Fortbildungsplans der Schule als Teil des Schulprogramms

finanziert werden. Aus SchG § 127b (2) geht hervor, dass der Fortbildungsplan Teil des Schulprogramms ist, das sich alle Schulen geben müssen. Die Lehrerkonferenz entscheidet über Vorschläge für den schulischen Fortbildungsplan (SchG §133 [15]).

3.7.4 Schulkultur

Schulprogramm

Im Schulprogramm (§ 127b) sind die Ziele der Arbeit in Unterricht, Erziehung und Bildung und ein Fortbildungsplan festzulegen. Außerdem sind im Schulprogramm Aussagen zum Beratungsbedarf, zur Organisationsentwicklung und zur Personalentwicklung der Schule zu machen. Schulleiter tragen Verantwortung für die Strategie- und Zielfindung der pädagogischen Arbeit ihrer Schule.

§ 3 (5): „In Verwirklichung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags entwickeln die Schulen ihr eigenes pädagogisches Konzept und planen und gestalten den Unterricht und seine Organisation selbstständig. Die einzelne Schule legt die besonderen Ziele und Schwerpunkte ihrer Arbeit in einem Schulprogramm fest. Sie ist für die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags verantwortlich.“

§ 127b (2): „Durch ein Schulprogramm gestaltet die Schule den Rahmen, in dem sie ihre pädagogische Verantwortung für die eigene Entwicklung und die Qualität ihrer pädagogischen Arbeit wahrnimmt. Sie legt darin auf der Grundlage einer Bestandsaufnahme die Ziele ihrer Arbeit in Unterricht, Erziehung, Beratung und Betreuung fest. Im Schulprogramm sind Aussagen zum Beratungsbedarf, zur Organisationsentwicklung und zur Personalentwicklung zu machen.“

Ganztagschule

Im Rahmen des „Ganztagsprogramms nach Maß“ (2002 bis 2005) wurden beispielsweise 193 Ganztagsangebote neu geschaffen und 23 vorhandene erweitert. Laut KMK (2007) verfügen 336 Schulen in Hessen über ein Ganztagsangebot: Das ist etwa jede fünfte allgemeinbildende Schule. Ganz überwiegend sind das Angebote in offener Form. Den bei der Umsetzung von G8 aufgetretenen Problemen begegnet das Hessische Kultusministerium mit einem Investitionsprogramm, mit dem G8-Schulen zu Ganztagschulen mit Mittagsverpflegung ausgebaut werden sollen. Bisher bietet ein gutes Drittel der G8-Schulen ein Ganztagsprogramm an. Es gibt eine Serviceagentur „Ganztätig lernen“, die die Schulträger im Ausbau ihrer Schule zur Ganztagschule und in der inhaltlichen Ausgestaltung des Nachmittagsprogramms unterstützt.

3.7.5 Lehren und Lernen

Bildungsstandards

Umsetzung der strategischen Ziele seit 2006. Die strategischen Ziele beziehen sich vor allem auf die Verbesserung der Lesekompetenzen in der Primar- und Sekundarstufe und die Verringerung der Schulabgänger ohne Abschluss. Ab dem Jahr 2009 werden Bildungsstandards für alle Fächer eingeführt. Die neuen Lehrpläne für Hauptschule, Realschule und Gymnasium „legen einen verbindlichen Kern für jedes Unterrichtsfach fest – wie auf der Homepage des Kultusministeriums nachzulesen ist.“

Individuelle Förderung Lernschwache

§ 3 (13): „Schülerinnen und Schüler, deren Sprache nicht Deutsch ist, sollen unabhängig von der eigenen Pflicht, sich um den Erwerb hinreichender Sprachkenntnisse zu bemühen, durch besondere Angebote so gefördert werden, dass sie zu den gleichen Abschlüssen geführt

werden.“ Die Förderung von Schülern mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen ist in einer Verordnung vom Mai 2006 festgelegt. Darin sind u. a. Fördermaßnahmen und Leistungsbewertung geregelt (Hessisches Kultusministerium, 2006, Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen – Handreichung zur Umsetzung der Verordnung VOLRR vom 18.05.2006; Hessisches Kultusministerium, 2006, Richtlinien für Unterricht, Erziehung und sprachheilpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Sprachbeeinträchtigungen).

Hochbegabung

SchulG § 3 (7): „Hochbegabte Schülerinnen und Schüler sollen durch Beratung und ergänzende Bildungsangebote in ihrer Entwicklung gefördert werden.“ Im Schuljahr 2006/07 gibt es insgesamt 90 hochbegabungsfördernde Schulen. Seit 2004 kann sich jede Schule um das Gütesiegel einer hochbegabungsfördernden Schule bewerben. Das Land ist Teilnehmer am START- Programm und vergibt Schülerstipendien für begabte Zuwanderer. Das Programm richtet sich an besonders begabte Zuwanderer der Klassen 8 bis 13 und wird zunächst für den Zeitraum eines Jahres vergeben, kann aber bis zum Abitur verlängert werden. Aufnahmebedingungen sind gute schulische Leistungen und gesellschaftliches Engagement. Förderprogramm des Vereins „Jugend aktiv“ begleitet und fördert Schüler vom Gymnasium bis zum Ende des Studiums. Das Programm wird von verschiedenen Unternehmen in Zusammenarbeit mit dem Kultusministerium, dem Wirtschaftsministerium und den Arbeitgeber-Verbänden unterstützt.

Integrative sonderpädagogische Förderung

SchulG § 3 (6): Die Schule ist so zu gestalten, dass eine gemeinsame Erziehung aller Schüler in einer möglichst hohen Masse möglich ist und unabhängig der individuellen Ausgangslage angemessen gefördert werden kann. § 49: Anspruch auf Integrative sonderpädagogische Förderung (1), wenn die personelle, räumliche und sachliche Ausstattung angemessen ist (2). Die Förderung soll auf der Grundlage eines individuellen Förderplans erfolgen.

§ 50: Auftrag der allgemeinen Schulen, bei der Rehabilitation und Integration der Kinder mit sonderpädagogischen Förderbedarf mitzuwirken. (Siehe auch: Hessisches Kultusministerium, 2006, Richtlinien für Unterricht, Erziehung und sprachheilpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Sprachbeeinträchtigungen; ders., 2006, Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen – Handreichung zur Umsetzung der Verordnung VOLRR vom 18.05.2006)

Sprachförderung

Laut SchulG § 3 (13) und § 8a sollen Kinder, deren Muttersprache nicht deutsch ist, durch besondere Angebote so gefördert werden, dass sie zusammen mit Schülern deutscher Sprache unterrichtet und zum gleichen Abschluss geführt werden können.

An 16 Hauptschulen wurde 2006/07 ein neunmonatiges Sprach-, Sozial- und Methodentraining (Modellprojekt „Sprache und Integration“) gestartet. Bei gutem Erfolg ist eine landesweite Einführung beabsichtigt.

3.7.6 Bewertung der Ergebnisse

Bildungspolitische Ziele

Das Land hat in diesem Qualitätsbereich seine Hausaufgaben vorbildlich erledigt und alle bildungspolitisch bedeutsamen Ziele eindeutig kodifiziert. Die formalen Vorgaben zum Umgang mit Zeitressourcen (flexible Einschulung, Verkürzung der gymnasialen Schulzeit) sind gegeben. Bei der praktischen Umsetzung gab es Probleme. Was die Vermeidung von Sitzbleiben betrifft, sind die Bestimmungen in anderen Ländern allerdings deutlicher gefasst.

Strategien und Instrumente der Qualitätssicherung

Im Qualitätsbereich „Strategien und Instrumente der Qualitätssicherung“ hat Hessen hohe formale Standards geschaffen. Die daran geknüpfte interne und externe Evaluation der Einzelschule befindet sich im Status der Implementierung. Die operative Steuerung der Qualitätssicherung durch Vergleichsarbeiten, Lernstandserhebungen, zentrale Prüfungen ist Praxis. Hessen hat als erstes Bundesland strategische Ziele mit zeitlichen Zielerreichungsgraden eindeutig vorgegeben. Lediglich für den Bereich der vorschulischen Sprachstandsdiagnose und Sprachförderung lässt sich noch Handlungsbedarf lokalisieren.

Systemmanagement

Für den Qualitätsbereich „Systemmanagement“ hat Hessen die Dezentralisierung von Entscheidungskompetenzen konsequent durchdekliniert. So wurden die Schulleitungen mit den dafür erforderlichen Führungsmitteln ausgestattet, die diese als Führungskraft einer eigenverantwortlichen Schule brauchen. Weitergehende Budgetbefugnisse etwa zur Finanzierung von Vertretungs- und Förderunterricht werden zurzeit in einem Pilotprojekt erprobt. Das Führungsinstrument Zielvereinbarungen wird über Mitarbeiter-Jahresgespräche in den Schulkollegien implementiert.

Schulkultur

Auch in Hessen sind Schulen verpflichtet, ihre pädagogische Praxis an einem Schulprogramm zu orientieren und zu überprüfen. Die dazu geforderte Rechenschaftslegung befindet sich in der Phase der Umsetzung. Vor allem das Ganztagschulprogramm – insbesondere mit vollgebundenen Unterrichtsangeboten – ist ausbaufähig.

Lehren und Lernen

Im Qualitätsbereich „Lehren und Lernen“ hat Hessen – programmatisch gesehen – mit einer Vielzahl geeigneter Maßnahmen wichtige Meilensteine für ein erfolgreiches Schulsystem gesetzt – von der Zielvorgabe Bildungsstandards und der begonnenen Umsetzung in Kernlehrpläne über Programme, die sich an unterschiedliche Zielgruppen (z. B. lernschwache und hochbegabte Schüler) richten, bis hin zu den gesetzlichen Vorgaben einer zu begünstigenden integrativen sonderpädagogischen Förderung.

Fazit

Hessen ist einer der Motoren, der die Reform- und Innovationstätigkeit im Schulsystem mit am stärksten antreibt. Dem Land ist eine hohe Innovationsbereitschaft zu bescheinigen. Das gilt fast uneingeschränkt für sämtliche Qualitätsbereiche. Dringende Handlungsbedarfe gibt es vor allem bei der Verbesserung der ganztagschulischen Angebote – vorzugsweise in vollgebundener Form.

3.8 Mecklenburg- Vorpommern

3.8.1 Bildungspolitische Ziele

Bildungs- und Erziehungsauftrag

SchulG M-V § 2

Berufs- und Ausbildungsreife

§ 16 (2): „Die Regionale Schule vermittelt den Schülern nach der Orientierungsstufe eine erweiterte allgemeine Bildung und ermöglicht ihnen entsprechend ihren Leistungen und Neigungen eine Schwerpunktbildung, die sie befähigt, nach Maßgabe der Abschlüsse ihren Bildungsweg vor allem in berufs-, aber auch in studienqualifizierenden Bildungsgängen fortzusetzen. Die Regionale Schule gewährleistet eine gefestigte Grundlagenbildung und sichert mit anwendungsbezogenen Inhalten und Methoden eine Orientierung für die berufliche Bildung und die persönliche Lebensgestaltung.“ (3) „Der Erwerb der Berufsreife setzt den erfolgreichen Besuch der Jahrgangsstufe 9 voraus.“

§ 17 (2): „In der kooperativen Gesamtschule sind nach der Orientierungsstufe der zur Berufsreife und der Mittleren Reife führende Bildungsgang der Regionalen Schule sowie der gymnasiale Bildungsgang mit den Jahrgangsstufen 7 bis 10 pädagogisch und organisatorisch in einer Schule verbunden.“ (4): „Bei einer kooperativen Gesamtschule kann eine gymnasiale Oberstufe eingerichtet werden. Andernfalls ist ein Schulverband mit einer Schule mit gymnasialer Oberstufe zu bilden, um die kontinuierliche Fortsetzung des studienqualifizierenden Bildungsgangs zu erleichtern.“

§ 18 (2): [In der integrierten Gesamtschule]: „Sie ermöglicht es den Schülern, in individueller Bestimmung des Bildungswegs die Bildungsgänge zu verfolgen und führt zu den Abschlüssen, die an der Regionalen Schule erworben werden können ...“

§ 19 (1): „Das Gymnasium vermittelt seinen Schülern entsprechend ihren Leistungen und Neigungen eine vertiefte und erweiterte allgemeine Bildung, die die Schüler befähigt, nach Maßgabe der Abschlüsse ihren Bildungsweg an einer Hochschule, aber auch in berufsqualifizierenden Bildungsgängen fortzusetzen.“

Qualitätssicherung

SchulG M-V § 39a regelt Qualitätssicherung und Evaluation.

Schulautonomie

SchulG § 4 (7) führt aus, dass die Schulen eigenverantwortlich Unterricht und Organisation ihrer inneren Angelegenheiten planen. Land und Schulträger sind verpflichtet, die Schulen in Eigenständigkeit und Eigenverantwortung zu unterstützen. Modellvorhaben „Mehr Selbstständigkeit für Schulen“ (seit 2004/05) mit den Schwerpunkten Unterrichtsorganisation, Unterrichtsgestaltung, selbständiger Mittelbewirtschaftung und Personalmanagement (Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, 2007, Auf dem Weg zur Selbstständigen Schule in Mecklenburg-Vorpommern – Konzept für die allgemeinbildenden Schulen, Diskussionsgrundlage).

Individuelle Förderung

SchulG § 4 (2): „Schule und Unterricht sind auf gleiche Bildungschancen für alle Schüler auszurichten. Eine den einzelnen Schülern angemessene Förderung von Fähigkeiten, Interessen und Neigungen ist zu gewährleisten. Schüler sind in ihrer Persönlichkeitsentwicklung zu stärken, individuellen Lernproblemen ist durch geeignete Fördermaßnahmen entgegenzuwirken.“

Vermeidung von Sitzenbleiben / Regelversetzung

SchulG § 13 (3): „Die Schüler rücken am Ende der Jahrgangsstufe 1 ohne Versetzung in die nächste Jahrgangsstufe auf.“ § 64 (1): „Ein Schüler ist zu versetzen, wenn 1. die Leistungen in allen Fächern mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sind oder 2. trotz nicht ausreichender Leistungen in einzelnen Fächern von ihm unter Berücksichtigung der Lernentwicklung im gesamten Beurteilungszeitraum in der nächsten Jahrgangsstufe eine erfolgreiche Mitarbeit erwartet werden kann.“

Frühe Einschulung

Die Schulpflicht beginnt für Kinder, die spätestens am 30. Juni eines Jahres sechs Jahre alt werden, am 1. August desselben Jahres. Kinder, die spätestens am 31. Dezember eines Jahres das sechste Lebensjahr erreichen, können auf Antrag in demselben Jahr mit Beginn des Jahres bei festgestellter Schulfähigkeit eingeschult werden.

Flexible Einschulungsphase

Der Unterricht kann jahrgangsübergreifend erteilt werden, allerdings ist diese Regelung vor dem Hintergrund der Schulstandortsicherung zu sehen (§ 13 [2] Schulgesetz [13.02.2006]).

Schulzeitverkürzung

Das 8-jährige Gymnasium wurde mit dem Schuljahr 2006/07 eingeführt. Im Schuljahr 2008/09 schließt der erste Abiturjahrgang nach 12 Jahren ab.

Parallel dazu erfolgt eine Neuorientierung der gymnasialen Oberstufe, die einen Schwerpunkt auf Hauptfächer legt und auf eine Steigerung der Studierquote abzielt.

3.8.2 Strategien und Instrumente der Qualitätssicherung

Qualitätsrahmen

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern / Landesinstitut für Schule und Ausbildung [L.I.S.A.], 2007, Gute Schule – Externe Evaluation von Schulen in Mecklenburg-Vorpommern

Interne Evaluation

Schulen sind laut SchulG § 39a (3) aufgefordert, in einem Turnus von drei Jahren den Erfolg der pädagogischen Arbeit selbst zu überprüfen. Die Ergebnisse sind bei der Fortschreibung des Schulprogramms zu berücksichtigen.

Externe Evaluation

Seit dem Schuljahr 2006/07 sind (SchG § 39a [1]) interne als auch externe Evaluation eingeführt. Die externe Evaluation umfasst folgende Qualitätsbereiche: Ergebnisse in der Schule, Unterricht, Personalentwicklung, Schulmanagement, Qualitätsentwicklung und Schulklima. Die Evaluationen werden von Evaluationsteams durchgeführt, die sich aus einem Vertreter des Dezernats für Qualitätssicherung des L.I.S.A., einem Schulrat und einem Schulleiter zusammensetzen. Die zu evaluierenden Schulen setzen sich aus freiwilligen Meldungen der einzelnen Schulen (während der Pilotphase) und Stichproben durch das Schulamt zusammen. Etwa 10 bis 12 Wochen nach dem Schulbesuch erhalten die Schulen einen Bericht des Evaluationsteams, der die Basis für konkrete Maßnahmen an den Schulen bildet.

Seit 2004/05 werden Fachberater zur Beratung und Evaluation von Unterricht und Schulentwicklung eingesetzt (Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur / Landesinstitut für Schule und Ausbildung [L.I.S.A.], 2007, Gute Schule – Externe Evaluation von Schulen in Mecklenburg-Vorpommern).

Vergleichsarbeiten

SchulG § 4 (8) nennt schul- und schulartübergreifende Vergleiche sowie Schulleistungsforschungen zur Sicherung der Qualität.

- Grundschule: Seit 2004 Vergleichsarbeiten im Rahmen des Projekts VERA. In der 4. Klasse werden Tests in den Fächern Deutsch und Mathematik durchgeführt. Ab 2007 beginnt eine Testphase, und die Tests werden am Ende der 3. Klasse geschrieben. Die

Auswertungen durch die Universität Koblenz-Landau werden an die Schulen weitergeleitet und im Internet veröffentlicht. Die Eltern können die Ergebnisse auf Anfrage einsehen.

- Hauptschule / Realschule: 5. und 7. Klasse Vergleichsarbeit in Deutsch und Mathematik
- schulformübergreifend: Vergleichsarbeiten in Deutsch und Mathematik der 9. Klasse

Zentrale Abschlussprüfungen

Der Hauptschulabschluss kann am Ende der 9. Klasse in Form einer zentralen Abschlussprüfung erlangt werden. Die Fächer Deutsch und Mathematik werden schriftlich geprüft, mündliche Prüfungen finden in drei weiteren Fächern statt.

Zentral gestellte Realschulprüfungen in den Fächern Deutsch, Mathematik und der 1. Fremdsprache Englisch seit 1994.

Das Zentralabitur wurde 1991 eingeführt. Ab dem Schuljahr 2006/07 findet die Abiturprüfung in fünf Fächern statt und umfasst vier schriftliche Prüfungen und eine mündliche.

Eingangsdiagnostik

Nach dem Kindertagesförderungsgesetz § 10 (8) – in der Fassung vom 2. Dezember 2004 – sind Kinder, die Deutsch als zweite Sprache erlernen, besonders zu fördern. Es gibt einen „Rahmenplan für die zielgerichtet Vorbereitung von Kindern in Kindertageseinrichtungen auf die Schule“ des Sozialministeriums Mecklenburg-Vorpommern seit dem 1. August 2004.

3.8.3 Systemmanagement

Führungsfunktion der Schulleitung

Schulleiter haben umfassende Führungsverantwortung im Sinne des Disziplinarrechts und erstellen dienstliche Anlassbeurteilungen.

Individuelle Zielvereinbarungen

Das Führungsinstrument wird auf dem Weg zur selbstständigen Schule von der Bildungspolitik propagiert und in den Lehrerkollegien zunehmend eingesetzt, ist aber weithin noch keine geübte Praxis. Aussagen, ob und mit welchen Konsequenzen verbindliche Vereinbarungen zur Erhaltung oder Steigerung des gemeinsamen Erfolgs von Schulleitung und Lehrkraft getroffen werden, liegen nicht vor.

Personalrekrutierung

Schulleiter haben definitive Personalhoheit bei Neueinstellungen und Entlassungen und verwalten begrenzte Budgets beispielsweise für Vertretungsunterricht. Die Übertragung erweiterter Budgetbefugnisse zur Personalbewirtschaftung erfolgt schrittweise im Rahmen selbstständig werdender Schulen.

Budgetbefugnisse

Schulleiter verwalten begrenzte Budgets beispielsweise für Vertretungsunterricht. Die Übertragung erweiterter Budgetbefugnisse zur Personalbewirtschaftung erfolgt schrittweise im Rahmen selbstständig werdender Schulen.

Lehrerfortbildung

SchulG § 100 (5): Ein Lehrer hat sich zur Erhaltung der Unterrichtsbefähigung fort- und weiterzubilden. Durch die Gestaltungsfreiräume der selbstständigen Schule tragen Schulleitungen eine höhere Verantwortung für Personalmanagement und Personalentwicklung. Aufgabe des Schulleiters ist es, individuellen Fortbildungsbedarf mit dem Gesamtfortbildungsplan der Schule abzustimmen. In Modellvorhaben wird den Schulen ein Fortbildungsbudget für interne Fortbildung in Höhe von EUR 500,00 pro Schuljahr zur Verfügung gestellt.

3.8.4 Schulkultur

Schulprogramm

Seit dem Schuljahr 2006/07 ist Schulprogrammarbeit verpflichtend: SchG § 39a (1): „Jede Schule arbeitet mit einem Schulprogramm. In dem Schulprogramm legt die einzelne Schule dar, wie sie den Bildungs- und Erziehungsauftrag und die Grundsätze seiner Verwirklichung ausfüllt. Die Entwicklungsplanung und die Erarbeitung des Schulprogramms erfolgen mit dem Schulträger. Das Schulprogramm wird von der Schulkonferenz beschlossen. Die Schule berichtet gegenüber der zuständigen Schulaufsichtsbehörde und dem Schulträger über den Fortschritt der Umsetzung und Weiterentwicklung des Schulprogramms.“

Ganztagsschule

Im SchulG ist unter § 39 die Weiterentwicklung der Schule zu Ganztagschulen verankert. Demnach können Schulen aller Schulformen in GTS umgewandelt werden. Etwa ein Drittel aller schulischen Verwaltungseinheiten in staatlicher Trägerschaft bieten einen Ganztagsbetrieb an – zumeist in offener oder teilweise gebundener Form. Es gibt eine Serviceagentur „Ganztägig lernen“, die die Schulträger im Ausbau ihrer Schule zur Ganztagschule und in der inhaltlichen Ausgestaltung des Nachmittagsprogramms unterstützt.

3.8.5 Lehren und Lernen

Bildungsstandards

Gemeinsam mit Berlin, Brandenburg und Bremen wurden neue Rahmenpläne für die Grundschule formuliert, die im Schuljahr 2006/07 eingeführt wurden. Ebenso haben sich die Bundesländer Berlin, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern auf die gemeinsame Erarbeitung von Kerncurricula für die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe verständigt. Kerncurricula beschreiben, unabhängig von den unterschiedlichen Organisationsformen der gymnasialen Oberstufe in den drei Bundesländern, für 16 Fächer die wesentlichen Ziele und Inhalte des Unterrichts in der Qualifikationsphase.

Individuelle Förderung Lernschwache

SchulG § 14: An Grundschulen können Vorklassen für schulpflichtige Kinder, die in ihrer Entwicklung stark verzögert sind, eingerichtet werden. Bei LRS sollen Fördergruppen außerhalb der Regelklasse eingerichtet werden. In jahrgangsübergreifenden Klassen sollen höchstens sechs Schüler pro Klasse zusätzlich zwei Stunden pro Woche gefördert werden. Es können auch LRS Klassen eingerichtet werden. Bei der Leistungsbewertung ist LRS differenziert zu bewerten und gegebenenfalls im Zeugnis zu vermerken.

Individuelle Förderung Hochbegabung

Das Land ist Teilnehmer am START- Programm und vergibt Schülerstipendien für begabte Zuwanderer. Das Programm richtet sich an besonders begabte Zuwanderer der Klassen 8 bis 13 und wird zunächst für den Zeitraum eines Jahres vergeben, kann aber bis zum Abitur verlängert werden. Aufnahmebedingungen sind gute schulische Leistungen und gesellschaftliches Engagement.

Integrative sonderpädagogische Förderung

SchulG § 4: (2): Schule und Unterricht sind auf gleiche Bildungschancen für alle Schüler auszurichten. Dabei ist eine angemessene Förderung von Fähigkeiten, Interessen und Neigungen zu gewährleisten.

SchulG § 35: Bei Gewährleistung der räumlichen, sächlichen und personellen Mittel soll der Unterricht behinderter und nichtbehinderter Kinder in Integrationsklassen stattfinden (1). Bei Bedarf soll zusätzlich zur sonderpädagogischen Beratung integrative sonderpädagogische Förderung im oder neben dem Unterricht angeboten werden (2). Der Unterricht lernbehinderter oder geistigbehinderter Schüler gemeinsam mit nichtbehinderten Schülern in der Sek I ist überwiegend in kooperativer Form zu ermöglichen (3).

Individuelle Sprachförderung

Im Projekt FörMig werden regionale Sprachfördernetzwerke unter Einbeziehung von außerschulischen Partnern entwickelt und gestaltet. Ein besonderer Schwerpunkt liegt dabei im Übergang von der Grundschule zur Sekundarstufe I sowie bei Seiteneinsteigern im Bereich der Sekundarstufe I.

3.8.6 Bewertung der Ergebnisse

Bildungspolitische Ziele

Das Land hat in diesem Qualitätsbereich seine Hausaufgaben vorbildlich erledigt und alle bildungspolitisch bedeutsamen Reformziele kodifiziert. Die Regelungen zum Umgang mit Zeitressourcen (Vermeidung von Sitzenbleiben, frühe und flexible Einschulung) zielen noch nicht auf bestmögliche Effizienz.

Strategien und Instrumente der Qualitätssicherung

In puncto „Strategien und Instrumente der Qualitätssicherung“ hat das Land ebenfalls qualitativ hohe formale Standards geschaffen wie etwa Hessen und Nordrhein-Westfalen. Einzelschulen erwächst daraus die Verpflichtung zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung und deren Überprüfung. Die operative Steuerung der Qualitätssicherung durch Vergleichsarbeiten, Lernstandserhebungen und zentrale Prüfungen ist systematisch angelegt und auf qualitativ wirksame Effekte ausgerichtet. Die Reichweite vorschulischer Sprachstandsdiagnose und Sprachförderung scheint verbesserungswürdig zu sein und sollte überprüft werden.

Systemmanagement

Im Qualitätsbereich „Systemmanagement“ erzielt Mecklenburg-Vorpommern einen Spitzenwert, den das Land seiner konsequenten Politik bei der Übertragung von umfassenden Entscheidungskompetenzen auf selbstständige Schulen verdankt. In keinem anderen Bundesland wurden die Befugnisse für Schulleiter bisher so weit gefasst wie hier. Einzig das Führungsinstrument Zielvereinbarungen ist noch nicht überall gängige Praxis.

Schulkultur

In Mecklenburg-Vorpommern sind Schulen verpflichtet, ihre pädagogische Praxis an einem Schulprogramm zu orientieren und zu überprüfen. Das ganztagschulische Angebot mit obligatorischen Unterrichtsangeboten sollte weiter ausgebaut werden.

Lehren und Lernen

Mit einer Vielzahl von Maßnahmen und Programmen zur Förderung unterschiedlicher Zielgruppen (z. B. lernschwache und hochbegabte Schüler) setzt das Land – programmatisch gesehen – an adressatenspezifischen Bedürfnissen an. Die Soll-Regelung zur integrativen sonderpädagogischen Förderung ist noch längst nicht in allen Ländern Standard. Allerdings sind Angebotsstruktur und Intensität – etwa im Bereich der Sprachförderung – steigerungsfähig.

Fazit

Mecklenburg-Vorpommern ist eine weit überdurchschnittliche Reform- und Innovationstätigkeit im Schulsystem zu bescheinigen. Das gilt fast uneingeschränkt für sämtliche Qualitätsbereiche. Das Land zählt damit zu den reformaktivsten Ländern. Handlungsbedarfe lassen sich für die Bereiche „Schulkultur“ und „Lehren und Lernen“ ausmachen. Stichworte, die hier zu nennen sind und auch für die meisten Länder zutreffen, sind obligatorische Ganztagschule und Intensivierung adressatenspezifischer Angebote.

3.9 Niedersachsen

3.9.1 Bildungspolitische Ziele

Bildungs- und Erziehungsauftrag

NSchulG § 2: Die Schüler sollen fähig werden, „sich im Berufsleben zu behaupten und das soziale Leben verantwortlich mitzugestalten. Die Schule hat den Schülerinnen und Schülern die dafür erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln“.

Berufs- und Ausbildungsreife

§ 2 (1): „Die Schülerinnen und Schüler sollen fähig werden, sich im Berufsleben zu behaupten und das soziale Leben verantwortlich mitzugestalten.“

§ 9 (1): „Die Hauptschule vermittelt ihren Schülerinnen und Schülern eine grundlegende Allgemeinbildung. Entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit und ihren Neigungen ermöglicht die Hauptschule ihren Schülerinnen und Schülern eine individuelle Schwerpunktbildung insbesondere im Bereich der beruflichen Orientierung und befähigt sie, nach Maßgabe der Abschlüsse ihren Bildungsweg vor allem berufs-, aber auch studienbezogen fortzusetzen.“

§ 10 (1): „Die Realschule vermittelt ihren Schülerinnen und Schülern eine erweiterte Allgemeinbildung, die sich an lebensnahen Sachverhalten ausrichtet. Entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit und ihren Neigungen ermöglicht die Realschule ihren Schülerinnen und Schülern eine individuelle Schwerpunktbildung, zum Beispiel im naturwissenschaftlichen Bereich und durch das Angebot zum Erlernen einer zweiten Fremdsprache, und befähigt sie, nach Maßgabe der Abschlüsse ihren Bildungsweg berufs- oder studienbezogen fortzusetzen.“

§ 11 (1): „Das Gymnasium vermittelt seinen Schülerinnen und Schülern eine breite und vertiefte Allgemeinbildung und ermöglicht den Erwerb der allgemeinen Studierfähigkeit.“

§ 12 (Gesamtschule): (1): „An ihnen können dieselben Abschlüsse wie an den in den §§ 9 bis 11 genannten Schulformen erworben werden.“

(2): „Die integrierte Gesamtschule vermittelt ihren Schülerinnen und Schülern eine grundlegende, erweiterte oder breite und vertiefte Allgemeinbildung und ermöglicht ihnen eine individuelle Schwerpunktbildung entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit und ihren Neigungen.“

Qualitätssicherung

NSchulG § 32 bestimmt, dass sich Schulen ein Schulprogramm geben und den Erfolg ihrer Arbeit jährlich überprüfen und bewerten müssen.

NSchulG § 123a: „Die Schulinspektion ermittelt die Qualität der einzelnen Schulen auf der Grundlage eines standardisierten Qualitätsprofils.“

Schulautonomie

NSchulG § 32 beschreibt die Eigenverantwortung der Schule und ist seit 1.08.2007 in Kraft. Die Schulleitung trägt die Verantwortung für die Schule und deren Qualitätsentwicklung und trifft Maßnahmen zur Personalwirtschaft einschließlich der Personalentwicklung (SchulG §

43 [1] und [2]). (Siehe auch: Niedersächsisches Kultusministerium [Hrsg.], 2007, Eigenverantwortliche Schule – ein Leitfaden, Konzepte, Wege, Akteure)

Individuelle Förderung

Seit dem Schuljahr 2006/07 sind Dokumentationen der individuellen Lernentwicklung verpflichtend. Beginnend mit den Jahrgängen 1 und 5 und dann Jahr für Jahr aufbauend werden Lernfortschritte erfasst und dokumentiert.

NSchG § 54 (1): „Das Schulwesen soll eine begabungsgerechte individuelle Förderung ermöglichen und eine gesicherte Unterrichtversorgung bieten. Unterschiede in den Bildungschancen sind nach Möglichkeit durch besondere Förderung der benachteiligten Schülerinnen und Schüler auszugleichen.“

§ 54a (1): „Schülerinnen und Schüler, deren Deutschkenntnisse nicht ausreichen, um erfolgreich am Unterricht teilzunehmen, sollen besonderen Unterricht zum Erwerb der deutschen Sprache oder zu Verbesserung der deutschen Sprachkenntnisse erhalten.“

Vermeidung von Sitzenbleiben / Regelversetzung

§ 59 (4): „Eine Schülerin oder ein Schüler kann den nächsthöheren Schuljahrgang einer Schulform oder eines Schulzweiges erst besuchen, wenn die Klassenkonferenz entschieden hat, dass von ihr oder ihm eine erfolgreiche Mitarbeit in diesem Schuljahrgang erwartet werden kann (Versetzung). In einzelnen Schulformen oder Schulzweigen oder zwischen einzelnen Schuljahrgängen kann von dem Erfordernis der Versetzung abgesehen werden.“

Frühe Einschulung

In Niedersachsen sind Kinder schulpflichtig, wenn sie bis zum 30.06. das sechste Lebensjahr vollendet haben. Für so genannte „Kann-Kinder“ gibt es keinen Stichtag. Das heißt, auf Antrag der Eltern können sehr viel jüngere Kinder eingeschult werden, wenn sie „schulfähig“ sind. Die Entscheidung hierüber trifft der Schulleiter beziehungsweise die Schulleiterin.

Flexible Einschulungsphase

Das Gesetz zur Weiterentwicklung des Schulwesens ermöglicht es den Grundschulen, vom Schuljahr 2003/04 an die Klassen 1 und 2 als pädagogische Einheit zu führen. Die Eingangsphase kann in einer variablen Verweildauer von 1 bis 3 Jahren durchlaufen werden.

Schulzeitverkürzung

An Gymnasien wurde das 8-jährige Gymnasium 2004/05 eingeführt. Der erste Abiturjahrgang nach 12 Jahren schließt 2011/12 ab. Die Gesamtschule ist von der Schulzeitverkürzung ausgenommen, die Gymnasialstufe umfasst weiterhin die Klassen 5 bis 13.

3.9.2 Strategien und Instrumente der Qualitätssicherung

Qualitätsrahmen

Der „Orientierungsrahmen Schulqualität in Niedersachsen“ (2005/06) soll Verbesserungsprozesse in den Schulen unterstützen und fördern. (Niedersächsisches Kultusministerium [Hrsg.], 2006, Orientierungsrahmen Schulqualität in Niedersachsen)

Interne Evaluation

Das SchulG § 32 (3) sieht eine jährliche schulinterne Überprüfung der Arbeit im Rahmen der Schulprogrammarbeit vor. Außerdem erheben die Schulen mit SEIS den Stand ihrer Arbeit in eigener Verantwortung.

Externe Evaluation / Schulinspektion

Seit 2006 wird an allen öffentlichen Schulen regelmäßig eine Schulinspektion durchgeführt. Die Ergebnisse werden an die Schulen weitergeben und sollen der Qualitätsentwicklung dienen. Die Schulinspektoren werden durch Qualifizierungsmaßnahmen auf die Schulinspektion vorbereitet. NSchG § 123a (1): „Die Schulinspektion ermittelt als nachgeordnete Behörde der obersten Schulbehörde die Qualität der einzelnen Schulen des Landes und darüber hinaus die Qualität des Schulsystems für Maßnahmen der Qualitätsverbesserung.“ (2): „Der Schulinspektion obliegt die Durchführung von Schulinspektionen und erforderlicher weiterer Evaluationen zu Einzelaspekten des Schulsystems.“ (Siehe auch: Niedersächsisches Kultusministerium [Hrsg.], 2006, Niedersächsische Schulinspektion)

Vergleichsarbeiten

- Grundschule: In den 3. Klassen werden seit 2003/04 jährlich wechselnd Vergleichsarbeiten in Deutsch und Mathematik geschrieben. Im Schuljahr 2003/04 gab es erstmals landeseinheitliche Aufgabenstellungen in Mathematik und 2004/05 in Deutsch.
- Schulartübergreifend: Im Frühjahr 2007 war für alle 8. Klassen eine Vergleichsarbeit in Mathematik geplant. Diese Arbeit soll gemeinsam mit anderen Bundesländern durchgeführt werden.

Die Korrektur der Vergleichsarbeiten erfolgt in der Schule. Die Arbeiten werden nicht als Klassenarbeit benotet, die Bewertung fließt aber in die Gesamtnote mit ein.

Zentrale Abschlussprüfungen

Mit dem Schuljahr 2005/06 wurden an der Hauptschule zentrale schriftliche Abschlussprüfungen eingeführt. Für einen Realschulabschluss ist das Erreichen der Mindestanforderungen am Ende des 10. Schuljahres Voraussetzung (siehe Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I, 2006). Das Zentralabitur setzt sich aus vier schriftlichen und einer mündlichen Prüfung zusammen. Die Abiturnoten aller Fachgymnasien und gymnasialer Oberstufen werden veröffentlicht.

Eingangsdiagnostik

Die Sprachförderung beginnt mit einer Sprachstandserhebung am Tag der Anmeldung zur Schule im September eines Schuljahres. Seit 2004 werden die Deutschkurse flächendeckend angeboten. Besteht nach dem Besuch des vorschulischen Deutschkurses noch Förderbedarf, soll an den Grundschulen Förderunterricht nach den Rahmenrichtlinien „Deutsch als Zweitsprache“ greifen.

Aber auch: „In der Grundschule wird die Lernausgangslage der Schülerin und des Schülers beschrieben. Die individuelle Lernausgangslage wird von den Lehrkräften in einer Prozessbeobachtung zu Beginn der Schulzeit erhoben. Dabei sollten – wenn vorhanden – auch Lerndokumentationen des abgebenden Kindergartens einbezogen werden.“ (Niedersächsisches Kultusministerium [Hrsg.] 2006, Handreichungen Individuelle Lernentwicklung und ihre Dokumentation)

3.9.3 Systemmanagement

Führungsfunktion der Schulleitung

Schulleiter haben bisher keine Führungsverantwortung im Sinne des Disziplinarrechts, doch wird ihnen zunehmend die Befugnis, dienstliche Beurteilungen zu erstellen, übertragen. Im Zuge der eigenverantwortlichen Schule erhalten Schulleiter Verantwortung für Maßnahmen zur Personalwirtschaft einschließlich der Personalentwicklung.

Individuelle Zielvereinbarungen

Das Führungsinstrument Mitarbeitergespräch wird zunehmend auf freiwilliger Basis in den Schulen implementiert; die verbindliche Einführung ist politisch beabsichtigt.

Personalrekrutierung

Schulleiter zeichnen für die Organisationsentwicklung verantwortlich – das heißt, für die Planung des Personaleinsatzes wie auch für die Personalentwicklung. Im Zuge der so genannten schulscharfen Ausschreibungen ist er auch personalwirtschaftlich aktiv. Bei Stellenzuweisungen durch die Landesschulbehörde hat der Schulleiter ein Vetorecht.

Budgetbefugnisse

Die Budgetbefugnisse sind überschaubar, sollen aber im Rahmen der Eigenverantwortung der Schule erweitert werden. Teilweise ist die Kapitalisierung von Stellen in geringem Umfang an Modellschulen möglich. Die Schule bewirtschaftet ein Budget aus Landesmitteln

Lehrerfortbildung

Laut Schulgesetz ist der Schulleiter für Personalwirtschaft und Personalentwicklung verantwortlich. Regelfall ist, dass nur über Mittel für schulinterne Fortbildung verfügt werden kann. SchulG § 51 (2) sieht eine regelmäßige Fortbildung der Lehrkräfte in ihrer unterrichtsfreien Zeit vor. Das Niedersächsische Institut für Lehrerbildung und Schulentwicklung (NiLS) umfasst die Aufgabengebiete Lehrerbildung, Schulentwicklung, Information / Kommunikation und Evaluation.

3.9.4 Schulkultur

Schulprogramm:

§ 32 (2): „Die Schule gibt sich ein Schulprogramm. In dem Schulprogramm legt sie in Grundsätzen fest, wie sie den Bildungsauftrag erfüllt. Das Schulprogramm muss darüber Auskunft geben, welches Leitbild und welche Entwicklungsziele die pädagogische Arbeit und die sonstigen Tätigkeiten der Schule bestimmen.“ (3): „Die Schule überprüft und bewertet jährlich den Erfolg der Arbeit. Sie plant Verbesserungsmaßnahmen und führt diese nach einer von ihr festgelegten Reihenfolge durch.“

Ganztagsschule

SchulG § 23 besagt, dass alle Schulformen als GTS geführt werden können. „Eine GTS ergänzt den Unterricht an mindestens vier Tagen der Woche zu einem ganztägigen Unterrichts-, Förder- und Freizeitangebot. Laut KMK (2007) bieten 15 Prozent aller staatlichen Schulverwaltungseinheiten Formen des Ganztagsbetriebs an; de facto ist es zu 100 Prozent die offene Form. Es gibt eine Serviceagentur „Ganztägig lernen“, die die Schulträger im Ausbau ihrer Schule zur Ganztagsschule und in der inhaltlichen Ausgestaltung des Nachmittagsprogramms unterstützt.

3.9.5 Lehren und Lernen

Bildungsstandards

Für die Grund- und Hauptschule wurden 2004 für die Fächer Deutsch und Mathematik Bildungsstandards festgelegt. 2003/04 wurden bereits für die Realschule Bildungsstandards eingeführt. Daran knüpfen die curricularen Vorgaben an, die für den Unterricht an allgemeinbildenden Schulen für einen Teil der Fächer im Schuljahr 2006/07 eingeführt wurden.

Individuelle Förderung Lernschwache

Förderung bei LRS im Klassenverband in Verbindung mit weiteren Förderangeboten außerhalb der Regelklassen. Es gelten die allgemeinen Bestimmungen zur Leistungsbewertung, in begründeten Fällen kann aber davon abgewichen werden. (Niedersächsisches Kultusministerium [Hrsg.] Erlass zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen, RdErl. d. MK vom 04.10.2005)

Individuelle Förderung Hochbegabung

SchulG § 54 (1) sieht eine begabungsgerechte individuelle Förderung der Schüler vor: „(...) Auch hochbegabte Schülerinnen und Schüler sollen besonders gefördert werden.“
Einrichtung von Kooperationsverbänden zur Hochbegabungsförderung. Seit 2006/07 arbeiten insgesamt 70 Kooperationsverbände mit insgesamt 411 Schulen zusammen. Die beteiligten Schulen stellen durch verbindlich vereinbarte Kooperationen sicher, dass hochbegabte Schüler besonders gefördert und begleitet werden. Zur speziellen Förderung werden auch außerschulische Einrichtungen miteinbezogen. Das Land ist Teilnehmer am START- Programm und vergibt Schülerstipendien für begabte Zuwanderer. Das Programm richtet sich an besonders begabte Zuwanderer der Klassen 8 bis 13 und wird zunächst für den Zeitraum eines Jahres vergeben, kann aber bis zum Abitur verlängert werden. Aufnahmebedingungen sind gute schulische Leistungen und gesellschaftliches Engagement. Förderprogramm des Vereins „Jugend aktiv“ begleitet und fördert Schüler vom Gymnasium bis zum Ende des Studiums. Das Programm wird von verschiedenen Unternehmen in Zusammenarbeit mit dem Kultusministerium, dem Wirtschaftsministerium und den Arbeitgeber-Verbänden unterstützt. (Siehe auch: Niedersächsisches Kultusministerium [Hrsg.], Hochbegabtenförderung als Aufgabe der Schulen)

Individuelle Sprachförderung

An Grundschulen und weiterführenden Schulen Sekundarstufe I können auf der Grundlage des Erlasses „Unterricht für Schüler ausländischer Herkunft“ (1993) besondere Fördermaßnahmen (Förderklassen, intensive Förderkurse, besondere Förderkurse) eingerichtet werden. Die Inhalte orientieren sich am Rahmenlehrplan „Deutsch als Zweitsprache“ (2003). SchulG § 54a (1) sieht besonderen Unterricht zur Förderung von Schülern mit nicht ausreichenden Deutschkenntnissen vor.

Integrative sonderpädagogische Förderung

SchulG § 4 Integration: Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf sollen, wenn es die personellen, organisatorischen und sächlichen Mittel erlauben, gemeinsam an allen Schulen mit nichtbehinderten Schülern unterrichtet werden.

SchulG § 23 (3): An allgemeinbildenden Schulen können im 1. bis 10. Schuljahr Integrationsklassen eingerichtet werden, in denen Schüler, die einer sonderpädagogischen Förderung bedürfen, gemeinsam mit anderen Schülern unterrichtet werden.

3.9.6 Bewertung der Ergebnisse

Bildungspolitische Ziele

Niedersachsen hat in diesem Qualitätsbereich seine Hausaufgaben ganz gut erledigt und alle bildungspolitisch bedeutsamen Ziele in gebotener Form kodifiziert. Auch beim Umgang mit Zeitressourcen (Vermeidung von Sitzenbleiben, frühe und flexible Einschulung, Verkürzung der gymnasialen Schulzeit) stimmt die Richtung. Ein Blick in die Schulgesetze anderer Länder zeigt, dass sich die Vorgaben zur effizienten Nutzung von schülerindividueller Lern- oder Bildungszeit noch verbindlicher fassen lassen.

Strategien und Instrumente der Qualitätssicherung

Im Qualitätsbereich „Strategien und Instrumente der Qualitätssicherung“ hat Niedersachsen hohe formale Standards geschaffen. Die daran geknüpfte interne Evaluation ist bereits in der schulischen Praxis angekommen; die externe Evaluation der Einzelschule befindet sich im Status der Implementierung. Die operative Steuerung der Qualitätssicherung durch Vergleichsarbeiten, Lernstandserhebungen, zentrale Prüfungen sind komplementäre und damit geeignete Bestandteile einer systematischen Strategie der Qualitätssicherung. Mit der gesetzlichen Regelung zur vorschulischen Sprachstandserhebung und Sprachförderung setzt Niedersachsen – gemeinsam mit fünf weiteren Ländern – einen eindeutigen Standard.

Systemmanagement

In Niedersachsen sind die Ansätze dezentraler Entscheidungsstrukturen zugunsten der Einzelschule nicht zu übersehen, allerdings lassen sie an Eindeutigkeit und konsequenter Umsetzung vermissen. Schulen erhalten zunehmend die Kompetenz, Personal zu rekrutieren – etwa im Zuge so genannter schulscharfer Ausschreibungen. Doch haben Schulleitungen kein Disziplinarrecht. Budgetbefugnisse zur Personalbewirtschaftung sollen den Schulleitungen im Rahmen der Eigenverantwortung von Schulen übertragen werden. Wie in fast allen Bundesländern fördert ein zu erstellender Fortbildungsplan die Personalentwicklung, doch stehen dafür nur Mittel für schulinterne Fortbildung zur Verfügung. Das Führungsinstrument Mitarbeitergespräch wird zunehmend auf freiwilliger Basis eingeführt; die verbindliche Einführung ist politisch beabsichtigt.

Schulkultur

In Niedersachsen sind Schulen verpflichtet, ihre pädagogische Praxis an einem Schulprogramm zu orientieren. Die daran geknüpfte regelmäßige Rechenschaftslegung ist angelaufen. Das ganztagsschulische Angebot mit obligatorischen Unterrichtsangeboten ist noch nicht zufriedenstellend.

Lehren und Lernen

Mit einer Vielzahl von Maßnahmen und Programmen, die an unterschiedliche Zielgruppen (z. B. lernschwache und hochbegabte Schüler) gerichtet sind, setzt das Land – programmatisch gesehen – in zutreffender Weise an adressatenspezifischen Bedürfnissen an. Dass dabei die Intensität der Angebote (etwa für lernschwache Schüler) noch verbessert werden kann, schmälert nicht die Tatsache, dass Niedersachsen in diesem Qualitätsbereich vergleichsweise gut aufgestellt ist.

Fazit

Niedersachsen zählt zu den reform- und innovationsaktiveren Ländern. Das Land hat – historisch gesehen – mit wenigen anderen Bundesländern das Thema Schulautonomie relativ früh besetzt. Daran gemessen erscheint die begrenzte Entscheidungskompetenz des Schulleiters in Fragen der Personalführung und -rekrutierung wenig plausibel. Dem Land ist zu empfehlen, die „Selbstständige Schule“ innerhalb eines vorzugebenden Fahrplans in die Fläche zu tragen und für alle Schulen verpflichtend einzuführen. In gleicher Weise sollte das Land die Angebote mit obligatorischem Ganztagsunterricht ausweiten, um so die Reichweite und Wirksamkeit der intendierten Ziele zu erhöhen.

3.10 Nordrhein-Westfalen

3.10.1 Bildungspolitische Ziele

Bildungs- und Erziehungsauftrag

Lt. SchulG § 2 besteht der Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule darin, „Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Werthaltungen“ zu vermitteln. „Schülerinnen und Schüler werden befähigt, verantwortlich am sozialen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, beruflichen, kulturellen und politischen Leben teilzunehmen und ihr eigenes Leben zu gestalten.“

Berufs- und Ausbildungsreife

Nach SchulG § 12 haben Schulformen der Sekundarstufe I „die Aufgabe, den Schülerinnen und Schülern eine gemeinsame Grundbildung zu vermitteln und sie zu befähigen, eine Berufsausbildung aufzunehmen oder in vollzeitschulische allgemein bildende oder berufliche Bildungsgänge der Sekundarstufe II einzutreten“. Siehe auch SchulG § 14 Hauptschule, § 15 Realschule, § 16 Gymnasium, wonach Schüler befähigt werden sollen, ihren Bildungsweg in berufs-, aber auch studienqualifizierenden Bildungsgängen fortzusetzen. Vergleichbare Formulierungen fehlen für Gesamtschule.

Qualitätssicherung

SchulG § 3 Abs. 2 regelt die Verpflichtung der Einzelschule zur internen Evaluation.

SchulG § 3 Abs. 4: „Schülerinnen und Schüler sowie Lehrerinnen und Lehrer sind verpflichtet, sich nach Maßgabe entsprechender Vorgaben der Schulaufsicht an Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung zu beteiligen.“

SchulG § 86 (5) definiert die Durchführung einer Schulinspektion als eine Aufgabe der Schulaufsicht.

Schulautonomie

Bereits im Jahr 2002 hat Nordrhein-Westfalen als erstes Bundesland das Projekt Selbstständige Schule eingeführt! Das SchulG (§ 3) regelt die „Schulische Selbstständigkeit, Eigenständigkeit der Schulen“. In § 59 sind die Aufgaben der Schulleitung festgelegt. Die Schulleitung trifft Personalentscheidungen, wenn die Befugnisse übertragen wurden. Diese Entscheidungen sind von der Schulaufsicht zu bestätigen. Die Schulleitung entscheidet außerdem über Fortbildungsangelegenheiten und stellt den jährlichen Schulhaushalt für Sachmittel auf. (Siehe auch: MSW NRW – Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen, 2002, Selbstständige Schule.nrw – Lehrern und Lernen für die Zukunft – Guter Unterricht und seine Entwicklung im Projekt „Selbstständige Schule“)

Individuelle Förderung

Individuelle Förderung aller Schüler stellt eine zentrale Leitidee des neuen Schulgesetzes dar (SchulG § 2 Abs. 9-11). Schulen sind aufgefordert, Förderpläne zu entwickeln und umzusetzen. Konsequenterweise werden zwei Jahre vor der Einschulung Sprachstandsfeststellungen durchgeführt. Schulen stehen somit in der Pflicht, (individuelle) Förderpläne zu entwickeln und in die Tat umzusetzen.

SchulG § 1 (1): „Jeder Mensch hat ohne Rücksicht auf seine wirtschaftliche Lage und Herkunft und sein Geschlecht ein Recht auf schulische Bildung, Erziehung und individuelle Förderung.“

Vermeidung von Sitzenbleiben / Regelversetzung

SchulG § 50 (3): „Die Schule hat ihren Unterricht so zu gestalten und die Schülerinnen und Schüler so zu fördern, dass die Versetzung der Regelfall ist. Schülerinnen und Schülern der

Grundschule und der Sekundarstufe I, deren Versetzung gefährdet ist, wird zum Ende des Schulhalbjahres eine individuelle Lern- und Förderempfehlung gegeben. Sie sollen zudem die Möglichkeit der Teilnahme an schulischen Förderangeboten erhalten mit dem Ziel, unter Einbeziehung der Eltern erkannte Lern- und Leistungsdefizite bis zur Versetzungsentscheidung zu beheben.“

SchulG § 11 (4): Die Grundschule erstellt mit dem Halbjahreszeugnis der Klasse 4 eine begründete Empfehlung für eine weiterführende Schulform. Weicht das Votum der Eltern von dem der Grundschule ab, trifft das Schulamt auf der Grundlage eines Prognoseunterrichts eine abschließende Entscheidung.

Schulpflicht

Die Schulpflicht in der Primarstufe und der Sekundarstufe I dauert zehn Schuljahre, am Gymnasium neun Schuljahre (SchulG § 37). Wer vor Vollendung des 21. Lebensjahres ein Berufsausbildungsverhältnis beginnt, ist bis zu dessen Ende schulpflichtig. Für Jugendliche ohne Berufsausbildungsverhältnis dauert die Schulpflicht bis zum Ablauf des Schuljahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden (SchulG § 38).

Frühe Einschulung

Der Stichtag für das Einschulungsalter wird in Monatsschritten innerhalb von sieben Jahren vom 30. Juni auf den 31. Dezember verlegt. Das Vorziehen des Einschulungsalters beginnt mit dem Schuljahr 2007/2008. Stichtag ist zum Schuljahr 2007/2008 der 31. Juli, zum Schuljahr 2009/2010 der 31. August, zum Schuljahr 2011/2012 der 30. September, zum Schuljahr 2012/2013 der 31. Oktober, zum Schuljahr 2013/2014 der 30. November, zum Schuljahr 2014/2015 der 31. Dezember (SchulG § 35).

Flexible Einschulung

SchulG §11 (2): Die Klassen 1 und 2 werden als Schuleingangsphase geführt, in der Schülerinnen und Schüler jahrgangsübergreifend unterrichtet werden sollten. Es ist eine variable Verweildauer in den Klassen 1 und 2 von 1 bis 3 Jahren vorgesehen.

Schulzeitverkürzung

Das Abitur nach 12 Jahren wurde 2005 eingeführt. Mit dem neuen Schulgesetz 2006 wurde das ursprüngliche Modell „10+2“ in das Modell „9+3“ umgewandelt. Die Sekundarstufe I endet mit der 9. Klasse und es folgt eine 3-jährige Oberstufe. Ein Vorteil des neuen Modells ist in der Klassenstärke zu sehen: In Klasse 10 gilt die geringere Oberstufenrelation und nicht mehr der Klassenfrequenzwert von 28 Schülern. Die gymnasiale Oberstufe in der Gesamtschule umfasst weiterhin die Jahrgangsstufen 11 bis 13.

3.10.2 Strategien und Instrumente der Qualitätssicherung

Qualitätsrahmen

Es liegt ein „Qualitätstableau für die Qualitätsanalyse an Schulen in Nordrhein-Westfalen“ (Juli 2006) vor, das Kriterien und Standards für Schulqualität in 6 Qualitätsbereichen mit 28 Qualitätsaspekten zusammenfasst.

Interne Evaluation

„Auf der Grundlage des Schulprogramms überprüft die Schule in regelmäßigen Abständen den Erfolg ihrer Arbeit, plant, falls erforderlich, konkrete Verbesserungsmaßnahmen und führt diese nach einer festgelegten Reihenfolge durch“ (SchulG § 3 Abs. 2).

Externe Evaluation

SchulG § 86 (5) definiert die Aufgaben der Schulaufsicht. Dieser obliegt es auch, eine „Qualitätsanalyse“ (externe Evaluation) durchzuführen. Die Schule bereitet mithilfe eines „Schulportfolio. Rahmendaten und Dokumente schulischer Arbeit. Qualitätsanalyse an Schulen“ den Besuch der Qualitätsprüfer vor. Der Schulbesuch erstreckt sich in der Regel auf drei Tage und beinhaltet leitfadengestützte Interviews und Unterrichtsbesuche. Der Termin der Inspektion wird der Schule 12 Wochen vor der Analyse bekannt gegeben. Die Schule erhält einen Bericht, der zur Weiterentwicklung des Schulkonzeptes dient. Die Qualitätsanalyse soll „turnusmäßig“ wiederholt werden – genaue zeitliche Angaben sind nicht genannt.

Die Schulinspektion NRW ist in das Ministerium für Schule und Weiterbildung als Referat eingegliedert. Die Qualitätsteams, die turnusmäßige Qualitätsanalysen an Schulen durchführen, versehen ihre Aufgabe als Teil der Schulaufsicht in ihrem eigenen Dezernat, dem so genannten „4Q“ bei den Bezirksregierungen. Die Qualitätsteams verstehen sich als „Unternehmensberatung für Schulen“. Zielvereinbarungen zwischen Schulaufsicht und Schulen sind nach Durchführung der Qualitätsanalyse geplant. Bisher keine verbindliche Regelung.

Vergleichsarbeiten / Lernstandserhebungen

- Grundschule: Seit 2004 Vergleichsarbeiten im Rahmen des Projekts VERA. In der 4. Klasse werden Tests in den Fächern Deutsch und Mathematik durchgeführt. Ab 2007 beginnt eine Testphase, und die Tests werden am Ende der 3. Klasse geschrieben. Die Auswertungen durch die Universität Koblenz-Landau werden an die Schulen weitergeleitet und im Internet veröffentlicht. Die Eltern können die Ergebnisse auf Anfrage einsehen.

- Schulartübergreifend: In allen 9. Klassen – seit dem Schuljahr 2006/07 in allen 8. Klassen – werden in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch Vergleichsarbeiten mit zentraler Aufgabenstellung geschrieben. Ergebnisse werden im Internet veröffentlicht. Aber nur auf der Ebene einer Clusteranalyse.

Zentrale Abschlussprüfungen

Ab dem Schuljahr 2006/07 gibt es zentrale Prüfungen am Ende der 10. Jahrgangsstufe in allen Schulformen (sog. Hauptschulabschluss nach Klasse 10 und mittlerer Schulabschluss). Die Prüfungen werden in den Fächern Deutsch, Mathematik und einer Fremdsprache durchgeführt, und die Ergebnisse werden in die Zeugnisse einbezogen. Für den Hauptschulabschluss ist keine Abschlussprüfung vorgesehen. Er wird nach Abschluss der Jahrgangsstufe 9 erteilt, wenn in allen Fächern wenigstens ausreichende Leistungen vorliegen. Das Zentralabitur an Gymnasien und Integrierten Gesamtschulen ist im Schuljahr 2006/07 in allen schriftlichen Fächern eingeführt worden.

Eingangsdiagnostik

SchulG § 36 (2): „Das Schulamt stellt zwei Jahre vor der Einschulung fest, ob die Sprachentwicklung der Kinder altersgemäß ist und ob sie die deutsche Sprache hinreichend beherrschen. Ist dies nicht der Fall und wird ein Kind nicht in einer Tageseinrichtung für Kinder sprachlich gefördert, soll das Schulamt das Kind verpflichten, an einem vorschulischen Sprachförderkurs teilzunehmen. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass jedes Kind vom Beginn des Schulbesuchs an dem Unterricht folgen und sich daran beteiligen kann.“

3.10.3 Systemmanagement

Führungsfunktion der Schulleitung

Schulleiter haben im Rahmen des Schulversuchs „Selbstständige Schule“ Führungsverantwortung im Sinne des Disziplinarrechts, doch verfügen alle Schulleitungen über die Befugnis, dienstliche Anlassbeurteilungen zu erstellen. Regelbeurteilungen finden nicht statt.

Individuelle Zielvereinbarungen

Schulleitungen können sich dieses Instruments bedienen – es ist aber nicht verpflichtend. Aussagen, ob und mit welchen Konsequenzen verbindliche Vereinbarungen zur Erhaltung oder Steigerung des gemeinsamen Erfolgs von Schulleitung und Lehrkraft getroffen werden, liegen nicht vor.

Personalrekrutierung

Ein zentraler Aspekt der Organisationsentwicklung ist die eigenverantwortliche Rekrutierung von Personal. Da in Nordrhein-Westfalen alle offenen Lehrerstellen „schulscharf“ ausgeschrieben werden, entscheiden die Schulleitungen autonom. Das entscheidende Wort, das den Schulleitern zufällt, sollte (wie in den meisten anderen Ländern auch) nicht darüber hinwegtäuschen, dass das Stellenbesetzungsverfahren noch immer einen vergleichsweise hohen bürokratischen Aufwand erfordert – zumindest so lange, wie relevante Bewerbungsunterlagen bei den Schulbehörden (hier: Bezirksregierungen) zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt werden müssen. Die Schule bewirtschaftet die zugewiesenen Haushaltsmittel. Im Rahmen von Modellversuchen ist die Kapitalisierung von Personalstellen – in Abhängigkeit von der Schulgröße – möglich.

Budgetbefugnisse

Die Schule bewirtschaftet die zugewiesenen Haushaltsmittel. Im Rahmen von Modellversuchen ist die Kapitalisierung von Personalstellen – in Abhängigkeit von der Schulgröße – möglich.

Lehrerfortbildung

Nach SchulG § 68 Abs. 3 berät die Lehrerkonferenz über die Grundsätze der Lehrerfortbildung auf Vorschlag der Schulleitung. Die Genehmigung der Fortbildung während der Unterrichtszeit setzt voraus, dass es nicht zu Unterrichtsausfall kommt. Laut Qualitätstableau („Weiterentwicklung beruflicher Kompetenzen“) verwirklicht die Schule ein Fortbildungskonzept für einen bestimmten Zeitraum und evaluiert dies auch in regelmäßigen Abständen. Durchgeführte Lehrerfortbildungen sind für das Jahr 2002 erstmalig und einmalig in einem Fortbildungsbericht dokumentiert.

Nach SchulG § 95 (1) kann das Land den Schulen Personalmittel zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung zuweisen, somit kann die Fortbildung budgetiert werden, und die Schulen regeln die Fortbildungsplanung eigenverantwortlich. Schulleitungen steht somit ein geringes Fortbildungsbudget zur Verfügung, das aber kaum den Zukauf von nichtstaatlichen Angeboten erlaubt. Personalentwicklung ist daher schulintern und arbeitsplatzbezogen, aber nicht zwingend bedarfsorientiert ausgerichtet. Die Folge ist, Fortbildung wird in Zukunft verstärkt schulintern ausgerichtet sein.

3.10.4 Schulkultur

Schulprogramm

Schulen sind lt. SchulG § 3 Abs. 2 gehalten, ein Schulprogramm vorzulegen, in dem es die besonderen Ziele, Schwerpunkte und Organisationsformen festschreibt und kontinuierlich weiterentwickelt. (Siehe auch: Wulf Homeier, 2006, Qualitätsanalyse an Schulen in NRW – Die Autorität der Qualität, Wissenschaftliche Grundlagen der Analyse / Bewertung im Qualitätsbereich 2 [Lernen und Lehren – Unterricht]; ders., 2006, Schulportfolio, Rahmendaten und Dokumente schulischer Arbeit. Qualitätsanalyse an Schulen, Version für Sekundarschulen)

Ganztagschule

SchulG § 9 führt Regelungen zu GTS auf. Es gibt eine Ganztagsschul-Programm. Dazu gehört auch die „Qualitätsoffensive Hauptschule“, die das Ziel bis 2012 hat, alle Jahrgänge an den Hauptschulen in eine verpflichtende Ganztagschule zu integrieren. Bisher bieten etwa ein Drittel aller schulischen Verwaltungseinheiten in staatlicher Trägerschaft einen Ganztagsbetrieb an. Alle IGS und jede fünfte Hauptschule werden in vollgebundener Form angeboten. Doch erteilen lediglich 4 Prozent der Realschulen und Gymnasien obligatorischen Ganztagsunterricht. Es gibt eine Serviceagentur „Ganztägig lernen“, die die Schulträger im Ausbau ihrer Schule zur Ganztagschule und in der inhaltlichen Ausgestaltung des Nachmittagsprogramms unterstützt. Wenn die personellen, sächlichen und schulorganisatorischen Mittel zur Verfügung stehen, können GTS eingerichtet werden. Die Schulen können zur Umsetzung der Ganztagesangebote mit anderen Einrichtungen zusammenarbeiten.

3.10.5 Lehren und Lernen

Bildungsstandards

Für die Grundschule ist seit dem Schuljahr 2004/05 ein neuer Rahmenplan in der Erprobungsphase. Nach Abschluss der Probephase am 31.07.07 soll dieser in Kraft treten. Neue Kernlehrpläne für die G8 existieren für Sekundarstufe I in Deutsch, Mathematik und Englisch. Seit 2005/06 sind die Kernlehrpläne für die Klassen 5, 7 und 9 verbindlich, seit dem Schuljahr 2006/07 auch für die Klassen 6, 8 und 10.

Individuelle Förderung Lernschwache

Zum Beispiel Lese-Rechtschreibe-Schwäche: Grundsätzlich Förderung im Klassenverband, bei Bedarf sind auch außerhalb der Regelklasse Förderangebote einzurichten; Soweit kein Ausnahmefall vorliegt, erfolgt die Leistungsbewertung nach allgemeinen Maßstäben. In der Zeugnisnote im Fach Deutsch ist der Anteil an Rechtschreibung „zurückhaltend zu gewichten“ (Legasthenie-Erlass NRW).

Individuelle Förderung Hochbegabung

Das Land ist Teilnehmer am START-Programm und vergibt Schülerstipendien für begabte Zuwanderer. Das Programm richtet sich an besonders begabte Zuwanderer der Klassen 8 bis 13 und wird zunächst für den Zeitraum eines Jahres vergeben, kann aber bis zum Abitur verlängert werden. Aufnahmebedingungen sind gute schulische Leistungen und gesellschaftliches Engagement. Förderprogramm des Vereins „Jugend aktiv“ begleitet und fördert Schüler vom Gymnasium bis zum Ende des Studiums. Das Programm wird von verschiedenen Unternehmen in Zusammenarbeit mit dem Kultusministerium, dem Wirtschaftsministerium und den Arbeitgeber-Verbänden unterstützt. Bei Bedarf wird vor Ort eine individuelle Förderplanung der einzelnen Schüler entwickelt. Dabei bieten sich unterschiedliche Wege an, um den Plan zu erstellen: Lernzeit verkürzen und anreichern, Lernangebote differenzieren, eigenständiges Lernen, Kooperation mit außerschulischen Partnern.

Individuelle Sprachförderung

Die Palette der Sprachförderung umfasst Förderklassen, zusätzlichen Förderunterricht in Deutsch und muttersprachlichen Unterricht. Seit Beginn des Schuljahres 2001/02 bietet das Land zusätzliche Förderung im sprachlichen Bereich für Fünft- und Sechstklässler an Hauptschulen und Gesamtschulen an. Voraussetzung: Die Schulen müssen einen hohen Anteil von Migrantenkindern mit geringen Deutschkenntnissen aufweisen oder viele Kinder aus unteren Schichten (aus sogenannten „bildungsfernen“ Haushalten) aufnehmen. Zusätzliche Förderung wird ebenfalls in Förderklassen angeboten und ist vom Bedarf abhängig. Kinder erhalten in den Klassen fünf und

sechs in kleinen Lerngruppe Sprachunterricht, der darauf abzielt, Schwächen in Deutsch zu beheben und den Anschluss an die Sekundarstufe I zu ermöglichen.

Integrative sonderpädagogische Förderung

SchulG § 2 (9): Schüler mit Entwicklungsverzögerungen oder Behinderung werden besonders gefördert. SchulG § 20 (7): Gemeinsamer Unterricht von behinderten und nichtbehinderten Schülern kann die Schulaufsichtsbehörde mit Zustimmung des Schulträgers einrichten, wenn die Schule dafür personell und sächlich ausgestattet ist. Gleiches gilt für die Einrichtung von integrativen Lerngruppen.

3.10.6 Bewertung der Ergebnisse

Bildungspolitische Ziele

Das Land hat in diesem Qualitätsbereich seine Hausaufgaben vorbildlich erledigt. Der im Schulgesetz kodifizierte Bildungs- und Erziehungsauftrag definiert, Schülern eine Grundbildung zu vermitteln und durch individuelle Förderung zu befähigen, eine Berufsausbildung aufnehmen zu können. Damit wird beispielsweise der Qualifikationsfunktion von Schule Genüge getan. Auch was den Umgang mit Zeitressourcen (Vermeidung von Sitzenbleiben, frühe und flexible Einschulung, Verkürzung der gymnasialen Schulzeit) angeht, stimmen die formalen Vorgaben.

Strategien und Instrumente der Qualitätssicherung

Die Definition eines verbindlichen Qualitäts- oder Referenzrahmens ist in allen Bundesländern Standard. Die daraus ableitbare Verpflichtung der Einzelschule zur internen Evaluation ist es noch nicht. Anders in Nordrhein-Westfalen, das alle Schulen zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung verpflichtet und bei der Schulinspektion sich in der Phase der Implementierung befindet. Was die operative Steuerung der Qualitätssicherung betrifft, so weisen obligatorische Vergleichsarbeiten, Lernstandserhebungen, zentrale (Abschluss-) Prüfungen wie auch vorschulische Sprachstandsdiagnose und Sprachförderung darauf hin, dass die so erzeugten empirisch nachweisbaren qualitätswirksamen Effekte Teil der strategischen Qualitätssicherung sind.

Systemmanagement

In Nordrhein-Westfalen wird die Einzelschule zunehmend als eigenverantwortliche operative Einheit gesehen. Dies setzt eine andere Funktionszuweisung von Schulleitung voraus. Die dafür erforderlichen Führungsmittel werden den Schulleitungen im Rahmen der „Selbstständigen Schule“ übertragen. Dies schließt die Personalrekrutierung, Budgetbefugnisse und Personalentwicklung mit ein. Allerdings lassen sich für diesen Qualitätsbereich auch Handlungsbedarfe formulieren – wie etwa individuelle Zielvereinbarungen als Instrument der Personalführung konsequent und verbindlich einzuführen.

Schulkultur

Schulen in NRW sind verpflichtet, ihre pädagogische Praxis an einem Schulprogramm zu orientieren und zu überprüfen. Schulalltag wird durch die gemeinsame Lernzeit in der Schule definiert. Das Ganztagschulprogramm – insbesondere mit vollgebundenem Unterricht – ist ausbaufähig.

Lehren und Lernen

Um die allgemein formulierten Bildungsziele erfolgreich realisieren zu können, bedarf es deren Konkretisierung. Die bisherigen Lehrpläne erwiesen sich, was die Zielvorgaben angeht, als zu unverbindlich und nicht transparent. Die von der KMK definierten Bildungsstandards

werden nun in Kernlehrplänen umgesetzt. Damit ist ein notwendiger Schritt in Richtung Verbindlichkeit und Transparenz getan. Im Bereich der Förderung von Lernschwachen wie auch der integrativen sonderpädagogischen Förderung bestehen Handlungsbedarfe. Verbindliche und systematische Förderkonzepte wären hilfreich. Allerdings bedarf die Umsetzung integrativer Förderkonzepte eines Mentalitätswandels in den Schulen, den es vorzubereiten und zu begleiten gilt.

Fazit

Nordrhein-Westfalen hat in einer bisher nicht vorhandenen systematischen und systemischen Weise den Zusammenhang zwischen rechtlichen und bildungspolitischen Voraussetzungen und Bedingungen und den für deren Umsetzung in der Schulpraxis erforderlichen Strategien und Instrumenten hergestellt und Lücken in der Qualitätssicherung geschlossen. Das Land erfüllt in hohem Maße die Voraussetzungen, die aus der dargelegten normativen Sicht erfüllt sein müssen, um das Schulsystem zukunftsfähig zu machen. Für die untersuchten Qualitätsbereiche ist dem Land Nordrhein-Westfalen eine überdurchschnittliche Reform- und Innovationstätigkeit zu bescheinigen. Dem Land ist zu empfehlen, die „Selbstständige Schule“ innerhalb eines vorzugebenden Fahrplans in die Fläche zu tragen und für alle Schulen verpflichtend einzuführen.

3.11 Rheinland-Pfalz

3.11.1 Bildungspolitische Ziele

Bildungs- und Erziehungsauftrag

§ 1 (2) SchulG (zuletzt geändert am 20.03.2007): Die Schule „vermittelt Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, die freie Entfaltung der Persönlichkeit und die Orientierung in der modernen Welt zu ermöglichen, Verantwortungsbewusstsein für Natur und Umwelt zu fördern sowie zur Erfüllung der Aufgaben in Staat, Gesellschaft und Beruf zu befähigen“.

Berufs- und Ausbildungsreife

§ 10 (3): „Die Hauptschule führt zur Qualifikation der Berufsreife als einem Abschluss der Sekundarstufe I, der zum Eintritt in berufsbezogene Bildungsgänge berechtigt.“ (4): „Die Regionale Schule führt zur Qualifikation der Berufsreife, die zum Eintritt in berufsbezogene Bildungsgänge berechtigt, und zum qualifizierenden Sekundarabschluss I, der zum Eintritt in berufsbezogene und in studienbezogene Bildungsgänge berechtigt.“ (5) „Die Realschule führt zum qualifizierten Sekundarabschluss I, der zum Eintritt in berufsbezogene und in studienbezogene Bildungsgänge berechtigt.“ (6) „Das Gymnasium führt zur allgemeinen Hochschulreife.“ (8): „Die Integrative Gesamtschule führt zur Qualifikation der Berufsreife, die zum Eintritt in berufsbezogene Bildungsgänge berechtigt, zum qualifizierten Sekundarabschluss I, der zum Eintritt in berufsbezogene und in studienbezogene Bildungsgänge berechtigt, sowie zur Berechtigung zum Übergang in die gymnasiale Oberstufe.“

Qualitätssicherung

SchulG § 23 (2): „Schulen überprüfen regelmäßig das Erreichen dieser Ziele (innere Evaluation) und nehmen an den durch die Schulbehörden veranlassten Maßnahmen zur externen Evaluation, insbesondere an internationalen, länderübergreifenden und landesinternen Vergleichsuntersuchungen, teil.“

Schulautonomie

Das im Schuljahr 2001/02 gestartete „Projekt Erweiterte Selbstständigkeit“ (PES) verfolgte das Ziel, temporären Unterrichtsausfall durch Erweiterung der Handlungsmöglichkeiten der Schulen zu vermeiden. Im Schuljahr 2005/06 gehörten dem Projekt 444 Schulen an, davon 40 Ganztagschulen. Im Schuljahr 2005/06 begann der Schulversuch „Selbstverantwortliche Schule“ mit acht Schulen. Der Schulversuch läuft bis 2011. Ziel ist es, neue Wege der Förderung aller Schüler zu realisieren, diese Wege zu dokumentieren und darüber Rechenschaft abzulegen. Die Umsetzung dieses Auftrags sollen die beteiligten Schulen in weitreichender inhaltlicher, personeller, organisatorischer und administrativer Selbstständigkeit verwirklichen können.

Individuelle Förderung

§ 10 (1): „Jede Schulart und jede Schule ist der individuellen Förderung der Schülerinnen und Schüler verpflichtet. Alle Maßnahmen der Leistungs- und Neigungsdifferenzierung in innerer und äußerer Form wie auch die Integrative sonderpädagogische Förderung durch Prävention und integrierte Förderungsmaßnahmen tragen diesem Ziel Rechnung.“

Vermeidung von Sitzenbleiben / Regelversetzung

§ 53 (2): „In den Schulordnungen sind insbesondere geregelt: (...) 3. das Aufsteigen in der Schule (z.B. Versetzung, Überspringen einer Klassenstufe) ...“

Frühe Einschulung

Alle Kinder, die bis zum 30. Juni das sechste Lebensjahr vollenden, werden zum 1.08. eingeschult. Kinder, die noch nicht schulpflichtig sind, können auf Antrag der Eltern in die Schule aufgenommen werden, wenn aufgrund ihrer Entwicklung zu erwarten ist, dass sie mit Erfolg am Unterricht teilnehmen.

Flexible Einschulungsphase

Nach einem Schulversuch in den Jahren 1995 bis 1998 wurde die flexible Einschulungsphase auf freiwilliger Basis eingeführt.

Schulzeitverkürzung

Es ist keine Verkürzung der Schulzeit geplant. Das Gymnasium schließt weiterhin mit der Abiturprüfung in der 13. Klasse ab.

Der jeweilige Abiturjahrgang erhält die Zeugnisse bereits im März und kann sich somit für das folgende Sommersemester einschreiben.

3.11.2 Strategien und Instrumente der Qualitätssicherung

Qualitätsrahmen

Der „Orientierungsrahmen Schulqualität“ (2007) ist in drei Qualitätsbereiche (Rahmenbedingungen, schulische und unterrichtliche Prozesse, Ergebnisse und Wirkungen) gegliedert und gibt den Rahmen für die Evaluation vor (Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur Rheinland-Pfalz, 2007, Orientierungsrahmen Schulqualität für Rheinland-Pfalz; AQS – Agentur für Qualitätssicherung, Orientierungsrahmen Schulqualität, Stand Juni 2007).

Interne Evaluation

Im SchulG § 23 (2) ist vorgesehen, dass die Schulen pädagogische Ziele festlegen, anhand derer sie die Qualität der schulischen Arbeit weiterentwickeln. Das Erreichen der Ziele sollen sie regelmäßig überprüfen (innere Evaluation) und an den durch die Schulbehörde veranlassten Maßnahmen zur externen Evaluation teilnehmen.

Externe Evaluation

Mit Beginn des Schuljahres 2006/07 werden an allen Schulen externe Evaluationen durchgeführt. Vorerst konzentrieren sich die Evaluationen auf etwa 50 Pilotschulen. Bis 2009 soll die Erstevaluation an allen Schulen abgeschlossen sein. Danach sind Schulbesuche im fünfjährigen Turnus vorgesehen (siehe: AQS – Agentur für Qualitätssicherung, 2007, Evaluation und Selbstständigkeit von Schulen; ders., 2007, Externe Evaluation für Schulen in Rheinland-Pfalz; ders., 2007, Externe Evaluation in Rheinland-Pfalz – Dokumentation der Pilotphase 2006/2007).

Vergleichsarbeiten

SchulG § 23 (2) sieht vor, dass Schulen regelmäßig an internationalen, länderübergreifenden und landesinternen Vergleichsarbeiten teilnehmen.

- Grundschule: Seit 2004 Vergleichsarbeiten im Rahmen des Projekts VERA. In der 4. Klasse werden Tests in den Fächern Deutsch und Mathematik durchgeführt. Ab 2007 beginnt eine Testphase, und die Tests werden am Ende der 3. Klasse geschrieben. Die Auswertungen durch die Universität Koblenz-Landau werden an die Schulen weitergeleitet und im Internet veröffentlicht. Die Eltern können die Ergebnisse auf Anfrage einsehen.

Zentrale Abschlussprüfungen

Keine Änderungsabsicht beim Abitur, weiterhin schulinterne Aufgabenstellung.

Eingangsdagnostik

Die Sprachförderung in Rheinland-Pfalz läuft im letzten Kindergartenjahr an. Die Feststellung des Sprachstands der Kinder, überwiegend Kinder mit Migrationshintergrund, wird durch ein systematisches Beobachtungsinstrument unterstützt. Die Förderkurse, die in den Kindertagesstätten angeboten werden, sind nicht verpflichtend.

3.11.3 Systemmanagement

Führungsfunktion der Schulleitung

Schulleiter haben keine Führungsverantwortung im Sinne des Disziplinarrechts, doch verfügen diese über die Befugnis, dienstliche Beurteilungen zu erstellen und befristete Verträge abzuschließen.

Individuelle Zielvereinbarungen

Die Verwendung dieses Führungsinstruments wird politisch propagiert und via Fortbildung implementiert. Aussagen, ob und mit welchen Konsequenzen verbindliche Vereinbarungen zur Erhaltung oder Steigerung des gemeinsamen Erfolgs von Schulleitung und Lehrkraft getroffen werden, liegen nicht vor.

Personalrekrutierung

Ein zentraler Aspekt der Organisationsentwicklung ist die eigenverantwortliche Rekrutierung von Personal. Das bedeutet Personalhoheit bei „schulscharfen Ausschreibungen“, die etwa 30 Prozent der zu besetzenden Stellen ausmachen. Ebenso sind Schulleitungen bei der Besetzung so genannter Funktionsstellen an Gymnasien beteiligt.

Budgetbefugnisse

Schulen verwalten Sachmittelbudget. Im Rahmen des Modellprojektes „Projekt Erweiterte Selbstständigkeit“ bewirtschaften Schulen auch Budget für Vertretungsunterricht. Zurzeit liegt das Vertretungsbudget für Schulen der Sekundarstufe I und II bei 500 Euro pro Vollzeitlehrkraft. Bei Ganztagschulen erfolgt eine Teilbudgetierung durch das Land.

Lehrerfortbildung

Schulen steht ein geringes Fortbildungsbudget zur Verfügung, das kaum den Zukauf von nichtstaatlichen Angeboten erlaubt. Lehrkräfte sind per Schulgesetz § 25 (8) aufgefordert, durch Fortbildung den Kontakt mit dem Entwicklungsstand der Wissenschaft und der für die Unterrichtstätigkeit wesentlichen Fachpraxis aufrechtzuerhalten. Im Zuge der Einführung des „Dualen Studien- und Ausbildungskonzepts“ soll die Lehrerfort- und -weiterbildung durch Berufseingangsphasen und berufsbegleitendes Lernen erweitert werden.

3.11.4 Schulkultur

Schulprogramm

Das Wort Schulprogramm wird im Schulgesetz nicht explizit genannt. Allerdings formuliert das SchG § 23 (2): „Die Schulen legen pädagogische Ziele und Schwerpunkte fest, um die Qualität schulischer Arbeit zu entwickeln und zu sichern. Sie überprüfen regelmäßig das Erreichen dieser Ziele (interne Evaluation) und nehmen an den durch die Schulbehörden veranlassten Maßnahmen zur externen Evaluation, insbesondere an internationalen, länderübergreifenden und landesinternen Vergleichsuntersuchungen, teil.“ Auch § 96 (3) bezieht sich implizit auf die „eigene Schwerpunktsetzung“ von Schulen. Diese liegt in der Verantwortung der Schulleitungen.

Ganztagsschule

Im SchulG § 14 wird definiert, dass eine bestehende Schule in eine GTS in Angebotsform oder in verpflichtender Form erweitert oder eine GTS in Angebotsform oder in verpflichtender Form errichtet werden kann. Laut KMK-Statistik (2007) realisieren etwa ein Fünftel aller staatlichen Schulverwaltungseinheiten über Formen des Ganztagsbetriebs – ganz überwiegend sind dies Förderschulen und Hauptschulen. An Hauptschulen ist die vollgebundene Form die Ausnahme. Es gibt eine Serviceagentur „Ganztägig lernen“, die die Schulträger im Ausbau ihrer Schule zur Ganztagschule und in der inhaltlichen Ausgestaltung des Nachmittagsprogramms unterstützt.

3.11.5 Lehren und Lernen

Bildungsstandards

§ 96 (3) „Das fachlich zuständige Ministerium setzt Bildungsstandards sowie schulart- und schulstufenspezifische Vorgaben für die einzelnen Unterrichtsfächer und Lernbereiche. Sie legen die grundlegenden Inhalte und Ziele von Erziehung und Unterricht in der Schule fest, gewährleisten die Kooperation von Schularten und die Durchlässigkeit von Bildungsgängen und ermöglichen den Schulen eine eigene Schwerpunktsetzung. Die Festlegung schuleigener Schwerpunkte im Rahmen der Bildungsstandards und Vorgaben muss so erfolgen, dass unterschiedlichen Fähigkeiten, Leistungen und Neigungen der Schülerinnen und Schüler sowie der pädagogischen Eigenverantwortung der Lehrkräfte entsprochen werden kann.“ Mit dem Schuljahr 2005/06 wurden für die 4. Klassen in den Fächern Deutsch und Mathematik und für die 9. Klassen zusätzlich auch für die erste Fremdsprache Bildungsstandards eingeführt. Bereits 2004/05 wurden für die 10. Klasse Standards in den Fächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache eingeführt. Für die Klassen 6 und 8 wurden für die Fächer Deutsch und Mathematik Erwartungshorizonte formuliert.

Individuelle Förderung Lernschwache

Die Förderung kann klassenbezogen, gruppenbezogen oder individuell sein. Fördermaßnahmen sollen aber in der Regel innerhalb des Klassenverbands durchgeführt werden, wobei die Lehrkraft durch eine zweite Kraft unterstützt werden kann.

Individuelle Förderung Hochbegabung

Das Land ist Teilnehmer am START- Programm und vergibt Schülerstipendien für begabte Zuwanderer. Das Programm richtet sich an besonders begabte Zuwanderer der Klassen 8 bis 13 und wird zunächst für den Zeitraum eines Jahres vergeben, kann aber bis zum Abitur verlängert werden. Aufnahmebedingungen sind gute schulische Leistungen und gesellschaftliches Engagement. Am Gymnasium ist bei besonders begabten Schülern eine Verkürzung der Schulzeit möglich. Die Standorte Kaiserslautern, Mainz, Trier und Koblenz verfügen über Schulen mit Hochbegabtenförderung.

Integrative sonderpädagogische Förderung

SchulG § 1 (2): Auftrag der Schule: Erziehung zur Gleichstellung behinderter und nichtbehinderter Menschen. Alle Schulen wirken bei der Integration von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf mit.

SchulG § 3 (5) Behinderte Schüler sollen, wenn die räumlichen, organisatorischen, sächlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind, das Bildungsangebot gemeinsam mit nichtbehinderten Schülern nutzen können. Die Belange behinderter Schüler sind bei der Ausgestaltung des Unterrichts zu berücksichtigen.

SchulG § 10 (1): Jede Schule ist der individuellen Förderung der Schüler verpflichtet.

SchulG § 59: Wahl der Schullaufbahn: (4) Schülerinnen und Schüler, die nach Feststellung der Schulbehörde sonderpädagogischen Förderbedarf haben, besuchen eine Förderschule oder nach Maßgabe des § 3 Abs. 5 eine andere Schule. Die Entscheidung trifft die Schulbehörde nach Anhören der Eltern.

Individuelle Sprachförderung

SchulG § 64a: „Kinder, die zur Einschulung anstehen, sind verpflichtet, an einer Feststellung des Sprachförderbedarfs teilzunehmen. (...) Dabei ist der Zeitpunkt der Feststellung so zu bestimmen, dass ausreichend Zeit zur Durchführung der Sprachfördermaßnahmen bleibt.“ (Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur Rheinland-Pfalz, Schriftspracherwerb; Verwaltungsvorschrift „Unterricht von Schülern und Schülerinnen, deren Muttersprache oder Herkunftssprache nicht deutsch ist“: Unterrichtsbegleitende Förderstunden und Intensivlehrgänge von 10-15 Stunden in der Woche, Sprachvorkurse von 15-20 Stunden pro Woche).

3.11.6 Bewertung der Ergebnisse

Bildungspolitische Ziele

Das Land Rheinland-Pfalz ist in diesem Qualitätsbereich vergleichsweise gut aufgestellt und erbringt damit den Nachweis, eine stattliche Reformagenda bearbeitet zu haben. Der Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule definiert die Berufsreife als Ziel des Abschlusses der Sekundarstufe I. Damit wird eindeutig der Qualifikationsfunktion allgemeinbildender Schulen entsprochen. Wie in den meisten Ländern ist in Rheinland-Pfalz die Dezentralisierung von Entscheidungskompetenzen im Schulsystem kodifiziert. Beim Umgang mit Zeitressourcen (Vermeidung von Sitzenbleiben, frühe und flexible Einschulung, Verkürzung der gymnasialen Schulzeit) stimmt die Richtung. Doch zeigt ein Blick in die Schulgesetze anderer Länder, dass sich die Vorgaben zur effizienten Nutzung von schülerindividuellen Lern- oder Bildungszeiten noch verbindlicher fassen lassen.

Strategien und Instrumente der Qualitätssicherung

Im Qualitätsbereich „Strategien und Instrumente der Qualitätssicherung“ hat das Land mit dem im aktuellen Schuljahr eingeführten Orientierungsrahmen Schulqualität einen formalen Standard als verbindliche Grundlage der Qualitätsentwicklung aller rheinland-pfälzischen Schulen geschaffen. Die im Schulgesetz daran geknüpfte interne Evaluation ist angelaufen; die externe Evaluation der Einzelschule befindet sich seit 2006 in der Pilotphase. Die operative Steuerung der Qualitätssicherung wird durch Vergleichsarbeiten und Lernstandserhebungen konsequent umgesetzt. Dagegen ist Rheinland-Pfalz das einzige Bundesland, das derzeit auf – empirisch nachweisbare – normierende Effekte zentraler Prüfungen verzichtet.

Systemmanagement

In Rheinland-Pfalz reichen die Ansätze dezentraler Entscheidungsstrukturen zugunsten der Einzelschule bis ins Jahr 2001 zurück und sind seither modifiziert worden. Schulen erhalten zunehmend die Kompetenz, Personal zu rekrutieren. Das bedeutet Personalhoheit bei „schulscharfen Ausschreibungen“, die zurzeit etwa ein Drittel der zu besetzenden Stellen ausmachen. Dennoch wird den Schulleitungen kein Disziplinarrecht übertragen. Im Rahmen von Modellversuchen erhalten Schulleiter Budgetbefugnisse zur Bewirtschaftung von Vertretungsunterricht. Die Verwendung des Führungsinstrumentes Zielvereinbarungen wird politisch propagiert und via Fortbildung implementiert. Die mittelfristige Fortbildungsplanung ist Bestandteil der schulischen Qualitätsprogrammarbeit und umfasst auch die individuelle Fortbildungsplanung im Rahmen von Personalentwicklungsmaßnahmen. Schulen steht ein geringes Fortbildungsbudget zur Verfügung, das jedoch den Zukauf von nichtstaatlichen Angeboten kaum erlaubt.

Schulkultur

Schulen in Rheinland-Pfalz sind seit 2003 verpflichtet, ihre pädagogische Praxis an einem eigenen Qualitätsprogramm zu orientieren und zu überprüfen. Das Ganztagschulprogramm – insbesondere mit vollgebundenem Unterricht – ist weiter ausbaufähig.

Lehren und Lernen

Rheinland-Pfalz ist bei der Umsetzung von Bildungsstandards in Lehrpläne ein gutes Stück vorangekommen und hat so genannte abschlussbezogene Erwartungshorizonte für einige Fächer der Sekundarstufe I formuliert. Mit einer Vielzahl von Maßnahmen und Programmen zur Förderung unterschiedlicher Zielgruppen setzt das Land an adressatenspezifischen Bedürfnissen an. Rahmenbedingungen und Angebote – etwa im Bereich der Förderung lernschwacher Schüler – sind noch ausbaufähig.

Fazit

Rheinland-Pfalz ist – formal gesehen – vor allem bildungsprogrammatisch sehr gut aufgestellt. Dem Land ist zu empfehlen, den in der Qualitätssicherung eingeschlagenen Weg konsequent weiterzugehen. Handlungsbedarfe gibt es vor allem auf der Ebene des Systemmanagements: Schulleitungen mangelt es an Führungsmitteln, und sie sollten als Führungskräfte Personalverantwortung übernehmen können. Für den Qualitätsbereich „Lehren und Lernen“ empfiehlt es sich, die Intensität der Förderangebote zu verbessern.

3.12 Saarland

3.12.1 Bildungspolitische Ziele

Bildungs- und Erziehungsauftrag

Im Saarland existieren laut Schulordnungsgesetz (SchoG zuletzt geändert am 19.09.2006) vier gültige Schulgesetze sowie die Allgemeine Schulordnung.

Berufs- und Ausbildungsreife

SchoG § 3a (2): „Die Erweiterte Realschule vermittelt eine erweiterte allgemeine Bildung, die zugleich Grundlage einer Berufsausbildung oder weiterführender berufsbezogener oder studienbezogener Bildungsgänge ist.“ (3): „Die Gesamtschule vermittelt eine erweiterte Bildung, die zugleich Grundlage einer Berufsausbildung oder weiterführender berufsbezogener oder studienbezogener Bildungsgänge ist.“ (5): „Das Gymnasium vermittelt eine erweiterte und vertiefte allgemeine Bildung. Der erfolgreiche Abschluss des Gymnasiums vermittelt die allgemeine Hochschulreife und berechtigt zum Studium an einer Hochschule; er berechtigt auch zum Eintritt in berufsbezogene Bildungsgänge.“

Qualitätssicherung

SchoG § 20e (1) regelt die Teilnahme der Schüler und Lehrer an Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung.

Schulautonomie

SchoG § 3 (3) definiert, dass Schulen der verschiedenen Schulstufen als selbstständige Schulen geführt werden können.

Im Schuljahr 2007/08 startete der Modellversuch Selbstständige Schulen, wodurch alle allgemeinbildenden Schulen größere Handlungsspielräume bei der Stundenplangestaltung, der Stoffverteilung und bei der Bildung von Lerngruppen erhalten sollen. Im Modellversuch werden an bis zu fünf Schulen je allgemeinbildender Schulform weitgehende Freiheiten bei der Unterrichtsorganisation und Unterrichtsgestaltung, bei der Auswahl ihres Personals und bei ihrem Schulbudget erprobt. Die Gestaltungsspielräume betreffen:

- Unterrichtsorganisation und Unterrichtsgestaltung (Stoffverteilung, Klassen- und Kursbildung, Bewertung von Schülerleistungen, Stundenplangestaltung, Veränderung der Stundentafel), siehe Verordnung zur Selbstständigkeit und Eigenverantwortung von Schulen vom 28. Juli 2006
- Personal (Schulspezifische Ausschreibungen, „Geld statt Stunden“)
- Qualitätsentwicklung, Qualitätssicherung (Schulbeirat, Unterrichts- und Erziehungsprogramme, Erfahrungsaustausch, Selbstevaluation, Schulinspektion, Fortbildungsplan)
- Budgetierung (erweiterte Budgetierung bei der Sachkostenbewirtschaftung), (siehe Zweite Verordnung zur Selbstständigkeit und Eigenverantwortung von Schulen vom 26. März 2007)

Individuelle Förderung

SchoG § 4 (8): „Für entwicklungsbeeinträchtigte Kinder, die bereits bei Beginn der Schulpflicht förderungsbedürftig erscheinen, sind in der Grundschule besondere Fördermaßnahmen vorzusehen.“ (9): Für Kinder und Jugendliche, die dem Unterricht auf Grund mangelnder Deutschkenntnisse nicht ausreichend folgen können, finden an den Schulen verpflichtende Sprachfördermaßnahmen statt, die den regulären Unterricht ergänzen oder ganz oder teilweise an dessen Stelle treten. Die Ausgestaltung der Sprachfördermaßnahmen regelt die Schulaufsichtsbehörde durch Rechtsverordnung.“

„Initiative Du schaffst das“: ab Klassenstufe 7 existieren an vier Erweiterten Realschulen und zwei Gesamtschulen Reformklassen, die auf den Erwerb des Hauptschulabschlusses ausge-

richtet sind. Teams aus zwei Lehrkräften, Sozial-Coaches und Praktikern; Konzentration auf Kernkompetenzen

Vermeidung von Sitzenbleiben / Regelversetzung

§ 33 (2): „In den Schulordnungen sind insbesondere zu regeln: (...) 7. das Aufsteigen in der Schule (z. B. Versetzung, Aufsteigen ohne Versetzung, Wiederholung und Überspringen einer Klassenstufe) sowie die Einstufung und Umstufung in Kurse.“

Frühe Einschulung

Für alle Kinder, die bis zum 30. Juni das sechste Lebensjahr vollenden, beginnt die Schulpflicht mit dem Anfang des Schuljahres. Kinder, die eingeschult werden sollen, können zur Vorbereitung der Entscheidung über die Aufnahme in die Schule durch einen Schul- oder Amtsarzt untersucht werden.

Kinder, die noch nicht schulpflichtig sind, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten zu Anfang des Schuljahres in die Schule aufgenommen werden. Die Entscheidung trifft der Schulleiter nach Durchführung eines Beratungsgesprächs mit den Erziehungsberechtigten. Vor der Aufnahme von Kindern, die erst im folgenden Kalenderjahr das 6. Lebensjahr vollenden, hat er einen Schul- oder Amtsarzt und einen Schulpsychologen hinzuzuziehen.

Flexible Einschulung

Keine Planungen / Änderungen vorgesehen

Schulzeitverkürzung

Im Jahr 2001/02 wurde die Schulzeit auf 12 Jahre verkürzt. Die erste Klasse schließt 2009 nach 12 Jahren ab.

Ab 2010 wird eine neue GOS eingeführt. Dann sind drei Kernfächer (Deutsch, Mathematik, Fremdsprache) verpflichtend bis zum Abitur. Im Abitur werden dann zwei Kernfächer und zwei Grundkursfächer schriftlich geprüft. Ein Grundkursfach wird zudem mündlich geprüft.

3.12.2 Strategien und Instrumente der Qualitätssicherung

Qualitätsrahmen

Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft Saarland, 2006, Orientierungsrahmen zur Schulqualität

Interne Evaluation

Eine Selbstevaluation der Schule ist nicht kodifiziert. Allerdings verpflichten sich Schulen, die am Modellversuch „Selbstständige Schule“ teilnehmen, interne Evaluationen durchzuführen.

Externe Evaluation

Im Rahmen der Qualitätssicherung an Schulen läuft seit dem Schuljahr 2006/07 eine freiwillige Testphase an Grundschulen. Nach der Testphase ist eine Ausweitung auf alle Schulen geplant. In Zukunft sollen allgemeinbildende Schulen regelmäßig – in etwa alle 3 Jahre – überprüft werden. Die Qualitätssicherung wird von Qualitätsberatern durchgeführt, die dem Referat für Qualitätssicherung des Kultusministeriums zugeordnet sind. Ausgangspunkt ist der „Orientierungsrahmen zur Schulqualität“, der vier Bereiche nennt: Ergebnisse der schulischen Arbeit, Unterricht, Schulkultur, Schulmanagement / Qualitätsentwicklung. Die jeweiligen Schulen werden mithilfe von Erhebungsbögen für die Schulleitung, Fragebögen, Gespräche, Unterrichtsbesuchen und Schulrundgängen evaluiert. (Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft Saarland, Qualitätssicherung an allgemeinbildenden Schulen des

Saarlandes – Informationen zur Erprobungsphase Entwurf eines Orientierungsrahmens zur Schulqualität; Stand 23.11.2006)

Vergleichsarbeiten

SchoG § 20e sieht unter Abschnitt (1) vor, dass alle Schüler und Lehrer zur Teilnahme an Qualitäts- und Vergleichsuntersuchungen verpflichtet sind. In allen 3. Klassen wurden 2003 Vergleichsarbeiten in den Fächern Deutsch und Mathematik eingeführt. In den 7. Klassen werden Deutschtests durchgeführt, in den 8. Klassen Mathematiktests, des Weiteren Tests in den 9. Klassen des Mittleren Bildungsgangs in der ersten Fremdsprache.

SchoG § 20e verpflichtet Schüler und Lehrer zur Teilnahme an Vergleichsuntersuchungen.

Zentrale Abschlussprüfungen

Das Zentralabitur wurde 1945 eingeführt. Seit dem Schuljahr 2006/07 kann an drei Gymnasien das sog. Abi-Bac (Abitur und Baccalauréat), die deutsche und die französische Hochschulreife, gleichzeitig erworben werden.

Eingangsdiagnostik

Seit 2004 läuft das Programm „Früh Deutsch lernen“. Nach einer Sprachstandsfeststellung folgen so genannte Vorkurse, deren Teilnahme freiwillig ist. Kinder, die auch nach den Deutschkursen nicht genügend Deutsch können, erhalten an Grundschulen in speziellen Vorklassen ein Jahr lang begleitenden Sprachunterricht und gleiten allmählich in die Regelklasse über.

3.12.3 Systemmanagement

Führungsfunktion der Schulleitung

Schulleiter haben keine Führungsverantwortung im Sinne des Disziplinarrechts, doch verfügen diese über die Befugnis, dienstliche Beurteilungen zu erstellen.

Individuelle Zielvereinbarungen

Die Einführung dieses Führungsinstruments befindet sich in der Diskussion.

Personalrekrutierung

In puncto eigenverantwortlicher Rekrutierung von Lehrkräften haben Schulleitungen lediglich ein Anhörungs- oder Vetorecht. Personalentscheidungen werden vom Ministerium getroffen.

Budgetbefugnisse

Schulen verwalten Sachmittelbudget des Schulträgers. Im Rahmen des Modellprojektes „Selbstständige Schule“ sollen Schulen erweiterte Budgetbefugnisse und bei schulspezifischen Ausschreibungen Personalhoheit erhalten.

Lehrerfortbildung

SchoG § 29 schreibt den Lehrern eine regelmäßige Fortbildung nach Abschluss ihrer Ausbildung vor (3). Die Schulaufsichtsbehörde ist verpflichtet, Möglichkeiten zur Fortbildung zu gewährleisten. Schulen steht ein geringes Fortbildungsbudget zur Verfügung.

3.12.4 Schulkultur

Schulprogramm

Die Ausrichtung der allgemeinbildenden Schulen am „Orientierungsrahmen zur Schulqualität“ ist im Schuljahr 2007/08 angelaufen.

Ganztagsschule

SchoG § 5a (1) besagt, dass Schulen im Rahmen der vorhandenen schulorganisatorischen, personellen und sächlichen Möglichkeiten als Ganztagsschulen geführt werden können, wenn im Einzelfall hierfür ein öffentliches Bedürfnis besteht oder von der Schulaufsichtsbehörde ein besonderes pädagogisches Interesse anerkannt wird. (2) Der nach der Stundentafel für die betreffende Schulform zu erteilende Unterricht wird auf den Vor- und Nachmittag verteilt. Neben dem Unterricht bestehen außerunterrichtliche Angebote, aus denen der Schüler im Rahmen vorgegebener Wahlmöglichkeiten auszuwählen hat. Es ist auch möglich, den nach der Stundentafel zu erteilenden Unterricht für die betreffende Schule oder einzelne Teile der Schule auf den Vormittag zu beschränken und für den Nachmittag nur außerunterrichtliche Angebote vorzusehen. Auch im Bereich der Pflichtschulen ist der Besuch von Ganztagsschulen freiwillig.

Seit Mai 2006 besteht eine Kooperation zwischen dem Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft und der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung zur Beratung der Freiwilligen Ganztagsschulen durch die Serviceagentur „Ganztätig lernen“. Die Zusammenarbeit wurde vorerst bis Ende 2007 festgelegt. Die Serviceagentur berät die Schulträger im Ausbau ihrer Schule zur Ganztagsschule, in der inhaltlichen Ausgestaltung des Nachmittagsprogramms und gibt praktische Unterstützung.

3.12.5 Lehren und Lernen

Bildungsstandards

Die Bildungsstandards sind laut Angaben des Ministeriums für Bildung, Kultur und Wissenschaft Saarland an den Richtlinien der KMK orientiert. Momentan werden die Lehrpläne für die Grundschule überarbeitet. Im Zeitraum 2004 bis 2006 wurden im Zuge der Umstellung auf G8 die Lehrpläne aller Fächer überarbeitet.

Individuelle Förderung Lernschwache

LRS: Schüler sollen eine individuelle Förderung im Klassenverband erhalten. Zusätzliche Fördergruppen können parallel zur Förderung im Klassenverband eingerichtet werden. LRS ist bei Leistungsbewertung zu berücksichtigen.

Individuelle Förderung Hochbegabung

Es werden Modellversuche zur Förderung von Hochbegabten durchgeführt. Ziel der Versuche ist unter anderem die Entwicklung und Erprobung von Unterrichtsmaterial. Das Land ist Teilnehmer am START- Programm und vergibt Schülerstipendien für begabte Zuwanderer. Das Programm richtet sich an besonders begabte Zuwanderer der Klassen 8 bis 13 und wird zunächst für den Zeitraum eines Jahres vergeben, kann aber bis zum Abitur verlängert werden. Aufnahmebedingungen sind gute schulische Leistungen und gesellschaftliches Engagement.

Integrative sonderpädagogische Förderung

SchoG § 4 (1): Der Unterrichts- und Erziehungsauftrag der Schulen der Regelform umfasst grundsätzlich auch die Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Daher sind im Rahmen der vorhandenen organisatorischen, personellen und sächlichen Möglichkeiten geeignete Formen der gemeinsamen Unterrichtung zu entwickeln. (5): Die Einrichtungen zur sonderpädagogischen Förderung sollen auf eine Eingliederung der Schüler in die Regelform hinwirken.

Individuelle Sprachförderung

Schüler mit „nicht ausreichenden“ Sprachkenntnissen erhalten an Grundschulen Intensivunterricht im Rahmen von „Früh Deutsch lernen“. Das Programm wird ständig auf neue Standorte ausgedehnt, im Jahr 2007 werden 42 Grundschulstandorte die Sprachförderung anbieten. Sechs Monate vor der Einschulung werden Vorkurse angeboten, wer bei der Einschulung trotzdem Sprachdefizite aufweist, kommt in einen 12-monatigen Intensivkurs: „Sprachlernklasse als Vorklasse“. Das Land finanziert Sprachförderung im schulischen Umfeld, so werden z. B. Träger unterstützt, die das sprachliche Lernen unterstützen.

3.12.6 Bewertung der Ergebnisse

Bildungspolitische Ziele

Das Saarland hat in diesem Qualitätsbereich seine Hausaufgaben – wenn auch mit Verspätung – ganz gut erledigt und nahezu alle bildungspolitisch bedeutsamen Ziele kodifiziert. Beim Umgang mit Zeitressourcen (Vermeidung von Sitzenbleiben, frühe und flexible Einschulung) ließen sich die Vorgaben zur effizienten Nutzung von schülerindividueller Lern- oder Bildungszeit noch verbindlicher fassen.

Strategien und Instrumente der Qualitätssicherung

Im Qualitätsbereich „Strategien und Instrumente der Qualitätssicherung“ hat das Saarland mit dem „Orientierungsrahmen zur Schulqualität“ einen formalen Standard geschaffen. Die daran geknüpfte externe Evaluation der Einzelschule befindet sich in der Erprobungsphase auf Basis einer freiwilligen Teilnahme. Die operative Steuerung der Qualitätssicherung durch landesweite Vergleichsarbeiten, Lernstandserhebungen, zentrale Prüfungen sind komplementäre und damit geeignete Bestandteile einer systematischen Strategie der Qualitätssicherung.

Systemmanagement

Im Saarland sind die Ansätze zur Dezentralisierung von Entscheidungsstrukturen in Richtung Schulautonomie nicht zu übersehen, doch sind diese nicht konsequent übersetzt. Schulen erhalten bisher lediglich im Rahmen von Schulversuchen die Kompetenz, Personal bei schulspezifischen Ausschreibungen zu rekrutieren sowie über erweiterte Budgetbefugnisse zu verfügen. Die Einführung von Zielvereinbarungen als Personalführungsinstrument befindet sich in der Diskussion. Schulen steht ein geringes Fortbildungsbudget zur Verfügung.

Schulkultur

Schulen im Saarland sind nicht – wie sonst fast überall in Deutschland – aufgefordert, ihre pädagogische Praxis an einem eigenen Schulprogramm zu orientieren und zu überprüfen. Auch das Ganztagschulprogramm – insbesondere mit vollgebundenen Unterrichtsangeboten – ist ausbaufähig.

Lehren und Lernen

Die Umsetzung von Bildungsstandards in Kernlehrpläne ist im Gange. Bislang liegen zur Erprobung Entwürfe für den Hauptschulabschluss und Mittleren Bildungsabschluss vor. Mit einer Vielzahl von Maßnahmen und Programmen zur Förderung unterschiedlicher Zielgruppen (z. B. lernschwache und hochbegabte Schüler) setzt das Land – programmatisch gesehen – an adressatenspezifischen Bedürfnissen an. Die Soll-Regelung zur integrativen sonderpädagogischen Förderung ist noch längst nicht in allen Ländern Standard. Allerdings sind Angebotsstruktur und Intensität – etwa im Bereich der Förderung von lernschwachen und hochbegabten Schülern – steigerungsfähig.

Fazit

Das Saarland hat vor allem in den zurückliegenden zwei Jahren seine Reformaktivitäten intensiviert. Mit dem Modellversuch „Selbstständige Schule“ sind viele Weichen gut gestellt – auch wenn es weiteren Handlungsbedarf in den Qualitätsbereichen „Qualitätssicherung“ und „Systemmanagement“ gibt. Dem Land ist zu empfehlen, die mit der „Selbstständigen Schule“ verknüpften Ziele für alle Schulen verbindlich zu formulieren und innerhalb eines vorzuziehenden Fahrplans in die Fläche zu tragen.

3.13 Sachsen

3.13.1 Bildungspolitische Ziele

Bildungs- und Erziehungsauftrag

Schulgesetz für den Freistaat Sachsen (zuletzt geändert am 15.12.2006) § 1 (2)

Berufs- und Ausbildungsreife

SchulG § 6 (1): „Die Mittelschule vermittelt eine allgemeine und berufsvorbereitende Bildung und schafft Voraussetzungen für eine berufliche Qualifizierung. Sie ist eine differenzierte Schulart und gliedert sich in einen Hauptschulbildungsgang und einen Realschulbildungsgang.“

SchulG § 7 (1): „Das Gymnasium vermittelt Schülern mit entsprechenden Begabungen und Bildungsabsichten eine vertiefte allgemeine Bildung, die für ein Hochschulstudium vorausgesetzt wird; es schafft auch Voraussetzungen für eine berufliche Ausbildung außerhalb der Hochschule.“

Qualitätssicherung

SchulG § 59a regelt unter (1) die interne Evaluation und unter (2) die externe Evaluation.

Schulautonomie

Der Schulleiter trägt lt. SchulG § 42 (1) „die Verantwortung für das Personalentwicklungs- und Fortbildungskonzept für die Lehrer seiner Schule“. Keine dezidierten Ausführungen etwa zur Erweiterung schulischer Verantwortung oder Selbstständigkeit.

Im Zuge der von der Politik propagierten eigenverantwortlichen Entwicklung von pädagogischen Konzepten sind Schulleiter und Lehrpersonal aufgerufen, Prozesse der Personal-, Unterrichts- und Organisationsentwicklung zu entwickeln und diese zu evaluieren. In schulinternen Fortbildungsveranstaltungen durch ausgebildete Fortbildner sollen folgende Schwerpunkte vermittelt werden: Leistungsermittlung und -bewertung, Diagnostik und individuelle Förderung, fächerverbindender Unterricht und Lernen lernen.

Individuelle Förderung

SchulG § 1 (2): „Bei der Gestaltung der Lernprozesse werden die unterschiedliche Lern- und Leistungsfähigkeit der Schüler inhaltlich und didaktisch-methodisch berücksichtigt sowie geschlechterspezifische Unterschiede beachtet. Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und die Verfassung des Freistaates Sachsen bilden hierfür die Grundlage.“

SchulG § 35a (1): „Die Ausgestaltung des Unterrichts und anderer schulischer Veranstaltungen orientiert sich an den individuellen Lern- und Entwicklungsvoraussetzungen der Schüler. Dabei ist insbesondere Teilleistungsschwächeren Rechnung zu tragen.“

SchulG § 35a (2): „Zur Förderung des Schülers und zur Ausgestaltung des Erziehungs- und Bildungsauftrages können zwischen dem Schüler, den Eltern und der Schule Bildungsvereinbarungen geschlossen werden.“

Vermeidung von Sitzenbleiben / Regelversetzung

§ 62 (2): „In den Schulordnungen sind insbesondere zu erlassen: (...) 8. das Aufsteigen in der Schule, insbesondere die Versetzung, Wiederholung und Überspringen einer Klassenstufe.“

Frühe Einschulung

Mit dem Beginn des Schuljahres werden alle Kinder, die zum 30. Juni des laufenden Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollendet haben, schulpflichtig. Das trifft auch für Kinder zu, die bis zum 30. September des laufenden Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollendet haben und von den Eltern in der Schule angemeldet wurden. Kinder, die noch nicht schulpflichtig sind, können auf Antrag der Eltern zum Anfang des Schuljahres in die Grundschule aufgenommen werden, wenn sie den für den Schulbesuch erforderlichen geistigen und körperlichen Entwicklungsstand besitzen.

Flexible Einschulungsphase

Mit dem Schuljahr 2004/05 wurde eine flexible Eingangsphase mit einer variablen Verweildauer in den Klassen 1 und 2 von 1 bis 3 Jahren in allen Fächern eingeführt. Eingeschränkt durch Schulgesetz § 5 (2): Jahrgangsübergreifender Unterricht ist nur zulässig, wenn ein entsprechendes pädagogisches Konzept und entsprechend qualifiziertes Personal vorhanden ist. Im Schuljahr 2006/07 ist die so genannte Schuleingangsphase eingeführt worden. Die Kinder werden ab Oktober in der Schule ihres Schulbezirks angemeldet. Dies schließt die Schulaufnahmeuntersuchung, die Ermittlung des aktuellen Lernstandes und den Anfangsunterricht ein. Die Schuleingangsphase bietet für Eltern, Kinder und Lehrer ein Programm zum gegenseitigen Kennenlernen und soll den Kindern einen positiven Schulstart ermöglichen.

Schulzeitverkürzung

Die gymnasiale Oberstufe umfasst die Jahrgangsstufen 11 und 12.

3.13.2 Strategien und Instrumente der Qualitätssicherung

Qualitätsrahmen

Sächsisches Staatsministerium für Kultus, 2004, Leitbild für Schulentwicklung

Interne Evaluation

Laut SchulG § 1 sind Schulen zur internen Evaluation verpflichtet, indem sie die Umsetzung ihres Schulprogramms regelmäßig überprüfen. Auch in den vom Sächsischen Staatsministerium für Kultus 2007 herausgegebenen Handreichung, Institutionelle Zielvereinbarungen im sächsischen Schulsystem – Handreichung für Mitarbeiter der Schulaufsicht im Freistaat Sachsen, wird ein „Bewusstsein über die eigene Qualitätsentwicklung“ gefordert.

Externe Evaluation

SchulG § 1 sieht vor, dass die Schule ihr eigenes pädagogisches Konzept entwickelt und den Unterricht und seine Organisation auf der Grundlage der Lehrpläne in eigener Verantwortung durchführt. Die Schule legt ein Schulprogramm fest, auf dessen Grundlage die Schulaufsichtsbehörde das Ergebnis der pädagogischen Arbeit regelmäßig überprüft.

§ 59a (1): „Das Ergebnis der Erziehungs- und Bildungsarbeit und die Umsetzung des Schulprogramms werden regelmäßig überprüft. Wesentliche Bezugspunkte zur Überprüfung von Schülerleistungen und Unterrichtsqualität sind Bildungsstandards. (2) Schule und Schulaufsichtsbehörden werden dabei durch das Sächsische Bildungsinstitut unterstützt, das Verfahren zur Feststellung der Qualität des schulischen Angebots entwickelt und durchführt.“

Nach einer Probephase wird mit dem Schuljahr 2007/08 an allen Schulen regelmäßig die Qualität überprüft. In die Bewertung fließen etwa 60 Kriterien ein. Darin enthalten sind u. a. die Qualität des Unterrichts, das Schulklima, Prüfungsergebnisse, die Zahl der Sitzbleiber, die Zufriedenheit der Schüler, Lehrer und Eltern, das Unterrichtsangebot, die Förderung leistungsschwacher und begabter Schüler und die Werteorientierung. Ab Schuljahr 2007/08 beginnt auf Grundlage der Qualitätsprüfung die Implementierung institutioneller Zielvereinbarungen zwischen Schulaufsicht und Schule.

Vergleichsarbeiten

Mit dem Schuljahr 2002/03 wurden in allen 3. Klassen der Grundschule Orientierungsarbeiten in den Fächern Deutsch und Mathematik eingeführt. Seit 2003/04 finden an Mittelschulen und Gymnasien in allen 6. und 8. Klassen Tests in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch statt.

Die Orientierungsarbeiten werden vom Comenius-Institut analysiert und die Ergebnisse den Schulen für interne Vergleiche zur Verfügung gestellt. Die Eltern werden in Elternsprechzeiten über die Ergebnisse informiert.

Zentrale Abschlussprüfungen

Der Hauptschulabschluss wird nach erfolgreichem Besuch der 9. Klasse vergeben. Seit dem Schuljahr 2005/05 führt eine besondere Leistungsfeststellung zum qualifizierenden Hauptschulabschluss. Der Realschulabschluss setzt den erfolgreichen Besuch der 10. Klasse und eine bestandene Abschlussprüfung voraus. Im Jahr 1993 wurde das Zentralabitur in 4 Fächern eingeführt.

Eingangsdagnostik

Im Rahmen der im Schuljahr 2006/07 eingeführten so genannten Schuleingangsphase ist die Zusammenarbeit zwischen Kindertagesstätten und Grundschulen verbessert worden. Die Gestaltung der Schuleingangsphase – etwa durch Ermittlung des Lern- und Sprachstandes – liegt in der Verantwortung der Grundschulen und soll durch enge Kooperation mit den Kindertageseinrichtungen auf das so genannte Schulvorbereitungsjahr rückwirken. Das Schulvorbereitungsjahr liegt in Händen der Kindertageseinrichtungen. Bisher wurde Erstklässlern mit Migrationshintergrund erst mit der Einschulung Deutsch anhand des Lehrplans „Deutsch als Zweitsprache“ vermittelt.

3.13.3 Systemmanagement

Führungsfunktion der Schulleitung

Schulleiter haben keine Führungsverantwortung im Sinne des Disziplinarrechts, doch verfügen diese über die Befugnis, dienstliche Beurteilungen zu erstellen.

Individuelle Zielvereinbarungen

Die Einführung dieses Führungsinstruments befindet sich in der Diskussion und wird via Fortbildung forciert in die Schulen hineingetragen. Überdies wird es verbindliche Zielvereinbarungen zwischen Schulaufsicht und Schule geben (Sächsisches Staatsministerium für Kultus [Hrsg.], 2007, Institutionelle Zielvereinbarungen im sächsischen Schulsystem – Handreichung für Mitarbeiter der Schulaufsicht im Freistaat Sachsen).

Personalrekrutierung

In puncto eigenverantwortlicher Rekrutierung von Lehrkräften haben Schulleitungen lediglich ein Anhörungs- oder Vetorecht – so SchulG § 42 (2).

Budgetbefugnisse

Schulen verwalten Sachmittelbudget des Schulträgers. Im Zuge der eigenverantwortlichen Entwicklung von pädagogischen Konzepten erhalten Modellschulen erweiterte Budgetbefugnisse.

Personalentwicklung / Lehrerfortbildung

Die Fortbildung ist für Lehrkräfte verpflichtend und soll insbesondere in der unterrichtsfreien Zeit durchgeführt werden (SchulG § 40 [2]). Schulleitungen stehen dafür ausgebildete staatliche Fortbildner und schulinterne Fortbildungsveranstaltungen zur Verfügung.

3.13.4 Schulkultur

Schulprogramm

§ 1 (3): „In Verwirklichung ihres Erziehungs- und Bildungsauftrages entwickelt die Schule ihr eigenes pädagogisches Konzept und plant und gestaltet den Unterricht und seine Organisation auf der Grundlage der Lehrpläne in eigener Verantwortung. Die pädagogischen, didaktischen und schulorganisatorischen Grundsätze zur Erfüllung des Bildungsauftrages im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen legt die Schule in einem Schulprogramm fest. Auf der Grundlage des Schulprogramms bewerten die Schule und die Schulaufsichtsbehörde in regelmäßigen Abständen das Ergebnis der pädagogischen Arbeit. Die Bewertung ist Bestandteil des Schulporträts.“ Die Verpflichtung zur regelmäßigen Überprüfung ist in SchulG § 59a geregelt.

Ganztagschule

SchulG § 16a beinhaltet, dass Mittelschulen und Gymnasien von der fünften bis zur zehnten Klassenstufe Ganztagsangebote einrichten können. Im Jahr 2005 boten lt. KMK 76 Prozent aller staatlichen schulischen Verwaltungseinheiten Formen des Ganztagsbetriebs an. Vollgebundene Form zu 100 Prozent an Förderschulen, sonst die Ausnahme. Es gibt eine Serviceagentur „Ganztägig lernen“, die die Schulträger im Ausbau ihrer Schule zur Ganztagschule und in der inhaltlichen Ausgestaltung des Nachmittagsprogramms unterstützt.

3.13.5 Lehren und Lernen

Bildungsstandards

Als Grundlage für Unterricht und Erziehung sind im SchulG § 35 Bildungsstandards, Lehrpläne und Stundentafeln aufgeführt: (1) „Grundlage für Unterricht und Erziehung sind Bildungsstandards, Lehrpläne und Stundentafeln. Sie werden von der obersten Schulaufsichtsbehörde festgelegt.“ (2) „Bildungsstandards bestimmen, über welches verbindliche Wissen und welche Kompetenzen Schüler zu einem bestimmten Zeitpunkt verfügen müssen.“ Für die Grundschule wurden die neuen Lehrpläne 2004 in Kraft gesetzt. In der Mittelschule wurden die neuen Lehrpläne bis 2007 eingeführt. Bis zum Jahr 2009 sollen auch in den Gymnasien neue Lehrpläne eingeführt sein.

Individuelle Förderung Lernschwache

Schüler mit einer Lese-Rechtschreib-Schwäche werden gezielt gefördert. Nach der Feststellung der Schwäche durch ein Diagnostikteam wird ein Entwicklungsplan zur individuellen

Förderung erstellt. Gegebenenfalls wird die Förderung durch außerschulische Angebote erweitert. Schüler, die nicht im Rahmen des Unterrichts in der Grundschule ausreichend gefördert werden, können in dafür eingerichteten LRS-Klassen unterrichtet werden. Des Weiteren kann an weiterführenden Schulen auf eine Benotung in den entsprechenden Fächern verzichtet werden. (Siehe Verwaltungsvorschrift LRS-Förderung vom 19.06.2006)

Individuelle Förderung Hochbegabung

Förderprogramm des Vereins „Jugend aktiv“ begleitet und fördert Schüler vom Gymnasium bis zum Ende des Studiums. Das Programm wird von verschiedenen Unternehmen in Zusammenarbeit mit dem Kultusministerium, dem Wirtschaftsministerium und den Arbeitgeber-Verbänden unterstützt.

Integrative sonderpädagogische Förderung

Außer § 13 „Allgemeinbildende Förderschulen“, der besagt, dass Schüler, die wegen einer Beeinträchtigung auch durch besondere Hilfen in der allgemeinbildenden Schule nicht hinreichend integriert werden können, in einer Förderschule unterrichtet werden sollen (1), sind keine weiteren Ausführungen bzgl. sonderpädagogischer Förderung zu finden. Der Anteil der integrativen Angebote für Kinder mit Förderbedarf: Im Schuljahr 2005/2006 nahmen insgesamt ein Zehntel aller Förderschüler ein integratives Angebot wahr. Integrationsklassen werden meist von zwei Lehrkräften betreut, damit eine individuelle Förderung der Schüler möglich ist.

Individuelle Sprachförderung

Grundlage bieten das SchulG und die Bestimmungen durch die „Sächsische Konzeption zur Integration von Migranten“ (2000). Eine Schullaufbahnberatung informiert über Angebote zur sprachlichen Bildung. An Grund- und weiterführenden Schulen sind Vorbereitungsklassen oder -gruppen eingerichtet. Ebenso gibt es Vorbereitungsklassen im Umfang von 12 Monaten, die speziell auf die Aufnahme einer Berufsausbildung vorbereiten.

3.15.6 Bewertung der Ergebnisse

Bildungspolitische Ziele

Sachsen hat in diesem Qualitätsbereich eine stattliche bildungsprogrammatische Agenda abgearbeitet und die notwendigen gesetzlichen Zielvorgaben formuliert. Das Schulgesetz greift die Qualifikationsfunktion von Schule auf, indem darin definiert ist, dass die allgemeinbildende Schule die Voraussetzungen für eine berufliche Qualifizierung zu schaffen hat. Auch wurden Schulautonomie und individuelle Förderung kodifiziert. Beim Umgang mit Zeitressourcen (Vermeidung von Sitzenbleiben, frühe und flexible Einschulung) ließen sich die Vorgaben zur effizienten Nutzung von schülerindividueller Lern- oder Bildungszeit noch verbindlicher fassen.

Strategien und Instrumente der Qualitätssicherung

Im Qualitätsbereich „Strategien und Instrumente der Qualitätssicherung“ hat Sachsen hohe formale Standards geschaffen. Die daran geknüpfte interne und externe Evaluation der Einzelschule befindet sich im Status der Implementierung. Die operative Steuerung der Qualitätssicherung durch Vergleichsarbeiten, Lernstandserhebungen, zentrale Prüfungen sind komplementäre und damit geeignete Bestandteile einer systematischen Strategie der Qualitätssicherung. Mit der gesetzlichen Regelung zur vorschulischen Sprachstandserhebung und Sprachförderung hat Sachsen – gemeinsam mit fünf weiteren Ländern – einen nachahmenswerten Standard gesetzt.

Systemmanagement

Im Qualitätsbereich Systemmanagement hat Sachsen den Einzelschulen noch nicht die nötigen Entscheidungskompetenzen übertragen, die diesen als eigenverantwortliche operative Einheiten zufallen. Schulleiter haben keine Führungsverantwortung im Sinne des Disziplinarrechts. In puncto eigenverantwortlicher Rekrutierung von Lehrkräften haben Schulleitungen lediglich ein Anhörungsrecht. Im Zuge der eigenverantwortlichen Entwicklung von pädagogischen Konzepten erhalten Modellschulen erweiterte Budgetbefugnisse. Die Einführung des Führungsinstruments Zielvereinbarungen befindet sich in der Diskussion und wird via Fortbildung in die Schulen hineingetragen.

Schulkultur

Schulen in Sachsen sind aufgefordert, ihre pädagogische Praxis an einem Schulprogramm zu orientieren und zu überprüfen. Die Umsetzung dieser Verpflichtung ist bereits gängige Praxis. Das Ganztagschulprogramm – insbesondere mit vollgebundenen Unterrichtsangeboten – ist ausbaufähig.

Lehren und Lernen

Die bildungsprogrammatische Bedeutung von Bildungsstandards ist kodifiziert und deren Umsetzung in Lehrpläne für einige Schulformen abgeschlossen. Mit einer Vielzahl von Maßnahmen und Programmen, die an unterschiedliche Zielgruppen gerichtet sind, setzt das Land in zutreffender Weise an adressatenspezifischen Bedürfnissen an. Allerdings sind Rahmenbedingungen und Angebote im Bereich der integrativen sonderpädagogischen Förderung verbesserungsfähig.

Fazit

Sachsen zeichnet sich durch eine besonders aktive Reformtätigkeit in einigen Qualitätsbereichen aus. So wurden die bildungsprogrammatischen Zielvorgaben in angemessene Strategien und Instrumente der Qualitätssicherung übersetzt. Anders sieht die Situation bei der Politik der eigenverantwortlichen Schulentwicklung aus. Hier sind die Handlungsbedarfe offensichtlich: Schulleiter haben weder Disziplinarrecht, noch tragen sie als Führungskräfte Verantwortung bei Lehrereinstellungen.

3.14 Sachsen-Anhalt

3.14.1 Bildungspolitische Ziele

Bildungs- und Erziehungsauftrag

Laut Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA, zuletzt geändert am 17.02.2006) § 1 (2) Satz 5 ist es Auftrag der Schule, die Schülerinnen und Schüler auf die Anforderungen der Berufs- und Arbeitswelt, des öffentlichen Lebens, der Familie und Freizeit vorzubereiten ...“

Berufs- und Ausbildungsreife

SchulG LSA § 1 (2) „In Erfüllung dieses Auftrags ist die Schule insbesondere gehalten, die Schülerinnen und Schüler auf die Anforderungen der Berufs- und Arbeitswelt, des öffentlichen Lebens, der Familie und Freizeit vorzubereiten.“

SchulG LSA § 5 (1): „Die Sekundarschule vermittelt eine allgemeine und berufsorientierte Bildung.“ (4): Hauptschulabschluss: „Er vermittelt eine grundlegende Allgemeinbildung und

schafft solide Grundlagen für eine berufliche Bildung sowie für weiterführende Bildungsgänge.“ (5): Realschulabschluss: „Er vermittelt eine erweiterte allgemeine und berufsorientierte Bildung.“

SchulG LSA § 5a (2): „Die Gesamtschule vermittelt eine allgemeine und berufsorientierende Bildung (...), die sie befähigt, ihren Bildungsweg an einer Hochschule, in berufs- oder studienqualifizierenden Bildungsgängen fortzusetzen.“

SchulG LSA § 6 (1): „Das Gymnasium vermittelt eine vertiefte allgemeine Bildung, die befähigt, den Bildungsweg an einer Hochschule fortzusetzen.“

Qualitätssicherung

Laut SchulG LSA § 11a sind Schulen zu interner und externer Evaluation, Inspektion sowie zur Teilnahme an internationalen, nationalen und regionalen Schulleistungsuntersuchungen im Rahmen kontinuierlicher Qualitätssicherung verpflichtet.

Schulautonomie

Selbstständigkeit und Eigenverantwortung der Schule sind im SchulG unter § 24 geregelt. Abschnitt 1 besagt, dass die Schulen selbstständig in Planung und Durchführung des Unterrichts, in der Festlegung pädagogischer Konzepte und Grundsätze, in der Erziehung und Verwaltung sind. Den Schulen steht für die pädagogische Arbeit ein Budget zur Verwendung in eigener Verantwortung zur Verfügung (Abschnitt [2]).

Individuelle Förderung

SchulG LSA § 1 (3): „Die Schule hat die Pflicht, die individuellen Lernvoraussetzungen und Lernbedürfnisse der Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen. Schülerinnen und Schüler sind bei Bedarf zusätzlich zu fördern, um einen ihren Fähigkeiten entsprechenden Schulabschluss zu erlangen. Die Integration von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in allen Schulformen soll gefördert werden, um auf diese Weise zur Verbesserung der Chancengerechtigkeit beizutragen.“

SchulG LSA § 33 (1): „Das Land Sachsen-Anhalt gestaltet und fördert das Schulwesen so, dass die Schülerinnen und Schüler ihr Recht auf Bildung möglichst umfassend verwirklichen können. Unterschiedlichen Bildungschancen und Begabungen soll durch besondere Förderung der betreffenden Schülerinnen und Schüler entsprochen werden.“

SchulG LSA § 5 (2): „In den Schuljahrgängen 5 und 6 werden die Schülerinnen und Schüler in ihren individuellen Fähigkeiten besonders gefördert und in die Lernschwerpunkte, Lernanforderungen und Arbeitsmethoden der Schuljahrgänge 7 bis 10 eingeführt. Der Unterricht umfasst Angebote zur Entwicklung besonderer Interessen und Neigungen zur Leistungsförderung.“

Vermeidung von Sitzenbleiben / Regelverletzung

SchulG LSA § 35 (1): „Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung zu regeln: (...) 3. die Versetzung, das Überspringen eines Schuljahres, die freiwillige Wiederholung und das freiwillige Zurücktreten.“

SchulG LSA § 34 (5): „Eine Schülerin oder ein Schüler kann den nächst höheren Schuljahrgang erst besuchen, wenn die Klassenkonferenz entschieden hat, dass von ihnen eine erfolgreiche Mitarbeit in diesem Schuljahrgang erwartet werden kann (Versetzung). Zwischen einzelnen Schuljahrgängen kann von dem Erfordernis der Versetzung abgesehen werden.“

Frühe Einschulung

In Sachsen-Anhalt werden alle Kinder, die bis zum 30. Juni das sechste Lebensjahr vollenden, mit Beginn des folgenden Schuljahres schulpflichtig. Kinder, die bis zum 30. Juni das fünfte Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten mit Beginn des

Schuljahres in die Schule aufgenommen werden. Sie sollten jedoch die für den Schulbesuch notwendigen körperlichen und geistigen Voraussetzungen besitzen und in ihrem sozialen Verhalten ausreichend entwickelt sein.

Flexible Einschulungsphase

§ 4 Schulgesetz sieht die Klassen 1 und 2 als Schuleingangsphase mit einer variablen Verweildauer von 1 bis 3 Jahren an. Die weitere Ausgestaltung wird von der Schulbehörde übernommen. Des Weiteren ist laut Schulgesetz § 13 bei Unterschreitung einer Mindestschülerzahl jahrgangsübergreifender Unterricht möglich.

Schulzeitverkürzung

Im Jahr 2005 wurde die Einführung des 8-jährigen Gymnasiums beschlossen. Im Schuljahr 2006/07 findet das erste Abitur nach 12 Jahren statt. Zusammen mit dem letzten Jahrgang des 9-jährigen Gymnasiums wird ein Doppelabitur geschrieben. Die Gesamtschule der kooperativen Form schließt ebenfalls nach 12 Jahren ab, die Gesamtschule der integrativen Form behält den Abschluss nach der 13. Klasse bei.

3.14.2 Strategien und Instrumente der Qualitätssicherung

Qualitätsrahmen

Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt (Hrsg.), 2006, Externe Evaluation von Schulen in Sachsen-Anhalt, Kapitel 2.4 Übersicht über Qualitätsbereiche und -merkmale, Indikatoren, zugehörige Methoden und Instrumente

Interne Evaluation

Laut SchulG LSA § 11a sind Schulen zu interner Evaluation verpflichtet. Zur Durchführung der internen Evaluation können Schulen das Instrument SEIS (schriftliche Befragung der Schülerinnen, Schüler, Eltern und Lehrkräfte) nutzen. Die Ergebnisse sollen den Schulen zur Überarbeitung ihrer Schulprogramme dienen.

Externe Evaluation

Laut SchulG LSA § 11a sind Schulen zu externer Evaluation verpflichtet.

Im Schuljahr 2007/08 soll dazu – so wurde vom Kultusministerium angekündigt – eine Qualitätsagentur gebildet werden, die die Ergebnisse aus der Pilotphase der Schuljahre 2004/05 und 2005/06 zusammenführt und die externe Evaluation weiter ausbaut. (Die Qualitätsagentur wird voraussichtlich erst 2009 ihre Arbeit aufnehmen.) Ebenso erfolgt die Qualifizierung weiterer Praxisvertreter und ihre Einbeziehung in die Inspektionsteams. Externe Evaluationen wurden im Schuljahr 2006/07 mit dem Ziel fortgesetzt, dass jede Schule alle fünf Jahre von Schulinspektoren besucht wird und alle zwei Jahre am externen Evaluationsverfahren in schriftlicher Form teilnimmt.

Vergleichsarbeiten

2004/05 für folgende Schuljahrgänge eingeführt:

- 3: Vergleichsarbeit in Deutsch und Mathematik
- 4: Zentrale Klassenarbeit in Deutsch und Mathematik
- 6: Zentrale Klassenarbeit in Deutsch, Mathematik und Englisch
- 8: Vergleichsarbeit in Deutsch, Mathematik, Englisch oder Naturwissenschaften (2 Vergleichsarbeiten pro Jahrgang)

Während die zentralen Klassenarbeiten zensiert werden, ist für die Vergleichsarbeiten keine Benotung vorgesehen.

Zentrale Abschlussprüfungen

Wer die 9. Klasse erfolgreich absolviert, erhält einen Hauptschulabschluss. Nach einer besonderen Leistungsfeststellung kann nach der 9. Klasse der qualifizierte Abschluss erlangt werden (Schulgesetz § 5). Der Realschulabschluss beinhaltet einen erfolgreichen Abschluss der 10. Klasse und eine bestandene Abschlussprüfung.

Im Jahr 1993 wurde das Zentralabitur eingeführt.

Eingangsdiagnostik

Nach dem Runderlass des Kultusministeriums 2004 „Gestaltung des Überganges zur Schule“ sind die Einrichtungen im vorschulischen Bereich aufgefordert, mit der Grundschule Konzepte zu erarbeiten, die den Prozess des Übergangs erleichtern. Dazu zählen auch vorschulische Sprachkurse für Kinder mit Migrationshintergrund. Nach dem Kinderförderungsgesetz haben alle Kinder einen Rechtsanspruch auf Betreuung und damit auch auf vorschulische Bildung.

3.14.3 Systemmanagement

Führungsfunktion der Schulleitung

Schulleiter haben weder eine Führungsverantwortung im Sinne des Disziplinarrechts, noch verfügen diese über die Befugnis, dienstliche Beurteilungen zu erstellen. Im Zuge einer Anlassbeurteilung dürfen Schulleiter eine Stellungnahme abgeben.

Individuelle Zielvereinbarungen

Die Einführung dieses Führungsinstruments befindet sich in der Diskussion, dessen Gebrauch ist jedoch nicht verpflichtend. Durch die Pflicht zur Qualitätssicherung soll ein indirekter Bezug zu Zielvereinbarungsgesprächen hergestellt werden.

Personalrekrutierung

Bei der Besetzung von Stellen im Schulkollegium haben Schulleitungen ein Mitspracherecht, etwa dann, wenn es mehrere und vergleichbare Bewerber gibt.

Budgetbefugnisse

Schulen verwalten Sachmittelbudget des Schulträgers.

Lehrerfortbildung

SchulG LSA § 11a verpflichtet die Lehrkräfte zu Fort- und Weiterbildung. Des Weiteren sieht § 30a die verpflichtende, regelmäßige, auch in der unterrichtsfreien Zeit, stattfindende Fortbildung vor. Das Landesinstitut für Lehrerfortbildung plant und organisiert die Fort- und Weiterbildung. Die Fortbildung ist Teil der Personalentwicklung innerhalb der einzelnen Schule. An jeder Schule muss ein jährlicher Fortbildungsplan aufgestellt werden, der auch eine mittelfristige Gesamtplanung der Fortbildungsmaßnahmen enthält. Die landesweite, regionale und schulinterne Fortbildung wird jährlich dokumentiert und evaluiert (Erlass Staatliche Fortbildung von Lehrkräften in Sachsen-Anhalt). Ein Fortbildungspass dokumentiert sowohl die Teilnahme als auch die jeweiligen Schwerpunkte. (SchG LSA § 30a [1]) Im Rahmen der Eigenverantwortung der Schule (§ 24 [2]) stehen den Schulen für ihre pädagogische Arbeit Budgets zur Verfügung.

3.14.4 Schulkultur

Schulprogramm

SchulG LSA § 24 (4): „Jede Schule kann sich ein Schulprogramm geben. In dem Schulprogramm legt die einzelne Schule fest, wie sie den Bildungs- und Erziehungsauftrag und die Grundsätze ihrer Verwirklichung ausfüllt. Dabei soll sie den besonderen Voraussetzungen ihrer Schülerinnen und Schüler sowie den besonderen Merkmalen der Schule und ihres regionalen Umfelds in angemessener Weise Rechnung tragen. Das Schulprogramm soll Auskunft geben, welche Entwicklungsziele und Leitideen die Planung der pädagogischen Arbeit und der Aktivitäten der Schule bestimmen, und die Handlungen der in der Schule tätigen Personen koordinieren. Das Schulprogramm ist der Schulbehörde anzuzeigen. Die Ergebnisse der Evaluation sind bei der Fortschreibung des Schulprogramms zu berücksichtigen.“

Ganztagsschule

Im SchulG LSA § 12 sind die Einrichtung von Ganztagsschulen und das schulische Angebot außerhalb des Unterrichts aufgeführt. Wobei keine verpflichtenden Regelungen zu finden sind, sondern es sich bei der Einrichtung von Ganztagsschulen lediglich um eine Kann-Bestimmung handelt. Unter (2) ist aufgeführt, dass jede Schule ein Bildungs- und Freizeitprogramm außerhalb der Schulzeit einrichten soll. Es gibt eine Serviceagentur „Ganztägig lernen“, die die Schulträger im Ausbau ihrer Schule zur Ganztagsschule und in der inhaltlichen Ausgestaltung des Nachmittagsprogramms unterstützt.

3.14.5 Lehren und Lernen

Bildungsstandards

§ 10 (1): „Die oberste Schulbehörde kann für bestimmte Schulformen, Schuljahrgänge und Abschlüsse Bildungsstandards definieren und vorgeben.“

Die Bildungsstandards sind an den Richtlinien der KMK orientiert und wurden im Schuljahr 2004/05 bzw. 2005/06 an den Schulen für die Fächer Deutsch, Mathematik, erste Fremdsprache und Naturwissenschaften eingeführt. Ein neuer Lehrplan für die Grundschule befindet sich seit 2006/07 für alle Klassen in der Erprobungsphase. (Landesinstitut für Lehrerfortbildung, Lehrerweiterbildung und Unterrichtsforschung von Sachsen-Anhalt [LISA] [Hrsg.], 2005, Der neue Lehrplan für die Grundschule in Sachsen-Anhalt - Handreichung für Lehrerinnen und Lehrer in Grundschulen) Die vorliegenden Rahmenrichtlinien für das Gymnasium sind eine Anpassung der 1999 erarbeiteten Curricula gemäß gültiger Oberstufenverordnung. Im Schuljahr 2007/08 startete das Land mit der Entwicklung kompetenzorientierter Kernlehrpläne für die Sekundarschule, die in zwei Jahren in die Erprobungsphase gehen soll.

Individuelle Förderung Lernschwache

Im Rahmen der Schulangebote „Produktives Lernen“, die auf die Erhöhung der Lernmotivation abzielen, sollen Schüler in Schule und Betrieb verschiedene Kompetenzen erwerben. Durch den hohen Praxisanteil dieses Angebotes soll es gelingen, die Schülerinnen und Schüler zum einen auf die Berufs- und Arbeitswelt vorzubereiten und zum anderen zum Schulbesuch zu motivieren, um so den Erwerb eines Abschlusses zu ermöglichen.

Hochbegabung

Für besonders begabte Kinder stehen an ausgewählten Schulen zusätzliche unterrichtliche und außerschulische (z.B. Kreisarbeitsgemeinschaften) Angebote zur Verfügung. Jährlich werden etwa 12.000 Schüler zusätzlich gefördert. Das Land ist Teilnehmer am START- Programm und vergibt Schülerstipendien für begabte Zuwanderer. Das Programm richtet sich an besonders begabte Zuwanderer der Klassen 8 bis 13 und wird zunächst für den Zeitraum eines Jahres vergeben, kann aber bis zum Abitur verlängert werden. Aufnahmebedingungen sind gute schulische Leistungen und gesellschaftliches Engagement. Förderprogramm des Vereins „Jugend aktiv“ begleitet und fördert Schüler vom Gymnasium bis zum Ende des Stu-

diums. Das Programm wird von verschiedenen Unternehmen in Zusammenarbeit mit dem Kultusministerium, dem Wirtschaftsministerium und den Arbeitgeber-Verbänden unterstützt.

Integrative sonderpädagogische Förderung

§ 1 „Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule: Die Schule soll die Schüler zu Gleichachtung und Gleichberechtigung erziehen. (3) Die Integration von Schülern mit sonderpädagogischen Förderbedarf soll gefördert werden. (3a) Schüler mit Förderbedarf sollen, wenn die personellen, sächlichen und organisatorischen Möglichkeiten vorhanden sind und die Erziehungsberechtigten dies beantragen, gemeinsam mit Schülern der Regelklassen unterrichtet werden.“

Individuelle Sprachförderung

Im Bildungsprogramm für Kitas spielt auch die Förderung der Sprache eine Rolle. Im Rahmen der Schulangebote „Produktives Lernen“ sollen unter anderem auch die Leistungen in Deutsch verbessert werden.

3.14.6 Bewertung der Ergebnisse

Bildungspolitische Ziele

Das Land hat in diesem Qualitätsbereich seine Hausaufgaben vorbildlich erledigt und alle bildungspolitisch bedeutsamen Ziele eindeutig kodifiziert. Die formalen Vorgaben zum Umgang mit Zeitressourcen (flexible Einschulung, Verkürzung der gymnasialen Schulzeit) sind gegeben. Was die Vermeidung von Sitzenbleiben betrifft, sind die Bestimmungen in anderen Ländern allerdings deutlicher gefasst.

Strategien und Instrumente der Qualitätssicherung

Was den Qualitätsbereich „Strategien und Instrumente der Qualitätssicherung“ betrifft, hat Sachsen-Anhalt formale Standards geschaffen, die sich sehen lassen können. Einzelschulen erwächst daraus – wie bei der Mehrheit der Länder – die Verpflichtung zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung. Strategien und Instrumente der Qualitätssicherung befinden sich im Stadium der Implementierung. Qualitätswirksame Effekte sollten auch mit Blick auf die operative Steuerung der Qualitätssicherung (obligatorische Vergleichsarbeiten, Lernstandserhebungen, zentrale Prüfungen) mittelfristig messbar sein. Insbesondere im Bereich der vorschulischen und schulischen Eingangsdiagnostik besteht Handlungsbedarf.

Systemmanagement

In Sachsen-Anhalt sind Selbstständigkeit und Eigenverantwortung der Einzelschule bildungspolitisches Programm. Doch ist der dafür erforderliche personalpolitische Gestaltungsspielraum der Schulleitungen begrenzt. Schulleiter haben weder eine Führungsverantwortung im Sinne des Disziplinarrechts, noch verfügen diese über die Befugnis, dienstliche Beurteilungen zu erstellen. Der Einsatz von Zielvereinbarungen als Personalführungsinstrument befindet sich in der Diskussion, dessen Gebrauch ist jedoch nicht verpflichtend.

Schulkultur

In Sachsen-Anhalt sollen Schulen die Entwicklungsziele und Leitideen der pädagogischen Arbeit an einem Schulprogramm orientieren und überprüfen. Eine regelmäßige Rechenschaftslegung, die der Fortschreibung des Schulprogramms dienen sollte, ist nicht verpflichtend geregelt. Vor allem das Ganztagschulprogramm – insbesondere mit vollgebundenen Unterrichtsangeboten – ist ausbaufähig.

Lehren und Lernen

Die bildungsprogrammatische Bedeutung von Bildungsstandards ist kodifiziert und deren Umsetzung in kompetenzorientierte Lehrpläne für einige Schulformen abgeschlossen; manche befinden sich noch in der Entwicklung. Mit einer Vielzahl von Maßnahmen und Programmen, die an unterschiedliche Zielgruppen gerichtet sind, setzt das Land in zutreffender Weise an adressatenspezifischen Bedürfnissen an. Allerdings sind Rahmenbedingungen und Angebote vor allem im Bereich der Sprachförderung verbesserungsfähig.

Fazit

Sachsen-Anhalt ist – formal gesehen – vor allem bildungsprogrammatisch sehr gut aufgestellt. Überdies hat es bildungsprogrammatische Zielvorgaben in angemessene Strategien und Instrumente der Qualitätssicherung übersetzt. Anders sieht die Situation bei der Politik der eigenverantwortlichen Schulentwicklung aus. Hier sind die Handlungsbedarfe offensichtlich: Schulleiter haben weder Disziplinarrecht, noch tragen sie als Führungskräfte Verantwortung bei Lehrereinstellungen. Dem Land ist zu empfehlen, den in der Qualitätssicherung eingeschlagenen Weg konsequent weiterzugehen und Schulleitungen mit Führungsmitteln auszustatten.

3.15 Schleswig Holstein

3.15.1 Bildungspolitische Ziele

Bildungs- und Erziehungsauftrag

Das Schulgesetz definiert Bildungs- und Erziehungsziel unter § 3.

Berufs- und Ausbildungsreife

SchulG § 41 (1): „Die Hauptschule vermittelt Schülerinnen und Schülern in Anschluss an die Grundschule eine allgemeine Bildung und ermöglicht ihnen entsprechend ihrer Begabung und Leistung eine Schwerpunktbildung. Sie vermittelt einen Abschluss, der den Anforderungen für eine Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf entspricht und weitere schulische Bildungsgänge eröffnet.“

SchulG § 42 (1): „Die Realschule vermittelt nach Begabung und Leistung geeigneten Schülerinnen und Schülern im Anschluss an die Grundschule eine allgemeine Bildung, die Grundlage für eine Berufsausbildung mit gesteigerten Anforderungen ist und daneben weitere schulische Bildungsgänge eröffnet.“

SchulG § 43 (1): „Das Gymnasium vermittelt nach Begabung und Leistung geeigneten Schülerinnen und Schülern im Anschluss an die Grundschule eine allgemeine Bildung, die den Anforderungen für eine Aufnahme eines Hochschulstudiums und einer vergleichbaren Berufsausbildung entspricht.“

SchulG § 44 (1): „Die integrierte Gesamtschule vermittelt Schülerinnen und Schülern im Anschluss an die Grundschule in einem weitgehend gemeinsamen Bildungsgang eine allgemeine Bildung, die die Grundlage für die Aufnahme einer Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf umfasst oder zur Aufnahme eines Hochschulstudiums berechtigt, sofern die entsprechenden Anforderungen erfüllt werden.“

Qualitätssicherung

SchulG § 136 sieht vor, dass das Land zur Sicherung der Qualität der schulischen Arbeit ein Institut zur Qualitätsentwicklung unterhält. Aufgaben des Instituts sind vor allem die Mitwir-

kung bei der Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte, die Schulentwicklung und die Unterstützung der Schule bei der Einführung neuer Konzepte.

Schulautonomie

SchulG § 32 (2) überträgt die Erfüllung der Bildungs- und Erziehungsziele auf die Schulleitung und nennt Aufgaben der Schulleitung, zu denen u. a auch die Fortentwicklung der Qualität schulischer Arbeit zählt. Des Weiteren wirkt die Schulleitung an der Auswahl der Lehrkräfte mit. Die Schulleitung verwaltet zudem die vom Schulträger und vom Land zugewiesenen Haushaltsmittel und ist verpflichtet, der Schulkonferenz einen Rechenschaftsbericht über die Verwirklichung des Schulprogramms, die Verwendung der Haushaltsmittel sowie die Bewirtschaftung der zugewiesenen Planstellen vorzulegen.

Individuelle Förderung

Im neuen Schulgesetz ist unter § 5 „Formen des Unterrichts“ die Förderung der einzelnen Schülerin und des einzelnen Schülers als durchgängiges Unterrichtsprinzip in allen Schulen aufgenommen. Jede Schule ist verpflichtet, ein Förderkonzept zu entwickeln. Zur Unterstützung der neuen Unterrichtsstruktur wird die Kontingenzstundentafel, die den einzelnen Schulen mehr Gestaltungsspielraum gibt, eingeführt. Des Weiteren sieht § 5 (2) vor, dass möglichst alle Schülerinnen und Schüler unabhängig des Förderbedarfs gemeinsam unterrichtet werden.

§ 5 (1): „Die Förderung der einzelnen Schülerin und des einzelnen Schülers ist durchgängiges Unterrichtsprinzip in allen Schulen.“

§ 40 (1): Grundschule: „Dabei soll die unterschiedliche Lernentwicklung der Kinder Grundlage für eine individuelle Förderung sein.“

Vermeidung von Sitzenbleiben / Regelversetzung

§ 67 (2): „Die Klassenkonferenz beschließt über: (...) 4. Versetzungen, die Überweisung in andere Schularten am Ende der Orientierungsstufe und die Empfehlungen zum Wiederholen einer Jahrgangsstufe oder zum Wechsel der Schulart.“

Frühe Einschulung

In Schleswig-Holstein werden alle Kinder, die bis zum 30. Juni des laufenden Kalenderjahres sechs Jahre alt geworden sind, mit Beginn des Schuljahres schulpflichtig. Kinder, die zu Beginn des Schuljahres noch nicht schulpflichtig sind, können auf Antrag der Eltern in die Grundschule aufgenommen werden, wenn ihre körperliche, geistige, seelische und soziale Entwicklung erwarten lässt, dass sie erfolgreich in der Eingangsphase mitarbeiten können.

Flexible Einschulungsphase

Seit 1998 gibt es eine flexible Eingangsphase mit einer variablen Verweildauer in den Klassen 1 und 2 von 1 bis 3 Jahren (Neues Schulgesetz § 40; vorher § 11). Über die Ausgestaltung der Eingangsphase entscheidet die Schule.

Schulzeitverkürzung

Das neue Schulgesetz, das 2007 in Kraft treten soll, sieht in § 43 die Einführung des 8-jährigen Gymnasiums im Schuljahr vor. Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2008/09 die 5. Klasse besuchen, werden erstmals nach acht Jahren im Schuljahr 2015/16 das Abitur machen. An Gesamtschulen bleibt die neunjährige Schulzeit erhalten.

3.15.2 Strategien und Instrumente der Qualitätssicherung

Qualitätsrahmen

Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein / Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein (Hrsg.), Externe Evaluation im Team, Qualitätshandbuch für die Arbeit an allgemeinbildenden Schulen und Sonderschulen in Schleswig-Holstein

Interne Evaluation

Bedingt durch die an die externe Evaluation (EVIT) geknüpften Zielvereinbarungen mit der Schulaufsicht, sind Schulen gehalten, eine Bestandsaufnahme im Sinne einer internen Evaluation durchzuführen.

Externe Evaluation / Schulinspektion

Auf Grundlage Schulg § 134 wurde 2004 flächendeckend ein Schul-TÜV eingerichtet. Ein Team besteht aus drei Personen (Schulaufsicht, Institut für Qualitätsentwicklung, Schulleitung). Ab 2006 wird der Evaluationszyklus auf vier Jahre verkürzt. Es ist verbindlich geregelt, wie die Schule mit den Ergebnissen zu verfahren hat: Die Berichte müssen den Eltern, Schülern und Lehrkräften vorgelegt werden. Anhand der Ergebnisse muss die Schule ihr Schulprogramm überarbeiten. Die „Evaluation im Team“ (EVIT) soll überregional von einer Qualitätsagentur gesteuert werden. (Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein / Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein [Hrsg.], 2004, Externe Evaluation im Team – Evit - Qualitätshandbuch für die Arbeit an Schulen in Schleswig-Holstein; ders., 2005, Externe Evaluation im Team – Evit – Qualitätshandbuch für die Arbeit an allgemein bildenden Schulen und Sonderschulen in Schleswig-Holstein; Riecke-Baulecke, Thomas, 2007, EVIT 2007 – allgemeinbildende Schulen in Schleswig-Holstein, IQSH – Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein [Hrsg.]) Im Schulgesetz ist keine verpflichtende Regelung zur Evaluation festgelegt.

Vergleichsarbeiten

Seit 2004 Vergleichsarbeiten im Rahmen des Projekts VERA. In der 4. Klasse werden Tests in den Fächern Deutsch und Mathematik durchgeführt. Ab 2007 beginnt eine Testphase, und die Tests werden am Ende der 3. Klasse geschrieben. Die Auswertungen durch die Universität Koblenz-Landau werden an die Schulen weitergeleitet und im Internet veröffentlicht. Die Eltern können die Ergebnisse auf Anfrage einsehen.

Mit dem Schuljahr 2007/08 werden schrittweise in den 6. und 8. Klassen Vergleichsarbeiten in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch eingeführt.

Zentrale Abschlussprüfungen

Das neue Schulgesetz 2006 sieht in § 41 (3) vor, dass die Hauptschule mit einer Abschlussprüfung abschließt. Ebenso die Realschule (§ 42 [2]).

Aus einer Pressemitteilung vom 22.03.2006 geht hervor, dass künftig alle Abschlüsse in Prüfungen mit zentralen Aufgabenstellungen vergeben werden.

Im Schuljahr 2007/08 wird zum ersten Mal ein Zentralabitur geschrieben. In den Fächern Deutsch, Mathematik, in allen Fremdsprachen und den Naturwissenschaften werden zentrale Prüfungsaufgaben gestellt.

Eingangsdiagnostik

Bei der vorschulischen Sprachförderung wird zwischen kurzfristiger und langfristiger Förderung unterschieden; die langfristige zwei- bis dreijährige Förderung beginnt mit der Aufforderung an die Eltern, den Kindern ab dem dritten Lebensjahr den Besuch einer Kita zu ermöglichen. Je nach Befund gibt es in dieser Phase für die Kinder dort sprachheilpädagogische Förderung, Förderung der phonologischen Bewusstheit sowie gezielt Sprachförderung bei Kindern mit Migrationshintergrund. Nach einer Sprachstandserfassung wird ein Schulfähig-

keitsprofil erstellt. Kurzfristige Sprachförderung startet ein halbes Jahr vor der Einschulung. Das Projekt „Fördephon“ richtet sich ein halbes Jahr vor Schuleintritt an alle Kinder, mit oder ohne Migrationshintergrund.

3.15.3 Systemmanagement

Führungsfunktion der Schulleitung

Schulleiter haben keine Führungsverantwortung im Sinne des Disziplinarrechts, doch wird diesen im Rahmen der Dezentralisierung der Personalverwaltung zunehmend die Befugnis, dienstliche Beurteilungen zu erstellen, übertragen.

§ 32 (5): „Die Schulleiterinnen und Schulleiter legen jährlich einen Rechenschaftsbericht gegenüber der Schulkonferenz ab, der insbesondere Auskunft über die Verwirklichung des Schulprogramms, die Verwendung der der Schule vom Schulträger und vom Land zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel sowie über die Bewirtschaftung der der Schule zugewiesenen Planstellen und Stellen geben soll.“

Individuelle Zielvereinbarungen

Im eigentlichen Sinne ist dieses Führungsinstrument nicht in Gebrauch. Schulleiter führen etwa im zweijährigen Turnus ein anlassunabhängiges Mitarbeitergespräch.

Personalrekrutierung

Schulleitungen haben bei der Besetzung offener Lehrerstellen an ihren Schulen ein Mitwirkungsrecht. Bei „schulscharfen Ausschreibungen“, die bisher aber nur einen sehr geringen Teil ausmachen, sind Schulleitungen die Entscheider. Das Pilotprojekt „Geld statt Stellen“ stärkt die Schulen in ihrer Eigenverantwortlichkeit und teilt ihnen ein Personalkostenbudget zu. (Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein IQSH [Hrsg.], 2006, Eigenständigkeit und Ergebnisverantwortung – Schule der Zukunft gestalten – 2. Kieler Schulleitungssymposium 29. bis 30 September 2006)

Budgetbefugnisse

Schulen bewirtschaften Sachmittelbudget. Bei Bedarf können Budgetbefugnisse von Schulamt auf Schule für „Geld statt Stellen“ übertragen werden. Im Rahmen der Dezentralisierung der Personalverwaltung wird eine Teilbudgetierung an Gymnasien und Gesamtschulen erprobt.

Lehrerfortbildung

Die Lehrerfortbildung wird im Gesetz an verschiedenen Stellen angesprochen.

§ 32 (3): Die Schulleitung entscheidet im Rahmen der von der Lehrerkonferenz beschlossenen Grundsätze über die Fortbildungsplanung.

§ 66 (3): Die Lehrerkonferenz beschließt im Rahmen der geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften insbesondere über (...) Grundsätze der Fortbildungsplanung.

Schulbezogene Fortbildung findet überwiegend schulintern statt und ist Aufgabe der Schulleitung. Lehrerbezogene und nachfrageorientierte Fortbildung ist in der Regel extern geregelt. Schulleiter erstellen einen Fortbildungsplan für den schulspezifischen Fortbildungsbedarf. Ein zur freien Bewirtschaftung verfügbares Fortbildungsbudget ist nicht vorgesehen.

3.15.4 Schulkultur

Schulprogramm

§ 3 (1): „Die einzelne Schule gibt sich zur Ausgestaltung ihrer pädagogischen Arbeit und des Schullebens ein Schulprogramm, das sie der Schulaufsichtsbehörde vorlegt. (...). Das Schul-

programm ist von der Schulkonferenz in regelmäßigen Abständen zu überprüfen. Maßstab für das Schulprogramm und seine Überprüfung sind insbesondere die Bildungs- und Erziehungsziele, wie sie in § 4 formuliert sind.“. § 32 (5): Schulleiterinnen und Schulleiter legen jährlich einen Rechenschaftsbericht gegenüber der Schulkonferenz ab, der insbesondere Auskunft über die Verwirklichung des Schulprogramms geben soll.

Ganztagschule

Das neue Schulgesetz sieht die Aufnahme von § 6 Ganztagschulen und Betreuungsangeboten vor. Unter Abschnitt 1 bis 5 sind Angaben zu gebundener und offener Ganztagschule zu finden.

§ 6 (2): Offene Ganztagschulen bieten ergänzend zum planmäßigen Unterricht weitere schulische Veranstaltungen, für die sich Schülerinnen und Schüler freiwillig zur verbindlichen Teilnahme anmelden können.

§ 6 (3): Ganztagschulen in gebundener Form bieten verpflichtenden Unterricht am Vor- und Nachmittag. Die Schule kann zusätzlich unterrichtsergänzende Angebote vorhalten. Etwa ein Drittel aller schulischen Verwaltungseinheiten in staatlicher Trägerschaft bieten einen Ganztagsbetrieb an. Als vollgebundene Ganztagschulen werden gut 70 Prozent der IGS geführt. Die Ganztagsangebote an anderen Schulformen sind fast ausschließlich offene Angebote.

Es gibt eine Serviceagentur „Ganztägig lernen“, die die Schulträger im Ausbau ihrer Schule zur Ganztagschule und in der inhaltlichen Ausgestaltung des Nachmittagsprogramms unterstützt.

3.15.5 Lehren und Lernen

Bildungsstandards

Die KMK-Bildungsstandards in den Fächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache gelten seit 2004 für den Mittleren Bildungsabschluss und seit 2005 für Haupt- und Grundschule. Grundschule und Sekundarstufe I: Die Lehrpläne wurden im April 1997 zum Schuljahr 1997/1998 in Kraft gesetzt.

Individuelle Förderung Lernschwäche

Gezielte Förderung bei LRS im Klassenverband. Bei Schülern mit ausgeprägten LRS kann von der allgemeinen Leistungsbewertung abgewichen werden und dies im Zeugnis entsprechend vermerkt werden.

Individuelle Förderung Hochbegabung

Im Sommer 2006 wurde zum ersten Mal eine Junior-Akademie für Hochbegabte der Klassen 8 bis 10 durchgeführt. Weiterhin existiert das Enrichment-Programm, das außerunterrichtliche Kurse zu verschiedenen Themen anbietet. Dieses Programm soll ab 2007/08 landesweit angeboten werden. Das Land ist Teilnehmer am START- Programm und vergibt Schülerstipendien für begabte Zuwanderer. Das Programm richtet sich an besonders begabte Zuwanderer der Klassen 8 bis 13 und wird zunächst für den Zeitraum eines Jahres vergeben, kann aber bis zum Abitur verlängert werden. Aufnahmebedingungen sind gute schulische Leistungen und gesellschaftliches Engagement.

Integrative sonderpädagogische Förderung

§ 5 (2): Gemeinsamer Unterricht von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf und Schülern ohne Förderbedarf, soweit es die personellen, sächlichen und organisatorischen Mittel erlauben. In der Regel wird der Unterricht in derselben Gruppe erteilt (3).

Individuelle Sprachförderung

Die schulische Sprachförderung wird durch verschiedene Unterstützungssysteme gefördert – wie etwa durch die Förderzentren Sprache. „SPRINT“ (Sprachintensivförderung) bietet Kindern mit Sprachdefiziten spezielle Förderung und setzt bereits in der Kindertagesstätte ein. „Integratives Sprachförderkonzept“ hat einen Schwerpunkt in der vorschulischen Sprachförderung. Die schulische Sprachförderung erfolgt an Schwerpunktschulen, an denen Klassen im Rahmen des Lehrplans „Deutsch als Zweitsprache“ angeboten werden.

3.15.6 Bewertung der Ergebnisse

Bildungspolitische Ziele

Das Land Schleswig-Holstein ist in diesem Qualitätsbereich vergleichsweise gut aufgestellt und erbringt damit den Nachweis, eine stattliche Reformagenda bearbeitet zu haben. Der Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule definiert die Vermittlung einer allgemeinen Bildung, die den Anforderungen für eine Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf entsprechen soll. Damit wird eindeutig der Qualifikationsfunktion allgemeinbildender Schulen entsprochen. Wie in den meisten Ländern ist in Schleswig-Holstein die Dezentralisierung von Entscheidungskompetenzen im Schulsystem kodifiziert. Beim Umgang mit Zeitressourcen ist die flexible Einschulung vorbildlich geregelt. Doch zeigt ein Blick in die Schulgesetze anderer Länder, dass sich die Vorgaben zur effizienten Nutzung von schülerindividuellen Lern- oder Bildungszeiten – etwa zur Vermeidung von Klassenwiederholung – verbindlicher fassen lassen.

Strategien und Instrumente der Qualitätssicherung

Auch in puncto Strategien und Instrumente der Qualitätssicherung hat Schleswig-Holstein formale Standards geschaffen, die sich sehen lassen können. Einzelschulen erwächst daraus die Verpflichtung zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung. Strategien und Instrumente der Qualitätssicherung befinden sich im Stadium der Implementierung. Qualitätswirksame Effekte sollten sich mit Blick auf die operative Steuerung der Qualitätssicherung (obligatorische Vergleichsarbeiten, Lernstandserhebungen, zentrale Prüfungen) mittelfristig einstellen. Im Bereich der vorschulischen und schulischen Eingangsdiagnostik lässt sich ein Handlungsbedarf ausmachen.

Systemmanagement

Im Qualitätsbereich Systemmanagement hat Schleswig-Holstein den Einzelschulen noch nicht die nötigen Entscheidungskompetenzen übertragen, die diesen als eigenverantwortliche operative Einheiten zufallen. Schulleiter sind als Führungskräfte verantwortlich für das Gelingen der pädagogischen und erzieherischen Arbeit. Dies setzt voraus, dass Schulleitungen die dafür erforderlichen Führungsmittel vollständig übertragen werden, was aber bisher nicht geschehen ist. Schulleitungen haben bei der Besetzung offener Lehrerstellen an ihren Schulen ein gewisses Mitwirkungsrecht. Lediglich bei „schulscharfen Ausschreibungen“, die bisher aber nur einen sehr geringen Teil ausmachen, sind Schulleitungen die Entscheider. Darüber hinaus können bei Bedarf vom Schulamt Budgetbefugnisse auf die Schule für „Geld statt Stellen“ übertragen werden. Im eigentlichen Sinne ist das Führungsinstrument Zielvereinbarungen noch nicht in Gebrauch. Schulleiter führen etwa im zweijährigen Turnus ein anlassunabhängiges Mitarbeitergespräch.

Schulkultur

Schulen in Schleswig-Holstein sind aufgefordert, ihre pädagogische Praxis an einem Schulprogramm zu orientieren und zu überprüfen. Die Umsetzung dieser Verpflichtung ist bereits

jährliche Praxis. Das Ganztagsschulprogramm – insbesondere mit vollgebundenen Unterrichtsangeboten – ist ausbaufähig.

Lehren und Lernen

Das Land hat die Bildungsstandards in kompetenzorientierte Lehrpläne für die Primar- und Sekundarstufe I umgesetzt. Mit Beginn des aktuellen Schuljahres wird damit gearbeitet. Adressatenspezifische Förderangebote sind zwar vorhanden, haben aber nicht den hohen Stellenwert wie in anderen Ländern. Im Bereich der Förderung von Lernschwachen wie auch von Hochbegabten bestehen Handlungsbedarfe.

Fazit

Schleswig-Holstein zeichnet sich durch eine besonders aktive Reformtätigkeit in einigen Qualitätsbereichen aus. So wurden die bildungsprogrammatischen Zielvorgaben in angemessene Strategien und Instrumente der Qualitätssicherung übersetzt. Auch im Bereich der Schulkultur zielt die bisherige Reformpolitik auf die Verbesserung des Bildungserfolgs der Schüler. Anders sieht die Situation bei der Politik der eigenverantwortlichen Schule aus. Hier sind die Handlungsbedarfe offensichtlich: Schulleiter haben weder Disziplinarrecht, noch tragen sie zurzeit als Führungskräfte maßgebliche Verantwortung bei Lehrereinstellungen. Ebenso mangelt es an Budgetbefugnissen zur Personalbewirtschaftung.

3.16 Thüringen

3.16.1 Bildungspolitische Ziele

Bildungs- und Erziehungsauftrag

SchulG § 2 führt den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schulen an, der an den grundlegenden Werten des Grundgesetzes orientiert ist.

Berufs- und Ausbildungsreife

§ 4 (3): „Die Regelschule mit den Klassen 5 bis 10 und 11 vermittelt eine allgemeine und berufsvorbereitende Bildung und schafft die Voraussetzung für eine qualifizierte berufliche Tätigkeit.“

(5): „Das Gymnasium vermittelt eine vertiefte allgemeine Bildung, die für ein Hochschulstudium vorausgesetzt wird oder eine sonstige berufliche Qualifizierung vorbereitet.“

Qualitätssicherung

Im Rahmen des Entwicklungsvorhabens „Eigenverantwortliche Schule in Thüringen“ werden die Schulen zur Evaluation verpflichtet. Im Schulgesetz findet sich keine Regelung.

Schulautonomie

Keine Ausführungen im Schulgesetz. Es gibt aber das Entwicklungsvorhaben „Eigenverantwortliche Schule in Thüringen“. (Thüringer Kultusministerium [Hrsg.], Entwicklungsvorhaben eigenverantwortliche Schule in Thüringen Erfurt) Die Teilnahme an der Pilotphase seit dem Schuljahr 2005/2006 und an der Fortführungsphase des Entwicklungsvorhabens basiert auf einer bewussten Entscheidung der Einzelschule und somit auf einer Beschlussfassung in der jeweiligen Schulkonferenz. Das Vorhaben nimmt Bezug auf den Qualitätsrahmen schulischer Entwicklung.

Individuelle Förderung

SchulG § 2 Gemeinsamer Auftrag für die Thüringer Schulen: „Sie bietet Raum zur Entfaltung von Begabungen sowie für den Ausgleich von Bildungsbenachteiligungen.“ SchulG § 3 definiert „Recht auf Förderung“.

Vermeidung von Sitzenbleiben / Regelversetzung

§ 5 (2): „Die erste Versetzungsentscheidung in der Grundschule erfolgt in die Klassenstufe 3.“

§ 49 (1): „In die nächst höhere Klassenstufe werden die Schüler versetzt, die während des laufenden Schuljahres die erforderlichen Leistungsnachweise erbracht und dabei den Anforderungen genügt haben. Abweichend hiervon kann ein Schüler bei Vorliegen besonderer Gründe, wie Wechseln der Schule während des Schuljahres oder längerer Krankheit, versetzt werden, wenn diese bei Würdigung seines Leistungswillens gerechtfertigt erscheint und eine erfolgreiche Mitarbeit in der nächst höheren Klassenstufe erwartet werden kann; über die Versetzung oder Nichtversetzung entscheidet die Klassenkonferenz.“

Frühe Einschulung

In Thüringen beginnt die Vollzeitschulpflicht für alle Kinder, die am 1. August eines Jahres sechs Jahre alt sind, an diesem Datum. Ein Kind, das am 30. Juni mindestens fünf Jahre alt ist, kann auf Antrag der Eltern am 1. August desselben Jahres vorzeitig in die Schule aufgenommen werden.

Flexible Einschulungsphase

Laut Schulgesetz § 5 umfasst die Schuleingangsphase die Klassenstufen 1 und 2. Die Verweildauer in der Schuleingangsphase liegt zwischen 1 und 3 Jahren. Über die nähere Ausgestaltung entscheidet das Schulministerium.

Schulzeitverkürzung

Die gymnasiale Oberstufe umfasst seit 1990 die Jahrgangsstufen 10 bis 12. An der Gesamtschule und am beruflichen Gymnasium sind für die Oberstufe weiterhin die Klassen 10 bis 13 vorgesehen.

3.16.2 Strategien und Instrumente der Qualitätssicherung**Qualitätsrahmen**

Thüringer Kultusministerium (Hrsg.) in Kooperation mit ThILLM, 2006, Schulentwicklung konkret – Sechs-Phasen-Modell zur Unterstützung der Qualitätsentwicklung in Thüringer Schulen – Systematische Qualitätsanalyse; ders., Qualitätsbereiche schulischer Entwicklung

Interne Evaluation

Durch das Entwicklungsvorhaben „Eigenverantwortliche Schule“ werden Schulen in eine interne Evaluation so genannter Prozess- und Wirkungsqualitäten eingebunden.

Externe Evaluation

Das Entwicklungsvorhaben „Eigenverantwortliche Schule“ umfasst sowohl interne als auch externe Evaluationen. Seit 2005/06 beobachten 10 Expertenteams, die aus Schulleitern und Mitarbeitern der Schulämter bestehen, 20 am Projekt beteiligte Schulen. Die Evaluation dauert etwa 1 Woche pro Schule. Nach einer Pilotphase soll das Projekt auf alle Schulen ausgedehnt werden.

Vergleichsarbeiten

Seit 2002/03 werden Kompetenztests in den 3. Klassen (Deutsch) und in den 6. Klassen (Deutsch und Mathematik) durchgeführt. Der Test in der 3. Klasse ist in die Bereiche Lesen, Rechtschreiben und Sprachbetrachten unterteilt. Ab dem Schuljahr 2006/07 kommen Tests in Englisch in der 6. Klasse und Mathematik in der 8. Klasse hinzu. Die Kompetenztests werden von der Friedrich-Schiller-Universität in Jena ausgewertet. Die Schulen erhalten die anonymisierten Auswertungsergebnisse zum internen Vergleich.

Zentrale Abschlussprüfungen

Der normale Hauptschulabschluss wird nach erfolgreichem Abschluss der 9. Klasse vergeben. Der Qualifizierte Hauptschulabschluss wird nach zentraler Prüfung vergeben, ebenfalls der Realschulabschluss. Eine „Besondere Leistungsfeststellung“ am Ende der 10. Klasse im Gymnasium ist mit der Realschulreife gleichzusetzen. Das Zentralabitur wurde bereits 1991 eingeführt.

Eingangsdiagnostik

Die „Leitlinien frühkindlicher Bildung“, erstellt vom Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit in Thüringen, enthalten auch Bestimmungen zur Sprache und Kommunikation. Danach obliegt es den Kitas, die Sprachentwicklung der Kinder zu fördern. Förderunterricht Deutsch beginnt in Thüringen an den Grundschulen, wo es auch entsprechende Vorbereitungskurse gibt. Diese Kurse und der Förderunterricht richten sich nach dem Lehrplan „Deutsch als Zweitsprache“.

3.16.3 Systemmanagement

Führungsfunktion der Schulleitung

Schulleiter haben laut Dienstordnung Führungsverantwortung im Sinne des Weisungsrechts, erstellen dienstliche Anlassbeurteilungen für das pädagogische Personal und sind verpflichtet, Unterrichtsbesuche vorzunehmen.

Individuelle Zielvereinbarungen

An allen Schulen, die sich dem Entwicklungsvorhaben „Eigenverantwortliche Schule“ angeschlossen haben, sind Zielvereinbarungen ein verbindliches Führungsinstrument. Derzeit sind es weniger als 10 Prozent der Schulen, die dieses Instrument einsetzen. Laut Fahrplan sollen bis 2010 alle Schulen mit Zielvereinbarungen arbeiten. Aussagen, ob und mit welchen Konsequenzen verbindliche Vereinbarungen zur Erhaltung oder Steigerung des gemeinsamen Erfolgs von Schulleitung und Lehrkraft getroffen werden, liegen nicht vor. (Thüringer Kultusministerium [Hrsg.], Eckpunkte der Personalentwicklung der staatlichen Schulen im Freistaat Thüringen)

Personalrekrutierung

Bei der Rekrutierung neuer Lehrkräfte haben Schulleiter bisher keine Personalhoheit, auch kein Mitspracherecht. Künftig sollen Schulleiter im Rahmen des Entwicklungsvorhabens „Eigenverantwortliche Schule“ an Personalentscheidungen beteiligt werden; im Schulgesetz wurde die Mitwirkung bei der Auswahl von Lehrkräften bereits kodifiziert.

Budgetbefugnisse

Viele Schulträger räumen Schulen volle Budgetbefugnisse für die Bewirtschaftung der Sachmittel ein.

Lehrerfortbildung

Die Lehrerfortbildung ist im SchulG § 34 (5) für alle Lehrer verpflichtend festgeschrieben. Etwa drei von fünf Schulen nutzen ein bescheidenes „Fortbildungsbudget für Schulen“.

3.16.4 Schulkultur

Schulprogramm

Durch das Entwicklungsvorhaben „Eigenverantwortliche Schule“ werden Schulen in eine externe Evaluation eingebunden. Diese setzt voraus, dass die Schulen anhand einer Checkliste eine Selbsteinschätzung der Prozessqualitäten vornehmen. Dafür tragen die Schulleiter die Verantwortung. Auf der Grundlage von Zielvereinbarungen erfolgt eine Rechenschaftslegung durch die Schule gegenüber dem Schulamt, in welchem Umfang die Ziele erreicht worden sind. Die Schulkonferenz ist hinsichtlich die Verwirklichung des Schulprogramms rechenschaftspflichtig. (Thüringer Kultusministerium [Hrsg.] in Kooperation mit ThILLM, Schulentwicklung konkret – Sechs-Phasen-Modell zur Unterstützung der Qualitätsentwicklung in Thüringer Schulen – Ein Leitbild für die Schule)

Ganztagsschule

Im SchulG findet sich lediglich eine Regelung für Horte und Internate (§ 10) und außerschulische Angebote (§ 11). Etwa 70 Prozent aller schulischen Verwaltungseinheiten in staatlicher Trägerschaft unterhalten einen Ganztagsbetrieb. Vollgebundene Ganztagsschulen sind alle Förderschulen. Grundschulen bieten ausnahmslos die offene Form, ebenso etwa ein Viertel der Regelschulen. Es gibt eine Serviceagentur „Ganztägig lernen“, die die Schulträger im Ausbau ihrer Schule zur Ganztagsschule und in der inhaltlichen Ausgestaltung des Nachmittagsprogramms unterstützt.

3.16.5 Lehren und Lernen

Bildungsstandards

In einer ersten Phase der Überarbeitung der Lehrpläne für die allgemein bildenden Schulen werden zunächst Leitlinien formuliert. Seit 2005 werden die Lehrpläne in den Fächern Mathematik, Biologie, Chemie und Physik für Regelschule und Gymnasien überarbeitet, ab 2007 folgen dann die Lehrpläne für weitere Fächer und Schularten. Der gesamte Prozess wird voraussichtlich 2012 abgeschlossen sein. Die Überarbeitung erfolgt in Lehrplankommissionen am ThILLM in enger Zusammenarbeit mit dem Kultusministerium und unter Einbeziehung von Wissenschaftlern. (ThILLM – Thüringer Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien, 2007, Mit Bildungsstandards arbeiten in den Fächern Deutsch und Mathematik der Grundschule – Lehrplanrevision, Unterrichtsentwicklung, Kompetenztests; Thüringer Kultusministerium [Hrsg.], Nationale Bildungsstandards)

Individuelle Förderung Lernschwache

Das Land hat das Projekt der so genannten Praxisklassen vorgestellt. Dabei werden ab der sechsten Klasse lernschwache Schüler zu kleinen Gruppen zusammengefasst, welche dann nach einer veränderten Stundentafel vor allem praktisch unterrichtet werden.

Individuelle Förderung Hochbegabung

Das Land ist Teilnehmer am START- Programm und vergibt Schülerstipendien für begabte Zuwanderer. Das Programm richtet sich an besonders begabte Zuwanderer der Klassen 8 bis 13 und wird zunächst für den Zeitraum eines Jahres vergeben, kann aber bis zum Abitur verlängert werden. Aufnahmebedingungen sind gute schulische Leistungen und gesellschaftliches Engagement (Teilnahme seit 2006/07).

Integrative sonderpädagogische Förderung

§ 53 (2): Grundsätzlich sind integrative Unterrichtsformen in allen Schulformen anzustreben. Der gemeinsame Unterricht von Schülern mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf findet in enger Zusammenarbeit mit dem Mobilen Sonderpädagogischen Dienst statt.

§ 4 (8): Wenn an den allgemeinbildenden Schulen keine ausreichenden Fördermöglichkeiten vorhanden sind, bietet die Förderschule den jeweiligen sonderpädagogischen Förderbedarf.

Sprachförderung

In der Verwaltungsvorschrift vom 19.07.2005 zum Schulbesuch von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunft sind Maßnahmen zur Eingliederung in allgemeinbildende Schulen aufgeführt. Bei der Aufnahme in die Schule ist eine Zurückstufung aufgrund mangelnder Sprachkenntnisse nicht zulässig. Im ersten Schulbesuchsjahr kann auf eine Leistungsbewertung in Fächern, die sprachliche Fähigkeiten bewerten, verzichtet werden, und innerhalb der ersten beiden Schulbesuchsjahre ist eine Versetzung aufgrund mangelnder Kenntnisse im Fach Deutsch und in den Fremdsprachen nicht zulässig. Parallel zum Klassenunterricht werden die Schülerinnen und Schüler auf der Grundlage des Lehrplans „Deutsch als Zweitsprache“ im Umfang von 10 Wochenstunden unterrichtet. Haben die Schülerinnen und Schüler das Niveau A2 GER erreicht, folgt der Aufbaukurs, bis sie die Kenntnisse der Niveaustufe B1 erreicht haben.

3.16.6 Bewertung der Ergebnisse

Bildungspolitische Ziele

Thüringen ist in diesem Qualitätsbereich vergleichsweise gut aufgestellt. Der Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule definiert, dass die Vermittlung einer allgemeinen und berufsvorbereitenden Bildung die Voraussetzung für eine qualifizierte berufliche Tätigkeit ist. Damit wird eindeutig der Qualifikationsfunktion allgemeinbildender Schulen entsprochen. Die Dezentralisierung von Entscheidungskompetenzen im Schulsystem in Richtung eigenverantwortliche Schule folgt einer Entwicklungsstrategie, die vorsieht, alle Schulen in das Entwicklungsvorhaben zu integrieren. Im Gegensatz zur Mehrheit der Länder ist die angestrebte Schulautonomie nicht kodifiziert. Beim Umgang mit Zeitressourcen ist die flexible Einschulung vorbildlich geregelt. Doch sind weitere Vorgaben zur effizienten Nutzung von schülerindividuellen Lern- oder Bildungszeiten – etwa zur Vermeidung von Klassenwiederholung – nicht verbindlich gefasst.

Strategien und Instrumente der Qualitätssicherung

Im Qualitätsbereich „Strategien und Instrumente der Qualitätssicherung“ hat Thüringen mit dem schulischen Qualitätsrahmen und dem Leitbild „Schulentwicklung konkret“ formale Standards zur Qualitätsentwicklung geschaffen. Die daran geknüpfte Evaluation der Einzelschule befindet sich in der Erprobungsphase auf Basis einer freiwilligen Teilnahme. Die operative Steuerung der Qualitätssicherung durch landesweite Vergleichsarbeiten, Lernstandserhebungen, zentrale Prüfungen sind komplementäre und damit geeignete Bestandteile einer systematischen Strategie der Qualitätssicherung. Für den Bereich der vorschulischen und schulischen Eingangsdiagnostik lässt sich Handlungsbedarf ermitteln.

Systemmanagement

Im Qualitätsbereich Systemmanagement hat Thüringen den Einzelschulen noch nicht die nötigen Entscheidungskompetenzen übertragen, die diesen als eigenverantwortliche operative Einheiten zufallen. Schulleiter haben keine Führungsverantwortung im Sinne des Diszipli-

narrechts. In puncto eigenverantwortlicher Rekrutierung von Lehrkräften sollen Schulleiter im Rahmen des Entwicklungsvorhabens „Eigenverantwortliche Schule“ an der Einstellung des pädagogischen Personals beteiligt werden – wie im Schulgesetz bereits kodifiziert. Budgetbefugnisse zur Personalbewirtschaftung liegen nicht vor. Viele Schulträger räumen Schulen jedoch volle Budgetbefugnisse für die Bewirtschaftung der Sachmittel ein. An allen Schulen, die sich dem Entwicklungsvorhaben „Eigenverantwortliche Schule“ angeschlossen haben, sind Zielvereinbarungen ein verbindliches Führungsinstrument – mithin ein Fünftel aller Schulen, die dieses Instrument einsetzen.

Schulkultur

Schulen in Thüringen sind – wie ganz überwiegend in Deutschland – verpflichtet, ihre pädagogische Praxis an einem eigenen Leitbild bzw. Schulprogramm zu orientieren und zu überprüfen. Im Schulgesetz ist die Angebotsform der Ganztagschule nicht kodifiziert. Die Selbstevaluation ist für Schulen nicht verbindlich. Das Ganztagschul-Programm – insbesondere mit vollgebundenen Unterrichtsangeboten – ist ausbaufähig.

Lehren und Lernen

Das Land kann für sich in Anspruch nehmen, schon zu einem vergleichsweise frühen Zeitpunkt – nämlich noch vor der Veröffentlichung der PISA-Ergebnisse – kompetenzorientierte Lehrpläne entwickelt zu haben. Das dürfte erklären, weshalb die Orientierung an Bildungsstandards nicht wie in anderen Ländern im Schulgesetz festgeschrieben wurde. Dessen ungeachtet lassen sich bei adressatenspezifischen Förderangeboten wie etwa im Förderbereich Hochbegabte Handlungsbedarfe ausmachen.

Fazit

Thüringen ist – formal gesehen – vor allem bildungsprogrammatisch vergleichsweise gut aufgestellt. Überdies ist es dabei, bildungsprogrammatische Zielvorgaben in angemessene Strategien und Instrumente der Qualitätssicherung zu übersetzen. Eine Reihe von Ländern sind hier schon einige Schritte weiter. Handlungsbedarfe gibt es ganz offensichtlich bei der Politik der eigenverantwortlichen Schule. Führungsmittel und Budgetbefugnisse für Schulleiter sind hier die Stichworte. Dem Land ist zu empfehlen, etwa den in der Qualitätssicherung eingeschlagenen Weg wie auch beim Entwicklungsvorhaben der eigenverantwortlichen Schule konsequent weiterzugehen und für alle Schulen einen verbindlichen Fahrplan zu entwickeln.

4 Bundesweite Trends und Handlungsbedarfe

Die Qualität eines Schulsystems muss sich an seinen Ergebnissen messen lassen. Nur wenn die Politik die entscheidenden Rahmenbedingungen richtig setzt, angemessene Strategien und Instrumente wie auch Ressourcen für die dafür erforderlichen Unterstützungsmaßnahmen bereitstellt, wird die Zukunftsfähigkeit des deutschen Schulsystems gesichert werden können. Einige Bundesländer haben sich beeilt und eine stattliche Agenda bearbeitet. Hier ist eine besonders reformaktive Spitzengruppe zu nennen, der die Länder (in alphabetischer Reihenfolge) Berlin, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern und Nordrhein-Westfalen angehören. Angeführt wird diese Spitzengruppe von den Ländern Hessen und Nordrhein-Westfalen, deren reformerische Ansätze noch einen kleinen Tick weiter sind. Eine Reihe von Ländern – allen voran Niedersachsen – befindet sich auf dem Sprung zur Spitzengruppe. Andere Länder, wie etwa der bei PISA erfolgreiche Freistaat Bayern, konnten und können auf gut funktionierende Strukturen zurückgreifen und haben deshalb keinen hohen Reformdruck. Gleichwohl sind selbst dort Reformschritte in den einzelnen Handlungsfeldern nicht zu übersehen.

Eine Vielzahl von Reformansätzen zur Dezentralisierung, Qualitätsentwicklung und Leistungskontrolle des Bildungssystems lässt den Gestaltungswillen der Bildungspolitik in Deutschland erkennen. Insbesondere in den Bereichen „Bildungspolitische und rechtliche Voraussetzungen“ sowie „Strategien und Instrumente der Qualitätssicherung“ sind viele Bundesländer relativ weit. Bildungsstandards, Evaluation und Schulautonomie bringen die Schulen dazu, ihre Leistungsfähigkeit aufs Neue unter Beweis zu stellen, effizienter und leistungsfähiger zu werden. Probleme haben offenbar noch einige Länder, die Dezentralisierung von Verantwortung im Schulsystem in Richtung einer selbstständigen und eigenverantwortlichen Schule konsequent durchzudeklinieren. Auch was die Handlungsfelder „Schulkultur“ und „Lehren und Lernen“ betrifft, sind die Länder noch in der Pflicht, mehr Ganztagschulen mit Vollzeitunterricht und systematische Förderangebote für die Lern- und Bildungsbedürfnisse spezifischer Schülergruppen anzubieten.

In den Regelwerken der Länder gibt es noch Verbesserungspotenzial. Das betrifft zum einen zeitliche Zielvorgaben für das Erreichen bestimmter Ziele. Zum anderen sollte der Blick darauf gelenkt werden, wie die Umsetzung von Zielen, Maßnahmen und Programmen auf den unteren Ebenen am besten gefördert werden kann. Hier geht es insbesondere um Führungsmittel für Schulleitungen und Leistungsanreize für erfolgreiches Handeln. Bisher haben die Länder beispielsweise noch einen großen Bogen um eine Neuordnung des Besoldungsrechts gemacht. Auch Schulleitungen und Lehrer sind leistungsgerecht zu honorieren.

Gerade weil es auch auf das pädagogische Selbstverständnis eines Kollegiums, auf das Schulklima und die Förderkultur ankommt, ist es wichtig zu dokumentieren, was in den Schulen passiert. Dies leisten beispielsweise die Berichte der Schulinspektorate. Die Veröffentlichung dieses Reformmonitors versteht sich daher auch als Aufforderung an die Bildungspolitik, die Berichte der Schulinspektoren zu veröffentlichen und auszuwerten. Schule ist eine öffentlich finanzierte Veranstaltung und damit gegenüber der Öffentlichkeit rechenschaftspflichtig. Darin liegt das eigentliche Motiv der Rechenschaftslegung der Einzelschule. Im Kern handelt es sich dabei um eine Prozessberichterstattung, die darauf abzielt, die Wirksamkeit der pädagogischen Arbeit an den Schulen zu beschreiben und zu analysieren. Auf diese Weise lässt sich auch der Wettbewerb um Ideen, pädagogische Ansätze und Schülerleistungen stimulieren – nicht zuletzt deshalb, um damit einen qualitätsbewussten Umgang mit dem öffentlichen Gut Bildung zu fördern.

Politik-Check Schule:

Kopfnoten für die Bundesländer

Die einzelnen Qualitätsbereiche allgemeinbildender Schulen wurden mit folgenden Schulnoten bewertet

Handlungsfeld	BW	BY	BE	BB	HB	HH	HE	MV	NI	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH
Bildungspolitische Ziele	3-	3-	1	2	2+	2+	2+	2	2	1	2	3	2	2+	2	2-
Qualitätssicherung	2	2+	1-	2-	2-	1-	2	2	2+	1-	3-	3	2+	2-	2-	3
System- /Personalmanagement	3	3	3	4-	3	2	2+	1	3	2-	3+	3	3	3	3	3
Schulkultur	2-	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3-	3	3	2-	3-
Lehren und Lernen	3	3	2-	2-	4-	2-	2+	3	2-	2-	2-	3	3	3	3	3
Gesamtbewertung	3+	3+	2	3+	3	2	2	2	2-	2	3+	3	3+	3+	3+	3

Quelle: Institut der deutschen Wirtschaft Köln

AQS – Agentur für Qualitätssicherung, Evaluation und Selbstständigkeit von Schulen (Hrsg.), 2007, Orientierungsrahmen Schulqualität, Arbeitspapier, Mainz, URL: <http://aqs.rlp.de/externe-evaluation/orientierungsrahmen-schulqualitaet.html> [Stand: 2007-06]

AQS – Agentur für Qualitätssicherung, Evaluation und Selbstständigkeit von Schulen (Hrsg.), 2007, Externe Evaluation für Schulen in Rheinland-Pfalz, Mainz, URL: http://aqs.rlp.de/uploads/media/Externe_Evaluation_fuer_Schulen_in_Rheinland-Pfalz.pdf [Stand: 2007-06]

AQS – Agentur für Qualitätssicherung, Evaluation und Selbstständigkeit von Schulen (Hrsg.), 2007, Externe Evaluation in Rheinland-Pfalz – Dokumentation der Pilotphase 2006/2007, Mainz, URL: http://aqs.rlp.de/uploads/media/Dokumentation_Pilotphase.pdf, [Stand: 2007-10-29]

Avenarius, Herrmann / Heckel, Hans, 2000, Schulrechtskunde, 7. Auflage, Neuwied/Kriftel

Avenarius, Herrmann / Ditton, Hartmut / Döbert, Hans / Klemm, Klaus / Klieme, Eckhard / Rürup, Matthias / Tenorth, Hein-Elmar / Weishaupt, Horst / Weiß Manfred, 2003, Bildungsbericht für Deutschland: Erste Befunde, Opladen

Avenarius Herrmann / Kimmig, Thomas / Rürup, Matthias, 2003, Die rechtlichen Regelungen der Länder in der Bundesrepublik Deutschland zur erweiterten Selbstständigkeit der Schule – eine Bestandsaufnahme, in: Bildung in neuer Verfassung, Füssel, Hans-Peter / Terhard, Ewald (Hrsg.), Berlin

Baumert, Jürgen / Stanach, Petra / Demmrich, Anke 2001, PISA 2000: Untersuchungsgegenstand, theoretische Grundlagen und Durchführung der Studie, in: Deutsches PISA-Konsortium (Hrsg.), PISA 2000 – Basiskompetenzen von Schülerinnen und Schülern im internationalen Vergleich, Opladen, 15-68

Baumert, Jürgen / Stanach, Petra / Watermann, Rainer (Hrsg.), 2006, Herkunftsbedingte Disparitäten im Bildungswesen. Vertiefende Analysen im Rahmen von PISA 2000, Wiesbaden

Baumert, Jürgen / Stanach, Petra / Watermann, Rainer, 2006, Schulstruktur und die Entstehung differenzieller Lern- und Entwicklungsmilieus, in: Baumert, Jürgen / Stanach, Petra / Watermann, Rainer (Hrsg.), Herkunftsbedingte Disparitäten im Bildungswesen. Vertiefende Analysen im Rahmen von PISA 2000, Wiesbaden, S. 95-188

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus (Hrsg.), Eine Initiative der vbw / BayMe / VBM, Jahr?, Die Ganztags Hauptschule in Bayern – ein Leitfaden für Schulen, Eltern, Unternehmen und Kommunen, München

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Freigabe der ersten 30 MODUS21-Maßnahmen: Nr. 1-30, (URL: http://www.km.bayern.de/imperia/md/content/pdf/lehrerbildung/tabelle_30_modus21_ma_nahmen.pdf) [Stand?]

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Maßnahmen zur Qualitätssicherung an Bayerischen Schulen, URL:

<http://www.km.bayern.de/km/schule/qualitaetssicherung/massnahmen/>

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Maßnahmen zur Qualitätssicherung an Bayerischen Schulen, URL:

<http://www.isb.bayern.de/isb/index.asp?MNav=8&QNav=17&INav=0&TNav=0&Seit=extern>

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Maßnahmen zur Qualitätssicherung an Bayerischen Schulen, URL: <http://vergleichsarbeiten.isb->

[qa.de/index.php?Seite=2965&PHPSESSID=04da7d89818f21d52d0ea0a8219b3e14](http://vergleichsarbeiten.isb-qa.de/index.php?Seite=2965&PHPSESSID=04da7d89818f21d52d0ea0a8219b3e14)

Behörde für Bildung und Sport, 2005, Einführung vorschulischer Bildungsstandards und Verstärkung der vorschulischen und schulischen Sprachförderung, Vorblatt zur Senatsdrucksache Nr. 2005/0706 vom 15.06.2005 URL:

<http://fhh.hamburg.de/stadt/Aktuell/behoerden/bildung-sport/bildung->

[schule/vorschule/einfuehrung-bildungsstandards-vsk.property=source.pdf](http://fhh.hamburg.de/stadt/Aktuell/behoerden/bildung-sport/bildung-schule/vorschule/einfuehrung-bildungsstandards-vsk.property=source.pdf) [Stand 2005-07-06]

Behörde für Bildung und Sport, 2005, Einführung vorschulischer Bildungsstandards und Verstärkung der vorschulischen und schulischen Sprachförderung, Anlage 1 zum Vorblatt Senatsdrucksache Nr. 2005/0706 vom 15.06.2005: Konzeptioneller Rahmen und gemeinsame Bildungsstandards und –ziele von Vorschulklassen und Kindertageseinrichtungen

Behörde für Bildung und Sport, 2005, Einführung vorschulischer Bildungsstandards und Verstärkung der vorschulischen und schulischen Sprachförderung, Anlage 2 zum Vorblatt Senatsdrucksache Nr. 2005/0706 vom 15.06.2005: Richtlinie für die Bildung und Erziehung in Vorschulklassen

Behörde für Bildung und Sport, 2005, Einführung vorschulischer Bildungsstandards und Verstärkung der vorschulischen und schulischen Sprachförderung, Anlage 3 zum Vorblatt Senatsdrucksache Nr. 2005/0706 vom 15.06.2005: Sprachförderung im vorschulischen Bereich

Behörde für Bildung und Sport, 2006, Orientierungsrahmen – Qualitätsentwicklung an Hamburger Schulen, Hamburg, URL: <http://www.hamburger-bildungsserver.de/schulentwicklung/schulqualitaet/orientierungsrahmen.pdf> [Stand 2006]

Behörde für Bildung und Sport, 2006, Orientierungsrahmen Schulqualität, Anlage 4, URL:

<http://www.hamburger->

[bildungsserver.de/schulentwicklung/schulqualitaet/orientierungsrahmen.pdf](http://www.hamburger-bildungsserver.de/schulentwicklung/schulqualitaet/orientierungsrahmen.pdf)

Behörde für Bildung und Sport, 2006, Orientierungsrahmen Schulqualität und Ziel-Leistungsvereinbarungen, URL: http://www.hamburger-bildungsserver.de/schulentwicklung/schulqualitaet/o-rahmen_folien.pdf

Behörde für Bildung und Sport, 2006, Selbstverantwortete Schulen – Identität stärken - Qualität verbessern, Hamburg, URL: <http://fhh.hamburg.de/stadt/Aktuell/behoerden/bildung-sport/service/veroeffentlichungen/broschueren/selbsverantwortete-schule.property=source.pdf> [Stand 2006]

Behörde für Bildung und Sport, 2006, Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft - Schulreform in Hamburg, Drucksache 18/3780 vom 21.02.06 URL:

<http://fhh.hamburg.de/stadt/Aktuell/behoerden/bildung-sport/bildung-schule/schulreformgesetz/mitteilung-schulreformgesetz.property=source.pdf> [Stand 06-02-21]

Behörde für Bildung und Sport, 2007, Schulreform in Hamburg, Autor Fickermann, Detlef, (URL: [http://www.vhu.de/vhu/VhUHomepage.nsf/\\$SysDokumente/757E68BA419B5EDEC12573AD004B7CDF/\\$FILE/fickermann.pdf](http://www.vhu.de/vhu/VhUHomepage.nsf/$SysDokumente/757E68BA419B5EDEC12573AD004B7CDF/$FILE/fickermann.pdf) [Stand: 2007-12-10])

Böttcher, Wolfgang, 2002, Für ein verbindliches Kerncurriculum an Grundschulen, in: Böttcher, Wolfgang / Kalb, Peter E. (Hrsg.), Kerncurriculum – Was Kinder in der Grundschule lernen sollten: Eine Streitschrift, Weinheim/Basel, S. 14–37

Bos, Wilfried / Lankes, Eva-Maria / Prenzel, Manfred / Schwippert, Kurt / Valtin, Renate / Walther, Gerd (Hrsg.), 2004, IGLU – Einige Länder der Bundesrepublik Deutschland im nationalen und internationalen Vergleich, Münster

Dalin, Per, 1997, Schule auf dem Weg in das 21. Jahrhundert, Neuwied, Kriftel/Ts., Berlin

Deutsche JuniorAkademien, Deutsche JuniorAkademie Humboldt auf Scharfenberg, Url: <http://www.humboldt-auf-scharfenberg.de/information.php>

Deutsches PISA-Konsortium, 2001, PISA 2000 – Basiskompetenzen von Schülerinnen und Schülern im internationalen Vergleich, Opladen

Dubs, Rolf, 2002, Finanzautonomie, Globalhaushalt und Globalbudget an Schulen, in: Thom, Norbert / Ritz, Adrian / Steiner, Reto (Hrsg.), Effektive Schulführung. Chancen und Risiken des Public Managements im Bildungswesen, Bern, Stuttgart, Wien, 37–63

Ehmke, Timo / Hohensee, Fanny / Heidemeier, Heike / Prenzel, Manfred, 2004, Familiäre Lebensverhältnisse. Bildungsbeteiligung und Kompetenzerwerb, in: PISA-Konsortium Deutschland (Hrsg.), PISA 2003 – Der Bildungsstand der Jugendlichen in Deutschland – Ergebnisse des zweiten internationalen Vergleichs, Münster, New York, München, Berlin, 225–254

Elternkammer Hamburg, Integrative sonderpädagogische Förderung im Primarbereich URL: http://www.elternkammer-hamburg.de/uploads/media/20040907_sonderpaedagogische_foerderung_01.pdf

EMSE Netzwerk empiriegestützte Schulentwicklung, 2006, Zentrale standardisierte Lernstandserhebungen (5. EMSE-Tagung, Berlin 08.12.2006) URL: <http://www.isq-bb.de/pdf/dokumente/emse-positions-papier-07-07.pdf> [

Fend, Helmut, 2003, Beste Bildungspolitik oder bester Kontext für Lernen? Über die Verantwortung von Bildungspolitik für pädagogische Wirkungen, in: TiBi Nr. 6, URL:

Fend, Helmut, 1981, Theorie der Schule, 2. Auflage, München

FR-online.de, 2007, "Wir brauchen creative Schulleitungen", Interview mit Herrn Volker Blum, Staatliches Schulamt, URL: http://www.fr-online.de/schulvgl_service/

Gemeinnützige Hertie-Stiftung ghst., START Schülerstipendien für begabte Zuwanderer, URL: <http://www.start.ghst.de/index.php?c=1>

Hanushek, Eric A. / Raymond, Margaret E., 2004, Does School Accountability Lead to Improved Student Performance?, NBER Working Paper 10591, URL: <http://www.nber.org/papers/w10591> [Stand 2005-04-04]

Hepp, Gerd F. / Weihacht, Paul-Ludwig, 2003, Wie viel Selbstständigkeit brauchen Schulen – schulpolitische Kontroversen und Entscheidungen in Hessen (1991-2000), München/Neuwied

Hessisches Kultusministerium, 2002, Deutsch-Frühförderung in Vorlaufkursen – Eine Handreichung für Grundschulen, Informationen, Anregungen, Praktische Hilfen, URL: http://www.kultusministerium.hessen.de/irj/HKM_Internet?cid=d130598818f8d1cb06bfa2bd3fc8e427 [Stand 2002-11]

Hessisches Kultusministerium / Institut für Qualitätsentwicklung IQ (Hrsg.), 2005, Qualitätsentwicklung durch externe Evaluation. Konzepte – Strategien – Erfahrungen, Dokumentation der Fachtagung vom 30. Juni – 1. Juli 2005 in Wiesbaden, Wiesbaden

Hessisches Kultusministerium / Institut für Qualitätsentwicklung IQ (Hrsg.), 2005, Referenzrahmen Schulqualität in Hessen. Qualitätsbereiche – Qualitätskriterien – Qualitätsindikatoren, Wiesbaden

Hessisches Kultusministerium / Amt für Lehrerbildung (AfL) / Institut für Qualitätsentwicklung IQ (Hrsg.), 2006, Auf dem Weg zur Eigenverantwortung der Schule. Auseinandersetzung mit Chancen und Risiken des Reformprozesses, Dokumentation der Fachtagung am 13.07.2006 in Frankfurt/Main

Hessisches Kultusministerium / Institut für Qualitätsentwicklung IQ, 2006, Schulinspektion in Hessen, Broschüre, Wiesbaden

Hessisches Kultusministerium, 2006, Richtlinien für Unterricht, Erziehung und sprachheilpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Sprachbeeinträchtigungen, Erlass vom 24. mai 2006, II.3 – 170.000.091 – 2 – Gült. Verz. Nr. 721

Hessisches Kultusministerium, 2006, Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen – Handreichung zur Umsetzung der Verordnung VOLRR vom 18.05.2006

Hessisches Kultusministerium / Institut für Qualitätsentwicklung IQ (Hrsg.), 2007, Hessischer Referenzrahmen Schulqualität (HRS). Qualitätsbereiche – Qualitätsdimensionen – Qualitätsindikatoren, Zweite Fassung, Wiesbaden

Hessisches Kultusministerium, 2007, Allgemeine Schulzeitverkürzung im gymnasialen Bildungsgang, URL: <http://www.kultusministerium.hessen.de> [Stand: 2007]

Hessisches Kultusministerium, 2007, Schneller zu Ausbildung und Studium: Hessen setzt auf „G8“ URL: <http://www.hessen.de>

Hessisches Kultusministerium, 2007, Arbeitsgruppe G8 von Kultusministerium und Landeselternbeirat startet heute, Pressemitteilung vom 25.10.2007, URL: <http://www.hessen.de>

Hessisches Kultusministerium, 2007, Lesekompetenz: IGLU-Studie bestätigt Erfolg der Reformen, Eltern-Info Ausgabe 16 vom 29. November 2007, URL: <http://www.kultusministerium.hessen.de>

Hessisches Kultusministerium, Zusammenarbeit Kindergarten und Grundschule URL:
<http://www.kultusministerium.hessen.de>

Holtappels, Heinz Günther, 2002, Schulprogramm als Schulentwicklungsinstrument? Einführung in die Beitragsgruppe Schulprogramme, in: Rolff, Hans-Günther / Holtappels, Heinz Günther / Klemm, Klaus / Pfeiffer, Hermann / Schulz-Zander, Renate (Hrsg.), Jahrbuch der Schulentwicklung – Daten, Beispiele und Perspektiven, Band 12, Weinheim und München, S. 199-208

Initiative Neue Soziale Marktwirtschaft, Bildungsmonitor 2007: Der Leistungscheck der Bundesländer: Sachsen-Anhalt

Institut für Schulentwicklungsforschung (IFS) Universität Dortmund, 2006, Erster Bericht zu den Ergebnissen der Studie „Kompetenzen und Einstellungen von Schülerinnen und Schülern – Jahrgangsstufe 7 (KESS 7), URL:
<http://lbs.hh.schule.de/schulentwicklung/qualitaet/kess/KESS7.pdf>

Institut für Qualitätsentwicklung IQ (Hrsg.), 2006, Schulinspektion in Hessen. Bericht zum Abschluss der Pilotphase, Wiesbaden

ISQ Institut für Schulqualität der Länder Berlin und Brandenburg e.V., Vergleichsarbeiten der Jahrgangsstufe 8 in Berlin, Informationen für Eltern Schuljahr 2007/2008, URL:
http://www.isq-bb.de/pdf/vera8/isq_folder_berlin_vera8.pdf

ISQ Institut für Schulqualität der Länder Berlin und Brandenburg e.V., Vergleichsarbeiten der Jahrgangsstufe 8 in Brandenburg, Informationen für Eltern Schuljahr 2007/2008, URL:
http://www.isq-bb.de/pdf/vera8/isq_folder_bb_vera8.pdf

Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein IQSH (Hrsg.), 2004, Externe Evaluation im Team – EVIT. Qualitätshandbuch für die Arbeit an Schulen in Schleswig-Holstein, Kronshagen- Siehe Ministerium

Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein IQSH (Hrsg.), 2005, Führungsnachwuchs und Führungskräfte qualifizieren, Kronshagen

Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein IQSH (Hrsg.), 2006, Eigenständigkeit und Ergebnisverantwortung – Schule der Zukunft gestalten – 2. Kieler Schulleitungssymposium 29. bis 30 September 2006, Arbeitspapier zum Workshop

Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein IQSH (Hrsg.), Unterricht entwickeln – Schule stärken, Kronshagen, URL: www.iqsh.de

Klein, Helmut E. 2006, Allgemein bildendes Schulsystem: Deregulierung und Qualitätsstandards, in: Institut der deutschen Wirtschaft Köln (Hrsg.), Bildungsfinanzierung und Bildungsregulierung in Deutschland. Eine bildungsökonomische Reformagenda, Köln, 91-142

Klein, Helmut E., 2005, Direkte Kosten mangelnder Ausbildungsreife in Deutschland, in: IW-Trends 4, 32Jg., 61-75

Klein, Helmut E., 2004, Kerncurriculum Mathematik, Deutsch, Englisch der Sekundarstufe I: Was die Wirtschaft erwartet – eine pragmatische Begründung, in: Thilo Fitzner (Hrsg.): Bil-

ungsstandards. Internationale Erfahrungen – Schulentwicklung – Bildungsreform, Bad Boll, S. 361-379

Klieme, Eckhard / Avenarius, Hermann / Blum, Werner / Döbrich, Peter / Gruber, Hans / Prenzel, Manfred / Reiss, Kristina / Riquarts, Kurt / Rost, Jürgen / Tenorth, Heinz-Elmar / Vollmer, Hellmut J., 2003, Zur Entwicklung nationaler Bildungsstandards, Eine Expertise, Berlin

KMK – Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (Hrsg.), 1995, Handbuch für die Kultusministerkonferenz, Bonn

KMK - Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (Hrsg.), Allgemeinbildende Schulen in Ganztagsform in den Ländern in der Bundesrepublik Deutschland – Statistik 2002 bis 2005, Bonn

KMK - Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (Hrsg.), 2003, Jahresbericht der Kultusministerkonferenz 2002, Bonn

Köller, Olaf, Erläuterungen zur Bereitstellung eines normierten Aufgabenpools für kompetenzbasierte Lernstandserhebungen im Fach Mathematik in der 8. Jahrgangsstufe im März 2008, URL: http://www.isq-bb.de/pdf/vera8/Testkonzeption_Lernstand_M8.pdf

Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt (Hrsg.), 2005, Schule und Unterricht in Sachsen-Anhalt, Bilanz und Ausblick, Magdeburg

Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt (Hrsg.), 2005, Modellversuch „Produktives Lernen in Sachsen-Anhalt“ im Schuljahr 2005/2006 Erl. des MK vom 1.6.2005 URL: http://www.mk-intern.bildung-lsa.de/Bildung/er-produktives_lernen.pdf

Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt (Hrsg.), 2005, Externe Evaluation von Schulen in Sachsen-Anhalt URL: http://www.bildung-lsa.de/db_data/3035/handrexteval.pdf [Stand 2006-07-21]

Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung - Hamburg, Qualitätsentwicklung und Standardsicherung, Beratungsstelle besondere Begabungen, URL: <http://www.lernstand.hamburg.de/index.php/article/print/1?PHPSESSID=25b8a8893b37358e16c7e69002ec8ef2>

Landesinstitut für Lehrerfortbildung, Lehrerweiterbildung und Unterrichtsforschung von Sachsen-Anhalt (LISA) (Hrsg.) , 2005, Der neue Lehrplan für die Grundschule in Sachsen Anhalt - Handreichung für Lehrerinnen und Lehrer in Grundschulen Autoren : Bentke, Ute / Richter, Volker

Landesinstitut für Lehrerfortbildung, Lehrerweiterbildung und Unterrichtsforschung von Sachsen-Anhalt (LISA) (Hrsg.), 2005, Niveaubestimmende Aufgaben für den Deutschunterricht Schuljahrgang 8, Arbeitsstand: 12.09.2005, Entwurf, URL: <http://www.rahmenrichtlinien.bildung-lsa.de/forum/niveau/nivdeu8.pdf> [2005-08-12]

Landesinstitut für Schulentwicklung, (Hrsg.) 2006, Allgemein bildende Schulen, Alle Schular-ten – Konzeption der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung durch Selbstevaluation, Orientierungsrahmen zur Schulqualität für allgemein bildende Schulen in Baden-Württemberg, Stuttgart

Landesinstitut für Schulentwicklung, 2007, Einstieg in die Selbstevaluation, Veranstaltung des VSL am 28.03.2007, URL: <http://www.schule-bw.de/entwicklung/qualieval/qualiabs/ppt/EinstiegSelbstevaluation.ppt>

Landesinstitut für Schulentwicklung / Statistisches Landesamt Baden-Württemberg (Hrsg.), 2007, Bildungsberichterstattung 2007, Stuttgart

Landratsamt Schwäbisch-Hall, 2006, Eingangsdiagnose im Rahmen der Kooperation Tageseinrichtungen für Kinder und Grundschulen, URL: http://www.ssa-sha.de/Download/Frue_Frue/Eingangsdiagnose_kurz.pdf [Stand 2006-10]

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Land Brandenburg, Juni 2004, Neue Rahmenlehrpläne für die Grundschule im Schuljahr 2004/2005 – Elterninformationen, URL: http://www.bildung-brandenburg.de/fileadmin/bbs/bildung_und_gesellschaft/pdf/Rahmenplaninfo_2004.pdf

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Land Brandenburg, November 2004, Orientierungsrahmen Schulqualität in Brandenburg, - Qualitätsbereiche und Qualitätsmerkmale guter Schulen, URL: http://www.isq-bb.de/pdf/Orientierungsrahmen_Brandenburg.pdf

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Land Brandenburg, MoSeS – was ist anders? – Was ist bei MOSES-Schulen anders als bei den anderen Schulen? Artikel vom 24.04.2005, URL: <http://www.mbjs.brandenburg.de/sixcms/detail.php/lbm1.c.226948.de> [Stand: 2005-04-24]

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Land Brandenburg, 2007, MoSeS - Modellvorhaben zur Stärkung der Selbstständigkeit von Schulen – ein Modellvorhaben des MBS Brandenburg, Potsdam, (URL: http://www.mbjs.brandenburg.de/media/lbm1.a.3947.de/MoSeS%20allg._2007Juni.ppt)

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Land Brandenburg, 2007, Schulvisitation im Land Brandenburg, Pressemitteilung, URL: <http://www.bildung-brandenburg.de/schulvisitation.pdf> [Stand 2007-12-19]

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Land Brandenburg, 2007, Schulvisitation im Land Brandenburg, Die Instrumente der Schulvisitation, URL: <http://www.bildung-brandenburg.de/2617.pdf> [Stand 2007-12-19]

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Land Brandenburg, 2007, Schulvisitation im Land Brandenburg, Jahresbericht zum Schuljahr 2005/2006, Potsdam, URL: http://www.bildung-brandenburg.de/fileadmin/bbs/schule/schulwesen/schulvisitation/pdf/schulvisitation_bericht_05-06.pdf [Stand 2007-12]

Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft Saarland, Qualitätssicherung an allgemeinbildenden Schulen des Saarlandes – Informationen zur Erprobungsphase Entwurf eines Orientierungsrahmens zur Schulqualität; Stand 23.11.2006, URL: http://www.saarland.de/dokumente/thema_bildung/Konzept_Qualitaets_sicherung_Saarland.pdf [Stand 2006-11-23]

Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft Saarland, 2006, Orientierungsrahmen zur Schulqualität, URL: http://www.lpm.uni-sb.de/SE/QVP/Qualitaetsrahmen.ppt#257,1,Folie_1 [2006-09]

Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.), 2004, Externe Evaluation im Team – Evit- Qualitätshandbuch für die Arbeit an Schulen in Schleswig-Holstein, in Kooperation mit dem Landesinstitut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein (IQSH), URL: [Stand 2004-02]

Ministerium für Bildung und Frauen Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.), 2005, Externe Evaluation im Team – Evit - Qualitätshandbuch für die Arbeit an allgemein bildenden Schulen und Sonderschulen in Schleswig-Holstein, in Kooperation mit dem Landesinstitut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein (IQSH), URL: http://evit.lernnetz2.de/allgemein/info_allg.php [Stand 2005-09]

Ministerium für Bildung und Frauen Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.), 2006, Bildungsbericht für Schleswig-Holstein 2006, Kiel, URL: <http://www.schleswig-holstein.de/IQSH/DE/Qualitaetsagentur/SchulportraitsBildungsberichte/Bildungsbericht2006.templateld=raw.property=publicationFile.pdf> [Stand: 2006-10]

Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur Rheinland-Pfalz (Hrsg.), 2007, Orientierungsrahmen Schulqualität für Rheinland-Pfalz, Broschüre, Mainz, URL: http://aqs.rlp.de/fileadmin/user_upload/aqs.bildung-rp.de/downloads/MBWJK-Broschuere_Orientierungsrahmen.pdf [Stand: 2007-06]

Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur Rheinland-Pfalz, Schriftspracherwerb, URL: <http://foerderung.bildung-rp.de/schriftspracherwerb/gemeinsame-handlungsfelder.html>

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur / Landesinstitut für Schule und Ausbildung (L.I.S.A.), 2007, Gute Schule - Externe Evaluation von Schulen in Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin, URL: http://www.bildung-mv.de/export/sites/lisa/de/schule/selbst_schule/dok_s_schule/GS_Ext_Evaluation.pdf [Stand: 2007]

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, 2007?, Auf dem Weg zur Selbstständigen Schule in Mecklenburg-Vorpommern – Konzept für die allgemeinbildenden Schulen, Diskussionsgrundlage, URL: http://www.bildung-mv.de/export/sites/lisa/de/schule/selbst_schule/Broschuere_mit_anlagen.pdf [Stand: ?]

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg (Hrsg.), 2003, Landtag von Baden-Württemberg Kleine Anfrage und Antwort: Bildungsabschlüsse von Schülerinnen und Schülern italienischer Abstammung und italienischer Staatsangehörigkeit, Drucksache 13/2308 vom 28.07.2003, URL: http://www.landtag-bw.de/WP13/Drucksachen/2000/13_2308_d.pdf [Stand: 2003-08-27]

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg, 2006, Bildungsplanreform: achtjähriges Gymnasium (G 8), Brief: An die Eltern und Schülerinnen der vierten Klassen der Grundschulen, und der fünften und sechsten Klassen der allgemein bildenden Gymnasien, Stuttgart

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg (Hrsg.), 2007, Landtag von Baden-Württemberg Kleine Anfrage und Antwort: Werden Eltern als Nachhilfelehrer eingepplant?, Drucksache 14/1838 vom 10.10.2007 URL: http://www.landtag-bw.de/WP14/Drucksachen/1000/14_1838_d.pdf [Stand: 2007-11-02]

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg / Landesinstitut für Schulentwicklung (Hrsg.), 2007, Orientierungsrahmen zur Schulqualität für allgemein bildende Schulen in Baden-Württemberg, URL: <http://www.km-bw.de/servlet/PB/-s/aqv6701sx81ac1tn4gn11flpa1m1kl3hsm/show/1221544/Anlage%20%20Orientierungsrahmen%20zur%20Schulqualitt.pdf> [Stand 2007-08-30]

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg, Schul- und Qualitätsentwicklung, URL: <http://www.kultusportal-bw.de/servlet/PB/-s/12mp9yb1p6kqgyygp3mmq0j5dovb8l2/menu/1176880/index.html?ROOT=1146607>

MSW NRW – Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen, 2002, Selbstständige Schule.nrw – Lehrern und Lernen für die Zukunft – Guter Unterricht und seine Entwicklung im Projekt „Selbstständige Schule“, URL: http://www.selbststaendige-schule.nrw.de/S_99kj42Me/Fortbildung/LehrerInnen/ordner_template/Lehren_und_Lernen_fur_die_Zukunft_Endfassung_doc1.pdf

MSW NRW – Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen, 2002, Verordnung zur Durchführung des Modellvorhabens „Selbstständige Schule“ (Verordnung „Selbstständige Schule“ – VOSS) vom 12. April 2002, URL: http://www.selbststaendige-schule.nrw.de/Fortbildung/SchulleiterInnen/ordner_template/9969_VOSS_Original.pdf

MSW NRW – Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen, 2004, Standardsetzung und Standardüberprüfung in Nordrhein-Westfalen – Information zum Thementag des MSJK am 10.02.2004 auf der Bildungsmesse didacta: „Standards überprüfen, Schülerinnen und Schüler gezielt fördern: Zentrale Lernstandserhebungen in NRW“ (aktualisierte Fassung vom 19. April 2004)

MSW NRW – Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen, 2004, Referat zum Thema Standardsicherung, Eingangsreferat anlässlich der Tagung für Verbände und Schulbuchverlage zum Thema Standardsicherung zum Thema „Bildungspolitische Zusammenhänge der Qualitätssicherung“ am 16.01.2004 in Düsseldorf, URL: <http://www.bildungsportal.nrw.de/BP/Ministerieum/SchulzVanhyden/Reden/2004/Standardsicherung.de>

MSW NRW – Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen, 2006, Qualitätstableau für die Qualitätsanalyse an Schulen in Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, URL: http://www.bildungsportal.nrw.de/BP/Schulsystem/Qualitaetssicherung/Qualitaetsanalyse/Das_Qualitaetstableau.pdf [Stand 2006-08-30]

MSW NRW – Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen, 2006, Qualitätstanalyse an den Schulen in Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, URL: <http://www.schulministerium.nrw.de/BP/Schulsystem/Qualitaetssicherung/Qualitaetsanalyse/index.html> [Stand 2006-05]

MSW NRW – Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen, 2006, Qualitätstanalyse an den Schulen in Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, URL: http://www.schulministerium.nrw.de/BP/Schulsystem/Qualitaetssicherung/Qualitaetsanalyse/Qualitaetsanalyse_Schritte_Ablauf.pdf [Stand 2006-05]

MSW NRW – Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) , 2006, Qualitätsanalyse an Schulen in NRW – Impulse für die Weiterentwicklung von Schule, Autor: Wulf Homeier URL: [http://www.schulministerium.nrw.de/BP/Schulsystem/Qualitaetssicherung/Qualitaetsanalyse/Veroeffentlichungen/Qualitaetsanalyse an Schulen in Nordrhein-Westfalen.pdf](http://www.schulministerium.nrw.de/BP/Schulsystem/Qualitaetssicherung/Qualitaetsanalyse/Veroeffentlichungen/Qualitaetsanalyse%20an%20Schulen%20in%20Nordrhein-Westfalen.pdf) [Stand: 2006]

MSW NRW – Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) , 2006, Qualitätsanalyse an Schulen in NRW – Die Autorität der Qualität, Wissenschaftliche Grundlagen der Analyse/Bewertung im Qualitätsbereich 2 (Lernen und Lehren – Unterricht) URL: http://www.schulministerium.nrw.de/BP/Schulsystem/Qualitaetssicherung/Qualitaetsanalyse/Wissenschaftliche_Einbettung.pdf [Stand: 2006]

MSW NRW – Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen, 2006, Schulportfolio, Rahmendaten und Dokumente schulischer Arbeit. Qualitätsanalyse an Schulen, Version für Sekundarschulen, Düsseldorf, URL: http://www.bildungsportal.nrw.de/BP/Schulsystem/Qualitaetssicherung/Qualitaetsanalyse/Die_Instrumente/PortfolioSekundarschulen.doc [Stand 2006-08-30]

Niedersächsisches Kultusministerium (Hrsg.), 2006, Orientierungsrahmen Schulqualität in Niedersachsen, URL: http://cdl.niedersachsen.de/blob/images/C23534508_L20.pdf

Niedersächsisches Kultusministerium (Hrsg.), 2006, Niedersächsische Schulinspektion, URL: http://www.mk.niedersachsen.de/master/C13998547_N13998072_L20_D0_I579.html [Stand April 2006]

Niedersächsisches Kultusministerium (Hrsg.), Individuelle Lernentwicklung und ihre Dokumentation, URL: <http://www.mk.niedersachsen.de>

Niedersächsisches Kultusministerium (Hrsg.) 2006, Handreichungen Individuelle Lernentwicklung und ihre Dokumentation, S. 7 URL: http://www.mk.niedersachsen.de/master/C580_L20_D0.html

Niedersächsisches Kultusministerium (Hrsg.) Erlass zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen, RdErl. d. MK vom 04.10.2005

Niedersächsisches Kultusministerium (Hrsg.), Hochbegabtenförderung als Aufgabe der Schulen URL: <http://www.mk.niedersachsen.de>

Niedersächsisches Kultusministerium (Hrsg.), Landesweite Einführung der eigenverantwortlichen Schule, URL: <http://www.mk.niedersachsen.de>

Niedersächsisches Kultusministerium (Hrsg.), 2007, Eigenverantwortliche Schule – ein Leitfaden, Konzepte, Wege, Akteure, Autoren: Oelkers, Jürgen / Rosenbusch, Heinz S. Reihe Praxishilfe Schule

Oelkers, Jürgen, 2007, Schule und Wettbewerb: Neue Perspektiven für Leistung und Qualität, URL: http://www.unternehmerverbaende-suedhessen.de//schule-wirtschaft/downloads_SW/Vortrag_Prof_Oelkers_03.07.07.pdf [Stand: 2007-12-14]

Oelkers, Jürgen, 2004, Schulentwicklung und die Rolle der Schulleitungen: Einige Tendenzen im internationalen Vergleich, URL: http://www.paed.unizh.ch/ap/downloads/Vorträge/158_SchulleitungAU.pdf [Stand 2005-04-04]

Otto, Hans-Uwe / Coelen, Thomas (Hrsg.), 2005, Ganztätige Bildungssysteme. Innovation durch Vergleich, Münster

Philologenverband Baden-Württemberg, 2006, Pressemeldung vom 10.01.2006, Jetzt rächt sich beim G8 eine jahrelange Ignoranz der Vorschläge und Warnungen des Philologenverbandes, URL: <http://bildungsklick.de/serviceText.html?serviceTextId=23617>, [Stand 2006-01-20]

PISA-Konsortium Deutschland (Hrsg.), 2004, PISA 2005 – Der Bildungsstand der Jugendlichen in Deutschland – Ergebnisse des zweiten internationalen Vergleichs, Münster/New York, München/Berlin

Plünnecke, Axel / Stettes, Oliver, 2005, Bildung in Deutschland, Ein Benchmarking der Bundesländer aus bildungsökonomischer Perspektive, IW-Analysen Nr. 10, Köln

Plünnecke, Axel / Riesen, Ilona / Stettes, Oliver, Bildungsmonitor 2007, IW-Analysen Nr. 34, Köln

Prenzel, Manfred / Carstensen, Claus H. / Zimmer, Karin, 2004, Von PISA 2000 zu PISA 2003, in: PISA-Konsortium Deutschland, PISA 2003 – Der Bildungsstand der Jugendlichen in Deutschland – Ergebnisse des zweiten internationalen Vergleichs, Münster, New York, München, Berlin, 355-369

Riecke-Baulecke, Thomas, 2007, EVIT 2007 - allgemeinbildende Schulen in Schleswig-Holstein, IQSH – Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein (Hrsg.) URL: <http://evit.lernnetz2.de/allgemein/info.php> [Stand 2007]

Rihm, Thomas / Häcker, Thomas, 2007, Nachhaltig Lernen angesichts normierender Standards und faktischer Vielfalt, in: Pädagogische Rundschau 2, 61. Jg., 199-210

Robinson, Saul B., 1967, Bildungsreform als Revision des Curriculum, Neuwied am Rhein und Berlin

Rolff, Hans-Günther / Holtappels, Heinz Günther / Klemm, Klaus / Pfeiffer, Hermann / Schulz-Zander, Renate (Hrsg.), Jahrbuch der Schulentwicklung – Daten, Beispiele und Perspektiven, Band 12, Weinheim und München

Rürup, Matthias / Heinrich, Martin, 2007, Schulen unter Zugzwang – Die Schulautonomiegesetzgebung der deutschen Länder als Rahmen der Schulentwicklung, in: Herbert Altrichter / Thomas Brüsemeister / Jochen Wissinger (Hrsg.), Educational Governance. Handlungskoordination und Steuerung im Bildungssystem, Wiesbaden, S. 157-183

Rürup, Matthias, 2007, Innovationswege im deutschen Bildungssystem: Die Verbreitung der Idee "Schulautonomie" im Ländervergleich, Wiesbaden

Rürup, Matthias, 2005, Policy Diffusion im deutschen Bildungsföderalismus. Das Beispiel „Schulautonomie“. Vortrag im Forschungskolloquium des Zentrums für Bildungsforschung

und Lehrerbildung (ZBL) der Bergischen Universität Wuppertal am 13.12.2005, URL: <http://www.zbl.uni-wuppertal.de/zentrum/forschung/veranstaltung-en/kolloquium/ws0506/assets/matthiasruep.pdf> [Stand: 2006-05-03]

Sächsisches Bildungsinstitut, URL: <http://www.sachsen-macht-schule.de/sbi/index.htm>

Sächsisches Staatsministerium für Kultus, 2004, Leitbild Schulentwicklung (Juli 2004) URL: <http://www.sachsen-macht-schule.de/apps/lehrplandb/downloads/grundsatzpapiere/Leitbild%20f%FCr%20Schulentwicklung.pdf>

Sächsisches Staatsministerium für Kultus (Hrsg.), 2007, Institutionelle Zielvereinbarungen im sächsischen Schulsystem – Handreichung für Mitarbeiter der Schulaufsicht im Freistaat Sachsen, URL: http://www.sachsen-macht-schule.de/schule/download/download_smk/hrzielvereinbarungen.pdf [2007-05]

Sächsisches Staatsministerium für Kultus, , Lehrerfortbildung URL: www.sachsen-macht-schule.de/lehrerfortbildung

Schaffner, Ellen / Schiefele, Ulrich / Drechsel, Barbara / Artelt, Cordula, 2004, Lesekompetenz, in: PISA-Konsortium Deutschland (Hrsg.), PISA 2003 – Der Bildungsstand der Jugendlichen in Deutschland – Ergebnisse des zweiten internationalen Vergleichs, Münster/New York, München/Berlin, 93-110

Schulverwaltung HRS, Zeitschrift für Schulleitung, Schulaufsicht und Schulkultur, Ausgabe Hessen, 2004, Wie viel Selbstständigkeit brauchen/haben Schulen?, Autor: Bernd Frommelt, Nr.5/2004, URL: http://www.dipf.de/aktuelles/rezi_rechtlichen_regelungen_2004.pdf

Selbstständige Schule.nrw, 2005, Fachtagung „Selbstständig in die Zukunft“ Modellregion Duisburg 16. März 2005 URL: <http://rwdu.de>

Senat für Bildung und Wissenschaft - Bremen, Landesinstitut für Schule (LIS) (Hrsg.) 2004, Auf dem Weg zum Schulprogramm, die Jahresplanung 2005/2006, Eine Handreichung für Bremer Schulen, URL: http://www.bildung.bremen.de/fastmedia/13/jahresplan05_06.pdf [Stand 2006-09]

Senatorin für Bildung und Wissenschaft - Bremen, Zum Schulanfang – Informationen für Eltern, URL: <http://www.bildung.bremen.de/fastmedia/13/schulanfang.pdf>

Senkbeil, Martin, 2005, Schulmerkmale und Schultypen im Vergleich der Länder, in: PISA 2003 - Der zweite Vergleich der Länder in Deutschland – Was wissen und können Jugendliche, Münster, New York, München, Berlin, 299–321

Senkbeil, Martin / Drechsel, Barbara / Rolff, Hans-Günter / Bonsen, Martin / Zimmer, Karin / Lehmann, Raine H. / Neumann, Astrid, 2004, Merkmale und Wahrnehmungen von Schullehre und Unterricht, in: PISA-Konsortium Deutschland (Hrsg.), PISA 2003 – Der Bildungsstand der Jugendlichen in Deutschland – Ergebnisse des zweiten internationalen Vergleichs, Münster, New York, München, Berlin, 296–314

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport Berlin (Hrsg.), 2004, Schulprogrammentwicklung und Evaluation – Schulqualität in Berlin (SQIB) 1999 – 2004, Bericht über das Pilotprojekt „Schulprogrammentwicklung und Evaluation“ und die weiterführenden Maßnahmen
Autoren: Hannelore Kern, Jürgen Pischon, Bernd Sörensen

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport Berlin(Hrsg.), 2004, Informationen zu den Vergleichsarbeiten 2005 Jahrgangsstufe 10, Berlin

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport Berlin(Hrsg.), 2004, Ausführungsvorschriften zu Vergleichsarbeiten in der Primarstufe (AV Vergleichsarbeiten in der Primarstufe) vom 25. März 2004, Berlin, URL: http://www.berlin.de/imperia/md/content/sen-bildung/schulqualitaet/vergleichsarbeiten/av_vergleichsarbeiten_primarstufe.pdf

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport Berlin, 2005, Schulen können ihr Budget ins nächste Jahr übertragen, Pressemeldung vom 23.03.2005 URL: <http://www.bildungsklick.de>

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport Berlin (Hrsg.), 2005, VERA - VERgleichsarbeiten in Jahrgangsstufe 4, Autor Tom Stryck, URL: http://www.berlin.de/imperia/md/content/sen-bildung/schulqualitaet/vergleichsarbeiten/vera2004_berlinbericht.pdf

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport Berlin(Hrsg.), 2005, Schulentwicklung und Evaluation, Vergleichsarbeiten Klasse 10 Frühjahr 2005 Auswertung – Bericht über die Ergebnisse in den Fächern Deutsch, Erste Fremdsprache, Mathematik, Autor Tom Stryck URL: http://www.berlin.de/imperia/md/content/sen-bildung/schulqualitaet/vergleichsarbeiten/va10_2005_auswertung.pdf

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport (Hrsg.), 2005, Qualität der Unterrichtsversorgung- Ergebnisse des Schuljahres 2004/2005 Beiträge zum Qualitätsmanagement – Organisation des Schuljahres, Berlin

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport Berlin (Hrsg.), 2005, Bildung für Berlin, Stärken sichern, Entwicklung fördern, Berlin

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport Berlin (Hrsg.) ?, 2005, Unterrichtsversorgung 2004/05, Grafische Umsetzung zum Versorgungsgrad der Schulen in % zum 1. November 2004 – Allgemein bildende Schulen: Berlin insgesamt und nach Regionen

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport Berlin (Hrsg.), 2005, Qualität und Qualitätssicherung in der Berliner Schule, Folienvortrag Autor: Tom Stryck, Berlin

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport Berlin(Hrsg.), 2007, Bildung für Berlin, Ausstattung mit Fachlehrkräften – Ergebnisse des Schuljahres 2006/2007, Schulstatistik, Berlin

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport Berlin (Hrsg.), 2007, Bildung für Berlin, Schulinspektionen im Schuljahr 2005/2006 URL: http://www.berlin.de/imperia/md/content/sen-bildung/schulqualitaet/schule_und_soziale_stadt/schulinspektionen_2005_2006.pdf

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport Berlin (Hrsg.), 2007, Bildung für Berlin, Handlungsrahmen Schulqualität in Berlin – Qualitätsbereiche und Qualitätsmerkmale guter Schulen, URL: http://www.berlin.de/imperia/md/content/sen-bildung/schulqualitaet/schule_und_soziale_stadt/schulqualitaet.pdf

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport Berlin (Hrsg.) 2007, Netzwerk der Grundschulen zur Begabungsförderung, Berlin, URL:

http://www.berlin.de/sen/bildung/foerderung/begabungsfoerderung/netzwerk_begabungsfoerderung.html

Serviceagentur Ganztätig lernen, Berlin URL: <http://www.berlin.ganztaegig-lernen.de/Berlin/home.aspx>

Sozialministerium Mecklenburg-Vorpommern, Rahmenplan für die zielgerichtete Vorbereitung von Kindern in Kindertageseinrichtungen auf die Schule in der Fassung vom 1. August 2004, Schwerin URL: http://www.bildung-mv.de/export/sites/lisa/de/kindertagesfoerderung/Rahmenplan_vorschul.pdf [Stand: 2005-06]

Staatliches Schulamt für den Landkreis Groß-Gerau und den Main-Taunus Kreis, 2005, Schule gemeinsam verbessern – Neues Kooperations- und Finanzierungsmodell in den Bildungsregionen Kreis Groß-Gerau und Main-Taunus-Kreis, Autor: Blum, Volker, URL: [http://schulamt-gross-ge-
rau.bildung.hessen.de/Schule%20gemeinsam%20verbessern/sgv/Basisinformationentest/Sachstand_2005-06-20.ppt](http://schulamt-gross-ge-
rau.bildung.hessen.de/Schule%20gemeinsam%20verbessern/sgv/Basisinformationentest/Sachstand_2005-06-20.ppt) [Stand 2005-06-20]

Staatliches Schulamt für den Landkreis Groß-Gerau und den Main-Taunus Kreis, 2006, Chancen erhöhen – Scheitern verhindern, Regionales Bildungsprogramm in der Bildungsregion Groß-Gerau – Schwerpunkt Schule -, Dezember 2006, URL: http://schulamt-gross-gerau.bildung.hessen.de/Schule%20gemeinsam%20verbessern/sgv/Basisinformationentest/Regionales_Bildungsprogramm_Jan_2007_final.doc [Stand 2007-01]

Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung München ISB, URL: <http://www.isb.bayern.de/isb/index.asp?MNav=0&QNav=5&TNav=0&INav=0> [Stand:

Stettes, Oliver, 2007, Leistungsorientierte Personalpolitik, Zielvereinbarungen als Personalführungs- und Entgeltinstrument an Schulen, in: schul-management – die Zeitschrift für Schulleitung und Schulpraxis, 38. Jg., Nr. 3, 16-18

Stiftung Bildungspakt Bayern, Jahr?, MODUS 21 – Schule in Verantwortung URL: <http://www.bildungspakt-bayern.de>

Stiftung Bildungspakt Bayern / Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Jahr? Modellprojekt „PROFIL 21“ (Projekt Berufliche Schule in Eigenverantwortung – im 21. Jh.) URL: <http://www.bildungspakt-bayern.de> [Stand: 2007-09-11]

Terhart, Ewald 2000, Qualität und Qualitätssicherung im Schulsystem. Hintergründe – Konzepte – Probleme, ZfP 6, 46. Jg., 809-828

ThILLM – Thüringer Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien, 2005, 1. Thüringer Fachkongress „Förderung von Schülern – Realität, Chance und Anspruch“ am 06. Oktober 2005 in Erfurt, URL: ftp://ftp.schule-wirtschaft-thueringen.de/bwtw/kongr_foerd.pdf [Stand 2005]

ThILLM – Thüringer Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien, 2005, Innerschulische Fortbildung – Budgetierung, URL: http://www.thillm.de/thillm/pdf/fobi_budget/fobi_budget.pdf [Stand: 2005])

ThILLM – Thüringer Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien, 2006, Innerschulische Fortbildung – Budgetierung, URL: http://www.thillm.de/thillm/pdf/fobi_budget/fobi_budget.pdf [Stand: 2006]

ThILLM – Thüringer Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien, 2007, Mit Bildungsstandards arbeiten in den Fächern Deutsch und Mathematik der Grundschule - Lehrplanrevision, Unterrichtsentwicklung, Kompetenztests, Impulse-Heft 50, Bad Berka

Thüringer Kultusministerium (Hrsg.), Einschätzung zur Kompetenzentwicklung – ein Beispiel für Schulentwicklung in Thüringen Stand vom 11. Dezember 2003, URL: <http://www.thueringen-online.de/de/tkm/schule/schulwesen/schulentwicklung/kompetenzentwicklung/> [Stand 2006-10-17]

Thüringer Kultusministerium (Hrsg.), 2006, Konzeption des Thüringer Kultusministeriums zur Qualifizierung von pädagogischen Führungskräften in Schulen, Erfurt

Thüringer Kultusministerium (Hrsg.), 2006, 15 Jahre Verband der Schulaufsicht Thüringen „Thüringer Schulämter im Spannungsfeld dialogischer Schulaufsicht und dem Anspruch ihrer Fortentwicklung zu Qualitätsagenturen“, Autor Eberhardt, Kjell, 1. Dezember 2006, Gotha

Thüringer Kultusministerium, 2007, Thüringer Bildungssymposium Eigenverantwortung – Kindertageseinrichtungen und Schulen auf dem Weg, 21. April 2007 an der Universität Erfurt [Stand: 2007-02-05]

Thüringer Kultusministerium (Hrsg.), Eckpunkte der Personalentwicklung der staatlichen Schulen im Freistaat Thüringen, URL: <http://www.thueringen.de/imperia/md/content/tkm/lehrer/personalentwicklung.pdf> [Stand 2006]

Thüringer Kultusministerium, Schullaufbahnen in Thüringen Stand 12/2007

Thüringer Kultusministerium (Hrsg.) in Kooperation mit ThILLM, Schulentwicklung konkret – Sechs-Phasen-Modell zur Unterstützung der Qualitätsentwicklung in Thüringer Schulen, URL: <http://www.egs.ef.th.schule.de/>

Thüringer Kultusministerium (Hrsg.), Entwicklungsvorhaben eigenverantwortliche Schule in Thüringen Erfurt, URL: <http://www.thueringen.de/de/tkm/schule/schulwesen/schulentwicklung/>

Thüringer Kultusministerium (Hrsg.), Nationale Bildungsstandards, URL: <http://www.thueringen.de/de/tkm/schule/schulwesen/schulentwicklung/nbs/>

Universität Koblenz-Landau, Projekt VERA VergleichsArbeiten in der Grundschule, Vergleichsarbeiten in der Grundschule, URL: <http://www.uni-landau.de/vera/>

Wissinger, Jochen, 2007, Does School Governance matter? Herleitungen und Thesen aus dem Bereich „School Effectiveness and School Improvement“, in: Herbert Altrichter / Thomas Brüsemeister / Jochen Wissinger (Hrsg.), Educational Governance. Handlungskoordination und Steuerung im Bildungssystem, Wiesbaden, S. 105-129

Wößmann, Ludger, 2005, Leistungsfördernde Anreize für das Schulsystem, in: ifo Schnell-dienst Nr. 19, 58. Jg., 18–27

Schulgesetze

Baden-Württemberg:

Regierung des Landes Baden-Württemberg, Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG) in der Fassung vom 1. August 1983 (GBL. S. 397; K. u. U. S. 584), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2006 (GBL. S. 378; K. u. U. 2007 S. 38)

Bayern:

Bayerische Staatsregierung, 2000, Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000, Fundstelle: GVBI 2000, S. 414 Zuletzt geändert am 24.7.2007, GVBL 2007, S. 533

Bayerische Staatsregierung, Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (Gymnasialschulordnung – GSO) vom 23. Januar 2007, Fundstelle: GVBL 2007, S. 68

2005, Bayerisches Disziplinalgesetz (BayDG) vom 24. Dezember 2005*

*Verkündet als § 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Bayerischen Disziplinarrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften (Bayerisches Disziplinalgesetz – BayDG) vom 24. Dezember 2005, Fundstelle: GVBL 2005, S. 665, URL: http://by.juris.de/by/DG_BY_rahmen.htm

Berlin:

Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung (Hrsg.), 2006, Schulgesetz für das Land Berlin (Schulgesetz – SchulG) vom 26. Januar 2004 (GVBL. S. 26) zuletzt geändert durch Artikel V des Gesetzes vom 11. Juli 2006 (GVBL. S. 812)

Brandenburg:

Der Präsident des Landtages Brandenburg (Hrsg.), 2007, Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften vom 8. Januar 2007, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I - Gesetze, 18. Jahrgang Nummer 1, Potsdam

Gesetz über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz-BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. August 2002 (GVBL. I/02, [Nr. 15], S. 193, 203) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 30 November 2007 (GVBL.I/07, [Nr. 15], S. 193, 203)

Gesetz zur Weiterentwicklung der Schulstruktur im Land Brandenburg Schulstrukturgesetz vom 16. Dezember 2004 URL:

<http://www.mwfk.brandenburg.de/media/lbm1.a.1238.de/schulstrukturgesetz.pdf>

Bremen:

Senat für Bildung und Wissenschaft – Bremen, 2005, Bremisches Schulgesetz (BremSchulG) vom 28. Juni 2005 (Brem. GBL. S. 260 – 223-a-5)

Hamburg:

Behörde für Bildung und Sport (Hrsg.), 2007, Hamburgisches Schulgesetz (HmbSG), vom 16. April 1997 (HmbGVBL. S. 97), zuletzt geändert am 17. Mai 2006 (HmbGVBL. s. 243), 6. Juli 2006 (HmbGVBL. s. 376, 378), 2. Januar 2007 (HmbGVBL. S. 6) und 11. Dezember 2007 (HmbGVBL. S. 439)

Hessen:

Hessisches Kultusministerium, 2005, Hessisches Schulgesetz (Schulgesetz – HSchG -) in der Fassung vom 14. Juni 2005 (GVBl. S. 442 zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2006 (GVBl.

S. 386), Wiesbaden

Mecklenburg-Vorpommern:

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern, 2006, Schulgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Schulgesetz – SchulG M-V) vom 13. Februar 2006, Schwerin, URL: http://mv.juris.de/mv/SchulG_MV_2006_rahmen.htm

Niedersachsen:

Niedersächsisches Kultusministerium, Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) §§ 1-31 http://cdl.niedersachsen.de/blob/images/C1884279_L20.pdf

Nordrhein-Westfalen:

Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen, Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) vom 15. Februar 2005 zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2006

Rheinland-Pfalz:

Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur Rheinland-Pfalz (Hrsg.), 2004, Schulgesetz (SchulG) vom 30. März 2004, Fundstelle: GVBL 2004, S. 239

Saarland:

Ministerium für Bildung, Familie, Frauen und Kultur des Saarlandes, Gesetz Nr. 812 zur Ordnung des Schulwesens im Saarland (Schulordnungsgesetz: SchoG) vom 5. Mai 1965*

in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (Amtsbl. S. 846, ber. 1997 s. 147), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 6. September 2006 (Amtsbl. s. 1694, ber. s. 1730)

Sachsen:

Freistaat Sachsen, 2008, Bekanntmachung der Neufassung des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen vom 16. Juli 2004, Schulgesetz für den Freistaat Sachsen (SchG) Rechtsbereinigt mit Stand vom 1. Januar 2007

Sachsen-Anhalt:

Sachsen-Anhalt, 2004, Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) – nichtamtliche Lesefassung

Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt (Hrsg.), 2005, Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) in der ab dem 1. August 2005 geltenden Fassung, Magdeburg

Schleswig-Holstein: Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz (Schulgesetz – SchulG) vom 24. Januar 2007*

*Verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Schulwesens in Schleswig-Holstein vom 24. Januar 2007 (GVOBL. S. 39); ³ 64 Abs. 2 korrigiert durch Berichtigung (GVOBL. 2007 S. 276)

Thüringen: Thüringer Kultusministerium, 2005, Thüringer Schulgesetz – ThürSchulG – vom 6. August 1993, (GVBL. S. 445 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003 (GVBL. S. 238) geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. März 2005 (GVBL. S. 58)